BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DAS FREIHANDELSABKOMMEN ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN UND DEM MERCOSUR VOM 16. SEPTEMBER 2025

Behandlung im Landtag	
	Datum
Schlussabstimmung	

Nr. 126/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 7

Zuständiges Ministerium 8

Betroffene Stellen 8

I. BERICHT DER REGIERUNG 9

1. Ausgangslage 9
 - 1.1 Aussenpolitischer Kontext 9
 - 1.2 Wirtschaftliche und politische Lage sowie Aussenwirtschaftspolitik des Mercosur 11
 - 1.2.1 Mercosur 11
 - 1.2.2 Brasilien 12
 - 1.2.3 Argentinien 14
 - 1.2.4 Uruguay 15
 - 1.2.5 Paraguay 16
 - 1.3 Handel aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein mit dem Mercosur 16
 - 1.4 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis 18

2. Begründung der Vorlage 18

3. Schwerpunkte der Vorlage 19

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 20
 - 4.1 Präambel 20
 - 4.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1-1.6) 21
 - 4.3 Kapitel 2: Warenverkehr (Art. 2.1-2.17) 22
 - 4.3.1 Verständigungsprotokoll zu weinspezifischen Begriffen 31
 - 4.3.2 Anhang I zu Ursprungsregeln 31
 - 4.3.3 Anhang VI zu Handelserleichterungen 35
 - 4.4 Kapitel 3: WTO-Handelsschutz und allgemeine Schutzmassnahmen (Art. 3.1-3.6) 37
 - 4.5 Kapitel 4: Bilaterale Schutzmassnahmen (Art. 4.1-4.7) 38
 - 4.6 Kapitel 5: Technische Handelshemmnisse (Art. 5.1-5.12) 40
 - 4.6.1 Anhang IX über elektrische und elektronische Erzeugnisse 46

4.7 Kapitel 6: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (Art. 6.1-6.11) 47
4.8 Kapitel 7: Dialoge (Art. 7.1-7.4) 52
4.9 Kapitel 8: Handel mit Dienstleistungen (Art. 8.1-8.21) 54
4.9.1 Spezifische Verpflichtungen (Art. 8.18 und Anhang X) 57
4.9.2 Anhang XII zu den Finanzdienstleistungen 58
4.9.3 Anhang XIII zu den Telekommunikationsdiensten 59
4.9.4 Anhang XIV zur Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen 61
4.10 Kapitel 9: Investitionen (Art. 9.1-9.19) 62
4.10.1 Investitionserleichterung sowie Ansprechpartner (relevant für Kapitel 8 und 9 gemäss Art. 9.1, Art. 9.17, Art. 9.19 und Anhang XVI) 66
4.10.2 Spezifische Verpflichtungen (Art. 9.3 und 9.4 und Anhang XV) 67
4.11 Kapitel 10: Geistiges Eigentum (Art. 10) 69
4.11.1 Bestimmungen im Anhang XVII 70
4.11.2 Geografische Angaben (Appendix zu Anhang XVII) 76
4.12 Kapitel 11: Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 11.1-11.34) 76
4.12.1 Bestimmungen in Anhang XVIII 82
4.13 Kapitel 12: Wettbewerb (Art. 12.1-12.5) 83
4.14 Kapitel 13: Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 13.1-13.17) ... 84
4.14.1 Verständigungsprotokoll betreffend Kapitel 13 90
4.14.2 Umsetzung, Konsultationen und Streitbeilegung 93
4.15 Kapitel 14: Institutionelle Bestimmungen (Art. 14) 95
4.16 Kapitel 15: Streitbeilegung (Art. 15.1-15.17) 96
4.16.1 Anhang XIX zu den Verfahrensregeln 99
4.17 Kapitel 16: Schlussbestimmungen (Art. 16.1-16.6) 100

5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches 101

6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung 101
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben 101
6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen 102
6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung 103

II. ANTRAG DER REGIERUNG 106

Beilagen:

- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur vom 16. September 2025
- Verständigungsprotokoll zum Handel mit Weinerzeugnissen betreffend Kapitel 2 (Warenverkehr) des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur vom 16. September 2025
- Verständigungsprotokoll betreffend Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur vom 16. September 2025

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein ist ein exportorientiertes Land mit Absatzmärkten in zahlreichen Ländern. Der Abschluss und die Modernisierung von Freihandelsabkommen mit Handelspartnern ausserhalb der EU und der EFTA – neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) – sind für Liechtenstein ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des Marktzugangs im Ausland. Diese Abkommen schaffen bessere Rahmenbedingungen für die liechtensteinische Wirtschaft und tragen zur Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen bei. Ausserdem stärken sie die Diversifizierung des Aussenhandels.

Das Freihandelsabkommen mit dem Mercosur erweitert das Freihandelsnetz Liechtensteins und soll die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsakteure aus Liechtenstein in den Märkten der Mercosur-Staaten stärken sowie das Diskriminierungspotenzial gegenüber Israel, Ägypten, der Südafrikanischen Zollunion oder Indien, die ebenfalls über ein Freihandelsabkommen mit dem Mercosur verfügen, minimieren. Das Abkommen verhindert ausserdem eine Schlechterstellung gegenüber der EU, die 2024 ebenfalls ein Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten abgeschlossen hat. Das FHA verschafft Liechtenstein zudem für eine gewisse Zeit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Vereinigten Königreich und den USA, die über kein FHA mit dem Mercosur verfügen.

Unter dem Abkommen werden für 97,6 Prozent der heutigen Ausfuhren aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein in die Mercosur-Staaten Zollerleichterungen gelten, teilweise mit Übergangsfristen. In den Bereichen der technischen Handelshemmnisse sowie der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen wird die Verringerung von nichttarifären Handelshemmnissen bezweckt. Für den Dienstleistungshandel übernimmt das Abkommen den Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Auflagen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO. Das Kapitel wird durch sektorielle Anhänge mit spezifischen Regeln, die teilweise über jene des GATS hinausgehen, ergänzt. Das Abkommen verbessert ebenfalls die Rechtssicherheit für Investitionen. Beim geistigen Eigentum stützen sich die Bestimmungen auf die Normen des entsprechenden WTO-Übereinkommens, das TRIPS-Abkommen, und gehen punktuell darüber hinaus. Im Bereich des öffentlichen Beschaffungs-

wesens enthält das Abkommen zeitgemässe Bestimmungen, die auf dem entsprechenden WTO-Übereinkommen (GPA) basieren und konkrete Marktzugangsverpflichtungen auf Ebene der Zentralregierung umfassen. Es schafft somit die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen der Vertragsparteien.

Das Abkommen sieht ausserdem eine Umsetzung vor, die auf die Grundsätze der internationalen Beziehungen und die Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck sind in der Präambel unter anderem Grundwerte und Prinzipien der Organisation der Vereinten Nationen verankert. Weitere Bestimmungen des Abkommens betreffen handelsrelevante Umweltthemen und Arbeitsnormen. Das Abkommen enthält auch Bestimmungen zum Wettbewerb. Auf institutioneller Ebene wird zur Überwachung des Abkommens und zu dessen Weiterentwicklung sowie zur Durchführung von Konsultationen ein gemischter Ausschuss eingesetzt. Für Streitigkeiten, die nicht mittels Konsultationen lösbar sind, sieht das Abkommen ein bindendes Schiedsverfahren vor.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten
Liechtensteinische Mission in Genf

Vaduz, 3. November 2026

LNR 2026-1672

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur vom 16. September 2025, das Verständigungsprotokoll zum Handel mit Weinerzeugnissen betreffend Kapitel 2 (Warenverkehr) des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur vom 16. September 2025 und das Verständigungsprotokoll betreffend Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur vom 16. September 2025 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Aussenpolitischer Kontext

Die Hauptaufgabe der Aussenwirtschaftspolitik Liechtensteins besteht darin, der liechtensteinischen Wirtschaft möglichst stabile, vorhersehbare, hindernis- und diskriminierungsfreie Bedingungen für den Zugang zu möglichst vielen ausländischen Märkten zu verschaffen. Der Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA)

mit Staaten ausserhalb der Europäischen Union (EU) und der EFTA bildet neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) einen wichtigen Pfeiler der liechtensteinischen Aussenwirtschaftspolitik, um den Zugang zu ausländischen Märkten zu verbessern. Die Bedeutung dieser Politik zeigt sich besonders angesichts protektionistischer Tendenzen im Welthandel, welche die liechtensteinische Aussenwirtschaftspolitik vor grosse Herausforderungen stellen. Liechtenstein verfügt gegenwärtig über 36 im Rahmen der EFTA unterzeichneten FHA mit 50 Partnern. Ein weiteres FHA wurde zwischen Island, Liechtenstein und Norwegen und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen. Betreffend Warenverkehr ist Liechtenstein ausserdem über den Zollvertrag in die vier bilateralen Abkommen der Schweiz mit den Faröern, Japan, China sowie dem Vereinigten Königreich eingebunden.

Mit dem Abschluss des vorliegenden FHA zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur wird die Wettbewerbsfähigkeit von liechtensteinischen Unternehmen auf den Märkten des Mercosur gestärkt. Zudem wird eine Diskriminierung gegenüber Israel, Ägypten, der Südafrikanischen Zollunion (SACU) oder Indien reduziert, die bereits ein FHA mit den Mercosur-Staaten abgeschlossen haben. Das Abkommen verhindert auch eine Benachteiligung Liechtensteins gegenüber Drittstaaten, mit denen einzelne Mercosur-Staaten bilaterale FHA abgeschlossen haben – wie Uruguay mit Chile, Mexiko und Singapur oder Brasilien mit Chile und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Schliesslich verhindert das Abkommen insbesondere auch eine Schlechterstellung gegenüber der EU, die 2024 ebenfalls ein FHA mit den Mercosur-Staaten abgeschlossen hat. Und es verschafft Wirtschaftsakteuren aus Liechtenstein für eine gewisse Zeit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich und den USA, die über kein FHA mit dem Mercosur verfügen. Insgesamt eröffnet das Abkommen einen breiten

Marktzugang und verbessert die rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und natürliche Personen aus Liechtenstein.

1.2 Wirtschaftliche und politische Lage sowie Aussenwirtschaftspolitik des Mercosur

1.2.1 Mercosur

Der «Mercado Común del Sur» (Mercosur) wurde 1991 von Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay gegründet, umfasst einen Markt von 280 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten und ist als Zollunion konzipiert. Venezuela trat 2012 bei, wurde jedoch 2016 aufgrund demokratischer und wirtschaftlicher Rückschritte suspendiert. Bolivien wurde 2023 als sechstes Vollmitglied aufgenommen, die formelle Umsetzung auf nationaler Ebene ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Bolivien und Venezuela sind nicht Teil des Abkommens mit der EFTA.

Ziel des Mercosur ist die wirtschaftliche Integration durch den Abbau innerregionaler Handelshemmnisse sowie die Einführung eines gemeinsamen Aussenzolltarifs. Der durchschnittlich angewandte Meistbegünstigungszollsatz liegt bei rund 12 Prozent. Trotz formaler Handelsliberalisierung bestehen auch innerhalb des Blocks nach wie vor zahlreiche nicht-tarifäre, aber auch tarifäre Handelshemmnisse, etwa durch Ausnahmeregelungen vom gemeinsamen Aussenzoll, nationale Schutzmassnahmen und zolltechnische Hürden.

Zwar konnte der intraregionale Handel zunächst deutlich gesteigert werden, doch der Handel mit Drittstaaten dominiert nach wie vor. China ist dabei der wichtigste externe Handelspartner des Mercosur insgesamt, besonders für Brasilien (ca. 30 Prozent der Exporte) und Uruguay, gefolgt von der EU und den USA. Als Block verfügt Mercosur bislang nur über wenige Handelsabkommen mit Drittstaaten, darunter mit Israel, Ägypten, der SACU sowie, weniger umfassend, mit Indien. Ein Handelsabkommen mit Singapur wurde im Dezember 2023 unterzeichnet und

wartet derzeit noch auf die Ratifizierung; ein mit Palästina unterzeichnete Abkommen wurde bislang nur von Brasilien ratifiziert. Zudem hat der Mercosur sogenannte «Economic Complementarity Agreements» mit Ländern der Region abgeschlossen (Chile, Kolumbien, Kuba, Panama und Peru), zur Förderung der regionalen wirtschaftlichen Integration, inklusive verbesserter Bedingungen für Waren- und Dienstleistungshandel. Einen bedeutenden Durchbruch stellt neben dem Abkommen mit der EFTA auch das Abkommen mit der EU dar, das nach 25-jährigen Verhandlungen abgeschlossen wurde.

Trotz seiner Struktur als Zollunion, die gemeinsame Aussenhandelsverhandlungen vorschreibt, verfolgen einzelne Mercosur-Staaten zunehmend eigenständige handelspolitische Wege. Uruguay hat bilaterale Handelsabkommen mit Chile, Mexiko und Singapur abgeschlossen; Brasilien unterzeichnete entsprechende Abkommen mit Chile und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

1.2.2 Brasilien

Brasilien ist mit einer Fläche von 8'515'770 km^2 das fünftgrösste Land der Welt und hat 216,4 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner (2024). Dies macht Brasilien zur achtgrössten Volkswirtschaft der Welt und zur grössten Volkswirtschaft Lateinamerikas; das Land ist seit 1995 Mitglied der WTO.

Am 1. Januar 2023 übernahm Luiz Inácio Lula da Silva («Lula») von der Arbeiterpartei («Partido dos Trabalhadores») zum dritten Mal die Präsidentschaft Brasiliens (Lula I: 2003-2007; Lula II: 2007-2011; Lula III: 2023-2027), nachdem er zuvor im Zuge des Lava-Jato-Korruptionsskandals zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Ende Oktober 2026 wurde Lula nach Angaben der Wahlbehörde für eine vierte Amtszeit gewählt. Lulas oberste Priorität gilt der Bekämpfung von Armut und Hunger, und seine Wirtschaftspolitik schlägt einen pragmatischeren und gemässigteren Weg ein, als es in früheren Regierungsperioden der

Arbeiterpartei der Fall war. In der bisherigen Amtszeit ist es der Regierung Lula III teilweise gelungen, im Kongress auch ohne eigene Mehrheit die nötigen Allianzen zu bilden, einschliesslich der konservativen Rechten, um ein Wirtschaftsprogramm durchzusetzen. Soziale und Umweltaspekte spielen in Lulas Wirtschaftspolitik wieder eine grössere Rolle als unter seinem Vorgänger Jair Bolsonaro, unter welchem die von Ex-Präsident Michel Temer 2016 initiierte Reformdynamik deutlich an Schwung verloren hatte. So wurden die Umwelt- und Klimaagenda als zentraler Teil der Wirtschaftspolitik verankert und Erfolge wie ein Rückgang der Abholzungsrate im Amazonas verzeichnet. Der wichtigste wirtschaftspolitische Erfolg der dritten Amtszeit Lulas ist eine umfassende Steuerreform, die eine mehr als 30-jährige Debatte zum Abschluss gebracht hat. Die Reform sieht vor, fünf bisher bestehende Steuer- und Abgabenarten zu einer zweistufigen Mehrwertsteuer zusammenzuführen – einer bundesstaatlichen und einer regionalen Komponente. Dadurch soll die administrative Belastung für den produktiven Sektor deutlich reduziert werden. Die Umsetzung beginnt schrittweise ab 2026, während die Übergangsphase voraussichtlich bis 2033 abgeschlossen sein wird. Brasilien weist im regionalen Vergleich traditionell eine stärker protektionistische Handelspolitik auf, die auf den Schutz der heimischen Industrie abzielt.

Im Jahr 2024 wurden 68,8 Prozent der Wirtschaftsleistung des Bruttoinlandprodukts (BIP) im Dienstleistungssektor erwirtschaftet, auf Industrie und Landwirtschaft entfallen 24,7 Prozent bzw. 6,5 Prozent. Im Jahr 2024 verzeichnete Brasilien ein Wirtschaftswachstum von 3,4 Prozent und mit 5,6 Prozent (September 2025) die niedrigste Arbeitslosenquote seit 2014 sowie eine relativ geringe Inflation (4,8 Prozent). Trotz leichtem Rückgang im Jahresvergleich erzielte Brasilien 2024 einen substanziellen Exportüberschuss, und für 2026 rechnet der Internationale Währungsfonds (IWF) mit einem Wirtschaftswachstum von 1,9 Prozent. Brasilien ist seit 2022 offizieller OECD-Beitrittskandidat – ein Schritt, der Reformen in Bereichen wie Wettbewerbsfähigkeit, Investitionsklima, Governance und Nachhaltig-

keit anstösst und damit die wirtschaftliche Entwicklung und Integration in globale Wertschöpfungsketten stärken sollte.

1.2.3 Argentinien

Argentinien ist mit einer Fläche von 2'780'400 km^2 der zweitgrösste Staat Südamerikas und hat 46,6 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner (2024). Hinter Brasilien und Mexiko ist Argentinien die drittgrösste Volkswirtschaft Lateinamerikas und wie Brasilien seit 1995 Mitglied der WTO.

Präsident Javier Milei war Ende 2023 mit dem Versprechen angetreten, die tiefe Wirtschaftskrise zu überwinden und die Korruption zu bekämpfen. Durch eine restriktive Währungspolitik, Ausgabenkürzungen und strukturelle wirtschaftliche Reformen gelang es, die Gefahr einer Hyperinflation abzuwenden und den Staatshaushalt zu stabilisieren. Handelshemmnisse und Kapitalverkehrskontrollen wurden abgebaut. Im April 2025 wurde zudem ein IWF-Kredit genehmigt zur Stabilisierung der Währungsreserve und Unterstützung der fiskalischen Konsolidierung. Nach einer Rezession 2024 rechnet der IWF 2026 mit einem Wachstum von 3,5 Prozent. Nichtsdestotrotz bleibt das erhoffte, grosse Wirtschaftswachstum bisher aus. Es wird vermutet, dass die radikalen Kürzungen des Staatshaushalts den Konsum negativ beeinflusst haben könnten. Dies Aufgrund eines Rückgangs der öffentlichen Investitionen und Sozialleistungen. Nachdem die Regierungspartei «La Libertad Avanza» Anfang September 2025 die Provinzwahlen in der bevölkerungsreichsten Provinz Buenos Aires verloren hatte, gelang es ihr Ende Oktober 2025, sich als zweitstärkste Kraft im argentinischen Kongress zu etablieren, unter anderem dank Unterstützung der US-Regierung. Dies stärkt die Ausgangslage der Regierung, um strukturelle Reformen im Arbeitsmarkt- und Steuerbereich anzugehen.

Im Jahr 2024 wurden 52 Prozent des BIP Argentiniens im Dienstleistungssektor erwirtschaftet, auf die Industrie und den Primärsektor entfielen 21,6 bzw. 9,3 Prozent. Argentinien gehört zu den grössten Agrarexporteuren weltweit und verfügt über bedeutende Vorkommen an mineralischen Rohstoffen, inklusive den grössten Lithium-Vorkommen der Welt. Argentinien hat darüber hinaus eine diversifizierte industrielle Basis, hochqualifizierte Arbeitskräfte und einige aufstrebende Unternehmen in der Digitalwirtschaft. Die Wirtschaftsgeschichte ist allerdings geprägt von strukturellen Problemen, Staatsschuldenkrisen und wiederkehrenden «Boom-Bust»-Zyklen. Argentinien ist seit 2017 OECD-Beitrittskandidat. Die aktuelle Regierung hat den zuvor sistierten Beitrittsprozess 2023 wieder aufgenommen. Die fortgesetzte Annäherung an OECD-Standards könnte langfristig zu einer Stärkung der institutionellen Rahmenbedingungen und der wirtschaftlichen Entwicklung beitragen.

1.2.4 Uruguay

Uruguay zählt im lateinamerikanischen Vergleich zu den stabileren Volkswirtschaften und ist ebenfalls seit 1995 Mitglied der WTO. Für 2026 rechnet der IWF mit einem Wirtschaftswachstum von 1,8 Prozent. Uruguay hat eine Bevölkerung von 3,44 Millionen, verzeichnet jedoch im Vergleich zu den anderen drei Mercosur-Staaten das höchste BIP pro Kopf (71'000 USD). Im Jahr 2024 wurden 66,4 Prozent des BIP im Dienstleistungssektor erwirtschaftet, was der höchsten Quote der Mercosur-Staaten entspricht. Auf die Industrie und den Primärsektor entfielen 9,5 bzw. 5,8 Prozent. Im Vergleich zu den anderen Mercosur-Staaten verfolgt Uruguay eine offene und pragmatische Handelspolitik, setzt stark auf Diversifizierung seiner Wirtschaftsbeziehungen und positioniert sich damit als verlässlicher und reformorientierter Partner im internationalen Handel.

1.2.5 Paraguay

Paraguay ist seit 1995 Mitglied der WTO und aufgrund seiner guten Performance im Aussenhandel sowie seines grossen Entwicklungspotentials eine der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften in Lateinamerika. Für 2026 rechnet der IWF mit einem Wachstum von 4,2 Prozent. Die Bevölkerung umfasst rund 6 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner, jedoch mit einem vergleichsweise tiefen BIP/Kopf (6'600 USD). Im Jahr 2024 wurden 47,5 Prozent des BIP im Dienstleistungssektor erwirtschaftet, was der tiefsten Quote der Mercosur-Staaten entspricht. Auf die Industrie und den Primärsektor entfielen 33,5 bzw. 11,4 Prozent. Dies entspricht den höchsten Anteilen aller Mercosur-Staaten.

1.3 Handel aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein mit dem Mercosur

Die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein und den Mercosur-Staaten zeigen ein klares Muster: Die Wirtschaftsakteure aus der Schweiz und Liechtenstein exportieren vor allem hochwertige Industriegüter und chemisch-pharmazeutische Produkte, während die Importe aus dem Mercosur vorwiegend aus Rohstoffen und Landwirtschaftsprodukten bestehen. Brasilien ist mit Abstand der wichtigste Handelspartner, gefolgt von Argentinien.[1] Der direkte bilaterale Handel zwischen Liechtenstein und Brasilien macht im Schnitt der letzten Jahre über die Hälfte des Handelsvolumens zwischen Liechtenstein und dem Mercosur aus. Die liechtensteinischen Exporte in die Mercosur-Staaten übertreffen Importe deutlich, insbesondere dank starker Exporte nach Brasilien. Kleinere Partner wie Paraguay tragen nur wenig zum Handelsvolumen bei. Das bilaterale Handelsvolumen zwischen dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein und den

[1] In Bezug auf die Direktexporte und -importe aus/von Liechtenstein mit allen Mercosur-Staaten (Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay) ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Handels mit allen Mercosur-Staaten aufgrund des Zollvertrags über die Schweiz erfolgt und damit in den Handelsstatistiken Liechtensteins nicht aufgeführt wird.

Mercosur-Staaten belief sich im Jahr 2024 auf 7,2 Milliarden Schweizer Franken, wobei die Exporte rund 4 Milliarden Schweizer Franken ausmachten.[2]

Mit einem bilateralen Güterhandel von 13 Millionen Schweizer Franken (2025) ist Brasilien der wichtigste Handelspartner Liechtensteins in Lateinamerika. Der bilaterale Handel zwischen Liechtenstein und Brasilien machte 2025 die Hälfte (50 Prozent) des Handels Liechtensteins mit Lateinamerika aus. Brasilien ist damit der wichtigste Absatzmarkt für Exporte aus Liechtenstein in der Region. Zu den wichtigsten Exportgütern aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein nach Brasilien gehören neben chemischen und pharmazeutischen Produkten Maschinen und Elektronik, Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie, land- und forstwirtschaftliche Produkte sowie Fischerei, und Metalle. Das wichtigste Importgut aus Brasilien in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein sind Edelmetalle, die fast zwei Drittel der brasilianischen Einfuhren ausmachen (59,4 Prozent). Es folgen land- und forstwirtschaftliche Produkte.

Mit einem bilateralen direkten Güterhandel von einer Millionen Schweizer Franken (2025) ist Argentinien der viertwichtigste Absatzmarkt Liechtensteins in der Region. Die Direktexporte aus Liechtenstein bewegten sich in den vergangenen Jahren zwischen einer und vier Millionen Schweizer Franken mit einer abnehmenden Tendenz seit der Covid-19-Pandemie. Die Exporte aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein umfassen hauptsächlich Produkte der chemisch-pharmazeutischen Industrie (82 Prozent) und zu einem weitaus geringeren Teil auch Uhren und Maschinen. Im Gegenzug wird neben einigen landwirtschaftlichen Produkten hauptsächlich Gold (über 94 Prozent) aus Argentinien in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein importiert, das in der Schweiz raffiniert wird.

[2] Warenhandel 2024 und 2025, Amt für Statistik/Schweizer Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

Der bilaterale direkte Handel Liechtensteins mit Uruguay und Paraguay bewegt sich bisher auf einem tiefen Niveau. Aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein werden vorrangig Produkte der chemisch-pharmazeutischen Industrie, Präzisionsinstrumente und Maschinen nach Uruguay und Paraguay exportiert, während die Importe zumeist aus land- und forstwirtschaftlichen Produkten bestehen.

1.4 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis

Die EFTA-Staaten und der Mercosur hatten im Jahr 2000 eine Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet. Nach einem exploratorischen Prozess nahmen die EFTA-Staaten und Mercosur 2017 Verhandlungen im Hinblick auf ein FHA auf. 2019 einigten sich die beiden Seiten anlässlich der zehnten Verhandlungsrunde in der Substanz. Es gelang in der Folge jedoch nicht, den Prozess zu finalisieren, u.a. aufgrund diverser politischer Wechsel und der Covid-19-Pandemie. 2024 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und 2025 intensiviert. Nach insgesamt vierzehn Verhandlungsrunden und zahlreichen zusätzlichen Treffen und Kontakten auf technischer, diplomatischer und politischer Ebene konnten die Verhandlungen am 2. Juli 2025 erfolgreich abgeschlossen werden. Das Abkommen wurde am 16. September 2025 in Rio de Janeiro, Brasilien, unterzeichnet.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das Freihandelsabkommen mit dem Mercosur erweitert das Freihandelsnetz Liechtensteins, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft auf dem Markt der Mercosur-Staaten und senkt das Risiko, dass Liechtenstein gegenüber Ländern diskriminiert wird, die ihrerseits ein FHA mit dem Mercosur abgeschlossen haben (z.B. Israel, Ägypten, SACU, Indien, EU). Das FHA verschafft Wirtschaftsakteuren aus Liechtenstein zudem für eine gewisse Zeit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Vereinigten Königreich und den USA, die über kein FHA mit dem Mercosur verfügen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das Abkommen mit seinen 29 Anhängen hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es enthält Bestimmungen zu:

- Handel mit Industriegütern, einschliesslich Fisch und Meeresprodukte;
- verarbeiteten und unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten;
- Ursprungsregeln;
- Handelserleichterung;
- Schutzmassnahmen;
- technischen Handelshemmnissen;
- gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen;
- Dialogen;
- Dienstleistungshandel;
- Investitionen;
- Schutz des geistigen Eigentums;
- öffentliches Beschaffungswesen;
- Wettbewerb;
- Handel und nachhaltiger Entwicklung;
- Streitbeilegung.

Das FHA wird durch zwei Verständigungsprotokolle («Record of Understanding») zu den Bereichen Warenverkehr und Handel und nachhaltige Entwicklung ergänzt.

Das Abkommen geht als Präferenzabkommen in verschiedenen Bereichen über das in den WTO-Abkommen bestehende Niveau bezüglich Marktzugang und Rechtssicherheit hinaus. Im Bereich seiner Hauptinteressen im Warenverkehr

kann Liechtenstein die bestehende Diskriminierung gegenüber anderen Drittstaaten, die bereits über FHA mit dem Mercosur als Block verfügen, eliminieren. Ausserdem beugt es einer Diskriminierung gegenüber der EU vor, die 2024 ebenfalls ein FHA mit dem Mercosur abgeschlossen hat.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 Präambel

Die Präambel hält die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des FHA fest. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Menschenrechten, zu Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Arbeitnehmerrechten, grundlegenden Rechten und den Prinzipien des Völkerrechts – insbesondere zur Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945[3], zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zu den Grundsätzen der massgebenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die sie ratifiziert haben – sowie zum Umweltschutz, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Chancengleichheit für alle. Die Präambel erwähnt weiter die WTO-konforme Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Förderung von Investitionen und Wettbewerb, den Schutz des geistigen Eigentums und die Ausweitung des Welthandels. Ferner bekräftigen die Vertragsparteien ihre Unterstützung der Grundsätze zur guten Unternehmensführung und zu verantwortungsvollem Unternehmensverhalten, wie sie in einschlägigen Instrumenten festgehalten sind, etwa in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, in den OECD-Grundsätzen der guten Unternehmens-

[3] LGBl. 1990 Nr. 65.

führung sowie im globalen Pakt der UNO.[4] Sie bekräftigen ihre Absicht, Transparenz zu fördern und Korruption zu bekämpfen.

4.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1-1.6)

Art. 1.1 legt die Ziele des FHA fest. Diese bestehen darin, eine Freihandelszone einzurichten, um den Warenverkehr und den Dienstleistungshandel zu liberalisieren, die Investitionsmöglichkeiten gegenseitig auszuweiten, unnötige technische Handelshemmnisse sowie unnötige gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, den Wettbewerb zu fördern, einen angemessenen und wirksamen Schutz und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen, die gegenseitige Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesen zu verbessern, den internationalen Handel so zu gestalten, dass er zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt, und sicherzustellen, dass dieses Ziel integraler Bestandteil der bilateralen Handelsbeziehungen der Vertragsparteien ist.

Art. 1.2 regelt, auf welchen räumlichen Anwendungsbereich das Abkommen Anwendung findet. Das FHA gilt für das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

Art. 1.3 behandelt den Umfang der erfassten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, die durch dieses Abkommen geregelt werden, und sieht vor, dass das FHA die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Handelsbeziehungen zwischen den individuellen EFTA-Staaten und zwischen den individuellen Mercosur-Staaten nicht tangiert. Zudem wendet die Schweiz gestützt auf den Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums

[4] Der Globale Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) ist ein zwischen den Vereinten Nationen sowie Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen geschlossenes freiwilliges Bündnis im Bestreben, ihre Tätigkeiten gestützt auf zehn weltweit akzeptierte Grundsätze über Menschenrechte, Arbeit, Umwelt sowie den Kampf gegen die Korruption auszuführen.

Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet[5] («Zollvertrag») die FHA-Bestimmungen über den Warenhandel auch auf Liechtenstein an.

Art. 1.4 regelt das Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen. Im Wesentlichen wird dadurch gewährleistet, dass die Pflichten der Vertragsparteien auf internationaler Ebene ebenfalls eingehalten werden müssen.

Art. 1.5 hält fest, dass die Vertragsparteien die Einhaltung ihrer Verpflichtungen und die Anwendung des FHA auf allen Staatsebenen gewährleisten müssen.

In Art. 1.6 werden die Informationspflichten der Vertragsparteien geregelt. Diese müssen ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre internationalen Abkommen, die einen Einfluss auf die Durchführung des FHA haben können, veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen. Zu dieser allgemeinen Verpflichtung kommt die Pflicht hinzu, Informationen zur Verfügung zu stellen und Fragen zu Massnahmen zu beantworten, welche die Anwendung des Abkommens berühren können. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Informationen preiszugeben, die nach ihrem innerstaatlichen Recht vertraulich sind, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern, dem öffentlichen Interesse anderweitig zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen eines Wirtschaftsakteurs beeinträchtigen würde.

4.3 Kapitel 2: Warenverkehr (Art. 2.1-2.17)

Art. 2.1 legt den Anwendungsbereich von Kapitel 2 des Abkommens fest. Dieser umfasst den gesamten Warenhandel, d.h. Industrie-, Fischerei- und Landwirtschaftsprodukte.

[5] LGBl. 1923 Nr. 24.

Art. 2.2 integriert die einschlägigen Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO betreffend die Inländerbehandlung bei den internen Steuern und Regelungen.

Art. 2.3 regelt die präferenzielle Behandlung hinsichtlich der Einfuhrzölle, die sich die Vertragsparteien gegenseitig gewähren. Die Definition von Einfuhrzöllen wird in diesem Artikel präzisiert: Diese umfassen sämtliche Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gütern, mit Ausnahme jener Abgaben, die gemäss anderen Bestimmungen des Abkommens oder den genannten Artikeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 15.April 1994[6] («GATT 1994») erlaubt sind. Des Weiteren ausgenommen sind Massnahmen, die im Rahmen vom WTO-Streitbeilegungssystem genehmigt wurden, und Massnahmen, die eine Vertragspartei aufgrund ihrer externen Finanzlage und Zahlungsbilanz ergriffen hat. Abs. 4 legt fest, dass die Verpflichtungen in den Zollkonzessionslisten (Anhänge II-V)[7] durch die Einführung neuer Zolltarifpositionen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die präferenzielle Zollbehandlung, die sich die Vertragsparteien gegenseitig gewähren, ist in den Anhängen II-V festgehalten: Die Zollkonzessionen des Mercosur an die EFTA-Staaten bzw. gegenüber dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein in Anhang II, diejenigen der Schweiz und Liechtensteins in Anhang V.[8] Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den erwähnten Anhängen festgelegten Präferenzzölle in Zukunft nicht mehr zu erhöhen. Davon ausgenommen sind im Fall des Zollgebiets Schweiz/Liechtenstein Produkte, für die der Preisausgleichsmechanismus angewendet wird, sowie Produkte, für die im Abkommen fixe Rabatte auf den Normalzollansatz gewährt werden. Die den Mercosur-Staaten eingeräumten

6 LGBl. 1997 Nr. 107.

7 Die Anhänge des FHA umfassen mehrere hundert Seiten. Es handelt sich dabei zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Gestützt auf Art. 11 Abs. 1b des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985 (vgl. LGBl. 1985 Nr. 41) wäre es unzweckmässig, diese im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen. Gemäss der bisherigen Praxis können die Anhänge und die Zusatzvereinbarungen in englischer Sprache beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden. Sie sind auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariats verfügbar unter https://www.efta.int/trade-relations/free-trade-network/mercosur.

8 Die Anhänge III und IV betreffen die Konzessionen, die Island bzw. Norwegen dem Mercosur gewähren.

Konzessionen ersetzen die bisherigen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten unilateralen Zollpräferenzen für das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein. Abweichend davon werden Paraguay weiterhin APS-Konzessionen für Zuckerimporte in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein gewährt, solange sich Paraguay als APS-Empfänger qualifiziert.

Die EFTA-Staaten beseitigen mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf Industrieprodukte, Fisch und andere Meeresprodukte vollumfänglich. Die Mercosur-Staaten werden die Zölle für den Grossteil der bisherigen Einfuhren von Industrieprodukten (97,2 Prozent) aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein entweder sofort oder mit Übergangsfristen von vier bis 15 Jahren schrittweise aufheben. Dadurch werden wichtige Exportprodukte aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein wie Uhren, Maschinen, Präzisionsinstrumente und pharmazeutische Erzeugnisse zollfreien Zugang zu den Märkten des Mercosur haben, teilweise mit Übergangsfristen.

Für gewisse, aus wirtschaftlichen und/oder politischen Gründen sensible Industrieprodukte war der Mercosur nicht bereit, den Wirtschaftsakteuren aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein Zollfreiheit bzw. einen teilweisen Zollabbau zu gewähren. Einige für den Mercosur sensible Chemikalien, die unter Kapitel 38 des Harmonisierten Systems (HS) fallen, wurden ausgeschlossen und der Textilbereich wurde nicht umfassend liberalisiert.

Im Landwirtschaftsbereich erhalten die Schweiz und Liechtenstein Konzessionen für rund 97 Prozent der bisherigen Exporte aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein in den Mercosur. Darüber hinaus profitieren die EFTA-Staaten ab dem Inkrafttreten des Abkommens jährlich von einer Zollbefreiung für 990 Tonnen Käse durch den Mercosur sowie von einer Zollsenkung von 50 Prozent im Rahmen eines Weinkontingents. Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte gewährt der Mercosur Produzenten aus Liechtenstein – gegebenenfalls nach Ablauf einer Frist von bis

zu 15 Jahren, während der die Zölle schrittweise abgebaut werden – einen zollfreien Marktzugang für mehrere verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, darunter für Röstkaffee, Energydrinks und Bonbons. In Bezug auf für den Mercosur sensible Produkte wie süsse Biskuits und Nahrungsergänzungsmittel profitieren Produzenten aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein von Zollsenkungen. Für Schokolade sowie Babynahrung erhalten die EFTA-Staaten vom Mercosur im Rahmen bilateraler Kontingente einen zollfreien Marktzugang, wobei zum Teil Zollabbaufristen und die schrittweise Erhöhung der Kontingente vorgesehen sind. Daraufhin werden diese Kontingente die bisherigen Einfuhren aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein deutlich übersteigen. Für den Mercosur sehr sensible Produkte wie Eiscreme, gefüllte Teigwaren und Panettone sind davon ausgenommen. Darüber hinaus werden 110 geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein in den Mercosur-Staaten einen besonderen Schutz geniessen, darunter auch Bezeichnungen mit einem gemeinsamen Ursprungsgebiet in Liechtenstein und der benachbarten Schweiz (vgl. Ziff. 4.11.2).

Das Hauptinteresse des Mercosur bei diesen Verhandlungen galt dem Marktzugang seiner Landwirtschaftsprodukte in den EFTA-Staaten. Um den Abschluss eines Abkommens zu ermöglichen, hat die Schweiz Konzessionen gewährt, die teilweise über das Niveau früherer FHA hinausgehen.[9] Wie bei anderen FHA gewährt sie Zollfreiheit für Landwirtschaftsprodukte, die sie nicht selbst produziert, oder für verderbliche Waren, die ausserhalb der Produktionsperiode in der Schweiz und Liechtenstein importiert werden. Der Freihandel gilt auch für Produkte, die nicht für den Verzehr bestimmt sind (Blumen, Landwirtschaftsprodukte für industrielle Zwecke usw.), oder für Produkte wie Käse, bei denen die Schweiz und Liechtenstein wettbewerbsfähig sind.

[9] Die Schweiz verhandelt entsprechende Konzessionen jeweils auch für Liechtenstein.

Dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein gewähren die Mercosur-Staaten für die meisten Tarifnummern innerhalb der WTO-Kontingente zollfreien Marktzugang, darunter auch für einige Tarifnummern, für die in anderen geltenden FHA des Mercosur keine Zollfreiheit gilt.

Im Gegensatz zu anderen FHA gewährt die Schweiz zudem begrenzte Konzessionen in Form von bilateralen Kontingenten ausserhalb der WTO-Kontingente für Produkte wie Rind- und Pouletfleisch sowie Wein. Insgesamt erhält der Mercosur 25 bilaterale Kontingente für das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein. Für 14 dieser Kontingente gilt Zollfreiheit und für 11 ein reduzierter Zollsatz.

Die Kontingente sind in der Regel klein. Bei Äpfeln, Birnen und Kirschen belaufen sie sich beispielsweise auf jeweils 150 Tonnen. In anderen Fällen entspricht die Grösse der Kontingente in etwa den aktuellen Einfuhren aus den Mercosur-Staaten. Für bestimmte bereits im Rahmen von WTO-Kontingenten eingeführte Produkte wie Fleisch werden Kontingente ausserhalb der WTO-Kontingente gewährt, und zwar zusätzlich zu den oben genannten WTO-Kontingenten, für die nun grösstenteils Zollfreiheit gilt.

Für das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein werden unter anderem Kontingente für die zollfreie Einfuhr von Fleisch eingeräumt. Dies gilt für 3'000 Tonnen Rindfleisch, 1'000 Tonnen Geflügelfleisch, 200 Tonnen Schaffleisch und 200 Tonnen Schweinefleisch. Die beiden erstgenannten Kontingente unterschreiten die Einfuhrmenge aus dem Mercosur seit 1988. Somit dienen sie einzig der Konsolidierung der bereits seit Längerem bestehenden Situation. Bei Schweine- und Schaffleisch übersteigen die Kontingente die bisherigen Einfuhren, sind aber dennoch klein.

Weitere zollfreie Importkontingente für das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein umfassen je ein Kontingent über 2'000 Tonnen Honig, 100 Tonnen Butter, 300 Tonnen Milch und 1'000 Tonnen Olivenöl. Kontingente mit Zollvergünstigungen

innerhalb der jeweiligen Kontingente gelten insbesondere für die folgenden pflanzlichen Produkte: 3'000 Tonnen Soja- und Erdnussöl, 1'500 Tonnen Weizen für die menschliche Ernährung, 1'000 Tonnen Weizen und 8'000 Tonnen Mais zur Verwendung in der Tierernährung sowie kleine Kontingente für Obst, Gemüse sowie Obst- und Gemüseerzeugnisse.

Bei Rotwein wird für das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein ein zollfreies Kontingent von 50'000 Hektolitern gewährt. Sollten die Einfuhren im Rahmen des bilateralen Kontingents für Rotwein in drei aufeinanderfolgenden Jahren einen Durchschnitt von 45'000 Hektolitern erreichen oder überschreiten, würde das Kontingent für das folgende Jahr automatisch auf 55'000 Hektoliter erhöht und bliebe auf diesem Niveau, solange die Bedingung hinsichtlich der in den drei vorangegangenen Jahren verzeichneten Einfuhrmenge erfüllt ist.

Für den Fall, dass die im Rahmen des FHA gewährten Konzessionen entgegen allen Erwartungen zu Verwerfungen auf den Agrarmärkten des Zollgebiets Schweiz/Liechtenstein führen sollten, haben die EFTA-Staaten einen wirksamen Schutzmechanismus ausgehandelt. Dieser ermöglicht die vorübergehende Aussetzung der Konzessionen in dringenden Fällen (vgl. Ziff. 4.5). Die EFTA-Staaten behalten sich auch ausdrücklich die Möglichkeit vor, im Rahmen der WTO besondere Agrarschutzmassnahmen («Special Agricultural Safeguards») zu ergreifen.

Auf gewisse verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, die für die Schweizer und liechtensteinische Landwirtschaft sensible Rohstoffe mit Preisausgleich enthalten, werden für das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein Rabatte in Höhe des Industrieschutzelementes oder in Form von fixen Rabatten auf den für diese Produkte angewandten Normalzollansatz gewährt. Die daraus resultierenden präferenziellen Ansätze entsprechen weitgehend den Konzessionen, die anderen Freihandelspartnern gewährt werden. Für wenige ausgewählte Konfitüre-Produkte und Extrakte, die gegenüber der EU zollbefreit sind, wird dem Mercosur ebenfalls ein zollfreier

Marktzugang in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein zugestanden. Gleiches gilt für andere verarbeitete Landwirtschaftsprodukte – z.B. Kaffee, Mineralwasser oder bestimmte Spirituosen – die keine für die Landwirtschaft sensiblen Rohstoffe enthalten. Für diese gewährt die Schweiz Mercosur gleich wie der EU und anderen Freihandelspartnern einen zollfreien Zugang.

Die präferenzielle Zollbehandlung verbessert den Zugang zu den Märkten in den Mercosur-Staaten für Wirtschaftsakteure aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein und reduziert das Diskriminierungspotenzial gengenüber Wirtschaftsakteuren insbesondere in der EU, welche ebenfalls ein FHA mit Mercosur abgeschlossen hat. Durch den Zollabbau können nach dem Abbau der Übergangsfristen jährliche Zolleinsparungen von mehr als 155 Millionen Schweizer Franken (basierend auf den bisherigen Importen) realisiert werden.

Art. 2.4 betreffend nach der Ausbesserung wiedereingeführte Waren sieht vor, dass auf Waren, die nach einer vorübergehenden Ausfuhr zur Ausbesserung wiedereingeführt oder zu diesem Zweck eingeführt werden, keine Zölle erhoben werden. Unter Ausbesserung fallen Arbeiten zur Behebung von Defekten sowie zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionstauglichkeit. Nicht erfasst sind Vorgänge, die neue Waren schaffen, unfertige in fertige Waren umwandeln oder die technische Leistungsfähigkeit verbessern.

Art. 2.5 enthält Bestimmungen zum Austausch von Handelsinformationen, namentlich von Handelsstatistiken und Zollansätzen. Damit wird die Grundlage dafür gelegt, dass in Zukunft die Nutzung und das Funktionieren des FHA vertieft analysiert werden können.

In Art. 2.6 werden die Rechte und Pflichten der einschlägigen WTO-Bestimmungen betreffend mengenmässige Beschränkungen in das FHA übernommen.

Art. 2.7 übernimmt die Rechte und Pflichten der einschlägigen WTO-Bestimmungen zu Einfuhrlizenzen ins Abkommen. Der Artikel legt fest, dass Einfuhrlizenzverfahren nur zur Anwendung kommen sollen, wenn kein anderes passendes Verfahren verfügbar ist. Zudem stellt der Artikel sicher, dass Einfuhrlizenzverfahren transparent, nichtdiskriminierend, vorhersehbar und so wenig handelserschwerend wie möglich ausgestaltet werden und dass wirksame Rechtsmittelverfahren zur Verfügung stehen müssen.

In Art. 2.8 definieren die Vertragsparteien, welche Ursprungsregeln die Waren erfüllen müssen, um in den Genuss der präferenziellen Zölle dieses Abkommens zu kommen. Die detaillierten Bestimmungen werden in Anhang I definiert (vgl. Ziff. 4.3.2). Sie legen insbesondere fest, welche Waren sich als Ursprungswaren qualifizieren, welcher Ursprungsnachweis für die präferenzielle Zollbehandlung verwendet werden muss und wie die Zusammenarbeit der betroffenen Verwaltungen erfolgt.

Art. 2.9 enthält Massnahmen zur Handelserleichterung. Diese verpflichten die Vertragsparteien insbesondere, relevante Gesetze und Verordnungen sowie Gebührenansätze im Internet zu publizieren, und internationale Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren einzuhalten. Ferner können Exporteure ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen. Die detaillierten Bestimmungen sind in Anhang VI festgehalten (vgl. Ziff. 4.3.3).

In den Art. 2.10, 2.11 und 2.12 integriert das FHA die einschlägigen Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO betreffend staatliche Handelsunternehmen (Art. 2.10), allgemeine Ausnahmen, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Gesundheit (Art. 2.11), und Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Landes (Art. 2.12).

Art. 2.13 erlaubt den Vertragsparteien, im Rahmen der betreffenden WTO-Abkommen Massnahmen bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu ergreifen. Solche Massnahmen müssen zeitlich beschränkt und nichtdiskriminierend sein und dürfen nicht über das für die Bekämpfung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten notwendige Mass hinausgehen. Die Parteien verpflichten sich, bei einer allfälligen Einführung solcher Massnahmen den Gemischten Ausschuss unmittelbar darüber zu informieren.

Das Abkommen setzt gemäss Art. 2.14 einen Unterausschuss über Warenverkehr ein (Anhang VII). Die Aufgaben des Unterausschusses betreffen die Überwachung und Überprüfung der getroffenen Massnahmen sowie die Umsetzung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen. Der Unterausschuss ist zudem beauftragt, den Informationsaustausch über Zollfragen zu regeln und technische Anpassungen in Bezug auf den Warenverkehr vorzubereiten.

Art. 2.15 regelt die Verwaltung der Zollkontingente, die nicht zu einer Unterfüllung der Kontingente führen soll. Sie soll in transparenter Weise und ohne unnötig hohen administrativen Aufwand erfolgen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die relevanten Informationen öffentlich zugänglich sind und dass Änderungen bezüglich der Zollkontingentsverwaltung den anderen Parteien notifiziert werden. Bei unterfüllten Kontingenten kann eine Vertragspartei Konsultationen einberufen. Bei Produkten aus dem Mercosur, welche unter einem Kontingent in einem EFTA-Staat importiert werden, wird ein offizielles Dokument des exportierenden Mercosur-Staates beigelegt.

Art. 2.16 verweist auf eine Zusatzvereinbarung zur Verwendung von weinspezifischen Begriffen zwischen den Vertragsparteien (vgl. Ziff. 4.3.1).

Art. 2.17 regelt, dass drei Jahre nach Inkrafttreten des FHA die Vertragsparteien auf Antrag eine Überprüfung der Zollkonzessionen in den Anhängen II-V

vornehmen und gegebenenfalls Verhandlungen über eine Verbesserung des Marktzugangs aufnehmen können.

4.3.1 Verständigungsprotokoll zu weinspezifischen Begriffen

Ein Verständigungsprotokoll, das integraler Bestandteil von Kapitel 2 des FHA ist, regelt die Verwendung von weinspezifischen Begriffen zwischen den Vertragsparteien.

Abschnitt A listet die weinspezifischen Begriffe der Mercosur-Staaten auf, deren Verwendung auf dem Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten durch Letztere anerkannt wurde. Es handelt sich dabei um Begriffe wie «Gran Reserva» oder «Crianza». In den Fussnoten dazu ist jeweils angegeben, unter welchen Bedingungen diese gebraucht werden können.

Abschnitt B listet die weinspezifischen Begriffe der EFTA-Staaten auf, deren Verwendung auf dem Hoheitsgebiet der Mercosur-Staaten durch Letztere anerkannt wurde. Die Liste ist zurzeit leer. Eine Evolutivklausel ermöglicht die Ergänzung und Aktualisierung der Listen in Zukunft. Auch das FHA zwischen der EU und dem Mercosur sieht eine solche Zusatzvereinbarung vor.

4.3.2 Anhang I zu Ursprungsregeln

Art. 2 definiert im Grundsatz, welche Waren als Ursprungswaren angesehen werden können. Dies sind einerseits sogenannte Urprodukte, die vollständig in einer Vertragspartei erzeugt wurden (Art. 3). Andererseits gelten Erzeugnisse, für welche Vormaterialien aus Drittstaaten verwendet wurden, dann als Ursprungswaren, wenn sie genügend bearbeitet wurden (Art. 4). Vormaterialien, die sich bereits als Ursprungswaren qualifizieren, können ursprungsunschädlich verwendet werden (sog. Kumulation Art. 6).

In Art. 3 wird definiert, welche Erzeugnisse als Urprodukte betrachtet werden können. Es handelt sich dabei um Waren, deren Vormaterialien vollständig in einer Partei gewonnen und zu einem Erzeugnis verarbeitet worden sein müssen (z.B. Tiere, Milch, Käse, Fleisch, Fischereierzeugnisse oder Produktionsabfälle).

Gemäss Art. 4 gelten Waren, bei deren Herstellung Vormaterialien aus Drittstaaten verwendet werden, dann als genügend be- oder verarbeitet, wenn sie die in Appendix 1 aufgeführten Kriterien zu produktspezifischen Regeln (Listenregeln) erfüllen. Basisagrarprodukte müssen die Bedingungen als Urprodukte erfüllen. Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte werden Regeln angewendet, die den Bedürfnissen sowohl der Landwirtschaft als auch der verarbeitenden Lebensmittelindustrie Rechnung tragen. Die Listenregeln entsprechen über weite Teile denjenigen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 15. Juni 2011[10] (PEM-Übereinkommen), fallen jedoch detaillierter aus. Für chemische und pharmazeutische Produkte gelten moderne Produktionsmethoden wie die Fermentation oder die Verwendung von Zellkulturen als ursprungsbegründend. Für textile Erzeugnisse gelten die identischen Listenregeln wie diejenigen des PEM-Übereinkommens, für Maschinen ist mehrheitlich der Positionssprung in der Zollnomenklatur oder ein Drittlandanteil von 50 Prozent als ursprungsbegründend vorgesehen. Die Bedürfnisse der Uhrenindustrie konnten berücksichtigt werden, indem der Drittlandanteil bei diesen Waren auf 40 Prozent beschränkt ist.

In Art. 5 werden die Minimalbehandlungen aufgeführt, die unabhängig von den Bestimmungen von Art. 4 nicht als ursprungsbegründend gelten. Dies sind einfache Bearbeitungen wie zum Beispiel Verpacken, Aufteilen, Reinigen, Bemalen, Entkernen und Schälen von Früchten und Gemüsen oder das Schlachten von Tieren, die für sich noch keine ursprungsbegründende Bearbeitung darstellen.

[10] LGBl. 2012 Nr. 19.

Gemäss Art. 6 sehen die Kumulationsbestimmungen neben der üblichen Kumulation unter den Vertragsparteien des FHA auch die Kumulation mit Ursprungsvormaterialien der EU vor (sog. «Erweiterte Kumulation»). Diese Möglichkeit ist wichtig, da die Listenregeln (Art. 4) etwas restriktiver ausfallen als in den zuletzt abgeschlossenen FHA und Vormaterialien der EU diese Listenregeln nicht erfüllen müssen. Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der Erweiterten Kumulation werden in Appendix 5 geregelt. So ist die Kumulation mit Vormaterialien der EU möglich, wenn die Listenregeln in den FHA zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur und der EU und dem Mercosur identisch oder äquivalent sind. In Anlage I des Appendix 5 wird festgelegt, zu welchem Grad diese Vormaterialien verarbeitet werden müssen. Für Agrarerzeugnisse der Kapitel 1-24 nach dem Harmonisierten System (HS) muss ein Wechsel der Unterposition erfolgen[11], und der im Ausfuhrland erzielte Wertzuwachs muss höher sein als der Wert der verwendeten Vormaterialien der EU. Für Industrieerzeugnisse der HS-Kapitel 25-97 kommt je nach Tarifposition eine dieser Regeln oder eine Kombination aus diesen zur Anwendung.

Das Territorialitätsprinzip (Art. 13) legt fest, dass die Erfüllung der Ursprungsregeln innerhalb des Zollgebiets zu erfolgen hat und Rückwaren grundsätzlich den Ursprungsstatus verlieren.

Gemäss Art. 14 können Ursprungswaren auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien Drittstaaten transitieren, sofern sie dort nicht in den freien Verkehr gelangen. Ursprungswaren dürfen während des Transports nicht verändert, können aber umgeladen werden. Das Aufteilen von Sendungen in Drittstaaten ist möglich. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der liechtensteinischen Exportindustrie und erleichtert damit deren Ausfuhren. Zudem gilt das Prinzip, dass die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Einhaltung dieser Bestimmungen als gegeben betrachten sollen, sofern ihnen keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

[11] Diese bezieht sich auf die letzten zwei Ziffern eines sechsstelligen HS-Codes.

In den Art. 16-23 finden sich die Bestimmungen zu den Ursprungsnachweisen. Exporteure in den EFTA-Staaten verwenden als einzigen Ursprungsnachweis die Ursprungserklärung gemäss Appendix 2, wobei ermächtigte Exporteure von der Unterzeichnungspflicht befreit sind. Exporteure des Mercosur stellen vorerst ein Ursprungszeugnis gemäss Appendix 3 oder ein Ersatzzeugnis gemäss Appendix 4 aus, wobei die Vertragsparteien des Mercosur zu einem späteren Zeitpunkt auch das System der Ursprungserklärung einführen können.

Die Zusammenarbeit der Exporteure und Importeure mit den zuständigen Behörden wird in Art. 26 festgehalten. Sie müssen auf Anfrage relevante Unterlagen übermitteln, diese Unterlagen mindestens drei Jahre aufbewahren und Feststellungen im Zusammenhang mit der unrichtigen Ausstellung eines Ursprungsnachweises melden. Die Zollbehörden können jederzeit Inspektionen durchführen.

Die Verweigerung der präferenziellen Behandlung ist gemäss Art. 27 dann möglich, wenn eine Ware die Bestimmungen des Anhangs I nicht erfüllt oder der Import- oder Exporteur die Einhaltung der Ursprungsbestimmungen nicht nachweisen kann.

Art. 29 bildet die Grundlage für die Nachprüfung von Ursprungsnachweisen. Im Rahmen der Nachprüfung wird ermittelt, ob der in Frage stehende Ursprungsnachweis authentisch ist und ob sich die fraglichen Erzeugnisse auch tatsächlich als Ursprungswaren qualifizieren. Die zuständigen Behörden der Ausfuhrpartei führen beim Exporteur auf Anfrage der Einfuhrpartei eine Nachprüfung durch. Zu diesem Zweck können sie vom Exporteur ursprungsbelegende Dokumente verlangen oder am Firmensitz des Exporteurs oder Herstellers eine Kontrolle durchführen. Die Frist für die Beantwortung eines Nachprüfungsgesuchs beträgt zwölf Monate, kann aber auf Antrag der zuständigen Behörde der Ausfuhrpartei hin verlängert werden.

Art. 30 regelt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden. Diese informieren sich gegenseitig in Bezug auf die Adressen der zuständigen Behörden, die Systeme der ermächtigten Exporteure und die verwendeten Stempel für die Validierung von Ursprungszeugnissen. Anwendungsfragen und -probleme werden direkt zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen des Unterausschusses Warenverkehr besprochen.

4.3.3 Anhang VI zu Handelserleichterungen

Die Bestimmungen in Art. 1-3 tragen dazu bei, die Transparenz und Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure zu verbessern. Die Vertragsparteien führen effektive Kontrollen durch, um den Handel zu erleichtern und dessen Entwicklung zu fördern, und sie vereinfachen die Verfahren für den Warenhandel. Sie schaffen Transparenz, indem sie Gesetze, Verordnungen und generelle Entscheide im Internet publizieren (Art. 2). Sie geben auf Anfrage verbindliche Auskünfte (Art. 3) über Tarifeinreihungen und die anwendbaren Zollansätze, über den Zollwert, Gebühren und Abgaben, Grenzübergangsvorgaben für bestimmte Waren und über die anwendbaren Ursprungsregeln.

Art. 4 legt fest, dass die Kontrollen, Formalitäten und benötigte Dokumente auf das Nötigste beschränkt werden sollen. Um Kosten zu reduzieren und unnötige Verzögerungen des Handels zwischen den Vertragsparteien zu verhindern, sollen effiziente Handelsverfahren angewendet werden, die nach Möglichkeit auf internationalen Standards basieren.

Die Vertragsparteien wenden ein Risikomanagement (Art. 8) an, welches die Verzollung von Waren mit geringem Risiko vereinfacht. Damit wird bezweckt, dass der Grenzverkehr für einen Grossteil der Waren schnell vollzogen werden kann und Kontrollen auf ein Minimum beschränkt werden. Mit Ausnahme der Verzollungen in Paraguay und Uruguay müssen für die Zollabwicklung keine Zollagenten

verwendet werden (Art. 10). Gemäss Art. 11 sollen Gebühren, Abgaben und Förmlichkeiten dem Wert der Dienstleistungen entsprechen und nicht auf dem Wert der vom Zoll abgefertigten Waren basieren (ad valorem), und die Ansätze sollen im Internet publiziert werden.

Strafmassnahmen (Art. 12) dürfen nur gegen Personen ausgesprochen werden, welche für den Verstoss gegen die Zollgesetzgebung rechtlich verantwortlich sind. Das Bussenmass soll sich nach der Schwere des Verstosses richten, wobei kleine Verstösse angemessen gebüsst werden sollen.

Die Vertragsparteien gewähren die vorübergehende Verwendung von Waren ins Zollgebiet (Art. 14), wobei sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Entrichtung von Zöllen befreit werden. Im Einklang mit den internationalen Standards wird der Aktive und Passive Veredlungsverkehr gewährt, wobei unter bestimmten Voraussetzungen die Zollabgaben teilweise oder ganz entfallen können (Art. 15). Um den Handel zu vereinfachen, sollen sich die unterschiedlichen Grenzkontrollbehörden untereinander koordinieren (Art. 16).

Die Vertragsparteien sehen wirksame, zügige, nichtdiskriminierende und leicht zugängliche Beschwerdeverfahren vor (Art. 17), um das Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte, Entscheidungen und Beschlüsse der Zollbehörden oder anderer zuständiger Behörden zu gewährleisten. Informationen, welche im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr, dem Transit oder verbindlichen Auskünften gesammelt werden, unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen ohne Zustimmung der Person oder Behörde, welche die Information zur Verfügung gestellt hat, nicht veröffentlicht werden (Art. 18). Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien soll sicherstellen, dass die in Art. 1 festgelegten Ziele erreicht werden.

4.4 Kapitel 3: WTO-Handelsschutz und allgemeine Schutzmassnahmen (Art. 3.1-3.6)

Kapitel 3 enthält Regeln zu handelspolitischen Schutzmassnahmen im WTO-Rahmen. Art. 3.1 hält fest, dass die bestehenden Rechte und Pflichten aus den relevanten WTO-Übereinkommen, insbesondere aus den Art. VI, XVI und XIX des GATT 1994 sowie aus dem WTO-Übereinkommen über Antidumping[12], aus dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen[13] und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen[14] bestehen bleiben. Massnahmen nach Kapitel 3 müssen fair und transparent angewendet werden und – ausser, wenn dieses Kapitel ausdrücklich etwas anderes erlaubt – vollständig mit den relevanten WTO-Vorschriften übereinstimmen.

Art. 3.2 besagt, dass die Vertragsparteien sich bemühen sollen, das WTO-Übereinkommen über Antidumping so anzuwenden, dass der Handel zwischen ihnen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Des Weiteren sieht er Anforderungen für die Anwendung solcher Massnahmen vor, die über die WTO-Regeln hinausgehen; insbesondere darf eine Vertragspartei keine neue Untersuchung einleiten, wenn sie in den letzten zwölf Monaten bereits eine negative Endentscheidung (kein Dumping oder keine unzulässige Massnahme) zu demselben Produkt aus derselben Vertragspartei getroffen hat – ausser, die Umstände haben sich geändert. Falls eine Vertragspartei trotzdem eine Untersuchung beginnt, muss sie erklären, welche geänderten Umstände die neue Untersuchung rechtfertigen.

Gemäss Art. 3.3 verpflichten sich die Vertragsparteien, allgemeine Schutzmassnahmen so anzuwenden, dass der bilaterale Handel möglichst wenig beeinträchtigt wird. Zudem enthält der Artikel Informations- und Konsultationspflichten.

12 LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1A.

13 LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1A.

14 LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1A.

Mit den Bestimmungen in Art. 3.4 wird sichergestellt, dass die betroffenen Vertragsparteien nach vorläufigen Massnahmen schnell Zugang zu allen wichtigen Fakten und Berechnungen bekommen (z.B. zu Dumping, Subventionen, Schaden und Ursache). Vor der endgültigen Entscheidung muss die Vertragspartei, welche Massnahmen anwendet, alle wesentlichen Informationen und Überlegungen offenlegen.

Gemäss Art. 3.5 muss die importierende Vertragspartei die exportierende Vertragspartei frühzeitig vor Beginn einer Antidumping- oder Subventionsuntersuchung informieren und alle Entscheidungen (Start, vorläufige, endgültige Massnahmen) melden. Auf Anfrage sind Konsultationen innerhalb von zehn Tagen anzubieten.

Art. 3.6 schliesst Kapitel 3 von der Streitbeilegung nach Kapitel 15 aus.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die EFTA-Staaten im FHA anders als die EU nicht auf die Möglichkeit verzichten, besondere Agrarschutzmassnahmen («Special Agricultural Safeguards») anzuwenden.

4.5 Kapitel 4: Bilaterale Schutzmassnahmen (Art. 4.1-4.7)

Die Bestimmungen in Kapitel 4 zu bilateralen Schutzmassnahmen erlauben es den Vertragsparteien unter bestimmten Bedingungen, Zollsenkungen vorübergehend auszusetzen, falls der Zollabbau gemäss dem Abkommen zu erheblichen Marktstörungen führt oder zu führen droht.

Art. 4.1 hält fest, dass die Begriffe «ernsthafter Schaden», «drohender ernsthafter Schaden», «inländischer Wirtschaftszweig» und «gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware» dieselbe Bedeutung wie im WTO-Abkommen über Schutzmassnahmen haben.

Art. 4.2 regelt die Bedingungen für die Anwendung bilateraler Schutzmassnahmen. Eine Vertragspartei darf in Ausnahmefällen Schutzmassnahmen gegen Importe aus einer anderen Vertragspartei ergreifen, wenn stark gestiegene Importe (unter Präferenzbedingungen) der eigenen Industrie schweren Schaden zufügen oder zuzufügen drohen. Bilaterale Schutzmassnahmen sind nur nach einer Untersuchung durch die zuständigen Behörden gemäss Anhang VIII (Untersuchungs- und Transparenzverfahren) zulässig und dürfen nur so weit gehen, als sie notwendig sind, um Schaden zu verhindern oder zu beheben. Anhang VIII enthält detaillierte Regeln über die Durchführung behördlicher Untersuchungen (u.a. Zeitrahmen, Vertraulichkeit), welche auf dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen basieren.

Gemäss Art. 4.3 dürfen Schutzmassnahmen entweder als vorübergehende Aussetzung weiterer Zollsenkungen für das betroffene Produkt oder als Erhöhung des Zollsatzes bzw. als Verringerung der Zollpräferenz ausgestaltet werden.

Art. 4.4 regelt, dass bei der Anwendung bilateraler Schutzmassnahmen der bisherige, unproblematische Handel zwischen den Vertragsparteien möglichst erhalten bleibt. Dafür kann die importierende Vertragspartei eine Importquote in Höhe des bisherigen Durchschnitts festlegen. Ohne Quote darf die Zollpräferenz höchstens halbiert werden. Betroffene Vertragsparteien können Ausgleich (z.B. andere Zollvorteile) verlangen.

Gemäss Art. 4.5 dürfen bilaterale Schutzmassnahmen nur so lange gelten, als dies notwendig ist. In der Regel sind solche Massnahmen für maximal zwei Jahre zulässig, in Ausnahmefällen nach Überprüfung und Notifikation maximal drei Jahre.

Spätestens 12 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens (bei langsamer Zollsenkung maximal 18 Jahre) sind bilaterale Schutzmassnahmen nicht mehr zulässig.

In dringenden Fällen darf eine Vertragspartei gemäss Art. 4.6 nach vorheriger Notifikation vorläufige bilaterale Schutzmassnahmen ergreifen, wenn es klare Beweise für ernsthaften oder drohenden Schaden durch stark gestiegene Importe gibt. Die Dauer der vorläufigen Schutzmassnahmen wird auf 200 Tage beschränkt.

Art. 4.7 legt fest, dass eine importierende Vertragspartei endgültige Schutzmassnahmen nur ergreifen darf, wenn die betroffene exportierende Vertragspartei mindestens 30 Tage vorher notifiziert wurde, und Konsultationen angeboten wurden. Wenn die konsultierenden Vertragsparteien nach Ablauf der Frist von 30 Tagen (seit der Notifikation) keine einvernehmliche Lösung gefunden haben, kann die importierende Vertragspartei die geplante bilaterale Schutzmassnahme umsetzen.

4.6 Kapitel 5: Technische Handelshemmnisse (Art. 5.1-5.12)

Kapitel 5 über technische Handelshemmnisse («Technical Barriers to Trade», TBT) stützt sich auf die Grundsätze des WTO-Rechts, insbesondere auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Wie das WTO-Recht sieht das Kapitel Mechanismen zur stärkeren langfristigen Annäherung der technischen Vorschriften vor, wodurch sich technische Handelshemmnisse vermeiden lassen. Zudem sind Möglichkeiten vorgesehen, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden über die bestehende WTO-Regelung hinaus zu vertiefen und so mögliche künftige Handelsprobleme zu lösen. Eine Harmonisierung des Rechts sieht das Kapitel jedoch nicht vor. Ausfuhren von Erzeugnissen der Mercosur-Staaten in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein müssen somit immer vollumfänglich den Anforderungen im Zollgebiet entsprechen. Sie müssen nach den im Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein geltenden Verfahren bewertet (zertifiziert oder zugelassen) werden. Dasselbe gilt entsprechend für in die Mercosur-Staaten ausgeführte Erzeugnisse aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein.

Nach Art. 5.1 umfasst der Anwendungsbereich von Kapitel 5 die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung aller Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die sich auf den Handel mit Waren zwischen den Vertragsparteien auswirken können, wobei der gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Bereich ausgenommen ist (vgl. Ziff. 4.7 und Kapitel 6 des FHA).

Art. 5.2 legt die Ziele fest, die mit dem Kapitel erreicht werden sollen. Insbesondere soll das FHA den Handel zwischen den Vertragsparteien und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten erleichtern, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der technischen Vorschriften erleichtern, die Umsetzung einer guten Regulierungspraxis fördern sowie Probleme im Zusammenhang mit dem unter dieses Kapitel fallenden Handel lösen.

In Art. 5.3 wird das WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994 über technische Handelshemmnisse[15] (TBT-Übereinkommen) in das FHA übernommen. Die Bestimmungen des TBT-Übereinkommens bilden somit einen festen Bestandteil des FHA. Daher können Streitigkeiten über einen in das FHA übernommenen Artikel des TBT-Übereinkommens entweder im Rahmen der durch das FHA vorgesehenen Verfahren (vgl. Ziff. 4.16 und Kapitel 15 des FHA) oder im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsmechanismus behandelt werden.

Nach Art. 5.4 sind die Vertragsparteien bestrebt, von Fall zu Fall handelserleichternde Initiativen zu fördern und umzusetzen, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, zu beseitigen oder zu verringern (Abs. 1). Eine Vertragspartei kann den anderen Vertragsparteien hierzu Vorschläge unterbreiten (Abs. 2). Letztere prüfen diese Vorschläge und antworten innerhalb einer angemessenen Frist. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorschlag ablehnt, legt die Gründe für seine Entscheidung dar (Abs. 3). Schlägt eine Vertragspartei eine sektorspezifische Initiative vor, die

[15] LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1A.

jede der betroffenen Vertragsparteien bereits mit der EU vereinbart hat, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich über den sektorspezifischen Vorschlag zu verhandeln, um die Gleichbehandlung aufeinander auszuweiten (Abs. 4). Durch diese Klausel soll vermieden werden, dass Waren aus der EFTA auf dem Mercosur-Markt insbesondere gegenüber jenen aus dem harmonisierten Bereich der EU diskriminiert werden. Die Abs. 5-8 regeln die Modalitäten für die Beteiligung an einer Initiative sowie die Verfahren zur Aufnahme der Ergebnisse einer Einigung, die im Rahmen einer nach diesem Artikel vorgeschlagenen Initiative erzielt wurden, in das FHA. Nach Abs. 9 werden die Regelungen von Kapitel 5 durch die sektoriellen Bestimmungen in Anhang IX über elektrische und elektronische Erzeugnisse ergänzt (vgl. Ziff. 4.6.1).

Gemäss den Prinzipien des TBT-Übereinkommens vereinbaren die Vertragsparteien in Art. 5.5 über technische Vorschriften, bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften bewährte Regulierungspraxis zu nutzen. In diesem Zusammenhang verpflichten sie sich insbesondere dazu, die Rolle von einschlägigen internationalen Normen als Grundlage für technische Vorschriften zu stärken sowie den Merkmalen und Bedürfnissen von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen gebührend Rechnung zu tragen (Abs. 1 Bst. a-e). Nach Abs. 2 stellt jeder Vertragsstaat zudem sicher, dass aus anderen Vertragsstaaten importierte Waren, die seine technischen Vorschriften erfüllen, in seinem Hoheitsgebiet frei verkehren können. Jeder Vertragsstaat ist somit verpflichtet, Waren der anderen Vertragsstaaten wie die eigenen zu behandeln, sobald sie auf seinem Markt rechtmässig in Verkehr gebracht wurden. Hält ein Vertragsstaat an einer Einfuhrstelle eine aus einem anderen Vertragsstaat ausgeführte Ware zurück (Abs. 3) oder zieht er sie wegen einer angeblichen Nichtkonformität mit technischen Vorschriften von seinem Markt zurück (Abs. 4), teilt er die Gründe für die Zurückhaltung bzw. den Rückzug umgehend dem Importeur oder der für das Inverkehrbringen der Waren verantwortlichen Person mit.

Nach Art. 5.6 sorgen die Vertragsparteien dafür, dass ihre Normungsgremien den «Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen» des TBT-Übereinkommens einhalten (Abs. 1). Abs. 2 verpflichtet die Regulierungsbehörden der Vertragsparteien dazu, ihre nationalen Vorschriften auf Normen der dort genannten internationalen Normungsorganisationen abzustützen. Hierzu wird im betreffenden Absatz konkretisiert, was eine einschlägige internationale Norm im Sinne des TBT-Übereinkommens ist. Die Vertragsparteien ermutigen ihre Normungsgremien und die regionalen Normungsgremien, bei internationalen Normungstätigkeiten in diesem Bereich zusammenzuarbeiten und einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden (Abs. 3).

Damit ein Produkt in Verkehr gebracht werden kann, muss seine Konformität mit den geltenden technischen Vorschriften nach einem Verfahren überprüft werden, das abhängig von dem mit diesem Produkt einhergehenden Risiko staatlich festgelegt wird. Art. 5.7 Abs. 1 listet verschiedene Mechanismen auf, um Ergebnisse von im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren anzuerkennen. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass die Auswahl des Mechanismus von ihrem jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen abhängt (Abs. 2), und fördern die gegenseitige Akzeptanz von Konformitätsbewertungen von akkreditierten Drittstellen, die nach den im Artikel genannten internationalen Übereinkommen anerkannt sind, bei denen ihre jeweiligen Akkreditierungsstellen Mitglied sind (Abs. 3). Zudem erinnert Abs. 4 die Vertragsstaaten daran, wenn immer möglich Konformitätserklärungen des Herstellers als Möglichkeit für einen positiven Nachweis für die Konformität mit den inländischen technischen Vorschriften zu akzeptieren. Dieses System vereinfacht für die Unternehmen das Inverkehrbringen von Produkten, von denen ein geringes Risiko für Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Umwelt ausgeht.

Art. 5.8 regelt die Pflichten der Vertragsparteien bezüglich der Transparenz. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Transparenzpflichten nach dem TBT-Übereinkommen (Abs. 1). So stellen sie insbesondere sicher, dass Wirtschaftsakteure und andere interessierte Personen an öffentlichen Konsultationen teilnehmen können, und sind bestrebt, einem Vertragsstaat eine Frist von mindestens 60 Tagen für Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen technischen Vorschriften einzuräumen, welche die Vertragsstaaten aufgrund ihrer Verpflichtungen im Rahmen der WTO notifizieren (Abs. 2 Bst. a-c). Jedes angemessene Ersuchen um Verlängerung der vorgesehenen Stellungnahmefrist wird sorgfältig geprüft (Abs. 3). Die Vertragsparteien gewährleisten ausserdem die Onlinepublikation ihrer geltenden technischen Vorschriften auf einer offiziellen Website und stellen auf Ersuchen die Liste der bezeichneten Normen zur Verfügung, auf denen die Konformitätsvermutung mit den technischen Vorschriften gründet, auf die sie sich beziehen (Abs. 4).

Die technischen Vorschriften der Vertragsparteien können verbindliche Anforderungen an die Kennzeichnung und Etikettierung der Produkte enthalten, um deren Rückverfolgbarkeit sicherzustellen sowie die Sicherheit und Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu garantieren. Zur Vermeidung unnötiger Handelshemmnisse kommen die Vertragsparteien für diesen Fall in Art. 5.9 überein, dass ihre technischen Vorschriften, die Kennzeichnungs- oder Etikettierungsanforderungen enthalten bzw. behandeln, den diesbezüglichen Grundsätzen des TBT-Übereinkommens entsprechen müssen. Des Weiteren verpflichten sie sich in Abs. 2 dazu, zur Angabe der Konformität der Produkte mit den obligatorischen technischen Anforderungen nur Informationen zu verlangen, die von Belang sind für die Konsumentinnen und Konsumenten oder die Nutzerinnen und Nutzer bzw. die zuständigen Behörden (Bst. a). Sofern ein Vertragsstaat eine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Kennzeichen oder Etiketten der Produkte verlangt, stellt er sicher, dass die ihm vorgelegten Anträge unverzüglich und nichtdiskriminierend bearbeitet werden (Bst. b). Schreibt ein Vertragsstaat zudem

die Verwendung einer eindeutigen Kennnummer vor, erteilt er den Wirtschaftsakteuren unverzüglich eine solche Nummer (Bst. c). Sind die Informationen auf den Etiketten weder irreführend noch verwirrend und widersprechen sie auch nicht den regulatorischen Anforderungen des importierenden Vertragsstaats, so akzeptieren die Vertragsstaaten auch Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die im importierenden Vertragsstaat vorgeschrieben ist, sowie international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder Grafiken (Bst. d). Die Vertragsstaaten lassen nach Möglichkeit auch zu, dass eine ergänzende Etikettierung oder eine Berichtigung der Etikettierung in Zolllagern oder anderen Räumlichkeiten am Einfuhrort als Alternative zur Etikettierung im Ursprungsland erfolgt (Bst. e). Sie sind ausserdem bestrebt, nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass sachdienliche Informationen in die Begleitunterlagen aufgenommen werden und nicht auf den Produkten selbst angebracht werden müssen, ausser dies ist aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit gerechtfertigt (Bst. f). Diese Bestimmungen gelten nicht für die Kennzeichnung oder Etikettierung von Arzneimitteln (Abs. 3).

In Art. 5.10 vereinbaren die Vertragsparteien die Verstärkung ihrer technischen Zusammenarbeit in TBT-Fragen, um das gegenseitige Verständnis in Bezug auf ihre jeweiligen Regulierungssysteme in diesem Bereich zu verbessern und den bilateralen Handel zu erleichtern. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich insbesondere dazu, im Rahmen von Aktivitäten internationaler Normungsgremien und des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse zusammenzuarbeiten, die Kommunikation zwischen ihren zuständigen Behörden zu stärken, Informationen zu Themen von gegenseitigem Interesse auszutauschen sowie die technischen und institutionellen Kapazitäten der zuständigen nationalen Stellen durch gemeinsame Aktivitäten auszubauen (Abs. 1 Bst. a-d). Die Vorschläge zur Zusammenarbeit werden sorgfältig und unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstands der beteiligten Vertragsparteien geprüft (Abs. 2).

Sollte die andere Vertragspartei eine potenziell handelshemmende TBT-Massnahme vorsehen oder bereits eingeführt haben, so halten die Vertragsparteien nach Art. 5.11 auf Ersuchen einer Vertragspartei technische Konsultationen ab (Abs. 1). Diese Konsultationen finden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens statt, ausser dieses wird als dringlich eingestuft. In diesem Fall bemühen sich die Vertragsparteien darum, die technischen Konsultationen früher abzuhalten. Die Konsultationen werden gemäss einvernehmlich vereinbarten Methoden durchgeführt. Der Gemischte Ausschuss wird darüber informiert (Abs. 2). Diese Konsultationen erfolgen unbeschadet der im Verfahren in Kapitel 15 des FHA für die Streitbeilegung (vgl. Ziff. 4.16) vorgesehenen Konsultationen (Abs. 3).

Art. 5.12 sieht vor, dass die Vertragsparteien Kontaktstellen einrichten, um die Umsetzung des TBT-Kapitels zu erleichtern.

4.6.1 Anhang IX über elektrische und elektronische Erzeugnisse

Art. 1 definiert den Anwendungsbereich von Anhang IX. Dieser gilt für Konformitätsbewertungsverfahren im Zusammenhang mit technischen Vorschriften für Sicherheitsaspekte und die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrischen und elektronischen Geräten.

In Art. 2 werden die im Anhang verwendeten Begriffe «Sicherheitsaspekte von elektrischen und elektronischen Geräten» und «elektromagnetische Verträglichkeit der Geräte» definiert und die davon ausgenommenen Geräte und Erzeugnisse aufgelistet (Abs. 1 und 2).

Zur Erleichterung des Handels bzw. des Zugangs der Erzeugnisse zu den jeweiligen Märkten der einzelnen Vertragsparteien stützt sich der Anhang auf geltende internationale Instrumente. So akzeptiert ein Vertragsstaat nach Art. 3, der im Rahmen von Konformitätsbewertungs- oder Zertifizierungsverfahren Testberichte für die unter den Anhang fallenden Erzeugnisse verlangt, Testberichte gemäss den

einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften des importierenden Vertragsstaats, wenn sie von Zertifizierungsstellen ausgestellt werden, welche die Prüflaboratorien gemäss den im Rahmen des internationalen Zertifizierungsprogramms der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IECEE CB Scheme[16]) festgelegten Regeln und Verfahren testen. Der Vertragsstaat akzeptiert auch Testberichte von Prüflaboratorien, die durch eine Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, die das Mutual Recognition Arrangement der «International Laboratory Accreditation Cooperation» unterzeichnet hat (ILAC MRA[17]), sowie Testberichte von Prüflaboratorien, die eine freiwillige Vereinbarung mit einer vom importierenden Vertragsstaat akzeptierten Konformitätsbewertungsstelle abgeschlossen haben.

Art. 4 über die Dokumentenkontrolle sieht vor, dass die für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses verantwortliche Person die Dokumente auf Verlangen der zuständigen Behörden eines importierenden Vertragsstaats zur Verfügung stellen muss. Nach dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse werden für die Dokumentenkontrolle durch die Marktüberwachungsstellen keine Gebühren erhoben (Abs. 1 und 2).

4.7 Kapitel 6: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (Art. 6.1-6.11)

Kapitel 6 über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen («Sanitary and Phytosanitary Measures», SPS-Massnahmen) stützt sich auf die

[16] Weitere Informationen über das Zertifizierungsprogramm sind auf der folgenden Homepage abrufbar: https://www.iecee.org/who-we-are/cb-scheme.

[17] Die Liechtensteinische Akkreditierungsstelle (LAS) hat das ILAC MRA nicht unterzeichnet. Gemäss Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 über die Akkreditierung und Notifizierung (LGBl. 1996 Nr. 82) bleiben Rechte und Pflichten betreffend ausländische Prüfergebnisse und Konformitätsbescheinigungen, die sich aus Staatsverträgen ergeben, vorbehalten. Entsprechend setzt sich die LAS dafür ein, dass die Ergebnisse und Dienstleistungen von Akkreditierungsstellen aus Drittstaaten, welche das ILAC MRA unterzeichnet haben, in Liechtenstein anerkannt werden. So können liechtensteinische Wirtschaftsakteure z.B. eine Akkreditierung von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS), oder der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkks) erhalten. Die Anerkennung der Testberichte von liechtensteinischen Prüflaboratorien im Mercosur ist somit gewährleistet.

Grundsätze des WTO-Rechts, insbesondere auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Es sieht Möglichkeiten vor, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Vergleich zur bestehenden WTO-Regelung zu vertiefen und so mögliche künftige Handelsprobleme zu lösen. Eine Harmonisierung des Rechts ist darin jedoch nicht vorgesehen. Ausfuhren der Mercosur-Staaten in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein müssen somit immer vollumfänglich den schweizerischen SPS-Anforderungen entsprechen. Dasselbe gilt entsprechend für Erzeugnisse aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein, die in die Mercosur-Staaten ausgeführt werden.

Wie in Art. 6.1 dargelegt, gelten diese Bestimmungen für Massnahmen gemäss Definition im WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen[18] (SPS-Übereinkommen), die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

Nach Art. 6.2 wird das SPS-Übereinkommen in das FHA übernommen. Die Bestimmungen des SPS-Übereinkommens sowie die im Rahmen des SPS-Ausschusses der WTO getroffenen Beschlüsse bilden somit einen festen Bestandteil des FHA. Daher können Streitigkeiten über einen in das FHA übernommenen Artikel des SPS-Übereinkommens entweder im Rahmen der durch das FHA vorgesehenen Verfahren (vgl. Ziff. 4.16 und Kapitel 15 des FHA) oder im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsmechanismus behandelt werden.

In Art. 6.3 sind die zuständigen internationalen Organisationen aufgeführt, deren Normen, Richtlinien und Empfehlungen die Vertragsparteien als international gültig anerkennen und als Grundlage für ihre SPS-Massnahmen verwenden.

Ist ein Vertragsstaat nach Art. 6.4 der Ansicht, dass eine SPS-Massnahme oder ein SPS-Massnahmenentwurf eines anderen Vertragsstaats ein bilaterales Handels-

[18] LGBl. 1997 Nr. 108, Anlage 2.

hemmnis darstellen könnte, halten die betroffenen Vertragsstaaten Konsultationen mit dem Ziel ab, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden (Abs. 1 und 2). Konsultationen können auch bezüglich der von einem Vertragsstaat bei dessen Einfuhrkontrollen angewendeten Verfahren und Kriterien abgehalten werden (Abs. 3). In jedem Fall finden Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Konsultationsersuchens bzw. im Fall von verderblichen Waren oder bei durch einen Vertragsstaat ergriffenen Notmassnahmen ohne unangemessenen Verzug statt. Die Konsultationen werden gemäss den zwischen den betroffenen Vertragsstaaten vereinbarten Modalitäten durchgeführt. Der Gemischte Ausschuss wird darüber informiert (Abs. 4 und 5). Diese Konsultationen erfolgen unbeschadet der im Verfahren in Kapitel 15 des FHA für die Streitbeilegung (vgl. Ziff. 4.16) vorgesehenen Konsultationen (Abs. 6).

Art. 6.5 konkretisiert das SPS-Übereinkommen in Bezug auf die Kontrolle der Waren an der Grenze. Die Vertragsstaaten einigen sich auf rasche Kontrollen, basierend auf internationalen Normen (Abs. 1). Weist ein importierender Vertragsstaat eine Ware wegen ihrer Nichtkonformität mit den SPS-Anforderungen zurück, so setzt er den exportierenden Vertragsstaat so rasch wie möglich und in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt der Zurückweisung über das Ergebnis seiner Kontrollen in Kenntnis und teilt ihm auf Ersuchen gegebenenfalls die Begründung mit (Abs. 2). Wird eine Nichtkonformität mit den SPS-Anforderungen festgestellt, so ergreifen die Behörden des importierenden Vertragsstaats auf der Grundlage der festgestellten Nichtkonformität Massnahmen, die nicht handelsbeschränkender sein dürfen als erforderlich (Abs. 3). Nach Abs. 4 sollen Waren im Rahmen von Stichproben- oder Routinekontrollen nicht an der Grenze zurückgehalten werden, wenn Kontrollergebnisse abgewartet werden. Ist das Zurückhalten von Waren aufgrund eines wahrgenommenen Risikos dennoch notwendig, entscheidet der importierende Vertragsstaat so schnell wie möglich, insbesondere bei verderblichen Waren (Abs. 5). Wird eine Ware an einer Einfuhrstelle

zurückgewiesen, stellt der importierende Vertragsstaat sicher, dass Rechtsverfahren bestehen, sodass der Importeur oder dessen Vertreterin oder Vertreter gegen den Entscheid Rekurs einlegen kann (Abs. 6).

Nach Art. 6.6 müssen offizielle Zertifikate, die ein importierender Vertragsstaat von den anderen Vertragsstaaten verlangen kann, internationalen Normen entsprechen (Abs. 1). Des Weiteren ist in diesem Artikel festgelegt, dass der Vertragsstaat, der ein Zertifikat neu einführt oder abändert, die anderen Vertragsstaaten schnell informiert und ihnen so genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Herausforderungen bleibt (Abs. 2).

In Art. 6.7 vereinbaren die Vertragsstaaten, zur Bewilligung der Einfuhr einer bestimmten Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs als bevorzugte Beurteilungsmethode ein Audit des SPS-Massnahmensystems des exportierenden Vertragsstaats zu verwenden. Sie müssen ausserdem die Notwendigkeit einer Einzelprüfung je Betrieb für die Zulassung von Betrieben rechtfertigen (Abs. 1). Obwohl ein importierender Vertragsstaat einen bestimmten Betrieb kontrollieren kann (Abs. 2), sollen einzelne Betriebsinspektionen vor Ort möglichst vermieden werden, da diese für die Exporteure und die zuständigen Behörden aus den EFTA-Staaten hohe Kosten verursachen. Die Kosten für die Durchführung des Audits werden in der Regel vom importierenden Vertragsstaat getragen (Abs. 3). Die Abs. 4-6 regeln die Transparenzpflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der Listen der zugelassenen Betriebe sowie der zugelassenen Kategorien von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Nach Art. 6.8 bemühen sich die Vertragsstaaten um eine Stärkung ihrer Zusammenarbeit, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist ein Schlüsselfaktor, um mögliche spezifische Probleme von Exportunternehmen pragmatisch zu lösen. Erfolgen kann diese

Kooperation in Form einer Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertragsstaaten, einer bilateralen technischen Zusammenarbeit, eines Austauschs von Positionen in regionalen oder multilateralen Foren oder eines Informationsaustauschs über die bei der Durchführung von Einfuhrkontrollen verwendeten Verfahren (Bst. a-d).

Art. 6.9 regelt die Pflichten der Vertragsparteien bezüglich Transparenz und Notifikationen. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre internationalen Transparenzpflichten in diesem Bereich und vereinbaren die Notifikation von SPS-Massnahmenentwürfen in Übereinstimmung mit dem SPS-Übereinkommen sowie von Änderungen bei ihrem jeweiligen Tier- und Pflanzengesundheitsstatus, wie etwa beim Ausbruch von Tierseuchen oder der Verbreitung von Schadorganismen (Abs. 1 Bst. a-c). Erfolgt keine Notifikation über das SPS-System der WTO, werden die SPS-Massnahmen direkt den betroffenen Vertragsstaaten notifiziert (Abs. 2). Die Vertragsstaaten sorgen ausserdem für die Onlinepublikation ihrer geltenden Gesetzgebung auf einer offiziellen Website und stellen auf Ersuchen zusätzliche Informationen zur Verfügung (Abs. 3). Setzt ein Vertragsstaat eine SPS-Notmassnahme in Kraft, notifiziert er dies unverzüglich den anderen Vertragsstaaten (Abs. 4).

Nach Art. 6.10 kann jeder Vertragsstaat von einem anderen Vertragsstaat verlangen, in Bezug auf SPS-Massnahmen die Ausweitung einer Gleichbehandlung aufeinander zu prüfen, die dieser Vertragsstaat gegenüber der EU oder ihren Mitgliedstaaten anwendet. Da der Mercosur und die EU ein FHA abgeschlossen haben, müssen die Mercosur-Staaten in Betracht ziehen, die EFTA-Staaten gleich zu behandeln wie die EU, sofern die EFTA-Staaten mit der EU dieselbe Behandlung vereinbart haben. So sollten sich mögliche Diskriminierungen gegenüber Waren aus der EU auf dem Mercosur-Markt vermeiden lassen.

Gemäss Art. 6.11 tauschen die Vertragsstaaten die Koordinaten ihrer jeweiligen Kontaktstelle und ihrer zuständigen Behörden aus, um die Umsetzung des Kapitels über die SPS-Massnahmen zu erleichtern (Abs. 1 und 2). Jeder Vertragsstaat notifiziert den anderen Vertragsstaaten jegliche Änderung der Struktur, Organisation und Aufgabenteilung seiner zuständigen Behörden und Kontaktstellen (Abs. 3).

4.8 Kapitel 7: Dialoge (Art. 7.1-7.4)

In Kapitel 7 vereinbaren die EFTA- und die Mercosur-Staaten einen verstärkten Informationsaustausch und eine intensivere Zusammenarbeit bei komplexen, vielschichtigen Themen, die koordinierte Ansätze auf globaler Ebene erfordern und in erster Linie in den zuständigen internationalen Gremien und multilateralen Foren behandelt werden. Die Vertragsparteien haben vor diesem Hintergrund vereinbart, einen engeren Dialog über die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Zusammenhang mit dem übermässigen Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung zu führen. Auch über die Rückstandshöchstgehalte von Pflanzenschutzprodukten und über das Tierwohl sowie Agrarbiotechnologie wollen sie sich stärker austauschen.

In Art. 7.1 anerkennen die Vertragsstaaten, dass antimikrobielle Resistenzen eine Bedrohung für die Gesundheit von Mensch und Tier sind und diese Bedrohung transnational ist (Abs. 1). Sie wollen daher in diesem Bereich zusammenarbeiten und die in einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeiteten Normen, Richtlinien und Empfehlungen sowie Initiativen befolgen, die auf die Förderung eines reduzierten Einsatzes von Antibiotika in der Tierproduktion und der tierärztlichen Praxis abzielen. Ausserdem unterstützen sie die Umsetzung vereinbarter internationaler Aktionspläne zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (Abs. 2 und 3).

In Art. 7.2 vereinbaren die Vertragsstaaten den Austausch von Informationen über Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie über neue politische Massnahmen und innerstaatliche Regelungen, insbesondere solche zur Verbesserung der Verfahren für die Zulassung und die Verwendung von Tierarzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffen (Bst. a und b). Sie bemühen sich in diesem Bereich zudem um eine Kooperation auf wissenschaftlicher Ebene und erleichtern hierzu die Zusammenarbeit, den Dialog und den Informationsaustausch namentlich in Bezug auf die Risikobewertung und die Festlegung ihrer jeweiligen Rückstandshöchstgehalte (Bst. c).

In Art. 7.3 anerkennen die Vertragsstaaten, dass Tiere fühlende Wesen sind. Zudem bemühen sie sich, unter Berücksichtigung der Leitlinien und Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit[19] in Fragen des Tierwohls ein gemeinsames Verständnis zu erreichen und Handelsbedingungen einzuhalten, die auf den Schutz des Tierwohls abzielen (Abs. 1). Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Vertragsstaaten, Informationen, Fachwissen und Erfahrungen auszutauschen, um ihre jeweiligen Ansätze in Bezug auf Regulierungsstandards in verschiedenen Bereichen zu verbessern (Abs. 2), und in internationalen Gremien zusammenzuarbeiten, um die Weiterentwicklung guter Tierwohlpraktiken und deren Umsetzung zu fördern (Abs. 3).

Art. 7.4 sieht vor, dass der Dialog zwischen den Vertragsstaaten den Informationsaustausch über eine Reihe von Themen umfasst, u.a. über ihre Rechtsvorschriften und bewährten Verfahren in diesem Bereich, über ihre jeweiligen nationalen Standpunkte in einschlägigen internationalen Organisationen, über ihre Verfahren zur Bewilligung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und über die

[19] Liechtenstein ist ebenfalls Mitglied der «World Organisation for Animal Health» (WOAH) und wird dort vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen vertreten.

Toleranz im Hinblick auf das Auftreten geringfügiger Mengen an nicht zugelassenen GVO im Warenverkehr.

4.9 Kapitel 8: Handel mit Dienstleistungen (Art. 8.1-8.21)

Die Bestimmungen zum Dienstleistungshandel (insbesondere die vier Erbringungsarten[20], Marktzugang, Inländerbehandlung und Ausnahmen) basieren auf dem Allgemeinen Abkommen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen[21] (GATS), wobei, wie in anderen FHA auch, gewisse GATS-Bestimmungen präzisiert bzw. dem bilateralen Rahmen angepasst wurden. Die Bestimmungen über die Investitionserleichterung und Ansprechpartner gelten für die Niederlassung von Unternehmen in den Dienstleistungs- und Nichtdienstleistungssektoren (Kapitel 8 und 9, vgl. Ziff. 4.10.1).

Die Regelungen von Kapitel 8 werden in den Anhängen X-XIV präzisiert bzw. durch sektorielle Bestimmungen ergänzt. Dies betrifft die spezifischen Verpflichtungen, die Ausnahmen von der Meistbegünstigung, die Finanzdienstleistungen, die Telekommunikationsdienstleistungen und die Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen.

In Art. 8.1 werden der Anwendungs- und Geltungsbereich und in Art. 8.2 die Begriffsbestimmungen behandelt. Grundsätzliche Begriffsbestimmungen, wie jene über die vier Erbringungsarten, werden vom GATS in Kapitel 8 übernommen. Die Begriffsbestimmungen einer «natürlichen und einer juristischen Person einer anderen Vertragspartei» wurden vom GATS übernommen mit gewissen Präzisierungen bezüglich der Abdeckung. Im Besonderen umfassen die natürlichen Personen sowohl Staatsangehörige als auch dauerhaft niedergelassene Personen, was für

[20] Grenzüberschreitende Erbringung, Verbrauch im Ausland, Geschäftliche Anwesenheit, Anwesenheit natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung

[21] LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1B.

Liechtenstein aufgrund seines hohen Anteils ausländischer Staatsangehöriger an der ständigen Wohnbevölkerung von speziellem Wert ist. Ausserdem sind juristische Personen, die in einem Vertragsstaat niedergelassen und tätig sind, vom Abkommen abgedeckt.

Art. 8.3 folgt weitgehend der entsprechenden GATS-Bestimmung. Anhang XI führt jene Bereiche auf, welche die Parteien von der Meistbegünstigungspflicht ausschliessen. Festgehalten wird zudem, dass FHA mit Drittstaaten, die nach Art. V des GATS notifiziert werden, von der Verpflichtung dieser Klausel ausgenommen sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch dazu, auf Ersuchen einer Vertragspartei über die Vorteile zu verhandeln, die von einer Vertragspartei auf der Grundlage solcher Abkommen gewährt werden.

In Art. 8.4 zum Marktzugang werden die entsprechenden Bestimmungen zum Marktzugang des GATS übernommen, Art. 8.5 zur Inländerbehandlung nimmt die Prinzipien des GATS ebenfalls auf, und Art. 8.6 über die zusätzlichen Verpflichtungen erläutert insbesondere, wo diese aufzuführen sind. Auch die Bestimmungen in Art. 8.7 zu innerstaatlichen Regelungen basieren auf jenen des GATS und betreffen jene Sektoren, für welche die Parteien Verpflichtungen eingegangen sind.

Die Bestimmungen in Art. 8.8 zur Anerkennung und in Art. 8.9 zu den Anerkennungsverfahren legen die Grundsätze im Zusammenhang mit der Anerkennung von Qualifikationen und Lizenzen fest. In Art. 8.10 zur Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung wurden Bestimmungen des GATS übernommen. Der Artikel hält zusätzlich fest, dass dieses Kapitel keine Anwendung findet auf Massnahmen, die natürliche Personen betreffen, die Zugang zum Arbeitsmarkt einer Vertragspartei suchen, oder auf Massnahmen bezüglich Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder dauerhafte Beschäftigung. Der Artikel hält ebenso fest, dass jede Vertragspartei Massnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in sein Hoheitsgebiet ergreifen kann. Art. 8.11 zur Transparenz umfasst

die wichtigsten Grundsätze betreffend Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen. Art. 8.12 zur Weitergabe von vertraulichen Informationen ist identisch mit dem entsprechenden Artikel im GATS. Art. 8.13 zu Monopolen und Dienstleistungserbringern mit ausschliesslichen Rechten wurde vom GATS übernommen und dem bilateralen Kontext angepasst.

Art. 8.14 zu Zahlungen und Überweisungen übernimmt mehrheitlich die Bestimmungen des GATS. Die Vertragsparteien verzichten jedoch auf eine Beschränkung von Zahlungen und Überweisungen nicht nur für laufende Geschäfte im Zusammenhang mit ihren spezifischen Verpflichtungen, sondern für alle laufenden Geschäfte mit einer anderen Vertragspartei, soweit diese Zahlungen nicht die Zahlungsbilanz gefährden.

Art. 8.15 über Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz hält fest, dass eine Vertragspartei unter bestimmten Umständen, nämlich bei ernsthaften Zahlungsbilanzproblemen oder deren Bedrohung, Handelsbeschränkungen im Dienstleistungsbereich einführen oder beibehalten kann, auch wenn sie sich zuvor zu bestimmten Liberalisierungen verpflichtet hat.

Art. 8.16 und 8.17 über die allgemeinen Ausnahmen und die Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit werden unverändert vom GATS übernommen und ins Abkommen inkorporiert.

Art. 8.18 enthält Bestimmungen betreffend Listen der spezifischen Verpflichtungen und Art. 8.19 regelt das Vorgehen zur Änderung der Verpflichtungslisten. Beide Artikel nehmen die Prinzipien des GATS auf, wurden jedoch an den bilateralen Kontext angepasst. Art. 8.20 zur Überprüfung der Listen der spezifischen Verpflichtungen sieht vor, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf eine weitergehende Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen ihre Listen der spezifischen Verpflichtungen (Anhang X) und die Liste der Ausnahmen von der

Meistbegünstigungsklausel (Anhang XI) periodisch überprüfen. Art. 8.21 über die Anhänge listet die zum Kapitel zugehörigen Anhänge auf (Anhänge X-XIV).

4.9.1 Spezifische Verpflichtungen (Art. 8.18 und Anhang X)

Die spezifischen Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Bereich des Dienstleistungshandels sind in den von den Vertragsparteien erstellten Listen festgehalten. Ähnlich wie beim GATS sind die Vertragsparteien Verpflichtungen auf der Grundlage von Positivlisten eingegangen. Gemäss dieser Methode verpflichtet sich eine Vertragspartei, in den Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten bezüglich der Form der Dienstleistungserbringung den Marktzugang nicht zu beschränken sowie die Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei entsprechend den auf ihrer Liste ausdrücklich und transparent aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen nicht zu diskriminieren. Somit bedeutet das Nichtaufführen eines Sektors in der Liste einer Vertragspartei, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden.

Im vorliegenden Abkommen haben die Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay ihr Verpflichtungsniveau im Vergleich zu ihren bestehenden GATS-Verpflichtungen erweitert. Insbesondere Argentinien und Brasilien, die grössten Volkswirtschaften des Mercosur, sind in für Liechtenstein wesentlichen Dienstleistungssektoren substanzielle zusätzliche Verpflichtungen eingegangen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Finanzdienstleistungen und den Zugang für Installateure und Wartungsdienstleister für Maschinen und Anlagen. Darüber hinaus gingen die Mercosur-Staaten auch beispielsweise in den berufsbezogenen Dienstleistungen (z.B. Rechts- und Architekturdienstleistungen) oder den technisch-naturwissenschaftlichen Dienstleistungen (Forschung und Entwicklung) substanzielle Verpflichtungen ein.

Brasilien hat in seiner Verpflichtungsliste ein neuartiges Erfordernis verankert. Es verlangt, dass bei digital erbrachten, grenzüberschreitenden Dienstleistungen der andere Vertragsstaat mindestens 67 Prozent seiner inländischen Stromerzeugung in den drei vorangegangenen Jahren aus kohlenstoffarmen Energiequellen bezogen hat. Andernfalls werden die Verpflichtungen im Gemischten Ausschuss traktandiert und können vorübergehend ausgesetzt werden. Brasilien begründet dies mit ihren allgemeinen Bestrebungen im Bereich der Nachhaltigkeit.

Das allgemein hohe Verpflichtungsniveau stellt sicher, dass die Dienstleistungsexporteure aus den EFTA-Staaten gegenüber Konkurrenten aus anderen Staaten wie z.B. der EU, die mit den Mercosur-Staaten über ein präferenzielles Abkommen verfügen oder in Verhandlung stehen, nicht diskriminiert werden. Das Verpflichtungsniveau, das die EFTA-Staaten den Mercosur-Staaten zugestehen, entspricht im Wesentlichen jenem früherer vergleichbarer Abkommen (z.B. EFTA-Chile[22]).

4.9.2 Anhang XII zu den Finanzdienstleistungen

Um den Besonderheiten des Finanzsektors Rechnung zu tragen, werden die allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 8 in Anhang XII durch spezifische Bestimmungen zu diesem Sektor ergänzt.

Art. 1 enthält die Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Finanztätigkeit (Bank-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen) und die Ausnahmen bezüglich Geldpolitik und Sozialversicherungssystem. Sie werden aus dem entsprechenden Anhang des GATS übernommen.

Art. 2 basiert auf der Vereinbarung der WTO über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen, wobei diese Vereinbarung innerhalb der WTO für deren Mitglieder nicht bindend ist. Die Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens

[22] LGBl. 2005 Nr. 42.

verpflichten sich somit insbesondere dazu, Finanzdienstleistungsanbietern der anderen Vertragsparteien mit einer gewerblichen Niederlassung die Teilnahme an öffentlichen Zahlungs- und Clearingsystemen, an offiziellen Kreditfazilitäten, an Selbstregulierungsorganen, an Börsen oder anderen Organisationen und Verbänden, die für die Erbringung von Finanzdienstleistungen nötig sind, auf nichtdiskriminierende Art und Weise zu ermöglichen. Zudem besagt der Artikel, dass für den Fall, dass ein Staat verlangt, dass Finanzdienstleister Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sein müssen, ausländische Anbieter gleich zu behandeln sind wie inländische.

Gemäss Art. 3 und Art. 4 verpflichten sich die Vertragsparteien darüber hinaus zu weitergehenden Bestimmungen im Bereich der Transparenz und der Abwicklung von Zulassungsverfahren. In Bezug auf die Transparenz sind die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beispielsweise gehalten, interessierten Personen auf Anfrage Auskunft über Bewilligungsanforderungen und -verfahren zu erteilen. Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, die Genehmigungsverfahren zügig abzuwickeln. Die Vertragsparteien sind schliesslich dazu angehalten, eine Zulassung zu erteilen, sofern alle Anforderungen erfüllt sind. Eine solche Zulassung soll innert angemessener Frist erteilt werden.

Art. 5 und Art. 6 regeln aufsichtsrechtliche Massnahmen der Vertragsparteien. Sie sind im Vergleich zum Anhang über die Finanzdienstleistungen im GATS jedoch ausgewogener ausgestaltet, denn solche Massnahmen sollen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zur Anwendung gelangen und den Dienstleistungshandel somit nicht einschränken oder als diskriminierende Handelsschranken wirken.

4.9.3 Anhang XIII zu den Telekommunikationsdiensten

Spezifische Regeln für die Telekommunikationsdienstleistungen, welche die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 8 ergänzen, sind in Anhang XIII des Abkommens

enthalten. Diese zusätzlichen Regeln stützen sich weitestgehend auf das einschlägige GATS-Referenzpapier bezüglich Telekommunikationsdienstleistungen.

Art. 1 nimmt wesentliche Begriffsbestimmungen des GATS-Referenzpapiers auf und definiert den Geltungsbereich.

Art. 2 enthält Bestimmungen zur Vermeidung wettbewerbsmindernder Praktiken (z.B. unrechtmässige Quersubventionierungen).

Art. 3 umfasst in Anlehnung an das GATS-Referenzpapier Mindeststandards bezüglich der Regulierung der Interkonnektion mit marktbeherrschenden Anbietern. Die Anbieter sind zu verpflichten, den anderen Leistungserbringern die Interkonnektion in nichtdiskriminierender Weise und auf der Grundlage von kostenorientierten Preisen zu gewähren. Falls sich die Betreiber nicht auf eine Interkonnektionsvereinbarung einigen können, sind die Regulierungsbehörden angehalten, zur Streitschlichtung beizutragen und nötigenfalls angemessene Bedingungen und Preise für die Interkonnektion festzulegen.

Wie das GATS-Referenzpapier enthält Art. 4 Bestimmungen über den Universaldienst, welche besagen, dass jede Vertragspartei definiert, welche Art Universaldienst sie aufrechterhalten will. Weiter legt dieser Artikel auch fest, dass Massnahmen im Zusammenhang mit dem Universaldienst wettbewerbsneutral zu erfolgen haben.

Gemäss Art. 5 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Erteilung von Bewilligungen bezüglich Lizenzen in nichtdiskriminierender Weise durchzuführen. Lizenzen müssen in der Regel innerhalb von 12 Monaten erteilt werden.

Art. 6 hält fest, dass die Unabhängigkeit ebendieser zu gewährleisten ist. Die von den Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen müssen neutral und unabhängig sein.

In Art. 7 wird festgelegt, dass jede Vertragspartei Verfahren zur Vergabe von Nutzungsrechten an knappen Ressourcen wie Frequenzen, Nummern und Wegerechten objektiv, zeitnah, transparent und diskriminierungsfrei durchführen und den aktuellen Stand der zugewiesenen Frequenzbänder öffentlich zugänglich machen muss, wobei eine detaillierte Angabe von Frequenzen für spezifische Regierungsnutzungen nicht erforderlich ist.

Art. 8 besagt, dass sich die Parteien nach Möglichkeit über angemessene Roaminggebühren verständigen sollen zwecks Reduktion dieser Kosten.

4.9.4 Anhang XIV zur Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen

In Art. 1 wird festgelegt, dass der Anhang für die Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung gilt. Die Bestimmungen gelten in Bezug auf nationale Massnahmen, welche die in der Verpflichtungsliste eingetragenen Personenkategorien betreffen. Im Falle Liechtensteins sind dies unternehmensintern versetzte Personen. Der Marktzugang wird durch den Anhang also nicht auf weitere Kategorien erweitert.

Art. 2 regelt die allgemeinen Grundsätze und sieht vor, dass die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von natürlichen Personen im Einklang mit den spezifischen Verpflichtungen der Vertragsparteien erleichtert werden.

Art. 3 enthält Bestimmungen zur Bereitstellung von Informationen, insbesondere zu Visa, Arbeitsbewilligungen, erforderlichen Unterlagen, Anforderungen, Art der Antragstellung, zum Verfahren und zu den Bewilligungen für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt sowie zur Arbeitsbewilligung und zur Erneuerung der vorübergehenden Aufenthaltsbewilligungen.

In Art. 4 bezeichnet jede Vertragspartei eine Kontaktstelle, um den Zugang zu Information über die Einreise, den vorübergehenden Aufenthalt und die Arbeit für die Dienstleistungserbringer der anderen Vertragsparteien zu erleichtern. Für Liechtenstein wäre dies das Ausländer- und Passamt (APA).

Art. 5 regelt die Modalitäten der Antragsverfahren betreffend Erteilung einer Bewilligung für die Einreise, den vorübergehenden Aufenthalt oder Arbeitsbewilligungen. Antragssteller sollen ohne Verzögerung sowohl über den Status ihres Gesuchs als auch über die Notwendigkeit der Einreichung zusätzlicher Dokumente informiert werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten müssen den Antragsteller unverzüglich über den Entscheid betreffend seinen Antrag benachrichtigen und dabei gegebenenfalls die Aufenthaltsdauer sowie weitere Bedingungen mitteilen.

4.10 Kapitel 9: Investitionen (Art. 9.1-9.19)

Ergänzend zu Kapitel 8 (Dienstleistungshandel, vgl. Ziff. 4.9) sieht das Kapitel über Investitionen vor, dass Investoren in Nichtdienstleistungssektoren einer Vertragspartei das Recht erhalten, in der anderen Vertragspartei grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie inländische Investoren ein Unternehmen zu gründen oder zu übernehmen (sog. «establishment»). Das Kapitel erhöht die Rechtssicherheit und die Transparenz für internationale Investitionstätigkeiten, indem alle Verpflichtungen und Einschränkungen zur Inländerbehandlung in Verpflichtungslisten (Positivlisten) im Anhang XV des Abkommens aufgeführt werden.

Art. 9.1 regelt, dass die Bestimmungen des Kapitels für die Niederlassung von Unternehmen in den Nichtdienstleistungssektoren gelten. Die Investitionen in den Dienstleistungssektoren fallen unter die Erbringungsart gewerbliche Niederlassung des Kapitels Dienstleistungshandel (vgl. Ziff. 4.9). Die Bestimmungen über die Investitionserleichterung und Zusammenarbeit (Art. 9.16-9.19, vgl. Ziff. 4.10.1)

finden auf die Niederlassung in Dienstleistungs- und Nichtdienstleistungssektoren Anwendung (Art. 9.1 Abs. 2). Das Kapitel beeinträchtigt jedoch nicht die Auslegung oder Anwendung anderer internationaler Abkommen über Investitionen oder die Besteuerung, an denen die Parteien beteiligt sind (Art. 9.1 Abs. 3). Massnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens sind vom Anwendungsbereich ausgenommen (Art. 9.1 Abs. 4).

Art. 9.2 enthält die wichtigsten Definitionen und stützt sich auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen des GATS.

In Art. 9.3 wird festgelegt, dass die Investoren der Vertragsparteien das Recht haben, in einer anderen Vertragspartei grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie inländische Investoren ein Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Der Grundsatz der Inländerbehandlung erfasst die Gründung, den Erwerb und den Betrieb nicht nur von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, d.h. juristische Personen, sondern gemäss Art. 9.2 auch von Zweigstellen oder Vertretungen. Das Kapitel ist anwendbar auf Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei gegründet worden sind und eine wesentliche Wirtschaftstätigkeit in diesem Land aufweisen.

Gemäss Art. 9.4 sind die spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die Inländerbehandlung in den von den Vertragsparteien einzeln erstellten nationalen Listen der spezifischen Verpflichtungen in Anhang XV des Abkommens auf der Grundlage von Positivlisten festgehalten. Eine Vertragspartei verpflichtet sich, die Investoren der anderen Vertragspartei in den aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren entsprechend den in ihrer Liste aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen nicht zu diskriminieren. Das Nichtaufführen eines Sektors in der Liste einer Vertragspartei bedeutet, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 9.5 sieht die Möglichkeit der Änderung der Listen durch die Vertragsparteien vor. Die spätere Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen in der Positivliste bleibt möglich, sofern die anderen Vertragsparteien informiert und auf deren Ersuchen konsultiert wurden (Art. 9.5 Abs. 1) und das allgemeine Verpflichtungsniveau der betroffenen Vertragspartei nicht gesenkt wird (Art. 9.5 Abs. 2).

In Art. 9.6 wird festgehalten, dass ein Investor und sein Personal in Schlüsselpositionen - z.B. Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, Expertinnen und Experten - ins Gastland einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten dürfen. Die nationale Gesetzgebung und die Regulierungen («regulations») der Vertragsparteien bleiben dabei jedoch ausdrücklich vorbehalten. Es entsteht für Liechtenstein somit keine Verpflichtung, die darüber hinausgeht.

Gemäss Art. 9.7 bekräftigen die Vertragsparteien ihr Recht, Massnahmen im öffentlichen Interesse zu ergreifen - insbesondere aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt (Art. 9.7 Abs. 1). Keine Vertragspartei soll zudem auf die Anwendung von solchen Schutzmassnahmen verzichten oder diese abschwächen, um ausländische Investitionen anzuziehen oder zurückzubehalten (Art. 9.7 Abs. 2).

Gemäss Art. 9.8 sind die Vertragsparteien angehalten, verantwortungsvolles Unternehmensverhalten zu ermutigen, auch in Bezug auf Lieferketten. Sie anerkennen dabei die Bedeutung international anerkannter Prinzipien und Richtlinien wie zum Beispiel die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation («International Labour Organization»; IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Art. 9.9 regelt, dass die Vertragsparteien ihre für Investoren relevanten Massnahmen sowie Abkommen veröffentlichen, die sich auf die Niederlassung von Unternehmen auswirken.

Gemäss Art. 9.10 sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, Informationen preiszugeben, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern, dem öffentlichen Interesse anderweitig zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen eines Wirtschaftsakteurs beeinträchtigen.

Art. 9.11 sieht unter Vorbehalt von Art. 9.12, welcher Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz enthält, den freien Kapital- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Niederlassung von Unternehmen im Nichtdienstleistungssektor vor. Abs. 2 legt fest, dass die einzigen Gründe für eine Beschränkung von Kapitaltransfers, die gegen spezifische Verpflichtungen unter Kapitel 9 verstossen würden, Massnahmen sind, die vom Internationalen Währungsfonds gefordert werden, oder Massnahmen, die mit Art. 9.11 vereinbar sind.

Art. 9.12 sieht vor, dass Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz nur bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzstörungen oder externen Zahlungsschwierigkeiten auferlegt werden können. Die Regelung basiert auf dem entsprechenden Artikel XII des GATS.

Die Art. 9.13 und 9.14 regeln, dass bei den üblichen Ausnahmen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Wahrung der Sicherheit die Regeln der Artikel XIV und XIV^{bis} GATS gelten.

Art. 9.15 sieht eine regelmässige Überprüfung dieses Kapitels im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses vor. Dabei sollen insbesondere Verpflichtungen berücksichtigt werden, die gegenüber Nichtvertragsparteien in nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens geschlossenen Übereinkünften eingegangen worden sind.

4.10.1 Investitionserleichterung sowie Ansprechpartner (relevant für Kapitel 8 und 9 gemäss Art. 9.1, Art. 9.17, Art. 9.19 und Anhang XVI)

Gemäss dem Anwendungs- und Geltungsbereich (Art. 9.1 Abs. 2) gelten die Bestimmungen über die Investitionserleichterung und Zusammenarbeit, konkret Art. 9.16, Art. 9.17, Art. 9.18 und Art. 9.19, für die Niederlassung von Unternehmen in den Dienstleistungs- und Nichtdienstleistungssektoren (vgl. Kapitel 8 und 9).

Art. 9.16 befasst sich mit der Verwaltung dieses Kapitels. Er sieht vor, dass der Gemischte Ausschuss auf Anfrage eines Vertragspartei Informationen austauschen und Entwicklungen prüfen soll, die für die Errichtung und Erweiterung der Niederlassung von Unternehmen und die Erleichterung von Investitionen relevant sind. Zudem soll sich der Gemischte Ausschuss bemühen, Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Kapitels beizulegen bzw. zu verhindern. Schliesslich soll er Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und weiteren Erleichterung von Investitionen identifizieren und gegebenenfalls umsetzen, die von den beteiligten Vertragsstaaten gegenseitig vereinbart worden sind.

Nach Art. 9.17 ernennen die Vertragsparteien zentrale Ansprechpartner, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und Investoren bei Fragen zur Verfügung zu stehen (Art. 9.17 Abs. 1 und 2). Die zuständigen Ansprechpartner werden in Anhang XVI aufgeführt (Art. 9.17 Abs. 3).

Gemäss Art. 9.18 stellen diese zentralen Anlaufstellen auf Anfrage Investoren und anderen Vertragsparteien Informationen zum jeweiligen Investitionsstandort (Gesetze, Investitionsfördermassnahmen, usw.) zur Verfügung. In Liechtenstein werden diese Aufgaben durch den Zentralen Unternehmensservice (EAP) beim Amt für Volkswirtschaft (AVW) wahrgenommen.

Die Vertragsparteien stärken gemäss Art. 9.19 zudem die Zusammenarbeit zwischen Agenturen zur Investitionsförderung. Dazu gehört, Erfahrungen auszutauschen und allfällige Bereiche für die Zusammenarbeit zu identifizieren (Art. 9.19 Abs. 1). Die für die Investitionsförderagenturen der anderen Länder zuständigen Ansprechpartner werden in Anhang XVI aufgeführt (Art. 9.19 Abs. 2). Liechtenstein verfügt über keine eigene Agentur zur Investitionsförderung. Das Land hat jedoch eine Leistungsvereinbarung mit der «Switzerland Global Enterprise» (SG-E) abgeschlossen.

4.10.2 Spezifische Verpflichtungen (Art. 9.3 und 9.4 und Anhang XV)

Die in Anhang XV enthaltenen Verpflichtungslisten führen die Sektoren auf, in denen die Vertragsparteien sich zur Inländerbehandlung verpflichten, und enthalten, wo notwendig, Bedingungen und Vorbehalte (Art. 9.3 und 9.4).

Die von Liechtenstein eingegangenen Verpflichtungen zur Inländerbehandlung zugunsten der Mercosur-Staaten entsprechen grundsätzlich dem Verpflichtungsniveau, das Liechtenstein bereits in früheren Abkommen gewährt hat. Nicht verpflichtet hat sich Liechtenstein wie üblich beim Erwerb von Grundstücken sowie bei Bestimmungen im Ausländerrecht.

Die Mercosur-Staaten haben sich in vielen Sektoren zur Inländerbehandlung von Investoren aus EFTA-Staaten verpflichtet, insbesondere im Fertigungs-, im Bergbau- und im Energiesektor. Wie die EFTA-Staaten haben sich die Mercosur-Staaten in einzelnen Sektoren nicht verpflichtet und für alle Sektoren geltende und sektorspezifische Vorbehalte angebracht.

Argentinien hat sich im Fertigungsbereich grundsätzlich zur Inländerbehandlung verpflichtet, mit Ausnahme der Herstellung von Maschinen für die Landwirtschaft, für den Bergbau, für die Lebensmittelverarbeitung und für die Textilproduktion sowie hinsichtlich der Reparatur von Schiffen und der Herstellung fossiler und

nuklearer Brennstoffe und Produkte. Dasselbe gilt im Energiebereich für die Stromerzeugung in Bezug auf alle Energieträger mit Ausnahme der Förderung und Erzeugung fossiler und nuklearer Brennstoffe. Argentinien sieht auch einen horizontalen Vorbehalt vor hinsichtlich der Inländerbehandlung in Bezug auf Subventionen oder die Privatisierung staatlicher Unternehmen (z.B. Vorzugsrechte für Mitarbeitende). Es behält sich zudem das Recht vor, Massnahmen in Bezug auf den Erwerb von ländlichem Grundbesitz, von Grundstücken in der Nähe bedeutender Wasserläufe oder Seen sowie von Grundstücken in Grenzsicherheitsgebieten zu erlassen. Darüber hinaus behält es sich vor, potenziell diskriminierende Massnahmen zur Förderung der Entwicklung weniger entwickelter Regionen (Reduzierung regionaler Ungleichheiten), zur sozialen Inklusion und zur industriellen Entwicklung zu erlassen.

Brasilien sieht horizontale Vorbehalte in Bezug auf Subventionen und hinsichtlich kritischer Investitionen vor. So ist insbesondere in Grenzgebieten beispielsweise für die Errichtung und den Betrieb von Industrieanlagen, die für die nationale Sicherheit von besonderem Interesse sind, und für andere spezifische Aktivitäten (z.B. die Prospektion von Bodenschätzen) eine Genehmigung erforderlich. Dabei sind teilweise Anforderungen zu erfüllen (Verbleib der Mehrheit der Aktien in brasilianischer Hand usw.). Auch der Erwerb von ländlichem Grundbesitz durch Ausländerinnen und Ausländer unterliegt bestimmten Bedingungen und ist genehmigungspflichtig. Brasilien behält sich zudem vor, Massnahmen zur Reduzierung regionaler Ungleichheiten, zur ländlichen Entwicklung, zum Schutz der indigenen Bevölkerung und zur Förderung sozialer Inklusion zu erlassen. Sektorielle Vorbehalte bestehen in Brasilien insbesondere hinsichtlich der Stromerzeugung.

Paraguay sieht Vorbehalte hinsichtlich der Inländerbehandlung in Bezug auf Subventionen vor. Zudem besteht es auf das Recht, bei der Privatisierung von Staatsunternehmen beispielsweise den Mitarbeitenden Vorzugsrechte beim Aktienkauf

zu gewähren. Es sieht auch Vorbehalte für den Erwerb von Land und Wohnsitzanforderungen für ausländische Investoren in Grenzgebieten vor. Paraguay kann Massnahmen zur Entwicklung weniger privilegierter Regionen und zur sozialen Inklusion erlassen oder beibehalten, die potenziell diskriminierend sein können. Sektorielle Vorbehalte sieht Paraguay hinsichtlich der Stromerzeugung vor.

Uruguay hat sich im Bergbausektor hinsichtlich der Förderung von Rohöl und Erdgas und im Fertigungssektor hinsichtlich der Herstellung von Tabakprodukten nicht verpflichtet. Es behält sich das Recht vor, diskriminierende Massnahmen bei der Vergabe von Subventionen sowie dem Kauf und Besitz von landwirtschaftlichen Betrieben durch staatliche Unternehmen zu treffen. Ebenso kann es den Verkauf von Anteilen an bestehenden Staatsunternehmen einschränken, sodass nur uruguayische Staatsbürgerinnen und -bürger diese Anteile erwerben können.

4.11 Kapitel 10: Geistiges Eigentum (Art. 10)

Art. 10 verpflichtet die Vertragsparteien, einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und Massnahmen zu dessen Durchsetzung zu gewährleisten (Abs. 1). Im Vergleich zu den multilateralen Mindeststandards des WTO-Abkommens vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum[23] (TRIPS-Abkommen) enthält das Abkommen zum Teil höhere Schutzstandards und erhöht die Rechtssicherheit. Es macht den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum berechenbarer und trägt damit zu besseren Rahmenbedingungen für den Handel mit innovativen Produkten und Dienstleistungen bei. Abs. 3 bestätigt, dass die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens auch im Rahmen von Freihandelsbeziehungen gelten. Dies ist insbesondere relevant im Hinblick auf mögliche künftige

[23] LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 1C.

Freihandelsabkommen der Mercosur-Staaten. Abs. 4 präzisiert zudem im Einklang mit dem TRIPS-Abkommen, dass die Vertragsstaaten ihr Erschöpfungsregime frei wählen können. Auf Antrag eines Vertragsstaates hat der Gemischte Ausschuss die Bestimmungen zum geistigen Eigentum (Kapitel, Annex, Appendix) zu überprüfen (Abs. 6).

4.11.1 Bestimmungen im Anhang XVII

Anhang XVII regelt sämtliche materiellen Schutzstandards bezüglich der verschiedenen Immaterialgüterrechtsbereiche (Art. 1-10). Diese gehen punktuell über das Schutzniveau des TRIPS-Abkommens hinaus. Ebenso werden Mindeststandards für die Registrierungs- und Erteilungsverfahren (Art. 11) sowie Grundsätze der Rechtsdurchsetzung auf verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichem Weg geregelt (Art. 12-20). Schliesslich wird eine bilaterale Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums vereinbart (Art. 21).

Gemäss Art. 1 bezeichnet der Begriff geistiges Eigentum im Rahmen dieses Vertrags sämtliche Kategorien von Immaterialgüterrechten im Sinne der Abs. 1-7 des Teils II des TRIPS-Übereinkommens (d.h. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Marken, geografische Angaben, Designs, Patente, Topographien integrierter Schaltkreise (Layout-Designs) sowie Schutz nicht offengelegter Informationen).

Die Vertragsparteien bestätigen in Art. 2 ihre Rechte und Verpflichtungen unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechtsabkommen, deren Vertragspartei sie bereits sind: das WTO/TRIPS-Abkommen, die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967[24] (Pariser Übereinkunft), die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24. Juli 1971[25] und das Internationale

[24] LGBl. 1986 Nr. 70.

[25] LGBl. 1999 Nr. 173.

Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom Abkommen).[26] Weiter werden die Vertragsstaaten ermutigt, sich nach besten Kräften um die Ratifikation oder den Beitritt zu den folgenden Übereinkünften zu bemühen, sofern sie noch keine Vertragspartei sind, oder deren materielle Bestimmungen einzuhalten: der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, revidiert am 28. September 1979 sowie geändert am 3. Februar 1984 und am 3. Oktober 2001 (PTC)[27], das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken[28], die Genfer Akte vom 2. Juli 1999 des Haager Abkommens betreffend die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle[29], das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, revidiert in Genf am 13. Mai 1977[30], der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren[31], das revidierte UPOV-Übereinkommen vom 19. März 1991 zum Schutz neuer Pflanzensorten (sofern eine Partei nicht bereits Mitglied des revidierten UPOV-Übereinkommens vom 23. Oktober 1978 ist, was alle Mercosur-Staaten sind), der WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember 1996[32] und der WIPO-Vertrag von 20. Dezember 1996 über Darbietungen und Tonträger[33] (WPPT), der Vertrag von Marrakesch vom 27. Juni 2013 über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen[34] und der Vertrag von

[26] LGBl. 1999 Nr. 174.
[27] LGBl. 1980. Nr. 35/1.
[28] LGBl. 1998 Nr. 55.
[29] LGBl. 2006 Nr. 228.
[30] LGBl. 1986 Nr. 93.
[31] LGBl. 1982 Nr. 2/1.
[32] LGBl. 2007 Nr. 51.
[33] LGBl. 2007 Nr. 52.
[34] LGBl. 2021 Nr. 322.

Peking vom 24. Juni 2012 über den Schutz audiovisueller Darbietungen[35]. Auf Ersuchen hin wollen sich die Vertragsparteien bezüglich künftiger Entwicklungen im Bereich internationaler Abkommen oder in ihren entsprechenden bilateralen Beziehungen mit Drittstaaten konsultieren.

Vorbehaltlich ihrer Ressourcen und ihrer innerstaatlichen Politiken sind die Vertragsstaaten gemäss Art. 3 verpflichtet, Anreize zur Förderung technologischer Innovation und des Technologietransfers bereitzustellen.

Gemäss Art. 4 bleiben die Doha-Erklärung vom 14. November 2001 zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit sowie die Änderung des TRIPS-Abkommens, die vom Allgemeinen Rat der WTO am 6. Dezember 2005 beschlossen wurde, gegenüber den Bestimmungen von Anhang XVII vorbehalten.

Gemäss Art. 5 müssen die Vertragsparteien einen angemessenen und effektiven Schutz für Urheberinnen und Urheber, ausübende Künstlerinnen und Künstler, Herstellerinnen und Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen für ihre Werke, Darbietungen, Tonträger und Sendungen gewähren (Abs. 1). Die Parteien können für verwandte Schutzrechte dieselben Schranken vorsehen wie für das Urheberrecht (Abs. 2). Abs. 3 und 4 sichern die Mindestrechte und Mindestschutzfristen für Sendeunternehmen. Schranken müssen dem Drei-Stufen-Test gemäss TRIPS-Abkommen genügen (Abs. 5).

In Art. 6 über Marken erweitern die Vertragsparteien den Schutz gegenüber dem TRIPS-Abkommen auf Formmarken und akustische Marken (Abs. 1). Zum Schutz von berühmten und notorisch bekannten Marken definieren sie qualitative Kriterien im Einklang mit den nationalen Bestimmungen im Markenschutzgesetz vom 12. Dezember 1996[36] (Abs. 3 und 4) und verweisen überdies auf die einschlägigen

[35] LGBl. 2021 Nr. 323.

[36] LGBl. 1997 Nr. 60.

Empfehlungen der WIPO (Abs. 5). Ausserdem verpflichten sich die Vertragsparteien, Markeninhaberinnen und Markeninhabern ein rechtliches Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese bei Einträgen ihrer Marke in Wörterbüchern, Enzyklopädien und ähnlichen Werken handeln können (Abs. 6).

Der materielle Schutz von Patenten wird in Art. 7 gemäss dem TRIPS-Abkommen geregelt. Abs. 1 enthält die Kriterien für die Patentierung und wiederholt die Verpflichtungen aus Art. 27 des TRIPS-Abkommens. Abs. 2 und 3 folgen den TRIPS-Patentierungsausschlusskriterien. Der Artikel enthält zudem gewisse Mindestanforderungen an das Patenterteilungsverfahren, namentlich die Möglichkeit, Änderungen und Korrekturen vorzunehmen (Abs. 4), eine zügige Publikation von hängigen Patentanmeldungen (Abs. 5 und 6) sowie die Möglichkeit, eine Publikation vor Ablauf der ersten achtzehn Monate ab Anmeldung zu verlangen (Abs. 7). Nach Abs. 8 sollen die beteiligten Staaten Patentanmeldungen möglichst schnell prüfen und bearbeiten, damit es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommt. Abs. 9 enthält eine Ausnahmeregelung für Handlungen, die für die Zulassung eines Arzneimittels notwendig sind.

Art. 8 sieht vor, dass die Vertragsparteien für gewerbliche Designs eine Schutzdauer von insgesamt mindestens 15 Jahren (Argentinien, Paraguay, Uruguay) bzw. 25 Jahren (Brasilien, EFTA-Staaten) gewähren müssen. Der Artikel enthält ausserdem eine «Reparaturklausel», die einen kürzeren Schutz für Ersatzteile erlaubt, die zur Reparatur eines Erzeugnisses verwendet werden.

Art. 9 verpflichtet die Vertragsparteien, einen angemessenen und wirksamen Schutz für geografische Angaben zu gewährleisten. Sie verpflichten sich, das höhere Schutzniveau, welches das TRIPS-Abkommen für geografische Angaben für Weine und Spirituosen reserviert, auch für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel zu gewähren. Schliesslich verweist der Artikel auf den Appendix zu Anhang XVII (Geografische Angaben), welcher den Schutz von den in den Listen

aufgeführten geografischen Angaben spezifisch zwischen Liechtenstein, der Schweiz und den Mercosur-Staaten regelt.

Art. 10 regelt den Schutz der Herkunftsangaben für Waren und Dienstleistungen, den Schutz von Ländernamen und regionalen Gebietsnamen sowie den Schutz von Wappen, Fahnen und Emblemen. Vorgesehen ist unter anderem auch der Schutz gegen die missbräuchliche, irreführende oder unlautere Verwendung von Herkunftsangaben in Marken und Firmennamen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäss Art. 11 sicherzustellen, dass Verfahren zur Registrierung und Erteilung von Immaterialgüterrechten den Anforderungen des TRIPS-Abkommens genügen.

Gemäss Art. 12 haben die Vertragsparteien allgemein Durchsetzungsmassnahmen für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu gewährleisten, die mindestens dem TRIPS-Abkommen entsprechen. Sie müssen wirksame, faire, verhältnismässige und nicht übermässig belastende Verfahren gewährleisten.

In Art. 13 und 14 werden die Bestimmungen betreffend die Zollhilfemassnahmen festgehalten. Gemäss Art. 13 muss den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern die Möglichkeit gegeben werden, Anträge auf Hilfeleistung bei den Zollbehörden oder Gerichten zu stellen (Abs. 1) wie auch ihre Rechte bei den Zollbehörden zu registrieren (Abs. 2), um die Freigabe von Waren auszusetzen, die im Verdacht stehen, zumindest Marken- oder Urheberrechte oder geografische Angaben zu verletzen. Dies gilt sowohl bei der Verbringung einer Ware in als auch aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein. Die Zollbehörden sollen ferner befugt sein, Waren von Amtes wegen zurückzuhalten, wenn der begründete Verdacht auf eine Verletzung dieser Rechte besteht (Abs. 4). Wenn die Freigabe von Waren ausgesetzt wird, benachrichtigen die Zollbehörden die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber und übermitteln ihnen die Informationen, die für die Durchsetzung ihrer

Rechte notwendig sind (Abs. 8). Im Verletzungsfall können Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber die Erstattung ihrer Kosten für die Durchsetzungsverfahren verlangen (Abs. 10). Schliesslich enthält der Artikel eine fakultative Ausnahmebestimmung für kleine Warenmengen im persönlichen Gepäck von Reisenden (Abs. 11). Nach Art. 14 über das Recht auf Beschau haben Antragstellerinnen und Antragsteller das Recht, die einstweilig zurückgehaltenen Waren zu besichtigen und zu untersuchen.

Die vorsorglichen und superprovisorischen Massnahmen in Art. 15 sollen Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern vor Gericht ermöglichen, Schaden frühzeitig abzuwenden und unterstreichen die Wichtigkeit eines raschen Entscheids in solchen Fällen.

Die Justizbehörden müssen gemäss Art. 16 befugt sein, auf Antrag der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber anzuordnen, dass Produkte, die Immaterialgüterrechte verletzen, sowie Maschinen, die zur Herstellung dieser Produkte verwendet werden, aus dem Verkehr gezogen oder zerstört werden.

Art. 17 verlangt, dass die Justizbehörden der Vertragsparteien befugt sind, bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum Schadensersatz anzuordnen, der den tatsächlich erlittenen Schaden kompensiert (Abs. 2 Bst. a). Abs. 2 Bst. b legt die Kriterien für die Schadensberechnung fest.

Gemäss Art. 18 müssen die Vertragsparteien strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen für vorsätzliche gewerbsmässige Verletzungen von Immaterialgüterrechten nicht nur, wie im TRIPS-Abkommen, für Marken und Urheberrechte vorsehen, sondern für alle Rechte an geistigem Eigentum.

Gemäss Art. 19 müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden von den Antragstellerinnen und Antragstellern angemessene Garantien oder gleichwertige Zusicherungen verlangen können.

Bezüglich abschliessender Gerichts- und Verwaltungsentscheide ist in Art. 20 unter anderem festgehalten, dass diese schriftlich ergehen und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen.

Im abschliessenden Art. 21 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums zu verstärken; die Bestimmung nennt beispielhaft mögliche Felder dieser Kooperation.

4.11.2 Geografische Angaben (Appendix zu Anhang XVII)

Der Appendix regelt den Schutz der in den Listen (Attachments I und II) aufgeführten geografischen Angaben spezifisch zwischen der Schweiz und Liechtenstein und den Mercosur-Staaten. Er sieht ein höheres Schutzniveau für alle Produkte vor, nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeschlossen. Für Liechtenstein sind dies zum Beispiel Bezeichnungen wie «Liechtensteiner Sauerkäse» für Käse und «Rheintaler Ribel».

4.12 Kapitel 11: Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 11.1-11.34)

Kapitel 11 regelt die Bedingungen und Verfahren sowie in Anhang XVIII den Umfang des Marktzugangs im Bereich der öffentlichen Beschaffungen. Die rechtlichen Bestimmungen folgen weitestgehend dem revidierten WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 30. März 2012 (GPA)[37]. Die Mercosur-Staaten sind nicht Mitglied des GPA und wollen dem Übereinkommen in absehbarer Zukunft auch nicht beitreten. Im Rahmen des am 7. Dezember 2023 zwischen dem Mercosur und Singapur unterzeichneten Freihandelsabkommens sowie des Partnerschaftsabkommens EU-Mercosur sind sie jedoch Verpflichtungen für das öffentliche Beschaffungswesen eingegangen.

[37] LGBl. 1997 Nr. 108, Anhang 4.

In Art. 11.1 sind die wichtigsten beschaffungsrechtlichen Begriffe aufgeführt, die als Grundlage für die Anwendung des Kapitels dienen.

Gemäss Art. 11.2 wird der Geltungsbereich des Kapitels auf öffentliche Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen, einschliesslich Baudienstleistungen, ausgeweitet. Die unterstellten Bereiche sind in den Listen in Anhang XVIII angegeben. Darin ist auch das Marktzugangsniveau festgehalten. In Abs. 2 sind zudem die vom Geltungsbereich des FHA ausgenommenen Bereiche festgehalten, etwa der Erwerb oder die Miete von Land und bestehenden Gebäuden, Kooperationsvereinbarungen, die Beschaffung oder der Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen sowie Verträge für die Anstellung von Personal im öffentlichen Dienst.

In Art. 11.3 werden die Anforderungen an die Schätzung des Werts der Beschaffung geregelt. Anhand dieses Wertes wird ermittelt, ob die Beschaffung dem Abkommen unterstellt ist.

Art. 11.4 legt Ausnahmen in Bezug auf die Sicherheit und allgemeine Ausnahmen fest, die es einer Vertragspartei erlauben, die Bestimmungen des Kapitels nicht anzuwenden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es um den Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen oder der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit geht.

In Art. 11.5 werden die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Inländerbehandlung geregelt, welche die Tragpfeiler des GPA sowie aller Freihandelsabkommen der EFTA bilden.

Art. 11.6 beschreibt, nach welchen Regeln Beschaffungen auf elektronischem Wege abgewickelt werden können. Diese Regeln betreffen die Authentifizierung, die Verschlüsselung und die Anforderungen an die Kompatibilität der elektronischen Systeme.

Gemäss Art. 11.7 müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass die Verfahren zur Durchführung von öffentlichen Beschaffungen transparent und unparteiisch sind, um Interessenkonflikte und Korruption zu vermeiden.

Art. 11.8 sieht vor, dass für öffentliche Beschaffungen die gleichen Ursprungsregeln gelten wie für den normalen Handelsverkehr.

Ähnlich wie das Partnerschaftsabkommen EU-Mercosur sieht Art. 11.9 die Möglichkeit vor, einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile zu verweigern, sofern dieser Dienstleistungserbringer eine juristische Person ist, die keine wesentliche Geschäftstätigkeit im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ausübt.

Art. 11.10 bekräftigt den zentralen Grundsatz, wonach Kompensationsgeschäfte (Offsets) im öffentlichen Beschaffungswesen untersagt sind, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche die EFTA-Staaten den einzelnen Mercosur-Staaten im Rahmen der differenzierten Behandlung nach Anhang XVIII gewähren.

In Art. 11.11 wird der Informationsaustausch über die zur Durchführung der Beschaffungen verwendeten Systeme geregelt. Dies mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen.

Art. 11.12 enthält Regeln zu Inhalt und Einzelheiten der Anzeigen. Die Vertragsparteien werden insbesondere aufgefordert, die Anzeigen über einen einzigen Zugangspunkt bei der zentralen Regierung kostenlos zugänglich zu machen.

In Art. 11.13 werden die Bedingungen für die Teilnahme sowie für den Ausschluss von Anbietern beschrieben. Zu den Gründen für einen Ausschluss gehören unwahre Aussagen oder Konkurs.

Art. 11.14 regelt die Qualifikations- und Registrierungsverfahren für Anbieter. Die Vertragsparteien sind insbesondere gehalten, keine Systeme einzuführen, die

Anbietern einer anderen Vertragspartei unnötige Hindernisse für eine Teilnahme an ihren Beschaffungen in den Weg legen würden.

Art. 11.15 betrifft die Verwendung des selektiven Verfahrens, um die zur Angebotsabgabe qualifizierten Anbieter zu ermitteln.

In Art. 11.16 legen die Vertragsparteien die Bedingungen für die Verwendung von Anbieterverzeichnissen fest, wobei insbesondere ihre Zugänglichkeit und Gültigkeitsdauer geregelt werden.

Art. 11.17 präzisiert, welche Informationspflichten bezüglich der Entscheide der Auftraggeber im Zusammenhang mit den Art. 11.15 und 11.16 gelten.

Gemäss Art. 11.18 müssen die Auftraggeber den Anbietern Ausschreibungsunterlagen mit allen erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines gültigen Angebots zur Verfügung stellen.

Art. 11.19 hält fest, wie die technischen Spezifikationen zu erstellen sind; diese dürfen nicht auf die Schaffung unnötiger Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien abzielen oder solche zur Folge haben. Wie im GPA enthält Abs. 6 die Klarstellung, dass technische Spezifikationen angewendet werden dürfen, um den Erhalt natürlicher Ressourcen oder den Umweltschutz zu fördern.

In Art. 11.20 werden die Verfahren zur Übermittlung von Änderungen der Anzeige oder der Ausschreibungsunterlagen an alle Anbieter geregelt.

Art. 11.21 verankert den allgemeinen Grundsatz der Mindestfristen für die Vorbereitung und Einreichung eines Angebots. Diese Fristen entsprechen den üblichen Fristen im GPA und sind in Anhang XVIII aufgeführt.

In Art. 11.22 wird geregelt, wann ein Auftraggeber bei einer Ausschreibung einen Anbieter ohne Auswahlverfahren frei auswählen darf, sofern die im Kapitel hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 11.23 hält fest, welche Anforderungen bei elektronischen Auktionen bei der Übermittlung der Informationen über das Verfahren und die Bewertungskriterien erfüllt werden müssen.

In Art. 11.24 werden die Voraussetzungen genannt, unter denen eine Vertragspartei vorsehen kann, dass ihre Auftraggeber zur Durchführung einer Beschaffung Verhandlungen führen, vor allem wenn sich das günstigste Angebot durch die Bewertung nicht ermitteln lässt.

Mit Art. 11.25 wird garantiert, dass die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung der Angebote durch einen Auftraggeber nach Verfahren erfolgt, die einen fairen und unparteiischen Beschaffungsprozess sowie die Vertraulichkeit der Angebote gewährleisten.

Gemäss Art. 11.26 wird der Zuschlag dem Anbieter erteilt, der in der Lage ist, die Zuschlagskriterien in den Anzeigen und Ausschreibungsunterlagen zu erfüllen und der das vorteilhafteste Angebot eingereicht hat oder, wenn der Preis das einzige Kriterium ist, der den tiefsten Preis geboten hat.

Art. 11.27 regelt die Transparenz des Entscheids über die Zuschlagserteilung. Demnach muss ein Auftraggeber die teilnehmenden Anbieter unverzüglich über seinen entsprechenden Entscheid informieren.

In Art. 11.28 wird die Art der Informationen festgelegt, die von den Vertragsparteien und ihren Auftraggebern weitergegeben oder nicht weitergegeben werden dürfen.

Art. 11.29 beschreibt die Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die einem Anbieter zur Verfügung stehen, um bei einer Verletzung dieses Kapitels oder bei Nichteinhaltung von Massnahmen, die eine Vertragspartei zur Umsetzung dieses Kapitels getroffen hat, Beschwerde zu erheben.

Art. 11.30 regelt, wie bei Berichtigungen und Änderungen des Geltungsbereichs des Abkommens korrekt vorzugehen ist.

Gemäss Art. 11.31 haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, untereinander eine Ausdehnung der Konzessionen auszuhandeln, die eine Vertragspartei nach Inkrafttreten des Abkommens unter Umständen einem Drittstaat gewährt.

In Art. 11.32 werden die Aufgaben des Gemischten Ausschusses oder eines anderen allfällig von ihm eingesetzten Untergremiums aufgeführt, um die Umsetzung und Anwendung des Kapitels zu überprüfen, Informationen auszutauschen und die Mittel und den Umfang der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

Gemäss Art. 11.33 bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen zur Zusammenarbeit, um das Verständnis ihrer jeweiligen öffentlichen Beschaffungssysteme sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zu verbessern, vor allem in Bezug auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen und politische Massnahmen für «Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen» (KKMU). Dies umfasst auch die Förderung von Netzwerken, Seminaren und Workshops zu Themen von gegenseitigem Interesse.

In Art. 11.34 anerkennen die Vertragsparteien, wie wichtig die erleichterte Teilnahme von KKMU an öffentlichen Beschaffungen ist, und vereinbaren, Informationen zu den bestehenden Massnahmen auszutauschen, um ebendiese Teilnahme zu fördern.

4.12.1 Bestimmungen in Anhang XVIII

In Anhang XVIII werden einige Bestimmungen aus Kapitel 11 näher erläutert, etwa die Fristen sowie die Publikationsorgane für die Anzeigen und der durch Art. 11.2 garantierte Zugang zu den Beschaffungsmärkten.

Die EFTA-Staaten und der Mercosur haben vereinbart, sich gegenseitig einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten zu gewähren, insbesondere für Vergabestellen auf zentraler Regierungsebene, wobei die Schwellenwerte den internationalen Standards entsprechen.

Wegen der Unterschiede im Entwicklungsstand und den spezifischen Sensibilitäten des Mercosur gewähren die EFTA-Staaten dessen Mitgliedsstaaten eine besondere und differenzierte Behandlung, insbesondere durch Übergangsmassnahmen für die Umsetzung bestimmter Verpflichtungen (u.a. schrittweise Senkung der Schwellenwerte). Darüber hinaus verfügt Paraguay über eine Übergangsfrist von drei Jahren zur Notifikation der Umsetzung der in Anhang XVIII eingegangenen Verpflichtungen. Die EFTA hat auch dauerhafte Ausnahmen akzeptiert (z.B. für die Anwendung von Kompensationsgeschäften), die von Brasilien beantragt wurden, um der aktuellen Industriepolitik der Regierung von Präsident Luiz Inácio Lula da Silva Rechnung zu tragen. Als Gegenleistung hat Brasilien einseitig acht Bundesstaaten (von insgesamt 27) auf subzentraler Ebene in sein Marktzugangsangebot aufgenommen.

Da die Mercosur-Staaten nicht Mitglied des GPA sind, eröffnet dieses FHA den Anbietern aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein neue Möglichkeiten, um an Ausschreibungen von Stellen der Zentralregierungen teilzunehmen. Insgesamt gewähren die Mercosur-Staaten für das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein beim Marktzugang ein vergleichbares Niveau wie der EU im Partnerschaftsabkommen EU-Mercosur – mit Ausnahme der geringeren zusätzlichen Unterstellung auf

subzentraler Ebene seitens von Brasilien. Diese wurde damit begründet, dass die EU Brasilien in anderen Bereichen des Abkommens grosszügigere Zugeständnisse gemacht hat.

4.13 Kapitel 12: Wettbewerb (Art. 12.1-12.5)

Die Liberalisierung des Warenverkehrs und des Dienstleistungshandels sowie der Auslandsinvestitionen kann durch wettbewerbswidrige Praktiken von Unternehmen beeinträchtigt werden. Daher beinhaltet das FHA mit den Mercosur-Staaten Bestimmungen zum Schutz vor wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und Praktiken. Sie bezwecken indes keine Harmonisierung der Wettbewerbspolitik der einzelnen Vertragsparteien.

In Art. 12.1 anerkennen die Vertragsparteien, dass wettbewerbswidrige Unternehmenspraktiken oder andere abgestimmte Verhaltensweisen mit dem guten Funktionieren des FHA unvereinbar sind. Staatliche Unternehmen werden von diesen Bestimmungen ebenfalls erfasst (Abs. 2). Dennoch begründen diese Regeln keine direkten Verpflichtungen für die Unternehmen (Abs. 3).

Um entsprechenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen ein Ende zu setzen, ist in Art. 12.2 vorgesehen, dass die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich stärken und sachdienliche Informationen austauschen können. Für diesen Informationsaustausch gelten die nationalen Vertraulichkeitsbestimmungen.

In Art. 12.3 ist vorgesehen, dass Konsultationen im Gemischten Ausschuss durchgeführt werden können, falls wettbewerbswidrige Verhaltensweisen andauern. Der Gemischte Ausschuss muss innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des Konsultationsgesuchs die von den Vertragsparteien erhaltenen Informationen untersuchen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung der Angelegenheit zu erleichtern.

Art. 12.4 sieht vor, dass die Parteien vorbehaltlich verfügbarer finanzieller Mittel technische Zusammenarbeit aufnehmen können, um ihre Wettbewerbsgesetzgebung effektiv umzusetzen, z.B. in Form von Kapazitätsaufbau.

Art. 12.5 schliesst Kapitel 12 vom Mechanismus für die Streitbeilegung in Kapitel 15 aus.

4.14 Kapitel 13: Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 13.1-13.17)

Mit Blick auf eine kohärente Aussenpolitik setzt sich Liechtenstein dafür ein, den Zielen der nachhaltigen Entwicklung auch in seiner Aussenwirtschaftspolitik gerecht zu werden. Liechtenstein strebt eine Situation an, die sowohl im Inland wie auch in den Partnerländern ein mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbares Wachstum ermöglicht. Die nachhaltige Entwicklung umfasst das Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung sowie den Schutz der Umwelt. Deshalb setzt sich Liechtenstein bei der Aushandlung von FHA für die Aufnahme von Bestimmungen zu handelsbezogenen Sozial- und Umweltaspekten ein.

Diese Bestimmungen stärken die massgeblichen materiellen internationalen Standards – im Bereich der Menschenrechte jene der UNO und im Bereich Umwelt jene der multilateralen Umweltabkommen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den damit festgelegten Referenzrahmen in ihren präferenziellen Wirtschaftsbeziehungen so einzuhalten, dass die mit den FHA verfolgten wirtschaftlichen Ziele mit den Zielen der Vertragsparteien in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitsrechte übereinstimmen. Das mit dem Mercosur ausgehandelte Abkommen enthält umfassende Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, die auf dem überarbeiteten Modellansatz der EFTA beruhen. Das entsprechende Kapitel im Abkommen wird durch ein Verständigungsprotokoll («Record of Understanding») ergänzt, das integraler Bestandteil des FHA ist. Das Verständigungsprotokoll präzisiert bestimmte Verpflichtungen aus dem 2019 ausgehandelten Kapitel 13 und

stärkt es in den Bereichen Waldschutz (einschliesslich der Rolle der indigenen Gemeinschaften in diesem Zusammenhang), Erhaltung der Artenvielfalt, nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken und inklusiver Handel.

Das Kapitel behandelt die von den Vertragsparteien getroffenen oder beibehaltenen gesetzgeberischen, regulatorischen oder administrativen Massnahmen, die Handels- und Investitionsaspekte von Arbeits- und Umweltfragen betreffen (Art. 13.1).

Art. 13.2 legt Hintergrund und Ziele des Kapitels dar. Die EFTA- und die Mercosur-Staaten streben gemäss Abs. 2 die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung basierend auf dem Grundsatz an, wonach die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig verstärken. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den internationalen Handel zu fördern sowie ihre wirtschaftliche Partnerschaft in einer Weise weiterzuentwickeln, die zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (Abs. 3). In diesem Kontext bekräftigen sie auch, sich an die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie weitere internationale Referenzinstrumente in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitsrechte zu halten (Abs. 1).

In Art. 13.3 legen die Vertragsparteien die grundsätzlichen Prinzipien des Rechts auf Regulierungstätigkeit und der Schutzniveaus fest. Abs. 1 anerkennt das Recht der Vertragsparteien, ihr Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau und ihr Arbeitsrecht selbst zu bestimmen, wobei im Einklang mit den massgebenden internationalen Normen, Grundsätzen und Abkommen die höchstmöglichen Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus anzustreben sind. Die Vertragsparteien halten in Abs. 2 zudem fest, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von regulatorischen Massnahmen im Umwelt- und Arbeitsbereich wissenschaftliche und technische Informationen sowie die relevanten internationalen Standards zu berücksichtigen sind.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 13.4, ihre innerstaatlichen Gesetzgebungen über den Umweltschutz und die Arbeitsrechte wirksam umzusetzen (Abs. 1). Darüber hinaus verpflichten sie sich in Abs. 2, das in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung festgelegte Schutzniveau nicht zu senken, um Investitionen anzuziehen oder einen Wettbewerbsvorteil auf kommerzieller Ebene zu erlangen. Ausserdem dürfen sie Unternehmen keine Ausnahmen von der im Bereich Umwelt und Arbeit geltenden Gesetzgebung anbieten.

In Art. 13.5 anerkennen die Vertragsparteien, dass Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle als Grundlage für die nachhaltige Entwicklung dienen (Abs. 1). In Abs. 2 rufen sie die Verpflichtungen in Erinnerung, die sich aus der Mitgliedschaft bei der IAO ergeben, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit – Vereinigungsfreiheit, Abschaffung der Zwangsarbeit, Beseitigung der Kinderarbeit, Gleichberechtigung sowie eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung – einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen (Abs. 3). Zudem bekräftigen sie ihre Verpflichtungen als IAO-Mitglieder, die ratifizierten Übereinkommen der IAO wirksam umzusetzen und sich beständig und nachhaltig um die Ratifikation der von dieser als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen (Abs. 4).

In Art. 13.5 Abs. 6 anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO, die in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008, bzw. in deren geänderten Fassung von 2022 enthalten sind. Dazu achten die Vertragsparteien insbesondere auf die Entwicklung und Stärkung von Massnahmen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, für menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle (Löhne, Gehälter, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen), für ein Arbeitsinspektionssystem und für nichtdiskriminierende Arbeitsbedingungen, einschliesslich für Arbeitsmigrantinnen und -migranten (Abs. 7). Gemäss Abs. 8 stellen die Vertragsparteien sicher, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf

innerstaatlicher Ebene verfügbar und zugänglich sind, um bei Verstössen gegen die Arbeitnehmerrechte ein wirksames Vorgehen zu ermöglichen. Die Vertragsparteien bekräftigen schliesslich in Abs. 9, dass die Verletzung von grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit nicht als legitimer Wettbewerbsvorteil geltend gemacht und Arbeitsnormen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden dürfen.

In Art. 13.6 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung der von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltabkommen in ihre jeweilige innerstaatliche Gesetzgebung. Weiter bekräftigen sie ihr Engagement für die Befolgung der Umweltprinzipien aus den in Art. 13.2 aufgeführten internationalen Instrumenten.

In Art. 13.7 anerkennen die Vertragsparteien die wichtige Rolle der Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen und verpflichten sich zur Förderung der Verbreitung von Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, einschliesslich Waren und Dienstleistungen aus Programmen oder von Labeln, die umweltverträgliche Herstellungsmethoden sowie die Einhaltung der Sozialnormen fördern.

In Art. 13.8 Abs. 1 betonen die Vertragsparteien einerseits, wie wichtig die Verfolgung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen[38] (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015[39] (Klimaübereinkommen) ist, und anerkennen andererseits die Rolle von Handel und Investitionen, um den Klimawandel zu bekämpfen. In Abs. 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem UNFCCC und dem Klimaübereinkommen wirksam umzusetzen, den Beitrag des Handels und der Investitionen im Hinblick auf den Übergang zu einer

[38] LGBl. 1995 Nr. 118.
[39] LGBl. 2017 Nr. 286.

kohlenstoffarmen Wirtschaft zu fördern und zu handelsbezogenen Fragen des Klimawandels zusammenzuarbeiten.

Gemäss Art. 13.9 anerkennen die Vertragsparteien in Abs. 1 die Bedeutung des Erhalts und der nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele. In Abs. 2 verpflichten sie sich, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen[40] (CITES) einzuhalten, wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Wildtierkriminalität zu ergreifen und ihre Bemühungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten zu verstärken. Des Weiteren verpflichten sie sich, in Übereinstimmung mit ihren Rechten und Pflichten aus den internationalen Übereinkommen, die sie unterzeichnet haben, die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der kommerziellen Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile sowie gegebenenfalls Massnahmen für den Zugang zu solchen Ressourcen und zur Einholung der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung zu fördern. Schliesslich arbeiten sie, sofern angebracht, bei Fragen betreffend den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt zusammen. Ergänzende Bestimmungen zum Thema Artenvielfalt wurden in das zusätzliche Verständigungsprotokoll (Teil III) aufgenommen.

In Art. 13.10 anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und des damit verbundenen Handels, um Treibhausgasemissionen und den Biodiversitätsverlust durch Entwaldung und Schädigung von natürlichen Wäldern und damit zusammenhängenden Ökosystemen, einschliesslich durch die Landnutzung und Landnutzungsänderung, zu vermeiden (Abs. 1). In Abs. 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, die wirksame Nutzung

[40] LGBl. 1980 Nr. 63.

des CITES im Hinblick auf gefährdete Holzarten zu fördern, die Entwicklung und Nutzung von Zertifizierungsprogrammen für Erzeugnisse aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu fördern sowie die illegale Abholzung zu bekämpfen, indem die Durchsetzung der Waldgesetzgebung und die Governance in diesem Bereich verbessert werden und indem sichergestellt wird, dass nur Holz mit legalem Ursprung zwischen den Vertragsparteien gehandelt wird. Sie verpflichten sich ausserdem dazu, Massnahmen zur Förderung der Wiederaufforstung zum Zwecke der Erhaltung oder nachhaltigen Nutzung der Wälder umzusetzen und die Einbeziehung waldbasierter indigener Völker und anderer lokaler Gemeinschaften – mit deren freiwilliger und auf Kenntnis der Sachlage gegründeter vorheriger Zustimmung – in nachhaltige Lieferketten für Holz und andere forstwirtschaftliche Erzeugnisse zu fördern, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder zu stärken. Schliesslich arbeiten sie mit dem Ziel einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zusammen, so etwa im Rahmen der gemeinsamen Initiative der Vereinten Nationen zur Minderung von Emissionen aus Entwaldung und Schädigung von Wäldern («Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation», REDD+). Ergänzende Bestimmungen zum Thema nachhaltige Waldbewirtschaftung wurden in das zusätzliche Verständigungsprotokoll (Teil V) aufgenommen.

Gemäss Art. 13.11 anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Erhalts und der nachhaltigen Bewirtschaftung von lebenden Meeresressourcen und marinen Ökosystemen sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele (Abs. 1). Die Vertragsparteien verpflichten sich in Abs. 2, in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen, Massnahmen und Gesetze zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und nicht regulierten Fischerei (IUU-Fischerei) auf wirksame und transparente Weise umzusetzen und den Handel mit Erzeugnissen aus IUU-Fischerei zu verhindern. Ausserdem verpflichten sie sich, die Verwendung von internationalen Richtlinien, beispielsweise den freiwilligen Leitlinien für

Fangdokumentationssysteme der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), zu fördern, im Rahmen internationaler Foren zur Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammenzuarbeiten, die Entwicklung von nachhaltiger und verantwortlicher Aquakultur zu fördern sowie die Ziele der Agenda 2030 bezüglich Fischereisubventionen zu erreichen.

In Art. 13.12 anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von nachhaltigen Agrar- und Ernährungssystemen und bekräftigen ihre gemeinsame Verpflichtung, die Ziele der Agenda 2030 auch in diesem Bereich zu erreichen (Abs. 1). In Abs. 2 verpflichten sie sich zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und des damit verbundenen Handels, zur Förderung von nachhaltigen Ernährungssystemen sowie gegebenenfalls zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zu diesen Themen. Dies beinhaltet die Einrichtung eines Dialogs, u.a. über bewährte Praktiken für nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme, in dem sich die Vertragsparteien über die erzielten Fortschritte austauschen. Ergänzende Bestimmungen zum Thema nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken wurden in das zusätzliche Verständigungsprotokoll (Teil V) aufgenommen.

Gemäss Art. 13.13 bemühen sich die Vertragsparteien, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um alle Ziele des Kapitels zu erreichen. Art. 13.17 schliesslich sieht vor, dass die Umsetzung dieses Kapitels einer regelmässigen Überprüfung im Gemischten Ausschuss unterzogen wird.

4.14.1 Verständigungsprotokoll betreffend Kapitel 13

Die Vertragsparteien haben ein Verständigungsprotokoll («Record of Understanding») verabschiedet, welches der Präzisierung und Stärkung der Bestimmungen von Kapitel 13 dient, insbesondere im Umweltschutzbereich. Die Vertragsparteien bekräftigen darin ihr souveränes Recht, ihre Politiken in diesem Bereich unter Berücksichtigung ihrer innerstaatlichen Prioritäten, ihrer Kapazitäten und der

besonderen Herausforderungen festzulegen, mit denen sie konfrontiert sind, insbesondere der Herausforderungen von Entwicklungsländern und Binnenstaaten (Teil I).

Mit Blick auf die Umweltschutz- und Arbeitsschutznormen kann jede Vertragspartei ihr eigenes Schutzniveau festlegen. Gleichwohl verpflichtet sich jede Vertragspartei dazu, hohe Standards im Einklang mit den im FHA genannten internationalen Grundsätzen und Übereinkommen in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz anzustreben. Die getroffenen Massnahmen müssen auf wissenschaftlichen Daten beruhen und den Verpflichtungen entsprechen, die im Rahmen der WTO und insbesondere des SPS- und des TBT-Übereinkommens übernommen wurden. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Pflicht, ihre Umwelt- und Arbeitsschutzgesetze weder abzuschwächen noch von deren Durchsetzung abzusehen, um den Handel oder Investitionen zu fördern (Teil II).

Im Bereich der Artenvielfalt verpflichten sich die Vertragsparteien, die von ihnen unterzeichneten multilateralen Abkommen umzusetzen, etwa das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt[41] (CBD), das CITES-Übereinkommen und den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal[42]. Gemäss ihren internationalen Verpflichtungen anerkennen sie die Wichtigkeit einer gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile, einschliesslich der damit zusammenhängenden digitalen Daten, und verpflichten sich dazu, schädliche Anreize für die Artenvielfalt bis 2030 kontinuierlich zu reduzieren und positive Anreize zu verstärken (Teil III).

41 LGBl. 1998 Nr. 39.

42 Beschluss Nr. 4 der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt, welche vom 7.-19. Dezember 2022 in Montreal, Kanada, stattgefunden hat. Liechtenstein ist als Vertragsstaat des CBD-Übereinkommens an die Beschlüsse der Versammlungen der Vertragsparteien gebunden und hat an der entsprechenden Vertragsstaatenversammlung teilgenommen.

Betreffend die nachhaltige Waldbewirtschaftung bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus Art. 13.10 des FHA, aus dem CBD, aus dem UNFCCC und aus dem Pariser Klimaübereinkommen. Sie verpflichten sich insbesondere auch dazu, Massnahmen zu ergreifen, um eine weitere Entwaldung zu verhindern und die Stabilisierung oder Vergrösserung der Waldfläche zu fördern. Sie anerkennen die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Entwicklungsländer und ihren Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherheit. Ausserdem unterstreichen sie die Bedeutung finanzieller, technologischer und institutioneller Unterstützung zur Erreichung dieser Ziele. Sie werden gemeinsam darauf hinarbeiten, Marktzugangsmöglichkeiten für nachhaltig erzeugte Produkte aus dem Mercosur zu schaffen, die zum Erhalt, zur Wiederherstellung, zur nachhaltigen Nutzung und zur Bewirtschaftung von Wäldern und empfindlichen Ökosystemen beitragen. Die Vertragsparteien anerkennen in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, insbesondere aufgrund ihres Wissensbeitrags zur nachhaltigen Landnutzung und zum Schutz, zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung der Wälder und der Artenvielfalt (Teil IV).

Bezüglich der nachhaltigen Landwirtschaft anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Umsetzung von Agrarpolitiken zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit sowie die Rolle eines regelbasierten, nichtdiskriminierenden, offenen, fairen, inklusiven, gerechten und transparenten multilateralen Handelssystems. Sie bestätigen ihre Verpflichtungen im Rahmen der WTO, insbesondere hinsichtlich einer schrittweisen Senkung der Stützungsmassnahmen für die Landwirtschaft. Sie anerkennen, dass die Umsetzung nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken den Verzicht auf Hormone zur Wachstumsförderung in der Fleischerzeugung, den schrittweisen Abbau der Verwendung von antimikrobiellen Substanzen als Wachstumsförderer für Tiere sowie die Ergreifung von Massnahmen zur Gewährleistung der Tiergesundheit und des Tierwohls

umfasst. Die im Abkommen vorgesehenen Dialoge werden genutzt, um die Zusammenarbeit in diesen Themenbereichen zu vertiefen (Teil V).

Im Bereich der Arbeitsnormen anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung eines effektiven Schutzes der Arbeitsrechte. Sie stellen gemäss ihren Verpflichtungen als Mitglieder der IAO in Aussicht, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen umzusetzen und sich weiter beständig um die Ratifikation der IAO-Kernübereinkommen zu bemühen. Ausserdem rufen sie ihre Verpflichtung aus dem FHA in Erinnerung, den Zugang zu Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bei Verstössen gegen die Arbeitsrechte sicherzustellen (Teil VI).

Im Verständigungsprotokoll wird zudem die Bedeutung der interregionalen und multilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Klimawandel, Artenvielfalt, Umweltverschmutzung und Arbeitsnormen betont. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten (Teil VII).

Besonderes Augenmerk wird auf einen inklusiven Handel und die Beteiligung von Frauen am internationalen Handel gelegt. Ausserdem anerkennen die Vertragsparteien, dass der Handel unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter haben kann. Dementsprechend verpflichten sie sich zur Förderung der Chancengleichheit in den Handels- und Investitionspolitiken. Sie wollen zusammenarbeiten, um die Bedingungen für Frauen im Handel zu verbessern, u.a. durch den Austausch von bewährten Verfahren und von Daten (Teil VIII).

4.14.2 Umsetzung, Konsultationen und Streitbeilegung

Es obliegt dem Gemischten Ausschuss des FHA, die Umsetzung des Kapitels über die nachhaltige Entwicklung und des zusätzlichen Verständigungsprotokolls zu überwachen. Interessengruppen werden in die Überwachung der Nachhaltigkeitsbestimmungen einbezogen, so zum Beispiel über die Beratenden Ausschüsse der

EFTA, bestehend aus Parlamentsmitgliedern einerseits sowie VertreterInnen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen andererseits.

Art. 13.14 sieht vor, dass die Vertragsparteien Kontaktstellen für die Umsetzung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung und des zusätzlichen Verständigungsprotokolls bezeichnen. Für Liechtenstein wäre das das Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA).

Im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels und des zusätzlichen Verständigungsprotokolls sind die in Kapitel 13 vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismen anwendbar. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig der Zugang zu Informationen und für ihre Interessengruppen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Kapitel 13 und zum zusätzlichen Verständigungsprotokoll ist.

Die Vertragsparteien können über die oben genannten Kontaktstellen oder im Gemischten Ausschuss des Abkommens Konsultationen abhalten. Eine Vertragspartei kann auch im Rahmen der Konsultationsverfahren nach Art. 13.15 um Konsultationen ersuchen, indem sie ein schriftliches Ersuchen sendet und die anderen Vertragsparteien hierüber informiert. Das Ersuchen muss eine Zusammenfassung des Anliegens und die massgeblichen Bestimmungen enthalten. Die Konsultationen müssen rasch, spätestens 30 Tage nach Erhalt des Ersuchens, aufgenommen werden. Die Streitparteien können externe Meinungen einholen. Falls erforderlich, kann nach 60 Tagen ein Treffen des Gemischten Ausschusses verlangt werden. Die Konsultationen und die vertretenen Positionen sind vertraulich. Das Ergebnis der Konsultationen muss aber in einem gemeinsamen Bericht veröffentlicht werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Sofern sich eine mögliche Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des Kapitels zu Handel und nachhaltiger Entwicklung nicht

innerhalb von 120 Tagen mithilfe des Konsultationsverfahrens gemäss Art. 13.15 lösen lässt, kann eine Vertragspartei die Einsetzung eines Expertenpanels nach Art. 13.16 beantragen. Der Gemischte Ausschuss muss in seiner ersten Sitzung die Modalitäten der Einsetzung, der Zusammensetzung und der Verfahrensordnung des Expertenpanels vereinbaren. Sollte eine die Einsetzung eines Expertenpanels erfordernde Angelegenheit auftreten, bevor der Gemischte Ausschuss eine Vereinbarung erzielt hat, so finden die einschlägigen Artikel von Kapitel 15 des Abkommens *mutatis mutandis* Anwendung.

Ein Expertenpanel besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen über ausgewiesene Fachkenntnisse auf dem betreffenden Gebiet verfügen und von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängig sein. Das Expertenpanel hat die Aufgabe, einen Bericht mit Empfehlungen zur Lösung der Streitigkeit zu erstellen. Dieser Bericht und die Empfehlungen werden veröffentlicht. Die Vertragsparteien einigen sich über die Schritte, die zur Umsetzung dieser Empfehlungen notwendig sind. Der Gemischte Ausschuss ist für die Überwachung der Umsetzung dieser Empfehlungen verantwortlich.

4.15 Kapitel 14: Institutionelle Bestimmungen (Art. 14)

Um das einwandfreie Funktionieren des FHA sowie die ordnungsgemässe Anwendung von dessen Bestimmungen sicherzustellen, wird gemäss Art. 14 der Gemischte Ausschuss eingesetzt. Dieser setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Vertragsparteien zusammen und hat insbesondere die Aufgabe, die Umsetzung des FHA zu beaufsichtigen und zu überprüfen (Abs. 2 Bst. a), die Möglichkeit der Beseitigung von noch bestehenden Handelshemmnissen und anderen restriktiven Massnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien einschränken, zu überprüfen (Abs. 2 Bst. b) und im Falle von Problemen in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens Konsultationen abzuhalten (Abs. 2 Bst. e).

Der Gemischte Ausschuss verfügt ausserdem über die Kompetenz, neben dem Unterausschuss über Warenverkehr weitere Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen, welche ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen (Abs. 3). Diese Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrag des Gemischten Ausschusses (oder im Falle des Unterausschusses über Warenverkehr auf der Grundlage des in Anhang VII festgelegten Mandats).

Ausserdem empfiehlt der Gemischte Ausschuss den Vertragsparteien Änderungen des Hauptabkommens (Abs. 5 Bst. a) und kann Änderungen der Anhänge und Anlagen zu diesem FHA beschliessen (Abs. 5 Bst. b).

Als paritätisches Organ fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen (Abs. 6). Für bindende Beschlüsse ist somit die Zustimmung aller Vertragsparteien erforderlich.

4.16 Kapitel 15: Streitbeilegung (Art. 15.1-15.17)

Kapitel 15 des FHA sieht gemäss Art. 15.1 ein detailliertes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung des FHA vor.

Falls die Streitigkeit sowohl Bestimmungen des FHA als auch WTO-Bestimmungen betrifft, kann sie gemäss Art. 15.2 nach Wahl der beschwerdeführenden Vertragspartei entweder dem Streitbeilegungsverfahren des FHA oder demjenigen der WTO unterstellt werden. Ein späterer Wechsel des Verfahrens ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 15.3 bestimmt, dass sowohl die einzelnen EFTA-Staaten, die einzelnen Mercosur-Staaten als auch Mercosur selbst Streitparteien sein können.

Gemäss Art. 15.4 können die Streitparteien einvernehmlich auch auf Verfahren wie gute Dienste, Vergleich und Vermittlung zurückgreifen, dies auch während

eines laufenden Streitbeilegungsverfahrens. Sie können entsprechende Verfahren jederzeit aufnehmen und beenden. Diese Verfahren sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

Art. 15.5 regelt die formellen Konsultationen, welche die Streitparteien vor dem Gemischten Ausschuss abhalten müssen, bevor sie die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangen können. Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, unterrichtet auch die am Streit nicht beteiligten Vertragsparteien über ihr Gesuch (Abs. 2). Falls die Streitparteien innerhalb von 45 Tagen (in dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 30 Tagen) keine einvernehmliche Lösung finden, kann eine Streitpartei Konsultationen im Rahmen des Gemischten Ausschusses verlangen (Abs. 4). Im Falle einer einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit werden die anderen Vertragsparteien informiert (Abs. 9).

Falls eine Streitigkeit nicht innerhalb von 105 Tagen (in dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 60 Tagen) mittels des oben erwähnten Konsultationsverfahrens bereinigt werden kann, kann die beschwerdeführende Vertragspartei gemäss Art. 15.6 die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen (Abs. 1). Das in Abs. 2 festgelegte Mandat des Schiedsgerichts hält fest, dass das Schiedsgericht die im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts genannte Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens zu prüfen, mit Begründung versehene Rechts- und Tatsachenfeststellungen zu treffen und allenfalls Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit und die Umsetzung des Entscheids abzugeben hat.

Art. 15.7 legt fest, dass ein Schiedsgericht aus drei Mitgliedern bestehen soll, wobei die beschwerdeführende Vertragspartei und die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, je ein Mitglied ernennen. Die Streitparteien ernennen zusammen das dritte Mitglied des Schiedsgerichts, das diesem dann vorstehen soll.

Falls sie sich nicht einigen können, fällt diese Ernennung den bereits ernannten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu.

In Art. 15.8 wird festgelegt, dass die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts in Anhang XIX spezifiziert werden und dass der Gemischte Ausschuss diese Regeln an seinem ersten Treffen vervollständigen soll.

Art. 15.9 sieht vor, dass das Schiedsgericht die im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts genannte Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des FHA unter Einbezug der völkerrechtlichen Auslegungsregeln zu prüfen habe.

Gemäss Art. 15.10 sind die Anhörungen des Schiedsgerichts öffentlich, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren. Die Streitparteien sollen gemeinsam über den Ort der Anhörungen entscheiden. Falls sie sich nicht einigen können, fällt dieser Entscheid dem Schiedsgericht zu.

Wie in Art. 15.11 festgehalten, legt das Schiedsgericht spätestens 90 Tage nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor, zu dem die Streitparteien innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen können (Abs. 1). Das Schiedsgericht legt innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Streitparteien den Zwischenbericht erhalten haben, den Schiedsspruch vor (Abs. 1). Jedes Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Streitparteien bindend (Abs. 3).

Art. 15.12 nennt die Bedingungen für die Aussetzung oder Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren.

Die Streitparteien treffen gemäss Art. 15.13 geeignete Massnahmen zur Umsetzung des Schiedsspruchs und des darin enthaltenen Urteils (Abs. 1). Ist eine unverzügliche Umsetzung undurchführbar, versuchen die Streitparteien, sich auf eine angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, so

kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, die Frist festzusetzen (Abs. 1). Besteht Uneinigkeit über eine Massnahme zur Umsetzung des Urteils, so kann sich die andere Streitpartei an das Schiedsgericht wenden, das dieses Urteil gefällt hat (Abs. 3).

Art. 15.14 legt fest, dass die beschwerdeführende Vertragspartei gegenüber der Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, gemäss dem FHA gewährte Vorteile vorübergehend aussetzen kann, wenn keine Einigung erzielt wird (Abs. 1). In diesem Fall muss die vorübergehende Aussetzung von im FHA gewährten Zugeständnissen dem Ausmass der Vorteile entsprechen, die gemäss dem Schiedsgericht von den mit dem FHA unvereinbaren Massnahmen betroffen sind.

Art. 15.15 regelt die Fristen des Schiedsgerichts und hält fest, dass diese im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien oder auf Antrag einer Streitpartei durch das Schiedsgericht geändert werden können (Abs. 1), sowie wie vorzugehen ist, wenn das Schiedsgericht der Auffassung ist, dass es eine von diesem Kapitel vorgegebene Frist nicht einhalten kann (Abs. 2).

Art. 15.16 hält fest, dass im Falle eines Streitbeilegungsverfahrens jede Streitpartei ihre eigenen rechtlichen und sonstigen Kosten trägt, die ihr im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehen, sowie, dass Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen werden.

Gemäss Art. 15.17 soll die Vertraulichkeit von Informationen, die in den Verfahren geteilt werden, von allen Vertragsparteien gewahrt werden.

4.16.1 Anhang XIX zu den Verfahrensregeln

Die in Anhang XIX festgelegte bereits bestehende Verfahrensordnung sieht vor, dass die Verfahren unter Kapitel 15 in Englisch stattzufinden haben (Art. 2) und dass keine Ex-parte-Kommunikation mit dem Schiedsgericht stattfinden soll

(Art. 3). Art. 1 regelt zudem die Beweislast bei Eingaben der Streitparteien und die Möglichkeit, externe Sachverständige beizuziehen.

4.17 Kapitel 16: Schlussbestimmungen (Art. 16.1-16.6)

Kapitel 16 regelt das Inkrafttreten des Abkommens (Art. 16.5), Änderungen des Abkommens (Art. 16.2), den Rücktritt einer Vertragspartei oder die Beendigung des Abkommens (Art. 16.4) sowie den Beitritt neuer EFTA- oder Mercosur-Staaten (Art. 16.3). Jeder Staat, der Mitglied der EFTA oder des Mercosur wird, kann dem FHA zu den zwischen den Vertragsparteien und dem beitretenden Staat auszuhandelnden Bedingungen beitreten.

In Art. 16.1 wird festgehalten, dass die Anhänge und Appendizes sowie die Fussnoten und Absichtserklärungen integrale Bestandteile des FHA sind.

Die Regierung Norwegens handelt als Depositar des FHA (Art. 16.6).

Gemäss Art. 16.2 können die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss Änderungsvorschläge zu Bestimmungen des Hauptabkommens (exkl. Anhänge und Appendizes, vgl. folgenden Absatz) zur Überprüfung und Empfehlung vorlegen (Abs. 1). Die Änderungen unterliegen den jeweiligen innerstaatlichen Verfahren der Vertragsparteien zur Genehmigung und Ratifizierung (Abs. 2). Änderungen des Hauptabkommens beeinflussen in der Regel die grundlegenden völkervertraglichen Verpflichtungen und bedürfen in Liechtenstein daher grundsätzlich der Genehmigung durch den Landtag.

Änderungen der Anhänge und Anlagen des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss grundsätzlich selbstständig beschliessen (Art. 14 Abs. 5). Diese Grundregel dient der Vereinfachung des Verfahrens für technische Anpassungen und somit der Erleichterung der Verwaltung des Abkommens. Auch solche Änderungen bedürfen aber grundsätzlich der Genehmigung durch den Landtag, es sei denn, sie

beträfen Bereiche, die ausschliesslich unter den Zollvertrag mit der Schweiz fallen. Beschlüsse des Gemischten Ausschusses betreffen häufig technische und systemimmanente Aktualisierungen (z.B. betreffend die präferenziellen Ursprungsregeln und die Handelserleichterungen). Verschiedene Anhänge der EFTA-Freihandelsabkommen werden regelmässig aktualisiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem Rechnung zu tragen (z.B. WTO, Weltzollorganisation, andere Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten und ihrer Partner).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Ratifikation des vorliegenden Abkommens stehen keine Bestimmungen aus Verfassung bzw. Gesetzen entgegen. Die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen widerspiegeln die liechtensteinische Gesetzgebung, womit zur Umsetzung des Abkommens keine Gesetzesanpassungen nötig werden.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Seit der Ergänzung des Zollvertrags mit der Schweiz durch Art. 8bis[43] hat Liechtenstein innerhalb des zollvertraglichen Verhältnisses mit der Schweiz die Möglichkeit, selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz ebenfalls angehört. Liechtenstein ist eigenständige Vertragspartei aller bisher von den EFTA-Staaten abgeschlossenen FHA. Aufgrund des Zollvertrags wendet die Schweiz die im FHA mit dem Mercosur enthaltenen zollrechtlichen Bestimmungen auch für Liechtenstein an.

[43] LGBl. 1991 Nr. 55.

Die Ratifikation des Abkommens führt somit zu keinen massgeblichen Veränderungen der Kernaufgaben der Landesverwaltung.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des Freihandelsabkommens der EFTA-Staaten mit dem Mercosur beschränken sich auf einen teilweisen Ausfall der Zollerträge auf Einfuhren von Landwirtschaftsprodukten aus den Mercosur-Staaten. Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems profitierten die Mercosur-Staaten bereits seit vielen Jahren von einem zollfreien Marktzugang für fast alle Industrieprodukte ins Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein. Die Schweiz hat per 1. Januar 2024[44] noch verbliebene Zölle auf Industrieprodukte (HS-Kapitel 25-97) vollständig aufgehoben. Die Reduktion der Zolleinnahmen aufgrund der im Abkommen vorgesehenen Zollzugeständnisse auf Landwirtschaftsprodukte hätte sich im Jahr 2024 auf maximal 14,8 Millionen Schweizer Franken belaufen.

Die möglichen finanziellen Auswirkungen halten sich in Grenzen und sind in Beziehung zu den positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu setzen, die sich für Liechtenstein insbesondere aufgrund der erhöhten Rechtssicherheit und aus dem verbesserten Zugang für liechtensteinische Waren und Dienstleistungen auf dem Mercosur-Markt ergeben.

Indem das FHA EFTA-Mercosur den gegenseitigen Marktzugang für Waren und Dienstleistungen verbessert sowie die Rechtssicherheit für die Investitionen und den Schutz des geistigen Eigentums und allgemein für den bilateralen wirtschaftlichen Austausch erhöht, stärkt es den Wirtschaftsstandort Liechtenstein und erhöht dessen Fähigkeit, Wertschöpfung zu generieren und Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

[44] Vgl. BBl. 2021 2330 vom 01.10.2021.

Konkret werden durch das Abkommen effizienzsenkende tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse zwischen dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein und dem Mercosur beseitigt oder reduziert. Die Verbesserung des Markzugangs für liechtensteinische Waren und Dienstleistungen auf dem Mercosur-Markt erhöht die Wettbewerbsfähigkeit in den Mercosur-Staaten. Gleichzeitig beugt das Abkommen der Möglichkeit einer Diskriminierung gegenüber anderen Freihandelspartnern der Mercosur-Staaten vor (vgl. Ziff. 4.3, 4.6 und 4.8). Der Wegfall oder die Reduktion von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen sowie die Erleichterung des Dienstleistungshandels im beiderseitigen Wirtschaftsverkehr verringern zudem die Beschaffungskosten für Unternehmen in Liechtenstein und entlasten die liechtensteinischen Konsumentinnen und Konsumenten. Ähnliches gilt umgekehrt für die Mercosur-Staaten.

Das vorliegende Abkommen kann grundsätzlich mit den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden. Personelle Auswirkungen für die liechtensteinische Landesverwaltung können sich aus der steigenden Gesamtzahl umzusetzender und weiterzuentwickelnder FHA ergeben.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur ist wie alle FHA in erster Linie ein Wirtschaftsabkommen, das die Rahmenbedingungen und die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch mit diesem Partner verstärken wird. Dies wird sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte Liechtenstein und in den Mercosur-Staaten sowie auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen auswirken (betrifft insbesondere die «Sustainable Development Goals» (SDG) 8 und 9). Generell tragen FHA aufgrund der Stärkung des bilateralen und multilateralen Engagements und der völkerrechtlich abgesicherten und verbesserten Rahmenbedingungen für den wirtschaft-

lichen Austausch zur Förderung des Rechtsstaates (SDG 16) sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohlstand (insbesondere SDG 8) bei, dies insbesondere durch die Unterstützung des Privatsektors und der freien Wirtschaftstätigkeit.

Wirtschaftliche Tätigkeit benötigt Ressourcen und Arbeitskräfte und ist mit entsprechenden Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt verbunden. Im Sinne des Nachhaltigkeitskonzepts gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken sowie den Wohlstand zu steigern und gleichzeitig die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch auf ein dauerhaft tragbares Niveau zu senken (insbesondere SDGs 2, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15) sowie den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten und zu verbessern (insbesondere SDGs 1, 5, 8, 10 und 11). Entsprechend beinhaltet das FHA eine Reihe von Bestimmungen, welche die bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung fördern, insbesondere im umfassenden Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung und der zugehörigen Zusatzvereinbarung (vgl. Ziff. 4.14).

Die entsprechenden Bestimmungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung sind rechtsverbindlich. Des Weiteren enthält das Abkommen eine Bestimmung, in der die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten unter anderen internationalen Abkommen bestätigen (Art. 1.4), worunter insbesondere Abkommen und Vereinbarungen im Handels-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsbereich fallen. Für die Kohärenz besonders relevant sind auch die Ausnahmebestimmungen in den Kapiteln zum Warenverkehr und zum Handel mit Dienstleistungen (Art. 2.11 und 8.16). Die gemäss den WTO-Regeln und den Bestimmungen multilateraler Umweltabkommen bestehenden Möglichkeiten, den Handel mit besonders gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern zu beschränken, werden durch das Abkommen somit nicht beeinträchtigt. Dessen Bestimmungen räumen den Vertragsparteien analog zu den WTO-Regeln explizit die Möglichkeit ein,

Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Bewahrung nichterneuerbarer natürlicher Ressourcen zu treffen. Entsprechende nationale Produktevorschriften werden von dem Abkommen nicht beeinträchtigt. Die erwähnten Bestimmungen des Abkommens sollen sicherstellen, dass im Zusammenhang mit dem Abkommen weder die Umwelt- und Arbeitsgesetzgebungen der Partnerstaaten noch das internationale Umwelt- und Sozialrecht verletzt werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und dem Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur vom 16. September 2025, dem Verständigungsprotokoll (Record of Understanding) zum Handel mit Weinerzeugnissen betreffend Kapitel 2 (Warenverkehr) des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur vom 16. September 2025 und dem Verständigungsprotokoll (Record of Understanding) betreffend Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur vom 16. September 2025 seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Brigitte Haas

Beilage 1

Übersetzung[1]

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur

Abgeschlossen in Rio de Janeiro am 16. September 2025

Präambel

Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft
(nachfolgend als «EFTA-Staaten» bezeichnet)

und
der gemeinsame Markt des Südens (nachfolgend als «Mercosur» bezeichnet) und seine Vertragsstaaten, die Unterzeichner dieses Abkommens, die Argentinische Republik, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Paraguay und die Republik Östlich des Uruguay
(nachfolgend als «Mercosur-Staaten» bezeichnet),

nachfolgend als die «Vertragsparteien»[2] bezeichnet,

in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches, die Bande zwischen den Vertragsparteien durch die Errichtung enger und dauerhafter Beziehungen zu festigen;

mit dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung und Diversifizierung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

entschlossen, aufbauend auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachfolgend als «WTO-Abkommen» bezeichnet) und den anderen darunter fallenden Abkommen, das multilaterale Handelssystem zu fördern und weiter zu stärken und damit zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Demokratie, zur Rechtsstaatlichkeit, zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschliesslich der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

mit dem Ziel, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die Lebensstandards zu verbessern und ein hohes Niveau beim Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie der Umwelt sicherzustellen;

in Anerkennung der Bedeutung kohärenter und sich gegenseitig unterstützender Handels-, Umwelt- und Arbeitspolitiken sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, ihrer Rechte und Pflichten aus den

1 Übersetzung des englischen Originaltexts.
2 Für die Zwecke dieses Übereinkommens steht die Bezeichnung «Vertragsstaat» für einen EFTA-Staat oder einen Mercosur-Staat.

multilateralen Umweltübereinkommen, die sie unterzeichnet haben, und der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, einschliesslich der Grundsätze der massgebenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die sie unterzeichnet haben;

entschlossen, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit dem Ziel zu verwirklichen, die Umwelt durch vernünftige Umweltbewirtschaftung zu erhalten und zu schützen sowie eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen der Welt in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

in Anerkennung der Bedeutung, für die Handelstreibenden der Vertragsparteien Vorhersehbarkeit sicherzustellen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, einschliesslich der Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und Amtsträger, im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen sowie zur Förderung der Grundsätze von Transparenz und guter Regierungsführung;

in Anerkennung der Bedeutung von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten für die nachhaltige Entwicklung und in Bekräftigung ihres Zieles, Unternehmen zur Berücksichtigung von entsprechenden international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen wie den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance und dem Global Compact der Vereinten Nationen zu ermutigen;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten verbessern und Bedingungen schaffen wird, die für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien förderlich sind;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen (nachfolgend als das «Abkommen» bezeichnet) abgeschlossen:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Ziele

1. Die Vertragsparteien errichten hiermit eine Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens, das auf Handelsbeziehungen zwischen Marktwirtschaften und der Einhaltung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte beruht, um den Wohlstand und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

2. Die Ziele dieses Abkommens sind:

 (a) die Liberalisierung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (nachfolgend als «GATT 1994» bezeichnet);

 (b) die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (nachfolgend als «GATS» bezeichnet);

 (c) die gegenseitige Ausweitung von Investitionsmöglichkeiten;

(d) die Verhinderung oder Beseitigung unnötiger technischer Handelshemmnisse sowie unnötiger gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen;

(e) die Förderung des Wettbewerbs in ihren Märkten, insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;

(f) die Verbesserung des gegenseitigen Zugangs zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Vertragsparteien;

(g) die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum in Übereinstimmung mit internationalen Normen;

(h) die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt und sicherstellt, dass dieses Ziel in den Handelsbeziehungen der Vertragsparteien eingeschlossen ist und in ihnen Ausdruck findet; und

(i) die Leistung eines Beitrags zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels.

Art. 1.2 Räumlicher Anwendungsbereich

1. Sofern in Anhang I (Ursprungsregeln) nicht abweichend bestimmt, findet dieses Abkommen Anwendung auf:

(a) das Festland, die Binnengewässer und die Hoheitsgewässer eines Vertragsstaats sowie auf den Luftraum über seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht; und

(b) die ausschliessliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel eines Vertragsstaats in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

2. Dieses Abkommen gilt mit Ausnahme des Warenverkehrs nicht für das norwegische Hoheitsgebiet von Svalbard.

Art. 1.3 Umfang der erfassten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen

1. Dieses Abkommen findet Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten auf der einen und den einzelnen Mercosur-Staaten oder dem Mercosur auf der anderen Seite. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, gilt es weder für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten noch für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mercosur-Staaten.

2. Gestützt auf den Zollvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein vertritt die Schweiz Liechtenstein in den darunter fallenden Angelegenheiten.

Art. 1.4 Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Abkommen und den anderen im WTO-Rahmen ausgehandelten Abkommen, die sie unterzeichnet haben, sowie aus anderen von ihnen unterzeichneten internationalen Übereinkommen ergeben.

2. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, die Entwicklung oder Schaffung einer Zollunion, Freihandelszone oder eines anderen präferenziellen Abkommens durch eine

andere Vertragspartei bewirke eine Änderung des in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregimes, kann sie um Konsultationen ersuchen. Die Vertragspartei, die ein solches Abkommen abschliesst, räumt der ersuchenden Vertragspartei angemessene Gelegenheit für Konsultationen ein.

Art. 1.5 Einhaltung von Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei trifft zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen alle erforderlichen Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art.

2. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass sämtliche Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen durch seine zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen und lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, eingehalten werden.

Art. 1.6 Transparenz

1. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Gesetze, Regelungen, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre internationalen Abkommen, die die Durchführung dieses Abkommens berühren können, oder machen diese anderweitig öffentlich zugänglich.

2. Die Vertragsparteien antworten unverzüglich auf spezifische Fragen und stellen einander auf Ersuchen Informationen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 zur Verfügung.

3. Die Vertragsparteien sind nach diesem Abkommen nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen preiszugeben, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder dem öffentlichen Interesse sonst zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen eines Wirtschaftsakteurs beeinträchtigen würde.

4. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen diesem Artikel und Transparenzbestimmungen in anderen Teilen dieses Abkommens haben bezüglich dieser Unvereinbarkeit letztere Vorrang.

Kapitel 2: Warenverkehr

Art. 2.1 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien.

Art. 2.2 Inländerbehandlung bei den internen Steuern und Regelung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren einer anderen Vertragspartei die Inländerbehandlung. Für dieses Kapitel gilt *mutatis mutandis* Artikel III des GATT 1994, der hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.

Art. 2.3 Einfuhrzölle

1. Jede Vertragspartei erhebt Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Einklang mit den Anhängen II−V (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren).

2. Als Einfuhrzölle gelten alle Zölle oder Abgaben jeder Art[3], die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben werden, ausgenommen davon sind jedoch:

(a) inländische Steuern oder sonstige interne Abgaben, die im Einklang mit Artikel III des GATT 1994 erhoben werden;

(b) Antidumping- oder Ausgleichszölle, die im Einklang mit den Artikeln VI und XVI des GATT 1994, dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 (nachfolgend als «WTO-Antidumping-Übereinkommen» bezeichnet), dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen und mit Kapitel 3 (WTO-Handelsschutz und allgemeine Schutzmassnahmen) erhoben werden;

(c) Schutzmassnahmen, die im Einklang mit Artikel XIX des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen sowie mit Kapitel 3 (WTO-Handelsschutz und allgemeine Schutzmassnahmen) und Kapitel 4 (Bilaterale Schutzmassnahmen) angewendet werden;

(d) Massnahmen, die vom WTO-Streitbeilegungsorgan oder nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) genehmigt wurden;

(e) Gebühren oder sonstige Abgaben, die nach Artikel VIII des GATT 1994 erhoben werden; und

(f) Massnahmen, die im Einklang mit Artikel 2.13 (Zahlungsbilanz) zum Schutz der Aussenfinanzierungsposition und der Zahlungsbilanz eines Vertragsstaats getroffen werden.

3. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, darf keine Vertragspartei neue Einfuhrzölle einführen oder die auf Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei gemäss ihren Listen der Zollverpflichtungen bereits erhobenen Einfuhrzölle erhöhen. Dieser Absatz hindert eine Vertragspartei nicht daran, Einfuhrzölle nach einer unilateralen Zollsenkung auf die in ihrer Liste der Zollverpflichtungen festgehaltene Höhe anzuheben

4. Eine Vertragspartei kann eine neue Zolltarifposition einführen, sofern der für die entsprechenden Waren gemäss der neuen Zolltarifposition geltende Zollansatz gleich hoch ist wie oder niedriger ist als die ursprüngliche Zolltarifposition gemäss der Liste der Zollverpflichtungen und die vereinbarte Zollkonzession bestehen bleibt. In den jeweiligen Listen der Zollverpflichtungen ist angegeben, welche Version des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) die einzelnen Vertragsparteien verwendet haben.

[3] Dazu gehören unter anderem Wertzölle auf Einfuhren, Agrarteilbeträge, Zusatzzölle auf den Zuckergehalt, Zusatzzölle auf den Mehlgehalt, spezifische Zölle, Mischzölle, saisonale Zölle und sich aus den Einfuhrpreisregelungen ergebende Zusatzzölle.

Art. 2.4 Nach der Ausbesserung wiedereingeführte Waren

1. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck «Ausbesserung» jeden Vorgang der Bearbeitung von Waren zur Behebung von Funktionsmängeln oder Materialschäden, wodurch die ursprüngliche Funktion der Waren wiederhergestellt wird, oder zur Gewährleistung der Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen, ohne den solche Waren nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemässen Gebrauch zugeführt werden könnten. Die Ausbesserung von Waren umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung. Sie umfasst nicht einen Vorgang oder Prozess, durch den:

(a) die wesentlichen Merkmale von Waren verloren gehen oder neue oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten andersartige Waren entstehen;

(b) unfertige Erzeugnisse zu Fertigerzeugnissen verarbeitet werden; oder

(c) die technische Leistung von Waren verbessert wird.

2. Keine Vertragspartei darf Zölle auf Waren nach Absatz 1 – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Zollgebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus ihrem Zollgebiet ausgeführt und in das Zollgebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung auch im Zollgebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren zum Zwecke der Ausbesserung ausgeführt wurden, hätte vorgenommen werden können.

3. Absatz 2 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss in Freihandelszonen oder Zonen mit ähnlichem Status eingeführt, anschliessend zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss wieder in Freihandelszonen oder Zonen mit ähnlichem Status eingeführt werden.

4. Keine Vertragspartei darf Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus dem Zollgebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt werden.

Art. 2.5 Austausch von Handelsinformationen

1. Zum Zwecke der Überwachung des Funktionierens dieses Abkommens und der Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Vertragsparteien jährlich Einfuhrstatistiken sowie die angewendeten Meistbegünstigungsansätze (nachfolgend als «MFN-Ansätze» bezeichnet) aus und beginnen damit ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens und tun dies bis zehn Jahre nach Abschluss der Beseitigung der Zölle für sämtliche Waren nach den Anhängen II–V (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren). Sofern der Gemischte Ausschuss EFTA–Mercosur (nachfolgend als «Gemischter Ausschuss» bezeichnet) nichts anderes beschliesst, verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um fünf Jahre. Danach entscheidet der Gemischte Ausschuss über eine weitere Verlängerung.

2. Der Austausch von Einfuhrstatistiken umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und gegebenenfalls die Menge der Zolltarifpositionen (achtstellige Zolltarifpositionen gemäss der HS-Nomenklatur) für die Wareneinfuhren einer anderen Vertragspartei, die eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Abkommen erhalten, sowie für die Wareneinfuhren einer anderen Vertragspartei, die keine Zollpräferenzbehandlung erhalten haben. Die Präferenzzollansätze

und die angewendeten MFN-Ansätze, die ausgetauscht werden, müssen dasselbe Jahr wie die Einfuhrstatistiken betreffen.

3. Ungeachtet von Absatz 2 ist keine Vertragspartei verpflichtet, Einfuhrdaten auszutauschen, die nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen vertraulich sind.

Art. 2.6 Mengenmässige Beschränkungen

Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, darf keine Vertragspartei ein Verbot oder eine Beschränkung für die Einfuhr von Waren einer anderen Vertragspartei oder für die Ausfuhr oder den Verkauf von für das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei bestimmten Waren beschliessen oder aufrechterhalten, unabhängig davon, ob sie in Form von Kontingenten, Lizenzen oder anderen Massnahmen angewendet werden, ausser diese stehen im Einklang mit Artikel XI des GATT 1994 und der Hinweise zu seiner Auslegung. Zu diesem Zweck findet Artikel XI GATT 1994 auf diese Kapitel Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.7 Einfuhrlizenzen

1. Das WTO-Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren findet für dieses Kapitel Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

2. Die Vertragsstaaten dürfen nur dann Lizenzverfahren als Voraussetzung für die Einfuhr beschliessen oder aufrechterhalten, wenn nach vernünftigem Ermessen keine anderen geeigneten Verfahren zur Erreichung eines administrativen Zwecks zur Verfügung stehen.

3. Kein Vertragsstaat beschliesst Einfuhrlizenzverfahren oder erhält diese aufrecht, um eine Massnahme umzusetzen, die mit diesem Abkommen, dem GATT 1994 oder dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmassnahmen unvereinbar ist. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Lizenzverfahren einführt, gibt die durch solche Lizenzverfahren umgesetzte Massnahme klar an.

4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle Einfuhrlizenzverfahren neutral angewendet sowie fair und gerecht, nichtdiskriminierend, transparent, vorhersehbar und so wenig handelsbeschränkend wie möglich durchgeführt werden.

5. Hat ein Vertragsstaat einen Antrag für eine Einfuhrlizenz abgelehnt, gibt er der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unverzüglich eine schriftliche Begründung für die Ablehnung.

6. Jeder Vertragsstaat legt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen wirksame, nichtdiskriminierende sowie schnell und leicht zugängliche Verfahren fest, um das Recht auf Rekurs gegen Verwaltungsentscheidungen zu Anträgen für Einfuhrlizenzen zu gewährleisten. Die Rekursverfahren beinhalten eine verwaltungsrechtliche Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde oder eine gerichtliche Über-prüfung im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen jedes Vertragsstaats. Wird die Ablehnung einer Einfuhrlizenz im Rahmen eines Rekurses bestätigt, so gibt der lizenzerteilende Vertragsstaat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ohne unangemessenen Verzug eine schriftliche Begründung.

7. Ein Vertragsstaat, der Vorschriften über Einfuhrlizenzen erlässt oder ändert, die sich wahrscheinlich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken, notifiziert dies den anderen Vertragsstaaten unverzüglich. In der Notifikation werden der Zweck dieser Lizenzverfahren und die Bedingungen für die Erteilung einer Einfuhrlizenz klar angegeben. Eine Notifikation eines Vertragsstaats gemäss dem WTO-Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren ist einer Notifikation nach diesem Abkommen gleichgestellt.

Art. 2.8 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit der Verwaltungen

Die Ursprungsregeln und die für die Vertragsstaaten anwendbaren Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit sind in Anhang I (Ursprungsregeln) festgelegt.

Art. 2.9 Handelserleichterung

Die zwischen den Vertragsstaaten anwendbaren Bestimmungen zur Handelserleichterung sind in Anhang VI (Handelserleichterung) festgelegt.

Art. 2.10 Staatliche Handelsunternehmen

Artikel XVII des GATT 1994 und die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 finden für dieses Kapitel Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.11 Allgemeine Ausnahmen

Artikel XX des GATT 1994 und die Hinweise zu seiner Auslegung finden für dieses Kapitel sowie für Kapitel 5 (Technische Handelshemmnisse) und Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen) Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.12 Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Artikel XX des GATT 1994 findet für dieses Kapitel sowie für Kapitel 5 (Technische Handelshemmnisse) und Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen) Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.13 Zahlungsbilanz

1. Bei bestehenden oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann ein Vertragsstaat im Einklang mit den Bedingungen gemäss dem GATT 1994 und der WTO-Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 handelsbeschränkende Massnahmen ergreifen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sein müssen und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten erforderliche Mass hinausgehen dürfen.

2. Der Vertragsstaat, der eine Massnahme nach diesem Artikel einführt, notifiziert dies unverzüglich dem Gemischten Ausschuss.

Art. 2.14 Unterausschuss über Warenverkehr

1. Hiermit wird ein Unterausschuss über Warenverkehr (nachfolgend als «Unterausschuss» bezeichnet) eingesetzt.

2. Die Aufgaben des Unterausschusses sind in Anhang VII (Aufgaben des Unterausschusses über Warenverkehr) festgelegt.

Art. 2.15 Verwaltung der Zollkontingente

1. Eine Vertragspartei, die bilaterale Zollkontingente nach den Anhängen II, IV und V (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren) gewährt, verwaltet diese so, dass es nicht aufgrund innerstaatlicher Gesetze, Regelungen oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Verwaltung der Zollkontingente zu einer Nichtausschöpfung kommt.

2. Die Verwaltung der Zollkontingente soll transparent sein und auf klar definierten Zeitrahmen, Verfahren und Voraussetzungen beruhen; sie soll verwaltungstechnisch nicht belastender sind als nötig und zeitnah durchgeführt werden.

3. Die Vertragspartei, die bilaterale Zollkontingente gewährt, macht relevante Informationen über deren Verwaltung rechtzeitig und fortlaufend öffentlich zugänglich, einschliesslich der verfügbaren Mengen, der Zuteilungskriterien, der gegebenenfalls innerhalb der Kontingenten geltenden Zolltarife und des effektiven Ausschöpfungsstands.

4. Eine Vertragspartei informiert die anderen Vertragsparteien unverzüglich über Änderungen ihrer innerstaatlichen Gesetze, Regelungen oder Verwaltungsverfahren, die Auswirkungen auf die Verwaltung der Zollkontingente haben könnten, und gibt auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei Auskunft und beantwortet Fragen zu die Verwaltung der Zollkontingente betreffenden innerstaatlichen Gesetzen, Regelungen und Verwaltungsverfahren.

5. In Fällen, in denen ein ausführender Vertragsstaat der Ansicht ist, dass ein bilaterales Zollkontingent aufgrund der die Verwaltung der Zollkontingente betreffenden Gesetze, Regelungen und Verwaltungsverfahren des einführenden Vertragsstaats regelmässig nicht ausgeschöpft wird:

(a) hält die einführende Vertragspartei auf Ersuchen und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens Konsultationen mit dem ausführenden Vertragsstaat ab, um sich mit einer solchen Massnahme zu befassen, unter anderem indem sie gegebenenfalls Informationen zu vernünftigen wirtschaftlichen Gründen zur Verfügung stellt, die für die Nichtausschöpfung des Zollkontingents möglicherweise verantwortlich sind; und

(b) sofern die Konsultationen unter Buchstabe a zu keiner zufriedenstellenden Lösung führen, formulieren der Unterausschuss über Warenverkehr und der Gemischte Ausschuss gegebenenfalls Empfehlungen oder fassen Beschlüsse, um die einwandfreie Umsetzung der in diesem Artikel und in den Anhängen II, IV und V (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren) festgehaltenen Verpflichtungen sicherzustellen.

6. Waren, die unter einem von einem EFTA-Staat gewährten bilateralen Zollkontingent ausgeführt werden, muss ein vom ausführenden Mercosur-Staat ausgestelltes amtliches Dokument beigelegt werden. Das Muster dieses amtlichen Dokuments

muss der Mercosur den EFTA-Staaten spätestens beim Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln.

Art. 2.16 Weinspezifische Begriffe

Die Vertragsstaaten haben die Verwendung von bestimmten weinspezifischen Begriffen im Verständigungsprotokoll über den Handel mit Weinerzeugnissen geregelt, das integraler Bestandteil dieses Abkommens ist.

Art. 2.17 Überprüfung

Auf Ersuchen einer Vertragspartei unterziehen die Vertragsparteien drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die in den Anhängen II–V (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren) aufgeführten Zollverpflichtungen einer Überprüfung. Als Ergebnis einer solchen Überprüfung können die Vertragsparteien vereinbaren, Verhandlungen über eine mögliche Verbesserung der Marktzugangsbedingungen nach diesem Kapitel und den Anhängen II–V (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren) aufzunehmen.

Kapitel 3: WTO-Handelsschutz und allgemeine Schutzmassnahmen

Art. 3.1 Verhältnis zu den WTO-Übereinkommen

1. Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus den Artikeln VI, XVI und XIX des GATT 1994, aus dem WTO-Antidumping-Übereinkommen, aus dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen sowie aus dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen. Zur Klarstellung: Nichtpräferenzielle Ursprungsregeln werden gemäss den in diesem Absatz aufgeführten WTO-Abkommen angewendet.

2. Massnahmen gemäss diesem Kapitel müssen in fairer und transparenter Weise und, sofern dieses Kapitel nichts anderes vorsieht, in voller Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der WTO angewendet werden.

Art. 3.2 Antidumping

1. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, das WTO-Antidumping-Übereinkommen so anzuwenden, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien möglichst wenig beeinträchtigt wird.

2. Sofern die Umstände nicht geändert haben, leitet ein Vertragsstaat keine Untersuchung ein, wenn seine vorherige Untersuchung bezüglich der gleichen Ware des gleichen Vertragsstaats weniger als ein Jahr vor Einreichung des Antrags mit einer negativen endgültigen Feststellung geendet hat. Wird in einem solchen Fall eine Untersuchung eingeleitet, erläutert der Vertragsstaat in der Einleitungsbekanntmachung die geänderten Umstände, die die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigen.

3. Ein Vertragsstaat, der eine Untersuchung durchführt, muss nach Artikel 6.12 des WTO-Antidumping-Übereinkommens die Informationen von gewerblichen Verwendern der Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, Importeuren und gegebenenfalls von repräsentativen Konsumentenorganisationen berücksichtigen.

4. Zusätzlich zu den Bedingungen nach Artikel 7.1 des WTO-Antidumping-Übereinkommens können vorläufige Massnahmen angewendet werden, wenn interessierte Parteien ausreichend Gelegenheit erhalten haben, Informationen vorzulegen, unter anderem durch die Beantwortung von Fragebogen, die im Einklang mit Artikel 6.1.1 des WTO-Antidumping-Übereinkommens versendet wurden, und wenn vorläufig festgestellt wurde, dass Dumping vorliegt und ein inländischer Wirtschaftszweig dadurch geschädigt wird, wobei die von interessierten Parteien beantworteten Fragebogen und weitere von ihnen vorgelegte relevante Informationen zu berücksichtigen sind.

5. Jeder Vertragsstaat prüft die von Exporteuren eines anderen betroffenen Vertragsstaats unterbreiteten Vorschläge für Preisverpflichtungen sorgfältig.

6. Beschliesst ein Vertragsstaat die Einführung einer Antidumpingmassnahme, wendet er dabei vorzugsweise einen Zoll an, der unter der Dumpingspanne liegt, wenn dieser Satz ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen.

7. Ein Vertragsstaat prüft sorgfältig die Einstellung einer Antidumpingmassnahme, sobald die bedeutende Schädigung und die unmittelbar bevorstehende Drohung einer solchen Schädigung für den inländischen Wirtschaftszweig beseitigt sind, und zwar möglichst innerhalb von fünf Jahren nach deren Einführung und unbeschadet der Rechte und Pflichten aus Artikel 6.1.1 des WTO-Antidumping-Übereinkommens.

Art. 3.3 Allgemeine Schutzmassnahmen

1. Ein Vertragsstaat, der allgemeine Schutzmassnahmen ergreift, setzt diese in einer Weise durch, die den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigt.

2. Auf Ersuchen des ausführenden Vertragsstaats legt der Vertragsstaat, der eine Untersuchung zu einer allgemeinen Schutzmassnahme einleitet, unverzüglich Folgendes vor:

(a) die in Artikel 12 Absätze 2 und 6 des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen genannten Informationen in dem vom WTO-Ausschuss für Schutzmassnahmen vorgeschriebenen Format; und

(b) die öffentliche Bekanntmachung der Einleitung der Untersuchung und die für die Öffentlichkeit bestimmte Fassung der vom inländischen Wirtschaftszweig eingereichten Beschwerde.

3. Auf Ersuchen des ausführenden Vertragsstaats legt der Vertragsstaat, der vorläufige oder endgültige Schutzmassnahmen ergreift, unverzüglich die in Artikel 12 Absatz 2 des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen genannten Informationen in dem vom WTO-Ausschuss für Schutzmassnahmen vorgeschriebenen Format vor sowie einen öffentlichen Bericht mit seinen Feststellungen und seine mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen in der Untersuchung der Schutzmassnahme geprüften relevanten Sach- und Rechtsfragen. Dieser öffentliche Bericht enthält eine Analyse, in der die Schädigung den ursächlichen Faktoren zugeordnet wird, und legt die zur Festlegung der Schutzmassnahmen verwendete Methode dar.

4. Beabsichtigt der einführende Vertragsstaat die Ergreifung endgültiger Schutzmassnahmen für einen der oder mehrere Vertragsstaaten, so informiert er die ausführenden Vertragsstaaten und bietet informelle Konsultationen an. Ein einführender Vertragsstaat darf endgültige Schutzmassnahmen erst nach Ablauf von 30 Tagen nach Unterbreitung des Konsultationsangebots ergreifen.

Art. 3.4 Transparenz

1. Aus Gründen der Transparenz und unbeschadet der Rechte und Pflichten aus Artikel 6.5 des WTO-Antidumping-Übereinkommens, aus Artikel 12.4 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen sowie aus Artikel 3.2 des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen stellt jeder Vertragsstaat sicher, dass:

(a) so rasch wie möglich nach der Einführung von vorläufigen Massnahmen interessierte Parteien uneingeschränkten Zugang zu den Sachverhalten erhalten, die die Grundlage für die Feststellungen, die Schadensbeurteilung, die Berechnungen der Dumping- und Subventionsspannen und gegebenenfalls den ursächlichen Zusammenhang bilden; und

(b) vor der endgültigen Feststellung alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die Grundlage für die endgültige Feststellung und die Entscheidung über die Anwendung von Massnahmen bilden, vollständig und aussagekräftig offengelegt werden, darunter auch diejenigen zur Schadensbeurteilung, zur Berechnung der Dumping- und Subventionsspannen und gegebenenfalls zum ursächlichen Zusammenhang.

2. Alle Informationen nach Absatz 1 sind schriftlich zu übermitteln, vorzugsweise in elektronischer Form.

Art. 3.5 Notifikation und Konsultationen

1. Nachdem ein Antrag genehmigt wurde und bevor eine Untersuchung nach dem WTO-Antidumping-Übereinkommen oder dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen eingeleitet wird, notifiziert der einführende Vertragsstaat dies so rasch wie möglich schriftlich dem betroffenen Vertragsstaat.

2. So rasch wie möglich nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung notifiziert der einführende Vertragsstaat den ausführenden Vertragsstaat über:

(a) einen allfälligen Entscheid zur Einleitung einer Untersuchung;

(b) einen allfälligen Entscheid zur Einführung einer vorläufigen Massnahme; und

(c) einen allfälligen Entscheid zur Einführung oder Nichteinführung einer endgültigen Massnahme.

3. Ein Vertragsstaat kann in jeder Phase der Untersuchung um Konsultationen mit dem Vertragsstaat ersuchen, der im Einklang mit diesem Kapitel Massnahmen anzuwenden beabsichtigt oder anwendet. Der einführende Vertragsstaat bietet innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Ersuchens Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden an.

4. Auf Ersuchen eines Vertragsstaats können die Konsultationen im Gemischten Ausschuss stattfinden. Die Konsultationen können teilweise oder vollumfänglich per Videokonferenz erfolgen, wenn ein Vertragsstaat dies verlangt.

Art. 3.6 Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

Kapitel 4: Bilaterale Schutzmassnahmen

Art. 4.1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels haben die Begriffe «ernsthafter Schaden», «drohender ernsthafter Schaden», «inländischer Wirtschaftszweig» und «gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware» die gleiche Bedeutung wie im WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen.

Art. 4.2 Bedingungen für die Anwendung bilateraler Schutzmassnahmen

1. Ein Vertragsstaat darf unter aussergewöhnlichen Umständen auf Einfuhren aus einem anderen Vertragsstaat unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen bilaterale Schutzmassnahmen anwenden, wenn die Einfuhren einer Ware unter Präferenzbedingungen in absoluten Mengen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion oder zum heimischen Verbrauch des einführenden Vertragsstaats und unter solchen Bedingungen gestiegen sind, dass dem inländischen Wirtschaftszweig des einführenden Vertragsstaats ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht. Bilaterale Schutzmassnahmen dürfen nur insoweit angewendet werden, als dies zur Vermeidung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens erforderlich ist.

2. Bilaterale Schutzmassnahmen werden erst im Anschluss an eine Untersuchung durch die zuständigen untersuchenden Behörden[4] des einführenden Vertragsstaats nach den in Anhang VIII (Untersuchungs- und Transparenzverfahren) festgelegten Verfahren angewendet. Zweck der Untersuchung ist es, die Bedingungen nach Absatz 1 zu beurteilen.

3. Bilaterale Schutzmassnahmen werden nur zwischen einem EFTA-Staat einerseits und einem Mercosur-Staat andererseits angewendet.

Art. 4.3 Anwendung bilateraler Schutzmassnahmen

Die nach diesem Kapitel ergriffenen bilateralen Schutzmassnahmen bestehen in:

(a) einer vorübergehenden Aussetzung einer weiteren Senkung des Zollansatzes nach diesem Abkommen für die betreffende Ware; oder

(b) einer Erhöhung des Zollansatzes oder einer Verringerung der Zollpräferenz für die betreffende Ware, sodass der Zollansatz den niedrigeren der folgenden Ansätze nicht übersteigt:

(i) den zum Zeitpunkt der Ergreifung der Massnahme für die Ware geltenden MFN-Ansatz,

[4] Für die Zwecke dieses Kapitels und von Anhang VIII (Untersuchungs- und Transparenzverfahren) gelten die folgenden Stellen der Mercosur-Staaten als zuständige untersuchende Behörden: das *Ministerio de Eco*nomía oder dessen Nachfolger in Argentinien, das *Ministério do Desenvolvimento, Indústria, Comércio e Serviços* oder dessen Nachfolger in Brasilien, das *Ministerio de Industria y Comercio* oder dessen Nachfolger in Paraguay und die *Asesoría de Política Comercial del Ministerio de Economía y* Finanzas oder deren Nachfolgerin in Uruguay. Im Falle der EFTA-Staaten wird dem betreffenden Vertragsstaat die zuständige untersuchende Behörde bei der Notifikation einer Untersuchung mitgeteilt.

(ii) den in der jeweiligen Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren genannten Basiszollsatz für die betreffende Ware, oder

(iii) den am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens geltenden MFN-Ansatz.

Art. 4.4 Schutz des Marktzugangs

1. Gelangt Artikel 4.3 (Anwendung bilateraler Schutzmassnahmen) Buchstabe b zur Anwendung, sollte ein Vertragsstaat sicherstellen, dass historische Handelsströme, durch die dem inländischen Wirtschaftszweig des einführenden Vertragsstaats kein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, geschützt werden. Der Vertragsstaat, der eine bilaterale Schutzmassnahme anwendet, sollte wenn möglich ein Einfuhrkontingent für die betroffene Ware festlegen, innerhalb dem diese Ware weiterhin von den in diesem Abkommen vereinbarten Präferenzbedingungen profitiert. Das Einfuhrkontingent darf nicht tiefer sein als die durchschnittlichen Einfuhren der betreffenden Ware während der 36 Monate vor den letzten 12 Monaten des in Artikel 3 Absatz 3 Anhang VIII (Untersuchungs- und Transparenzverfahren) festgelegten Zeitraums, es sei denn, die Notwendigkeit eines tieferen Kontingents zur Verhinderung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens wird klar begründet.

2. Wird kein Kontingent festgelegt, so besteht die bilaterale Schutzmassnahme lediglich in einer Verringerung der für diese Ware geltenden Zollpräferenz, die nicht höher sein darf als 50 Prozent der in diesem Abkommen festgelegten Zollpräferenz.

3. Ein Vertragsstaat, der unter Umständen von einer bilateralen Schutzmassnahme betroffen ist, kann einen angemessenen Ausgleich in Form einer grundsätzlich gleichwertigen Handelsliberalisierung verlangen.

Art. 4.5 Dauer

1. Bilaterale Schutzmassnahmen dürfen nur solange angewendet werden, wie dies zur Verhinderung oder Beseitigung des ernsthaften Schadens und zur Erleichterung der Anpassung des inländischen Wirtschaftszweiges erforderlich ist. Dieser Zeitraum darf zwei Jahre nicht überschreiten. Unter ausserordentlichen Umständen und nach einer Prüfung durch die untersuchende Behörde des einführenden Vertragsstaats sowie der Notifikation des Gemischten Ausschusses können die Massnahmen während maximal drei Jahren angewendet werden, wobei die Geltungsdauer allfälliger vorläufiger Massnahmen eingeschlossen ist.

2. Bei Aufhebung der bilateralen Schutzmassnahme gilt die Präferenzspanne, die gemäss der Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren ohne die Massnahme für die Ware gelten würde.

3. Auf eine Ware, die bereits einer bilateralen Schutzmassnahme unterworfen war, darf keine bilaterale Schutzmassnahme angewendet werden, bevor nicht die Hälfte der Gesamtdauer der vorherigen Massnahme abgelaufen ist.

4. Die Vertragsstaaten dürfen eine bilaterale Schutzmassnahme nicht über das Ende der Übergangszeit von 12 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens hinaus anwenden, verlängern oder aufrechterhalten. Für Waren, für die die Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren des die Massnahme anwendenden Vertragsstaats eine Beseitigung der Zölle innerhalb von 10 oder mehr Jahren vorsieht, beträgt die Übergangszeit 18 Jahre ab Inkrafttreten dieses Abkommens.

Art. 4.6 Vorläufige bilaterale Schutzmassnahmen

Liegen kritische Umstände vor, unter denen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann ein Vertragsstaat nach ordnungsgemässer Notifikation eine vorläufige bilaterale Schutzmassnahme ergreifen, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass der Anstieg der Einfuhren zu Präferenzbedingungen für den inländischen Wirtschaftszweig einen ernsthaften Schaden verursachen oder zu verursachen drohen. Die Anwendungsdauer der vorläufigen bilateralen Schutzmassnahme darf 200 Tage nicht überschreiten; während diesem Zeitraum müssen die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt werden. Ergibt die endgültige Feststellung, dass die Einfuhren zu Präferenzbedingungen keinen ernsthaften Schaden oder keinen drohenden ernsthaften Schaden für den inländischen Wirtschaftszweig verursacht haben, so werden die erhöhten Zölle oder die vorläufigen Sicherheiten, sofern sie im Rahmen vorläufigen bilateraler Schutzmassnahmen erhoben oder angeordnet wurden, unverzüglich rückerstattet.

Art. 4.7 Notifikation und Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten

1. Hat ein Vertragsstaat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einführung einer endgültigen bilateralen Schutzmassnahme erfüllt sind, so notifiziert sie dies dem ausführenden Vertragsstaat und fordert ihn gleichzeitig zu Konsultationen auf. Die Notifikation und die Aufforderung müssen mindestens 30 Tage vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten der endgültigen bilateralen Schutzmassnahme erfolgen. Keine bilaterale Schutzmassnahme darf ohne eine solche Notifikation und Aufforderung angewendet werden.

2. Die Notifikation muss folgende Angaben enthalten:

 (a) einen Nachweis, dass dem inländischen Wirtschaftszweig durch den Anstieg der Einfuhren zu Präferenzbedingungen ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht;

 (b) eine genaue Beschreibung der von der Massnahme betroffenen eingeführten Ware und ihre HS-Klassifizierung;

 (c) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Massnahme;

 (d) das Datum des Inkrafttretens der Massnahme und ihre Dauer; und

 (e) den Zeitraum für Konsultationen.

3. Ziel der Konsultationen nach Absatz 1 ist es, ein gegenseitiges Verständnis der Sachlage zu schaffen und einen Meinungsaustausch zu führen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Wird innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation keine zufriedenstellende Lösung gefunden, kann der Vertragsstaat nach Ablauf der Frist von 30 Tagen die bilaterale Schutzmassnahme anwenden.

4. Bei vorläufigen bilateralen Schutzmassnahmen finden Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Notifikation statt; sie sind jedoch keine Voraussetzung für die Einführung vorläufiger bilateraler Schutzmassnahmen.

5. Der notifizierte Vertragsstaat kann zu jedem Zeitpunkt der Untersuchungen Konsultationen mit dem notifizierenden Vertragsstaat oder zusätzliche für ihn erforderliche Informationen verlangen.

Kapitel 5: Technische Handelshemmnisse

Art. 5.1 Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

2. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf:

 (a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch durch solche Stellen erstellt werden; und

 (b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen nach Anhang A des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (nachfolgend als «SPS-Übereinkommen» bezeichnet).

Art. 5.2 Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin:

(a) die Umsetzung des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (nachfolgend als «TBT-Übereinkommen» bezeichnet) zu fördern und durch die Ermittlung, Verhinderung und Beseitigung unnötiger technischer Handelshemmnisse den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern;

(b) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, einschliesslich Messwesen und Akkreditierung, zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern;

(c) das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Regulierungssysteme der Vertragsparteien zu verbessern;

(d) die Umsetzung einer guten Regulierungspraxis zu fördern; und

(e) dazu beizutragen, dass handelsbezogene Anliegen zwischen den Vertragsparteien gelöst werden.

Art. 5.3 Übernahme des TBT-Übereinkommens

Das TBT-Übereinkommen findet auf dieses Kapitel Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 5.4 Handelserleichternde Initiativen

1. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, wie wichtig es ist, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und technische Handelshemmnisse zu vermeiden, zu beseitigen oder zu verringern. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien darauf hin, von Fall zu Fall handelserleichternde Initiativen zu ermitteln, zu fördern, zu entwickeln und gegebenenfalls umzusetzen.

2. Eine Vertragspartei kann den anderen Vertragsparteien produkt- oder sektorspezifische Massnahmen in Bereichen vorschlagen, die von diesem Kapitel erfasst werden.

Diese Vorschläge werden an die Kontaktstellen übermittelt und können unter anderem Folgendes umfassen:

(a) Informationsaustausch über Regulierungskonzepte und -praxis;

(b) Initiativen zur weiteren Angleichung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an einschlägige internationale Normen;

(c) Initiativen zur regulatorischen Konvergenz;

(d) Initiativen zur Erleichterung der Akzeptanz der Ergebnisse von in einer anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 5.7 (Konformitätsbewertungsverfahren) Absatz 1; und

(e) Gedanken zur gegenseitigen oder einseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen.

3. Schlägt eine der Vertragsparteien eine handelserleichternde Initiative vor, so prüfen die anderen Vertragsparteien diesen Vorschlag gebührend und antworten innerhalb einer angemessenen Frist. Lehnt ein Vertragsstaat die geplante Initiative ab, so legt sie der eine handelserleichternde Initiative vorschlagenden Vertragspartei die Gründe für ihre Entscheidung dar.

4. Schlägt eine Vertragspartei sektorspezifische Initiativen vor, die jede der betroffenen Vertragsparteien bereits mit der Europäischen Union (EU) vereinbart hat, so handeln die Vertragsparteien ohne unangemessenen Verzug die Ausweitung der Gleichbehandlung im Zusammenhang mit technischen Vorschriften, Normen oder Konformitätsbewertungen aufeinander aus. Solche Vorschläge zur Ausweitung der Gleichbehandlung im Zusammenhang mit technischen Vorschriften, Normen oder Konformitätsbewertungen, die jede der betroffenen Vertragsparteien mit der EU vereinbart hat, dürfen nur Sektoren betreffen, die unter das harmonisierte EU-Recht fallen.

5. Sofern die betroffenen Vertragsparteien dies vereinbaren und es für die Umsetzung von handelserleichternden Initiativen erforderlich ist, erleichtern die Vertragsstaaten den Zugang von technischen Teams, damit diese ihre Konformitätsbewertungsregelungen und -systeme präsentieren können, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern.

6. Die Vertragsparteien, die sich an einer handelserleichternden Initiative beteiligen, legen bei Bedarf die nach diesem Artikel geplanten Arbeitsbedingungen fest und beziehen ihre zuständigen Regulierungs- und Regierungsbehörden mit ein. Die Vertragsparteien können *Ad-hoc*-Arbeitsgruppen bilden und laden, sofern angemessen und vorgängig zwischen den Vertragsparteien vereinbart, Vertreterinnen und Vertreter unter anderem der Privatwirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft ein, an spezifischen Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppen teilzunehmen.

7. Die Ergebnisse einer nach diesem Artikel erzielten Einigung sollten je nach Thema und vereinbartem Hilfsmittel in ein geeignetes Instrument aufgenommen und den Kontaktstellen mitgeteilt werden.

8. In Ergänzung zu Absatz 7 und sofern die betroffenen Vertragsparteien der Auffassung sind, dass das Ergebnis einer handelserleichternden Initiative nach diesem Kapitel in dieses Abkommen aufgenommen werden soll, wird diese Einigung dem Gemischten Ausschuss mitgeteilt, der die Annahme eines neuen Anhangs zu diesem Abkommen beschliessen kann.

9. Die Vertragsparteien haben Anhang IX (Elektrische und elektronische Erzeugnisse) abgeschlossen, um unnötige nichttarifäre Handelshemmnisse zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, einschliesslich doppelspuriger und unnötig belastender Konformitätsbewertungsverfahren im Zusammenhang mit elektrischen und elektronischen Erzeugnissen. Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuss Änderungsvorschläge zu Anhang IX (Elektrische und elektronische Erzeugnisse) und zu den nach Absatz 8 erstellten Anhängen unterbreiten.

Art. 5.5 Technische Vorschriften

1. Die Vertragsparteien nutzen bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften in bestmöglicher Weise bewährte Regulierungspraxis im Sinne des TBT-Übereinkommens, darunter beispielsweise die Bevorzugung leistungsbezogener technischer Vorschriften, die Durchführung von Folgenabschätzungen oder die Konsultation von Interessenträgern. Das bedeutet insbesondere, dass die Vertragsparteien:

(a) die Rolle von einschlägigen internationalen Normen als Grundlage für technische Vorschriften, einschliesslich für ihre Konformitätsbewertungsverfahren, stärken;

(b) für den Fall, dass als Grundlage für technische Vorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können, nicht internationale Normen herangezogen wurden, auf Ersuchen einer Vertragspartei die Gründe erklären, warum diese Normen als ungeeignete oder unwirksame Mittel hinsichtlich des angestrebten Ziels erachtet wurden;

(c) die Entwicklung regionaler technischer Vorschriften und deren Einführung auf nationaler Ebene fördern, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern;

(d) eine Folgenabschätzung geplanter technischer Vorschriften im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren durchführen; und

(e) bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften den Merkmalen und besonderen Bedürfnissen von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) gebührend Rechnung tragen.

2. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass in Verkehr gebrachte Waren, die die einschlägigen technischen Vorschriften sowie die jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahren des einführenden Vertragsstaats vollständig erfüllen, innerhalb seines Hoheitsgebiets frei und ohne weitere technische Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Kapitel verkehren können.

3. Hält ein Vertragsstaat aus einem anderen Vertragsstaat ausgeführte Waren an einer Einfuhrstelle wegen einer angeblichen Nichtkonformität mit einer technischen Vorschrift zurück, werden dem Importeur umgehend die Gründe für das Zurückhalten mitgeteilt.

4. Zieht ein Vertragsstaat aus einem anderen Vertragsstaat ausgeführte Waren von seinem Markt zurück, notifiziert er der für das Inverkehrbringen der Waren verantwortlichen Person unverzüglich die Gründe dafür.

Art. 5.6 Normen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4.1 des TBT-Übereinkommens, wonach sie alle angemessenen Massnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Normungsgremien den «Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen» in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens einhalten.

2. Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «einschlägige internationale Normen» im Sinne von Artikel 2.4 des TBT-Übereinkommens Normen, die von internationalen Normungsorganisationen wie der Internationalen Organisation für Normung (ISO), der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Kommission des Codex Alimentarius (CAC) und der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) erarbeitet wurden, sofern diese Organisationen bei ihrer Erarbeitung die Grundsätze und Verfahren eingehalten haben, die im Beschluss des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse über Grundsätze für die Entwicklung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen festgehalten sind.

3. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Ressourcen fordern die Vertragsparteien ihre Normungsgremien und die regionalen Normungsgremien, denen die Vertragsstaaten oder ihre Normungsgremien angehören, dazu auf:

(a) bei internationalen Normungstätigkeiten mit den zuständigen nationalen und regionalen Normungsgremien einer anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten; und

(b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus, grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren, grundlegender technologischer Probleme oder Entwicklungsanliegen von Entwicklungsländern.

Art. 5.7 Konformitätsbewertungsverfahren

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass ein breites Spektrum von Mechanismen besteht, die die Anerkennung der Ergebnisse von in einem anderen Vertragsstaat durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren erleichtern, darunter:

(a) die Verwendung einer auf internationalen Normen beruhenden Akkreditierung zur Befähigung von Konformitätsbewertungsstellen;

(b) die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen durch staatliche Stellen;

(c) freiwillige Vereinbarungen zwischen Konformitätsbewertungsstellen in jedem Vertragsstaat;

(d) die einseitige Anerkennung der Ergebnisse von in einem anderen Vertragsstaat durchgeführten Konformitätsbewertungen durch einen Vertragsstaat;

(e) Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten technischen Vorschriften, die von anerkannten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt wurden; und

(f) die Akzeptanz einer auf internationalen Normen beruhenden Konformitätserklärung des Herstellers durch den einführenden Vertragsstaat.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass die Auswahl der geeigneten Mechanismen vom institutionellen und rechtlichen Rahmen jedes einzelnen Vertragsstaats abhängt.

3. Die Vertragsstaaten fördern die gegenseitige Akzeptanz von Konformitätsbewertungsergebnissen von nach Absatz 1 Buchstabe a akkreditierten Stellen, die nach den relevanten internationalen Übereinkommen wie der *International Laboratory Accreditation Cooperation* (ILAC) und des *International Accreditation Forum* (IAF) anerkannt sind.

4. Verlangt ein Vertragsstaat einen positiven Nachweis für die Konformität mit inländischen technischen Vorschriften, so sollte er in seinem internen Regulierungsprozess als eine Möglichkeit die Verwendung der Konformitätserklärung des Herstellers als Konformitätsnachweis in Betracht ziehen.

5. Wird die Konformitätserklärung eines Herstellers ohne obligatorische Bewertung durch Dritte in den EFTA-Staaten als gültiges Konformitätsbewertungsverfahren angesehen, so sollten auch Prüfberichte von Konformitätsbewertungsstellen, die im Hoheitsgebiet der Mercosur-Staaten ansässig sind, als gültiges Dokument zum Nachweis der Konformität einer Ware mit den Anforderungen der technischen Vorschriften des EFTA-Staats akzeptiert werden. In jedem Fall bleibt der Hersteller für die Konformität des betreffenden Produkts verantwortlich.

Art. 5.8 Transparenz

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Transparenzpflichten nach dem TBT-Übereinkommen hinsichtlich der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 werden die Vertragsstaaten:

(a) die Stellungnahmen eines anderen Vertragsstaats berücksichtigen, wenn ein Teil des Entwicklungsverfahrens für eine technische Vorschrift Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist;

(b) sicherstellen, dass Wirtschaftsakteure und andere interessierte Personen eines anderen Vertragsstaats an allen offiziellen öffentlichen Konsultationsverfahren zur Erarbeitung von technischen Vorschriften teilnehmen können; und

(c) bei Notifikationen nach Artikel 2.9 des TBT-Übereinkommens einem anderen Vertragsstaat eine Frist von mindestens 60 Tagen einräumen, damit er schriftlich zu dem Vorschlag Stellung nehmen kann.

3. Soweit möglich prüfen die Vertragsstaaten angemessene Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist sorgfältig.

4. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass alle verabschiedeten und bereits geltenden technischen Vorschriften und obligatorischen Konformitätsbewertungsverfahren der Öffentlichkeit auf einer kostenlos zugänglichen offiziellen Website zur Verfügung stehen. Wenn die Konformitätsvermutung mit technischen Vorschriften von Normen abhängt, auf die in diesen technischen Vorschriften nicht referenziert wird, stellt der betroffene Vertragsstaat auf Ersuchen die Liste der nach den entsprechenden Vorschriften bezeichneten Normen bereit.

Art. 5.9 Kennzeichnung und Etikettierung

1. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihre technischen Vorschriften, die auch oder ausschliesslich die Kennzeichnung oder Etikettierung betreffen, den Grundsätzen von Artikel 2 des TBT-Übereinkommens entsprechen.

2. Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren vor:

(a) so verlangt sie nur Informationen, die von Belang sind für die Konsumentinnen und Konsumenten oder die Nutzerinnen und Nutzer der Ware oder die zuständigen Behörden, oder eine Angabe, dass die Ware die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt;

(b) so stellt sie, sofern ein Vertragsstaat eine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Kennzeichen oder Etiketten der Waren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Waren verlangt, die ansonsten seine vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen, sicher, dass über die Anträge der Wirtschaftsakteure eines anderen Vertragsstaats ohne unangemessenen Verzug und nichtdiskriminierend entschieden wird;

(c) so erteilt sie, sofern ein Vertragsstaat die Verwendung einer eindeutigen Kennnummer vorschreibt, den Wirtschaftsakteuren eines anderen Vertragsstaats unverzüglich und nichtdiskriminierend eine solche Nummer;

(d) so gestattet sie, sofern dies weder irreführend oder verwirrend ist in Bezug auf die verlangten Informationen noch den regulatorischen Anforderungen des einführenden Vertragsstaats widerspricht:

(i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die im einführenden Vertragsstaat vorgeschrieben ist, und

(ii) Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder Grafiken, die in internationalen Normen festgelegt sind;

(e) so lässt der Vertragsstaat nach Möglichkeit und sofern dies die berechtigten Ziele nach dem TBT-Übereinkommen nicht beeinträchtigt zu, dass eine ergänzende Etikettierung oder eine Berichtigung der Etikettierung in Zolllagern oder anderen ausgewiesenen Räumlichkeiten am Einfuhrort als Alternative zur Etikettierung im Ursprungsland erfolgt; und

(f) so ist der Vertragsstaat bestrebt, nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass sachdienliche Informationen in die Begleitunterlagen aufgenommen werden, anstatt vorzuschreiben, dass die Etikettierung physisch mit der Ware verbunden wird, es sei denn, diese Etikettierung ist aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Sicherheit oder aufgrund anderer berechtigter Ziele nach dem TBT-Übereinkommen erforderlich.

3. Absatz 2 gilt nicht für die Kennzeichnung oder Etikettierung von Arzneimitteln.

Art. 5.10 Technische Zusammenarbeit

1. Um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern, verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit umfasst unter anderem, ist aber nicht darauf beschränkt:

(a) Aktivitäten internationaler Normungsgremien und des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse;

(b) die Kommunikation zwischen ihren zuständigen Behörden, den Informationsaustausch zu technischen Vorschriften, guter Regulierungspraxis, Normen, Konformitätsbewertungsverfahren, Grenzkontrollen sowie Marktüberwachung;

(c) die Stärkung der technischen und institutionellen Kapazitäten der nationalen Regulierungs-, Mess-, Normungs-, Konformitätsbewertungs- und Akkreditierungsstellen, durch Kooperation und gemeinsame Aktivitäten zur Unterstützung des Ausbaus technischer Infrastruktur und zur fortlaufenden Schulung des Personals; und

(d) die Unterstützung von Aktivitäten nationaler, regionaler und internationaler Organisationen in unter dieses Kapitel fallenden Bereichen.

2. Auf Ersuchen und unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstands der beteiligten Vertragsparteien prüft eine Vertragspartei Vorschläge zur Zusammenarbeit nach diesem Artikel sorgfältig.

Art. 5.11 Technische Konsultationen

1. Auf Ersuchen einer Vertragspartei, die der Ansicht ist, dass eine technische Vorschrift, eine Norm oder ein Konformitätsbewertungsverfahren einer anderen Vertragspartei ein Handelshemmnis geschaffen hat oder schaffen könnte, werden Konsultationen abgehalten, mit dem Ziel, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

2. Konsultationen müssen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens bei der Kontaktstelle stattfinden, ausser die Angelegenheit wird im Ersuchen als dringlich eingestuft; in diesem Fall bemühen sich die Vertragsparteien darum, die technischen Konsultationen früher abzuhalten. Die Konsultationen können gemäss jeder von den konsultierenden Vertragsparteien vereinbarten Methode durchgeführt werden. Der Gemischte Ausschuss wird darüber informiert.

3. Im Interesse grösserer Rechtssicherheit lässt dieser Artikel die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) unberührt.

Art. 5.12 Kontaktstellen

Die Vertragsparteien tauschen die Namen und Adressen von Kontaktstellen aus, um die Umsetzung dieses Kapitels zu erleichtern.

Kapitel 6: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

Art. 6.1 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen gemäss Anhang A des SPS-Übereinkommens, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

Art. 6.2 Übernahme des SPS-Übereinkommens

Das SPS-Übereinkommen findet auf dieses Kapitel Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt. Die Vertragsstaaten vereinbaren, im Rahmen des WTO-Ausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen im gegenseitigen Einvernehmen getroffene Beschlüsse zu berücksichtigen.

Art. 6.3 Internationale Normen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff «internationale Normen» die Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Kommission des Codex Alimentarius (CAC), der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC).

Art. 6.4 Konsultationen

1. Auf Ersuchen eines Vertragsstaats, der der Ansicht ist, dass eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme oder ein gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Massnahmenentwurf eines anderen Vertragsstaats ein Handelshemmnis geschaffen hat oder schaffen könnte, werden Konsultationen abgehalten, mit dem Ziel, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

2. Ist ein ausführender Vertragsstaat der Ansicht, dass eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme oder ein gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Massnahmenentwurf, die bzw. der von einem regionalen Integrationssystem eingeführt werden soll, an dem ein anderer Vertragsstaat teilnimmt oder an das er seine innerstaatlichen Gesetze und Regelungen anzupassen vereinbart hat, ein Handelshemmnis schaffen könnte, so teilt er dem einführenden Vertragsstaat seine Bedenken mit. Auf Ersuchen eines Vertragsstaats halten die Vertragsstaaten Konsultationen ab und suchen nach möglichen Wegen zur Klärung der Angelegenheit.

3. Auf Ersuchen eines Vertragsstaats werden über die von einem einführenden Vertragsstaat bei Einfuhrkontrollen von Waren eines ausführenden Vertragsstaats angewendeten Verfahren und Kriterien Konsultationen abgehalten.

4. Konsultationen finden innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Ersuchens bei der Kontaktstelle statt. Im Fall von verderblichen Waren sind die Konsultationen unverzüglich zwischen den zuständigen Behörden abzuhalten. Die Konsultationen können nach jeder von den konsultierenden Vertragsstaaten vereinbarten Modalitäten durchgeführt werden. Der Gemischte Ausschuss wird darüber informiert.

5. Wird eine Notmassnahme angewendet, so sind auf Ersuchen eines Vertragsstaats ohne unangemessenen Verzug Konsultationen abzuhalten. Die Vertragsstaaten tauschen Stellungnahmen und Informationen betreffend die Massnahme und ihre Begründung aus.

6. Konsultationen nach diesem Artikel erfolgen unbeschadet von Kapitel 15 (Streitbeilegung).

Art. 6.5 Einfuhrkontrollen

1. Die Vertragsstaaten führen Einfuhr- und Grenzkontrollen so speditiv wie möglich und auf eine Weise durch, die nicht handelsbeschränkender ist als erforderlich. Einfuhrkontrollen werden unter Berücksichtigung internationaler Normen durchgeführt.

2. Werden Waren oder Sendungen bei der Einfuhrkontrolle wegen eines Verstosses gegen gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Einfuhranforderungen zurückgewiesen, so setzt der einführende Vertragsstaat den ausführenden Vertragsstaat so rasch wie möglich und in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt der Zurückweisung über das Ergebnis der Einfuhrkontrolle in Kenntnis. Auf Ersuchen teilt der einführende Vertragsstaat dem ausführenden Vertragsstaat so schnell wie möglich die Sachlage und die wissenschaftliche Begründung mit.

3. Belegen die Einfuhrkontrollen, dass die einschlägigen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhranforderungen nicht eingehalten wurden, so sind die von den zuständigen Behörden des einführenden Vertragsstaats ergriffenen Massnahmen im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen auf der Grundlage des festgestellten Verstosses zu begründen und dürfen nicht handelsbeschränkender sein, als es zur Erreichung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus des einführenden Vertragsstaats erforderlich ist.

4. Waren, die Stichproben- und Routinekontrollen unterzogen werden, sollten nicht bis zum Vorliegen der Testergebnisse zurückgehalten werden.

5. Hält ein Vertragsstaat eine Ware aufgrund eines wahrgenommenen Risikos an der Grenze zurück, so wird der Entscheid zur Freigabe so schnell wie möglich getroffen und es wird jede Anstrengung unternommen, um eine Verschlechterung des Zustands von verderblichen Waren zu vermeiden.

6. Weist ein Vertragsstaat eine Ware an einer Einfuhrstelle zurück, stellt er sicher, dass angemessene Rechtsverfahren bestehen, sodass der Importeur (die für die Sendung verantwortliche Person) oder dessen bzw. deren Vertreterin oder Vertreter gegen den Entscheid Rekurs einlegen kann.

Art. 6.6 Zertifikate

1. Werden offizielle Zertifikate verlangt, haben sie internationalen Normen zu entsprechen.

2. Führt ein Vertragsstaat ein Zertifikat ein oder ändert er ein Zertifikat ab, so informiert er die anderen Vertragsstaaten so früh wie möglich in englischer Sprache über das vorgeschlagene neue oder geänderte Zertifikat. Der Vertragsstaat gibt für das neue oder geänderte Zertifikat die sachbezogene Grundlage und Rechtfertigung an und räumt den anderen Vertragsstaaten genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Anforderungen ein, ausser in Notfällen, sofern diese wissenschaftlich gerechtfertigt sind.

Art. 6.7 Zulassung von Waren und Betrieben für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs

1. Der einführende Vertragsstaat kann vom ausführenden Vertragsstaat und seiner zuständigen Behörde eine Beurteilung verlangen, um die Einfuhr einer bestimmten Kategorie von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zu erlauben. Die Vertragsstaaten vereinbaren, als bevorzugte Beurteilungsmethode Systemaudits zu verwenden. Sys-

temaudits müssen in Übereinstimmung mit dem SPS-Übereinkommen sowie einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen[5] erfolgen. Die Vertragsstaaten müssen die Notwendigkeit einer Einzelprüfung je Betrieb für die Zulassung von Betrieben rechtfertigen.

2. Falls erforderlich und gerechtfertigt, kann der einführende Vertragsstaat eine Kontrolle oder ein Audit eines Betriebs durchführen, um zu überprüfen, ob dieser seine gesundheitspolizeilichen Anforderungen erfüllt.

3. Die Kosten für die Durchführung des Audits werden vom einführenden Vertragsstaat getragen, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes beschliessen.

4. Benötigt der einführende Vertragsstaat eine Liste der Betriebe, so stellen die zuständigen Behörden des ausführenden Vertragsstaats sicher, dass eine solche Liste erstellt, aktualisiert und dem einführenden Vertragsstaat notifiziert wird.[6] Die zuständigen Behörden des ausführenden Vertragsstaats gewährleisten, dass die in der Liste aufgeführten Betriebe die einschlägigen Anforderungen des einführenden Vertragsstaats oder als mit diesen gleichwertig erachtete Anforderungen erfüllen.

5. Der einführende Vertragsstaat veröffentlicht ohne unangemessenen Verzug die zugelassenen Kategorien von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und/oder Listen von Betrieben der anderen Vertragsstaaten und hält diese Informationen auf dem neuesten Stand. Die gesetzlichen Grundlagen und Verfahren für die Zulassung von Kategorien von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und/oder von Listen von Betrieben müssen ebenfalls öffentlich zugänglich gemacht werden.

6. Auf Ersuchen eines Vertragsstaats, der der Ansicht ist, dass die Zulassung von bestimmten Kategorien von Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder von Listen von Betrieben ein Handelshemmnis schaffen könnte oder geschaffen hat, werden im Einklang mit Artikel 6.4 (Konsultationen) Konsultationen abgehalten.

Art. 6.8 Zusammenarbeit

Um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern, verstärken die Vertragsstaaten ihre Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit umfasst unter anderem, ist aber nicht darauf beschränkt:

(a) die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die den Vertragsstaaten wissenschaftliche Beratung und Risikobewertungen bieten;

(b) die bilaterale technische Zusammenarbeit zu gemeinsam vereinbarten Bedingungen, um die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen der Vertragsstaaten zu verbessern, sowie damit zusammenhängende Aktivitäten, darunter Forschung und Verfahrenstechnologie;

(c) den Austausch von Positionen, falls möglich in regionalen oder multilateralen Foren, in denen internationale gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Normen, Richtlinien oder Empfehlungen erarbeitet oder damit zu-

5 Insbesondere Normen und Richtlinien, die von der Kommission des Codex Alimentarius für Kontroll- und Zertifizierungssysteme bei der Lebensmittelein- und -ausfuhr erarbeitet wurden (CAC/GL 26-1997).

6 Die EFTA-Staaten nehmen am EU-Binnenmarkt teil. Die EU-Listen der zugelassenen Betriebe von Nicht-EU-Ländern gelten auch für die EFTA-Staaten.

sammenhängende Aspekte verhandelt werden, insbesondere in internationalen Normungsgremien, die im Rahmen des SPS-Übereinkommens anerkannt sind; und

(d) den Informationsaustausch über die bei der Durchführung von Einfuhrkontrollen zur Überprüfung der Einhaltung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Anforderungen verwendeten Verfahren.

Art. 6.9 Transparenz und Notifikationen

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre internationalen Transparenzpflichten und vereinbaren die Notifikation von:

(a) gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmenentwürfen in Übereinstimmung mit dem SPS-Übereinkommen;

(b) Änderungen beim Tiergesundheitsstatus, wie etwa den Ausbruch von exotischen Krankheiten, Krankheiten, Infektionen und Seuchen, die von der WOAH in den Gesundheitscodices für Land- und Wassertiere aufgeführt sind, oder Gesundheitswarnungen für Lebensmittel innerhalb von 24 Stunden nach der Bestätigung des Problems; und

(c) Änderungen beim pflanzengesundheitlichen Status entsprechend den IPPC-Bestimmungen, wie etwa das Vorkommen, den Ausbruch oder die Verbreitung von Schadorganismen, die eine unmittelbare oder mögliche Gefahr darstellen können, möglichst innerhalb von 72 Stunden nach deren Nachweis.

2. Kommt ein Vertragsstaat seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so notifiziert er den anderen Vertragsstaaten die entsprechenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen.

3. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass alle geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen auf einer offiziellen Webseite öffentlich zugänglich sind. Auf Ersuchen stellt ein Vertragsstaat zusätzliche Informationen zu den Einfuhranforderungen in englischer Sprache zur Verfügung.

4. Ein Vertragsstaat, der eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Notmassnahme in Kraft setzt, notifiziert in jedem Fall unverzüglich die anderen Vertragsstaaten.

Art. 6.10 Gleichbehandlung

Auf Ersuchen eines Vertragsstaats prüft ein anderer Vertragsstaat ohne unangemessenen Verzug, in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen eine gleichwertige[7] Behandlung aufeinander auszuweiten, die der betreffende Vertragsstaat nach seinen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen gegenüber der EU oder ihren Mitgliedstaaten anwendet.

Art. 6.11 Kontaktstellen und zuständige Behörden

1. Die Vertragsstaaten tauschen die Namen und Adressen ihrer Kontaktstellen aus, um die Umsetzung dieses Kapitels zu vereinfachen.

[7] Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff «gleichwertig» nicht im Sinne von «Gleichwertigkeit» nach dem SPS-Übereinkommen zu verstehen.

2. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens benennt jeder Vertragsstaat den anderen Vertragsstaaten seine amtlich zuständigen Behörden[8]. Diese Information umfasst auch eine Beschreibung der Aufteilung der Kompetenzen zwischen den jeweiligen Behörden.

3. Jeder Vertragsstaat notifiziert den anderen Vertragsstaaten jegliche wesentliche Änderung der Struktur, Organisation und Aufgabenteilung seiner zuständigen Behörden und Kontaktstellen.

Kapitel 7: Dialoge

Art. 7.1 Zusammenarbeit bei der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass antimikrobielle Resistenzen eine ernste Bedrohung für die Gesundheit von Mensch und Tier sind. Der Einsatz von Antibiotika in der Tierproduktion kann zu antimikrobiellen Resistenzen beitragen, die für den Menschen ein Risiko darstellen, entweder durch direkte Ansteckung durch resistente zoonotische Bakterien oder durch die Übertragung von Resistenz-Determinanten auf andere Bakterien. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass die Art der Bedrohung transnational ist.

2. Die Vertragsstaaten vereinbaren die Zusammenarbeit und Befolgung von bestehenden und künftigen in einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeiteten Richtlinien, Normen, Empfehlungen und Massnahmen sowie von bestehenden und künftigen Initiativen und nationalen Plänen, die auf die Förderung eines reduzierten Einsatzes von Antibiotika abzielen und sich auf die Tierproduktion und die tierärztliche Praxis beziehen.

3. Die Vertragsstaaten unterstützen die Umsetzung vereinbarter internationaler Aktionspläne zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.

Art. 7.2 Rückstandshöchstgehalte

Die Vertragsstaaten vereinbaren:

(a) den Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen über Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, einschliesslich Risikobewertungen und wissenschaftlicher Informationen zur Unterstützung der Festlegung von Rückstandshöchstgehalten (MRL);

(b) den Informationsaustausch über neue politische Massnahmen, innerstaatliche Gesetze und Regelungen, Richtlinien und gute landwirtschaftliche Praxis, insbesondere solche zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel sowie Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe und deren Verwendung; und

[8] Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff «amtlich zuständige Behörden» die Behörden der Vertragsstaaten, die nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen befugt sind, die unter dieses Kapitel fallenden innerstaatlichen Gesetze und Regelungen eines Vertragsstaats durchzusetzen, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels sicherzustellen, oder jede andere Behörde, der die entsprechende Behörde diese Befugnis übertragen hat.

(c) die Erleichterung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, des Dialogs und des Informationsaustauschs insbesondere in Bezug auf die Risikobewertung und die Verfahren zur Zulassung von Tierarzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffen und zur Festlegung ihrer jeweiligen MRL.

Art. 7.3 Tierwohl

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Tiere fühlende Wesen sind. Sie verpflichten sich, unter Berücksichtigung der Richtlinien und Empfehlungen der WOAH zum gegenseitigen Nutzen in Fragen des Tierwohls ein gemeinsames Verständnis zu erreichen und Handelsbedingungen einzuhalten, die auf den Schutz des Tierwohls abzielen.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Informationen, Fachwissen und Erfahrungen im Bereich des Tierwohls auszutauschen, um gegebenenfalls ihre jeweiligen Ansätze in Bezug auf Regulierungsstandards zu verbessern, einschliesslich im Zusammenhang mit den Produktionssystemen, dem Transport, der Rückverfolgbarkeit und der Schlachtung von Tieren.

3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in internationalen Foren, einschliesslich der WOAH, zusammenzuarbeiten, um die Weiterentwicklung guter Tierwohlpraktiken und deren Umsetzung zu fördern.

Art. 7.4 Agrarbiotechnologie

Der Dialog umfasst unter anderem:

(a) den Informationsaustausch über politische Massnahmen, Rechtsvorschriften, Richtlinien und bewährte Verfahren im Bereich Agrarbiotechnologieprodukte;

(b) den Austausch von Informationen über nationale Standpunkte im Rahmen einschlägiger internationaler Organisationen;

(c) Diskussionen über spezifische biotechnologische Themen, die Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsstaaten haben könnten;

(d) den Informationsaustausch über Themen im Zusammenhang mit asynchronen Bewilligungen von genetisch veränderten Organismen (GVO);

(e) den Austausch von Informationen über die wirtschaftlichen und handelspolitischen Aussichten für Bewilligungen von GVO, sofern verfügbar; und

(f) den Austausch von Informationen über das Auftreten geringfügiger Mengen an GVO in Sendungen, die im einführenden Vertragsstaat nicht zugelassen, aber im ausführenden Vertragsstaat zugelassen sind.

Kapitel 8: Handel mit Dienstleistungen

Art. 8.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Massnahmen der Vertragsstaaten, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen und von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen

und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, ergriffen werden. Es gilt für alle Dienstleistungssektoren.

2. Bezüglich Luftverkehrsdienstleistungen gilt dieses Kapitel nicht für Massnahmen, die Luftverkehrsrechte betreffen oder Dienstleistungen, die unmittelbar mit der Ausübung von Luftverkehrsrechten zusammenhängen; ausgenommen sind Massnahmen betreffend:

(a) Luftfahrzeuginstandsetzungs- und -wartungsdienstleistungen;

(b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen; und

(c) Dienstleistungen computergestützter Reservierungssysteme (CRS).

3. Keine Bestimmung dieses Kapitels ist so auszulegen, dass sie den Vertragsstaaten in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen**,** das Gegenstand von Kapitel 11 (Öffentliches Beschaffungswesen) ist, eine Pflicht auferlegt.

Art. 8.2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels:

(a) bedeutet «Handel mit Dienstleistungen» die Erbringung einer Dienstleistung:
 (i) aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats,
 (ii) im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats an den Dienstleistungsnutzer eines anderen Vertragsstaats,
 (iii) durch einen Dienstleistungserbringer eines Vertragsstaats durch eine gewerbliche Niederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats, und
 (iv) durch einen Dienstleistungserbringer eines Vertragsstaats durch natürliche Personen eines Vertragsstaats, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats aufhalten;

(b) bedeutet «Dienstleistungen» jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor, mit Ausnahme von in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen;

(c) bedeutet «in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung» jede Art von Dienstleistung, die weder zu gewerblichen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird;

(d) bedeutet «Dienstleistungserbringer» jede Person, die eine Dienstleistung erbringt oder zu erbringen sucht[9];

[9] Wird eine Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der gewerblichen Niederlassung wie eine Zweigstelle oder eine Vertretung erbracht oder zu erbringen gesucht, so erhält der Dienstleistungserbringer durch eine solche gewerbliche Niederlassung dennoch die Behandlung, die den Dienstleistungserbringern im Rahmen dieses Kapitels gewährt wird. Eine solche Behandlung wird auf die gewerbliche Niederlassung ausgeweitet, durch die die Dienstleistung erbracht oder zu erbringen gesucht wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Dienstleistungserbringers, die ausserhalb des Hoheitsgebiets ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht oder zu erbringen gesucht wird, nicht gewährt zu werden.

(e) bedeutet «natürliche Person eines anderen Vertragsstaats» eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses anderen Vertragsstaats:

(i) die Staatsangehörigkeit dieses anderen Vertragsstaats besitzt und sich im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds aufhält, oder

(ii) eine Person mit dauerhaftem Aufenthalt in diesem Vertragsstaat ist, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält, falls der erstere Vertragsstaat Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in Bezug auf Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, im Wesentlichen dieselbe Behandlung wie seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt. Für den Zweck der Erbringung einer Dienstleistung durch den Aufenthalt natürlicher Personen (Erbringungsart 4) deckt dieser Begriff eine Person mit dauerhaftem Aufenthalt dieses anderen Vertragsstaats ab, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält;

(f) bedeutet «juristische Person eines anderen Vertragsstaats» eine juristische Person, die entweder:

(i) nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen dieses Vertragsstaats gegründet oder anderweitig errichtet ist und die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats wesentliche Geschäfte tätigt, oder

(ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch eine gewerbliche Niederlassung, die im Eigentum steht oder kontrolliert wird von:
(aa) natürlichen Personen dieses Vertragsstaats oder
(bb) juristischen Personen dieses Vertragsstaats nach Buchstabe f Ziffer i;

(g) bedeutet «Massnahme» ein Gesetz, eine Vorschrift, eine Regel, ein Verfahren, ein Beschluss, ein Verwaltungsentscheid oder irgendeine andere von einem Vertragsstaat getroffen Massnahme;

(h) schliesst der Begriff «Erbringung einer Dienstleistung» die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Dienstleistung ein;

(i) umfasst der Begriff «den Dienstleistungshandel betreffende Massnahmen eines Vertragsstaats»:

(i) Massnahmen in Bezug auf den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung,

(ii) im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung Massnahmen in Bezug auf den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, bezüglich derer die Vertragsstaaten verlangen, dass sie der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden,

(iii) Massnahmen in Bezug auf den Aufenthalt, einschliesslich der gewerblichen Niederlassung, von Personen eines Vertragsstaats zur Erbringung einer Dienstleistung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats;

(j) bedeutet «gewerbliche Niederlassung» jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung, einschliesslich durch:

(i) die Errichtung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person, oder

(ii) die Errichtung oder die Fortführung einer Zweigstelle oder einer Vertretung,

im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung;

(k) bedeutet «Sektor» einer Dienstleistung:
 (i) in Bezug auf eine spezifische Verpflichtung einen der oder mehrere Teilsektoren der betreffenden Dienstleistung gemäss der Aufstellung in der Liste der spezifischen Verpflichtungen eines Vertragsstaats, oder
 (ii) die Gesamtheit des betreffenden Dienstleistungssektors einschliesslich aller seiner Teilsektoren;

(l) bedeutet «Dienstleistung eines anderen Vertragsstaats» eine Dienstleistung, die erbracht wird:
 (i) aus dem oder in dem Hoheitsgebiet dieses anderen Vertragsstaats oder im Fall des Seeverkehrs von einem nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen dieses anderen Vertragsstaats registrierten Wasserfahrzeug oder von einer Person dieses anderen Vertragsstaats, die Dienstleistung durch den Betrieb oder durch vollständige oder teilweise Nutzung eines Wasserfahrzeugs erbringt, oder
 (ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch eine gewerbliche Niederlassung oder durch den Aufenthalt natürlicher Personen: durch einen Dienstleistungserbringer dieses Vertragsstaats;

(m) bedeutet «Erbringer einer Dienstleistung mit Monopolstellung» jede öffentliche oder private Person, die auf dem betreffenden Markt des Hoheitsgebiets eines Vertragsstaats durch diesen Vertragsstaat formell oder tatsächlich als alleiniger Erbringer der betreffenden Dienstleistung ermächtigt oder eingesetzt ist;

(n) bedeutet «Dienstleistungsnutzer» jede Person, die eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder nutzt;

(o) bedeutet «Person» entweder eine natürliche oder eine juristische Person;

(p) bedeutet «juristische Person» eine nach geltendem Recht ordnungsgemäss gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient oder nicht und ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet, einschliesslich Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Einzelunternehmen oder Vereinigungen;

(q) eine juristische Person:
 (i) steht «im Eigentum» von Personen eines Vertragsstaats, wenn sich mehr als 50 Prozent ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen des betreffenden Vertragsstaats befinden,
 (ii) wird «kontrolliert» durch Personen eines Vertragsstaats, wenn diese Personen die Macht haben, eine Mehrheit ihrer Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen,
 (iii) ist mit einer anderen Person «verbunden», wenn sie diese andere Person beherrscht oder von ihr beherrscht wird oder wenn sie und diese andere Person beide von derselben Person beherrscht werden; und

(r) bedeutet «direkte Steuern» alle Steuern auf dem Gesamteinkommen, auf dem Gesamtkapital oder auf Einkommens- oder Kapitalteilen, einschliesslich

Steuern auf Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen, Steuern auf Immobilienvermögen, Erbschaften und Schenkungen, Steuern auf der von Unternehmen gezahlten Gesamtlohn- oder Gesamtgehaltssumme sowie Steuern auf Wertsteigerungen des Kapitals.

Art. 8.3 Meistbegünstigung

1. Unbeschadet von Massnahmen, die in Übereinstimmung mit Artikel VII des GATS ergriffen werden, und vorbehältlich der in ihrer Liste in Anhang IX (Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung) enthaltenen MFN-Ausnahmen gewährt jeder Vertragsstaat bezüglich aller Massnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Vertragsstaats unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie den gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer Nichtvertragspartei gewährt.

2. Die Gewährung einer Behandlung im Rahmen anderer bestehender oder zukünftiger Abkommen, die ein Vertragsstaat abgeschlossen hat oder abschliesst und die nach Artikel V oder Artikel V^{bis} des GATS notifiziert wurden, fällt nicht unter Absatz 1.

3. Schliesst ein Vertragsstaat ein Abkommen nach Absatz 2 ab oder ändert er ein solches, informiert er unverzüglich die anderen Vertragsstaaten und bemüht sich, den anderen Vertragsstaaten eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach dem neuen Abkommen. Auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats verhandelt der Vertragsstaat, der ein Abkommen abschliesst oder ändert, über die Aufnahme einer Behandlung in dieses Abkommen, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach dem früheren Abkommen.

4. Dieses Kapitels ist nicht so auszulegen, dass es einen Vertragsstaat daran hindert, benachbarten Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um − beschränkt auf unmittelbare Grenzgebiete − den Austausch von lokal erbrachten und genutzten Dienstleistungen zu ermöglichen.

Art. 8.4 Marktzugang

1. Hinsichtlich des Marktzugangs durch die in Artikel 8.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a definierten Erbringungsarten gewährt jeder Vertragsstaat den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Vertragsstaats eine nicht weniger günstige Behandlung als diejenige, die gemäss den in seiner Liste der spezifischen Verpflichtungen vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.[10]

2. In Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, werden die Massnahmen, die ein Vertragsstaat regional oder für sein gesamtes Hoheitsgebiet

[10] Geht ein Vertragsstaat eine Marktzugangsverpflichtung in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung durch die Erbringungsart nach Artikel 8.2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i (Begriffsbestimmungen) ein und stellt der grenzüberschreitende Kapitalverkehr einen wesentlichen Teil der Dienstleistung selbst dar, so wird dieser Vertragsstaat hiermit verpflichtet, diesen Kapitalverkehr zuzulassen. Geht ein Vertragsstaat eine Marktzugangsverpflichtung in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung durch die Erbringungsart nach Artikel 8.2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii (Begriffsbestimmungen) ein, so wird dieser Vertragsstaat hiermit verpflichtet, entsprechende Vermögensübertragungen in sein Hoheitsgebiet zuzulassen.

weder aufrechterhalten noch einführen darf, sofern in seiner Liste der spezifischen Verpflichtungen nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

(a) Beschränkungen der Anzahl Dienstleistungserbringer durch zahlenmässige Quoten, Monopole oder Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten oder durch das Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung;

(b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens durch zahlenmässige Quoten oder durch das Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung;

(c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch die Festsetzung bestimmter zahlenmässiger Einheiten in Form von Quoten oder durch das Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung;[11]

(d) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Dienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Dienstleistungserbringer beschäftigen darf und die zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich sind und in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen, durch zahlenmässige Quoten oder durch das Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung;

(e) Massnahmen, die bestimmte Rechtsformen oder Formen von Gemeinschaftsunternehmen einschränken oder vorschreiben, durch die ein Dienstleistungserbringer eine Dienstleistung erbringen darf; und

(f) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für die ausländische Beteiligung oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen.

Art. 8.5 Inländerbehandlung

1. In den in seiner Liste der spezifischen Verpflichtungen aufgeführten Sektoren gewährt jeder Vertragsstaat unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Vertragsstaats hinsichtlich aller Massnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die er seinen eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gewährt.[12]

2. Ein Vertragsstaat kann das Erfordernis von Absatz 1 dadurch erfüllen, dass er Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Vertragsstaats eine Behandlung gewährt, die mit derjenigen, die er seinen eigenen gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern gewährt, entweder formal identisch oder formal unterschiedlich ist.

3. Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten von Dienstleistungen

11 Abs. 2 Bst. c gilt nicht für Massnahmen eines Vertragsstaats, die Produktionsmittel für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

12 Nach diesem Artikel eingegangene spezifische Verpflichtungen sind nicht so auszulegen, dass ein Vertragsstaat Ausgleich für etwaige inhärente Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer aus dem Ausland stammen.

oder Dienstleistungserbringern eines Vertragsstaats gegenüber gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern eines anderen Vertragsstaats verändert.

Art. 8.6 Zusätzliche Verpflichtungen

Die Vertragsstaaten können in Bezug auf Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen und nicht nach Artikel 8.4 (Marktzugang) oder 8.5 (Inländerbehandlung) in Listen aufgeführt werden, Verpflichtungen aushandeln, einschliesslich für Massnahmen in Bezug auf Befähigungs-, Normen- oder Zulassungsfragen. Solche Verpflichtungen werden in die Liste der spezifischen Verpflichtungen eines Vertragsstaats aufgenommen.

Art. 8.7 Innerstaatliche Regelungen

1. In Sektoren, in denen besondere Verpflichtungen eingegangen werden, stellt jeder Vertragsstaat sicher, dass alle allgemein geltenden Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden.

2. Jeder Vertragsstaat behält Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungsgerichte oder entsprechende Verfahren bei oder führt solche so bald wie möglich ein, die auf Ersuchen eines betroffenen Dienstleistungserbringers die unverzügliche Überprüfung von Verwaltungsentscheiden mit Auswirkungen auf den Handel mit Dienstleistungen gewährleisten und in begründeten Fällen die Ergreifung angemessener Abhilfemassnahmen ermöglichen. Werden solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt, die für die betreffenden Verwaltungsentscheide zuständig ist, so stellt jeder Vertragsstaat sicher, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

3. Wird für die Erbringung einer Dienstleistung, für die eine spezifische Verpflichtung eingegangen wurde, eine Bewilligung verlangt, so geben die zuständigen Behörden dieses Vertragsstaats der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen dieses Vertragsstaats vollständigen Antrags auf Bewilligung den Entscheid über den Antrag bekannt. Auf Ersuchen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers geben die zuständigen Behörden des Vertragsstaats ihr bzw. ihm ohne unangemessenen Verzug Auskunft über den Stand der Bearbeitung des Antrags.

4. Um sicherzustellen, dass Massnahmen im Hinblick auf Befähigungserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren keine unnötigen Hemmnisse für den Dienstleistungshandel darstellen, überprüfen die Vertragsstaaten gemeinsam alle im Rahmen der WTO in Übereinstimmung mit Artikel VI Absatz 4 des GATS erarbeiteten Disziplinen. Der Beschluss über die Aufnahme dieser Disziplinen in dieses Abkommen wird vom Gemischten Ausschuss gefällt. Die Vertragsstaaten können auch gemeinsam oder bilateral die Erarbeitung weiterer Disziplinen beschliessen.

5. In Sektoren, in denen ein Vertragsstaat spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, wendet dieser Vertragsstaat bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses zur Aufnahme von WTO-Disziplinen für diese Sektoren nach Absatz 4 keine Zulassungs- bzw. Befähigungserfordernisse oder -verfahren und technischen Normen an, die diese spezifischen Verpflichtungen in einer Weise zunichtemachen oder schmälern, die:

(a) nicht auf objektiven und transparenten Kriterien wie der Fachkenntnis und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen;

(b) belastender sind als zur Sicherstellung der Qualität der Dienstleistung erforderlich; und

(c) im Fall von Zulassungsverfahren als solche die Erbringung der Dienstleistung beschränkt.

Art. 8.8 Anerkennung

1. Zum Zweck der Erfüllung der massgebenden Normen oder Kriterien für die Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern zieht jeder Vertragsstaat alle Gesuche eines anderen Vertragsstaats um Anerkennung der Ausbildung oder Berufserfahrung, der Anforderungen oder Zulassungen oder Bescheinigungen, die in diesem Vertragsstaat erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, in Betracht. Eine solche Anerkennung kann auf einem Abkommen oder einer Vereinbarung mit diesem Vertragsstaat beruhen oder einseitig gewährt werden.

2. Anerkennt ein Vertragsstaat durch Übereinkunft oder Vereinbarung die Ausbildung oder Berufserfahrung oder die Erfüllung von Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die in einer Nichtvertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, so gibt dieser Vertragsstaat einem anderen Vertragsstaat angemessene Gelegenheit, über den Beitritt zu einer solchen bestehenden oder zukünftigen Übereinkunft oder Vereinbarung zu verhandeln oder ähnliche Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit ihm auszuhandeln. Gewährt ein Vertragsstaat eine Anerkennung einseitig, so gibt er einem anderen Vertragsstaat angemessene Gelegenheit zur Erbringung des Nachweises, dass die Ausbildung oder Berufserfahrung, die Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, ebenfalls anzuerkennen sind.

3. Jede derartige Übereinkunft, Vereinbarung oder einseitige Anerkennung muss mit den entsprechenden WTO-Bestimmungen, insbesondere mit Artikel VII Absatz 3 des GATS, vereinbar sein.

4. Bekunden Berufsverbände der Vertragsstaaten gegenseitiges Interesse daran, einen Dialog über Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen, Zulassungen oder der Registrierung einzurichten, so erwägt jeder Vertragsstaat, einen solchen Dialog zwischen diesen Verbänden sofern erwünscht und angemessen zu unterstützen.

Art. 8.9 Anerkennungsverfahren

Stellt ein Vertragsstaat Anforderungen in Bezug auf die Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern, entweder durch die zuständigen Regierungsbehörden oder durch die einschlägigen Berufsverbände, so muss er:

(a) Verfahren einführen oder beibehalten, die es einem Dienstleistungserbringer ermöglichen, die Anerkennung seiner in einem anderen Vertragsstaat erworbenen Qualifikationen zu beantragen; und

(b) den Dienstleistungserbringer, der die Anerkennung beantragt, informieren, wenn die in einem anderen Vertragsstaat erworbenen Qualifikationen als unzureichend befunden werden. In diesem Fall bemüht sich dieser Vertragsstaat, mindestens ein Mittel aufzeigen, um nach seinen Verfahren eine Gleichwertigkeit zu erlangen.

Art. 8.10 Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung

1. Dieser Artikel gilt für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die Dienstleistungserbringer eines Vertragsstaats sind, sowie für natürliche Personen eines Vertragsstaats, die von einem Dienstleistungserbringer eines Vertragsstaats in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung beschäftigt werden.

2. Dieses Kapitel gilt weder für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die sich um Zugang zum Arbeitsmarkt eines Vertragsstaats bemühen, noch für Massnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

3. Natürliche Personen, für die eine spezifische Verpflichtung gilt, erhalten die Erlaubnis, die Dienstleistung gemäss den Bedingungen der betreffenden Verpflichtung zu erbringen.

4. Dieses Kapitel hindert einen Vertragsstaat nicht daran, Massnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen eines anderen Vertragsstaats in sein bzw. in seinem Hoheitsgebiet zu treffen, einschliesslich solcher Massnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit seiner Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Grenzüberschreitung natürlicher Personen erforderlich sind, sofern solche Massnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Vorteile, die einem Vertragsstaat aufgrund der Bedingungen einer spezifischen Verpflichtung zustehen, zunichtemachen oder schmälern.[13]

Art. 8.11 Transparenz

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich und, ausser in Notlagen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle einschlägigen allgemeingültigen Massnahmen, die sich auf die Anwendung dieses Kapitels beziehen oder sie betreffen. Internationale Abkommen, die für den Dienstleistungshandel gelten oder ihn betreffen und die eine Vertragspartei unterzeichnet hat, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

2. Sofern eine Veröffentlichung nach Absatz 1 nicht möglich ist, wird die Information auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 8.12 Weitergabe von vertraulichen Informationen

Kein Vertragsstaat ist nach diesem Kapitel verpflichtet, vertrauliche Informationen preiszugeben, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde.

Art. 8.13 Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass ein Dienstleistungserbringer mit Monopolstellung in seinem Hoheitsgebiet bei der Erbringung dieser Dienstleistung auf dem

[13] Allein die Tatsache, dass für natürliche Personen ein Visum gefordert wird, wird nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aufgrund einer spezifischen Verpflichtung betrachtet.

entsprechenden Markt nicht in einer Weise handelt, die mit den Pflichten des Vertragsstaats nach Artikel 8.3 (Meistbegünstigung) sowie mit seinen spezifischen Verpflichtungen unvereinbar ist.

2. Tritt ein Dienstleistungserbringer eines Vertragsstaats mit Monopolstellung entweder unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen bei der Erbringung einer Dienstleistung ausserhalb seines Monopolbereichs im Wettbewerb auf und unterliegt diese Dienstleistung spezifischen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats, so gewährleistet dieser Vertragsstaat, dass ein solcher Erbringer seine Monopolstellung nicht dadurch missbraucht, dass er in seinem Hoheitsgebiet in einer Weise tätig ist, die mit diesen Verpflichtungen unvereinbar ist.

3. Dieser Artikel gilt auch für Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten, sofern ein Vertragsstaat rechtlich oder tatsächlich:

(a) eine kleine Zahl von Dienstleistungserbringern genehmigt oder einsetzt; und

(b) den Wettbewerb unter diesen Erbringern in seinem Hoheitsgebiet wesentlich unterbindet.

Art. 8.14 Zahlungen und Überweisungen

1. Ausser unter den in Artikel 8.15 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) vorgesehenen Umständen verzichten die Vertragsstaaten auf Beschränkungen internationaler Überweisungen und Zahlungen für laufende Geschäfte mit einem anderen Vertragsstaat.

2. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF), einschliesslich Massnahmen im Zahlungsverkehr, die in Übereinstimmung mit dem IWF-Übereinkommen getroffen werden, unter der Voraussetzung unberührt, dass kein Vertragsstaat vorbehältlich Artikel 8.15 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) oder auf Ersuchen des IWF Beschränkungen für Kapitalbewegungen erlässt, die mit seinen spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf solche Bewegungen unvereinbar sind.

Art. 8.15 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzstörungen oder externen Zahlungsschwierigkeiten kann ein Vertragsstaat Beschränkungen des Handels mit Dienstleistungen, für die er spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, einführen oder aufrechterhalten, einschliesslich der Beschränkung von Zahlungen oder Überweisungen für Geschäfte im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen. Es wird anerkannt, dass eine besondere Zahlungsbilanzstörung eines Vertragsstaats, der sich im Prozess wirtschaftlicher Entwicklung oder wirtschaftlichen Übergangs befindet, den Einsatz von Beschränkungen erforderlich machen kann, um unter anderem die Ausstattung mit angemessenen Finanzreserven zur Durchführung des wirtschaftlichen Entwicklungs- und Übergangsprogramms zu sichern.

2. Die Beschränkungen nach Absatz 1:

(a) dürfen keine Diskriminierung eines Vertragsstaats gegenüber einem anderen Vertragsstaat oder einer Nichtvertragspartei schaffen;

(b) müssen mit dem IWF-Übereinkommen vereinbar sein;

(c) müssen eine unnötige Schädigung der Handels-, Wirtschafts- oder finanziellen Interessen eines anderen Vertragsstaats vermeiden;

(d) dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die zur Behebung der in Absatz 1 genannten Umstände erforderlich sind;

(e) dürfen nur vorübergehend gelten und müssen bei Verbesserung der in Absatz 1 genannten Lage schrittweise abgebaut werden.

3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen solcher Beschränkungen können die Vertragsstaaten der Erbringung von Dienstleistungen Vorrang geben, die für ihre Wirtschafts- oder Entwicklungsprogramme von grösserer Bedeutung sind. Derartige Beschränkungen dürfen jedoch nicht zum Schutz eines bestimmten Dienstleistungssektors eingeführt oder aufrechterhalten werden.

4. Alle nach Absatz 1 eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen oder Änderungen dieser Beschränkungen werden unverzüglich dem Gemischten Ausschuss notifiziert.

Art. 8.16 Allgemeine Ausnahmen

Artikel XIV des GATS findet auf dieses Kapitel Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 8.17 Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Artikel XIV^{bis} des GATS findet auf dieses Kapitel Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 8.18 Listen der spezifischen Verpflichtungen

1. Jeder Vertragsstaat legt in einer Liste seine spezifischen Verpflichtungen nach den Artikeln 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.6 (Zusätzliche Verpflichtungen) fest. Jede Liste der spezifischen Verpflichtungen enthält für die Sektoren, für die solche Verpflichtungen übernommen werden, folgende Angaben:

(a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang;

(b) Bedingungen und Anforderungen für die Inländerbehandlung;

(c) Zusicherungen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen nach Artikel 8.6 (Zusätzliche Verpflichtungen); und

(d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Durchführung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Verpflichtungen.

2. Massnahmen, die sowohl mit Artikel 8.4 (Marktzugang) als auch mit Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) unvereinbar sind, werden in die für Artikel 8.4 (Marktzugang) vorgesehene Spalte eingetragen. In diesem Fall gilt die Eintragung auch als zusätzliche Bedingung oder Anforderung in Bezug auf Artikel 8.5 (Inländerbehandlung).

3. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen der Vertragsstaaten werden in Anhang X (Listen der spezifischen Verpflichtungen) aufgeführt.

Art. 8.19 Änderung der Verpflichtungslisten

1. Auf schriftliches Ersuchen eines Vertragsstaats halten die Vertragsstaaten Konsultationen ab, um die Änderung oder Rücknahme einer spezifischen Verpflichtung in der Liste der spezifischen Verpflichtungen des ersuchenden Vertragsstaats zu prüfen. Die Konsultationen erfolgen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ersuchens.

2. In den Konsultationen bemühen sich die Vertragsstaaten, ein allgemeines Mass gegenseitig vorteilhafter Verpflichtungen beizubehalten, welches nicht weniger günstig ist als dasjenige, das vor diesen Konsultationen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen vorgesehen war.

Art. 8.20 Überprüfung

Mit dem Ziel, den Handel mit Dienstleistungen zwischen ihnen weiter zu liberalisieren, überprüfen die Vertragsstaaten bei Bedarf, aber in der Regel alle zwei Jahre, ihre Listen der spezifischen Verpflichtungen und ihre Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung, wobei sie insbesondere alle einseitigen Liberalisierungen und die innerhalb der WTO laufenden Arbeiten berücksichtigen. Die erste Überprüfung findet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

Art. 8.21 Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden feste Bestandteile dieses Kapitels:

(a) Anhang X (Listen der spezifischen Verpflichtungen);

(b) Anhang XI (Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung);

(c) Anhang XII (Finanzdienstleistungen);

(d) Anhang XIII (Telekommunikationsdienste); und

(e) Anhang XIV (Grenzüberschreitung natürlicher Personen).

Kapitel 9: Investitionen

Art. 9.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt, mit Ausnahme der Dienstleistungssektoren nach Artikel 8.1 (Anwendungs- und Geltungsbereich), für gewerbliche Niederlassungen in allen Sektoren.[14]

2. Unbeschadet von Absatz 1 gelten die Bestimmungen zur Erleichterung von Investitionen und zur Zusammenarbeit (Artikel 9.16 [Verwaltung dieses Kapitels], 9.17 [Anlaufstellen], 9.18 [Bereitstellung von Informationen] und 9.19 [Zusammenarbeit zwischen Agenturen zur Investitionsförderung]) für gewerbliche Niederlassungen in allen Sektoren.

[14] Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Dienstleistungen, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich von Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) ausgenommen wurden, vom Anwendungsbereich dieses Kapitels nicht erfasst werden.

3. Dieses Kapitel lässt die Auslegung oder die Anwendung anderer internationaler investitions- oder steuerbezogener Abkommen unberührt, denen einer der oder mehrere EFTA-Staaten und einer der oder mehrere Mercosur-Staaten angehören.

4. Keine Bestimmung dieses Kapitels ist so auszulegen, dass sie den Vertragsstaaten in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen, das Gegenstand von Kapitel 11 (Öffentliches Beschaffungswesen) ist, eine Pflicht auferlegt.

Art. 9.2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet:

(a) «juristische Person» eine nach dem geltenden Recht ordnungsgemäss gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient oder nicht und ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet, einschliesslich Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Einzelunternehmen oder Vereinigungen;

(b) «juristische Person eines Vertragsstaats» eine juristische Person, die nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen eines Vertragsstaats gegründet oder anderweitig errichtet wurde und auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats wesentliche Geschäfte tätigt;

(c) «natürliche Person» eine Person, die nach den geltenden innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen eines Vertragsstaats die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaats besitzt oder sich dauerhaft in diesem Vertragsstaat aufhält;

(d) «gewerbliche Niederlassung» jede Art der geschäftlichen Niederlassung, einschliesslich durch:

 (i) die Errichtung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person, oder

 (ii) die Errichtung oder Fortführung einer Zweigstelle oder einer Vertretung, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats zum Zweck der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit.[15]

Art. 9.3 Inländerbehandlung

In den in Anhang XV (Listen der spezifischen Verpflichtungen) aufgeführten Sektoren gewährt jeder Vertragsstaat unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den juristischen und natürlichen Personen eines anderen Vertragsstaats sowie den gewerblichen Niederlassungen solcher Personen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die er in vergleichbaren Situationen seinen eigenen juristischen und natürlichen Personen sowie deren gewerblichen Niederlassungen gewährt.

[15] Wird eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der gewerblichen Niederlassung wie eine Zweigstelle oder eine Vertretung ausgeübt, so erhält die juristische Person durch eine solche gewerbliche Niederlassung dennoch die Behandlung, die im Rahmen dieses Kapitels gewährt wird. Eine solche Behandlung wird auf die gewerbliche Niederlassung ausgeweitet, durch die die wesentlichen Geschäfte getätigt werden; sie braucht sonstigen Betriebsteilen der gewerblichen Niederlassung, die sich ausserhalb des Hoheitsgebiets befindet, in dem die wesentlichen Geschäfte getätigt werden, nicht gewährt zu werden.

Art. 9.4 Listen der spezifischen Verpflichtungen

Die Sektoren, die nach diesem Kapitel und den in Artikel 9.3 (Inländerbehandlung) genannten Bedingungen und Vorbehalten von den einzelnen Vertragsstaaten liberalisiert werden, sind in den Listen der spezifischen Verpflichtungen in Anhang XV (Listen der spezifischen Verpflichtungen) aufgeführt.

Art. 9.5 Änderung der Listen

1. Auf schriftliches Ersuchen eines Vertragsstaats halten die Vertragsstaaten Konsultationen ab, um die Änderung oder Rücknahme einer spezifischen Verpflichtung in der Liste der spezifischen Verpflichtungen des ersuchenden Vertragsstaats zu prüfen. Die Konsultationen erfolgen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ersuchens.

2. In den Konsultationen bemühen sich die Vertragsstaaten, ein allgemeines Mass gegenseitig vorteilhafter Verpflichtungen beizubehalten, das nicht weniger günstig ist als dasjenige, das vor diesen Konsultationen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen vorgesehen war. Änderungen der Listen der spezifischen Verpflichtungen unterliegen den Verfahren nach den Artikeln 14 (Gemischter Ausschuss) und 16.2 (Änderungen).

Art. 9.6 Personal in Schlüsselpositionen

1. Jeder Vertragsstaat gewährt vorbehältlich seiner innerstaatlichen Gesetze und Regelungen natürlichen Personen eines anderen Vertragsstaats sowie Personal in Schlüsselpositionen, das von natürlichen oder juristischen Personen eines anderen Vertragsstaats beschäftigt wird, zur Entfaltung von Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit einer gewerblichen Niederlassung, einschliesslich für Beratung oder massgebliche technische Dienstleistungen, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in sein bzw. in seinem Hoheitsgebiet.

2. Jeder Vertragsstaat erlaubt vorbehältlich seiner innerstaatlichen Gesetze und Regelungen natürlichen oder juristischen Personen eines anderen Vertragsstaats sowie deren gewerblichen Niederlassungen, im Zusammenhang mit der gewerblichen Niederlassung von der natürlichen oder juristischen Person ausgewähltes Personal in Schlüsselpositionen unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft zu beschäftigen, sofern solches Personal in Schlüsselpositionen über die Genehmigung verfügt, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten, und die betreffende Anstellung den Bestimmungen, Bedingungen und Fristen der Genehmigung entspricht, die solchem Personal in Schlüsselposition erteilt wurde.

3. Jeder Vertragsstaat gewährt vorbehältlich seiner innerstaatlichen Gesetze und Regelungen dem Ehegatten oder der Ehegattin und den minderjährigen Kindern einer natürlichen Person, der nach den Absätzen 1 und 2 die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt gewährt und die Arbeitsgenehmigung erteilt worden sind, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt und stellt ihnen die erforderlichen Bestätigungen aus. Der Ehegatte oder die Ehegattin und die minderjährigen Kinder werden für die Dauer des Aufenthalts dieser Person zugelassen.

Art. 9.7 Recht auf Regulierungstätigkeit

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihr inhärentes Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele, wie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt, der öffentlichen Sittlichkeit, dem Sozial- und Konsumentenschutz oder der Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher natürlicher Ressourcen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Regelungen zu erlassen.

2. Ein Vertragsstaat darf als Anreiz für die Errichtung, den Erwerb, die Erweiterung oder den Erhalt in seinem Hoheitsgebiet einer gewerblichen Niederlassung von Personen eines anderen Vertragsstaats oder einer Nichtvertragspartei nicht auf Massnahmen nach Absatz 1 verzichten oder sonst davon abweichen oder anbieten, darauf zu verzichten oder sonst davon abzuweichen.

Art. 9.8 Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern, einschliesslich durch die Förderung massgeblicher Praktiken wie des verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements durch die Unternehmen. In dieser Hinsicht bestätigen die Vertragsstaaten die Bedeutung von international anerkannten Grundsätzen und Richtlinien, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO sowie des *Global Compact* und der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Art. 9.9 Transparenz

Die Vertragsstaaten veröffentlichen unverzüglich ihre Gesetze, Regelungen, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre jeweiligen internationalen Übereinkünfte mit Auswirkungen auf von diesem Kapitel erfasste Angelegenheiten oder machen sie anderweitig in einer Weise öffentlich zugänglich, die es den Vertragsstaaten und deren natürlichen und juristischen Personen erlaubt, davon Kenntnis zu nehmen.

Art. 9.10 Weitergabe von vertraulichen Informationen

Kein Vertragsstaat ist nach diesem Kapitel verpflichtet, vertrauliche Informationen preiszugeben, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen juristischer oder natürlicher Personen beeinträchtigen würde.

Art. 9.11 Zahlungen und Überweisungen

1. Ausser unter den in Artikel 9.12 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) vorgesehenen Umständen verzichten die Vertragsstaaten auf Beschränkungen für laufende Zahlungen und Kapitalüberweisungen, die mit den Tätigkeiten von gewerblichen Niederlassungen in Nichtdienstleistungssektoren zusammenhängen.

2. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten nach dem IWF-Übereinkommen, einschliesslich Massnahmen im Zahlungsverkehr, die in Übereinstimmung mit dem IWF-Übereinkommen getroffen werden, unter der Voraussetzung unberührt, dass ein Vertragsstaat vorbehältlich Artikel 9.12 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) oder auf Ersuchen des IWF nicht Beschränkungen für

Kapitalbewegungen erlässt, die mit seinen spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf solche Bewegungen unvereinbar sind.

Art. 9.12 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzstörungen oder externen Zahlungsschwierigkeiten kann ein Vertragsstaat in Sektoren, in denen er spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, einschliesslich für Zahlungen oder Überweisungen für Geschäfte im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen. Es wird anerkannt, dass eine besondere Zahlungsbilanzstörung eines Vertragsstaats, der sich im Prozess wirtschaftlicher Entwicklung oder wirtschaftlichen Übergangs befindet, den Einsatz von Beschränkungen erforderlich machen kann, um unter anderem die Ausstattung mit angemessenen Finanzreserven zur Durchführung des wirtschaftlichen Entwicklungs- und Übergangsprogramms zu sichern.

2. Die Beschränkungen nach Absatz 1:

 (a) dürfen keine Diskriminierung eines Vertragsstaats gegenüber einem anderen Vertragsstaat oder einer Nichtvertragspartei schaffen;

 (b) müssen mit dem IWF-Übereinkommen vereinbar sein;

 (c) müssen eine unnötige Schädigung der Handels-, Wirtschafts- oder finanziellen Interessen eines anderen Vertragsstaats vermeiden;

 (d) dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die zur Behebung der in Absatz 1 genannten Umstände erforderlich sind; und

 (e) dürfen nur vorübergehend gelten und müssen bei Verbesserung der in Absatz 1 genannten Lage schrittweise abgebaut werden.

3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen solcher Beschränkungen können die Vertragsstaaten der gewerblichen Niederlassung den Vorrang geben, die für ihre Wirtschafts- oder Entwicklungsprogramme von grösserer Bedeutung ist. Derartige Beschränkungen dürfen jedoch nicht zum Schutz eines bestimmten Sektors eingeführt oder aufrechterhalten werden.

4. Ein Vertragsstaat, der solche Beschränkungen einführt oder aufrechterhält, notifiziert dies unverzüglich dem Gemischten Ausschuss.

Art. 9.13 Allgemeine Ausnahmen

Artikel XIV des GATS findet auf dieses Kapitel Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 9.14 Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Artikel XIV^{bis} des GATS findet auf dieses Kapitel Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

Art. 9.15 Überprüfung

Der Gemischte Ausschuss überprüft bei Bedarf, in der Regel aber alle zwei Jahre, die Möglichkeit zur weiteren Verbesserung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach diesem Kapitel, wobei er unter anderem die Verpflichtungen in Übereinkünften be-

rücksichtigt, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens mit Nichtvertragsparteien abgeschlossen wurden.

Art. 9.16 Verwaltung dieses Kapitels

Auf Ersuchen eines Vertragsstaats soll der Gemischte Ausschuss:

(a) Informationen austauschen und Entwicklungen berücksichtigen, die für die Errichtung oder Erweiterung einer gewerblichen Niederlassung und die Erleichterung von Investitionen relevant sind;

(b) sich um die Beilegung und Vermeidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels bemühen; und

(c) Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zur weiteren Erleichterung von Investitionen identifizieren, um, sofern angebracht, die Umsetzung von Kooperations- und Erleichterungsprogrammen, die von den interessierten Vertragsparteien einvernehmlich vereinbart wurden, zu entwickeln und zu koordinieren.

Art. 9.17 Anlaufstellen

1. Die Vertragsstaaten richten Anlaufstellen ein, um die Kommunikation und den Informationsfluss zu vereinfachen sowie Anfragen von anderen Vertragsstaaten zu Massnahmen zu beantworten, die Angelegenheiten nach diesem Kapitel betreffen.

2. Die Anlaufstellen nehmen folgende Aufgaben wahr:

(a) Interaktion und Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen der anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit diesem Kapitel;

(b) Interaktion mit den zuständigen Regierungsbehörden des Vertragsstaats und den natürlichen und juristischen Personen eines anderen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit diesem Kapitel, einschliesslich bei Anfragen solcher Personen; und

(c) Erleichterung des Zugangs zu Informationen nach Artikel 9.18 (Bereitstellung von Informationen) für natürliche und juristische Personen eines anderen Vertragsstaats.

3. Die in Absatz 1 erwähnten Anlaufstellen sind in Anhang XVI (Anlaufstellen für Investitionen und für Agenturen zur Investitionsförderung) aufgeführt.

Art. 9.18 Bereitstellung von Informationen

1. Auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats und über die in Artikel 9.17 (Anlaufstellen) erwähnten Anlaufstellen stellt jeder Vertragsstaat dem ersuchenden Vertragsstaat soweit möglich Informationen zur Verfügung über:

(a) Gesetze, Regelungen, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite, die von einem Vertragsstaat in Kraft gesetzt wurden, sowie zwischen den Vertragsstaaten geltende Übereinkünfte mit Auswirkungen auf von diesem Kapitel erfasste Angelegenheiten in Übereinstimmung mit Artikel 9.9 (Transparenz); und

(b) Massnahmen zur Förderung von Investitionen.

2. Auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats stellt jeder Vertragsstaat dem ersuchenden Vertragsstaat nähere Angaben zu zweckdienlichen Veröffentlichungen und Websites zur Verfügung, in denen Informationen nach Absatz 1 zugänglich gemacht werden.

Art. 9.19 Zusammenarbeit zwischen Agenturen zur Investitionsförderung

1. Die Vertragsstaaten ermutigen ihre für die Investitionsförderung zuständigen Agenturen oder Stellen dazu, Erfahrungen und einschlägige Informationen auszutauschen und soweit möglich Bereiche für die Zusammenarbeit und für gemeinsame Veranstaltungen zu identifizieren.

2. Die in Absatz 1 erwähnten Agenturen oder Stellen sind in Anhang XVI (Anlaufstellen für Investitionen und für Agenturen zur Investitionsförderung) aufgeführt.

Kapitel 10: Geistiges Eigentum

Art. 10 Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

1. Die Vertragsstaaten gewähren und gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und sehen Massnahmen vor zur Durchsetzung dieser Rechte gegen deren Verletzung, einschliesslich Fälschung und Piraterie, in Übereinstimmung mit diesem Kapitel, mit Anhang XVII (Schutz der Rechte an geistigem Eigentum), mit dem Appendix (Geografische Angaben) zu Anhang XVII und mit den in Artikel 2 Absatz 1 von Anhang XVII genannten internationalen Abkommen.

2. Es steht jedem Vertragsstaat frei, die geeignete Methode für die Umsetzung dieses Kapitels, von Anhang XVII (Schutz der Rechte an geistigem Eigentum) und des Appendix (Geografische Angaben) in sein eigenes Rechtssystem und in seine eigene Rechtspraxis festzulegen.

3. Die Vertragsstaaten gewähren den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als:

(a) diejenige, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren, vorbehältlich der in den Artikeln 3 und 5 des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (nachfolgend als «TRIPS-Abkommen» bezeichnet) aufgeführten Ausnahmen; und

(b) diejenige, die sie Staatsangehörigen einer Nichtvertragspartei gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens und insbesondere mit dessen Artikeln 4 und 5 stehen.

4. Dieses Kapitel, Anhang XVII (Schutz der Rechte an geistigem Eigentum) und der Appendix (Geografische Angaben) lassen die Freiheit der Vertragsstaaten unberührt, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Erschöpfung der Rechte an geistigem Eigentum angewendet wird.

5. Als Ziele dieses Kapitels und dieses Anhangs anerkennen die Vertragsstaaten, dass die Rechte an geistigem Eigentum Anreize schaffen für die Forschung, Entwicklung und kreative Tätigkeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, des fairen Wettbewerbs, der Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken, der öf-

fentlichen Gesundheit, des Allgemeinguts sowie zum Transfer von Technologie und zur Verbreitung von Wissen. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass der Schutz und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum zu einem Gleichgewicht zwischen den berechtigten Interessen der Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber, der Gesellschaft und der breiten Öffentlichkeit führen sollten.

6. Auf Ersuchen eines Vertragsstaats überprüft der Gemischte Ausschuss dieses Kapitel, Anhang XII (Schutz der Rechte an geistigem Eigentum) und Appendix (Geografische Angaben) mit dem Ziel, die Schutzniveaus weiter zu verbessern und Handelsverzerrungen, die sich aus dem gegenwärtigen Umfang des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum ergeben, zu vermeiden oder zu beseitigen.

Kapitel 11: Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 11.1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels:

(a) bedeuten «gewerbliche Waren oder Dienstleistungen» Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem Markt verkauft oder zum Verkauf angeboten werden und gewöhnlich von nichtöffentlichen Käufern zu nichtöffentlichen Zwecken erworben werden;

(b) bedeuten «Bauaufträge» Aufträge zur Durchführung von Hoch- oder Tiefbauprojekten gemäss Abschnitt 51 der vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC – *Central Product Classification*);

(c) bedeuten «Tage» Kalendertage;

(d) bedeuten «elektronische Auktionen» iterative Verfahren, bei denen Anbieter mittels elektronischer Hilfsmittel neue Preise oder für nicht preisliche, quantifizierbare Komponenten des Angebots neue Werte im Verhältnis zu den Zuschlagskriterien oder beides vorlegen, wodurch eine Rangliste oder Neuordnung der Angebote entsteht;

(e) bedeutet «schriftlich» ein ausformulierter oder mit Zahlen versehener Wortlaut, der gelesen, wiedergegeben und später mitgeteilt werden kann, was elektronisch übertragene oder gespeicherte Daten einschliesst;

(f) bedeutet «freihändiges Verfahren» eine Beschaffungsmethode, bei der sich ein Auftraggeber mit einem oder mehreren Anbietern seiner Wahl in Verbindung setzt;

(g) bedeuten «Massnahmen» Gesetze, Regelungen, Verfahren, administrative Leitfäden oder Praktiken und sonstige Handlungen eines Auftraggebers im Zusammenhang mit einer unterstellten Beschaffung;

(h) bedeutet «Verzeichnis» eine Liste von Anbietern, die nach Beschluss des Auftraggebers die Voraussetzungen zur Aufnahme in dieses Verzeichnis erfüllen, das der Auftraggeber mehrmals einsetzen will;

(i) bedeutet «Ausschreibung» eine Anzeige, die von einem Auftraggeber veröffentlicht wird, in der interessierte Anbieter eingeladen werden, einen Teilnahmeantrag zu stellen oder ein Angebot abzugeben oder beides;

(j) bedeutet «Vorankündigung» eine Anzeige, die von einem Auftraggeber in Bezug auf seine geplanten Beschaffungen veröffentlicht wird;

(k) bedeuten «Kompensationsgeschäfte» Auflagen oder Projekte, die darauf abzielen, mit Vorschriften betreffend Bestandteile mit nationalem Ursprung (*domestic content*), Lizenzerteilung für Technologie, Investitionsvorschriften, Ausgleichshandel oder ähnlichen Massnahmen oder Anforderungen die lokale Entwicklung zu fördern oder die Zahlungsbilanz eines Vertragsstaats zu verbessern;

(l) bedeutet «offenes Verfahren» ein Beschaffungsverfahren, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;

(m) bedeutet «Person» eine natürliche oder eine juristische Person;

(i) «natürliche Person» bedeutet eine Person, die nach dem geltenden Recht eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort Daueraufenthalterin bzw. Daueraufenthalter ist,

(ii) «juristische Person» bedeutet eine nach dem geltenden Recht ordnungsgemäss gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient oder nicht und ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet, einschliesslich Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Einzelunternehmen oder Vereinigungen;

(n) bedeutet «Auftraggeber» eine Stelle nach Anhang XIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendizes 1–3;

(o) bedeuten «qualifizierte Anbieter» Anbieter, die von einem Auftraggeber anerkannt werden, weil sie die Teilnahmebedingungen erfüllen;

(p) bedeutet «selektives Verfahren» ein Beschaffungsverfahren, bei dem nur qualifizierte Anbieter vom Auftraggeber eingeladen werden, ein Angebot abzugeben;

(q) schliessen «Dienstleistungen» Bauaufträge nach Buchstabe b ein, sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt;

(r) bedeutet «Norm» ein Dokument, das von einem anerkannten Gremium gebilligt wurde und das für die allgemeine und wiederholte Nutzung Regeln, Richtlinien oder Eigenschaften für Waren oder Dienstleistungen oder verwandte Produktionsverfahren und -methoden liefert, deren Anwendung nicht verpflichtend ist. Es kann auch Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Beschriftungsvorschriften, wie sie für eine Ware, eine Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode gelten, einschliessen oder diese ausschliesslich behandeln;

(s) bedeutet «Anbieter» eine Person oder eine Personengruppe, die Waren oder Dienstleistungen anbietet oder anbieten könnte; und

(t) bedeuten «technische Spezifikationen» Anforderungen, die:

(i) die Merkmale, einschliesslich Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen, einer zu beschaffenden Ware oder Dienstleistung oder die Prozesse und Verfahren für deren Produktion oder Bereitstellung festlegen, oder

(ii) die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung regeln, soweit sie auf Waren oder Dienstleistungen anwendbar sind.

Art. 11.2 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für unterstellte Beschaffungen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben:

(a) von Waren, Dienstleistungen oder von beidem kombiniert:
 (i) nach den Appendizes zu Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen), und
 (ii) die weder im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf noch zur Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Waren oder Dienstleistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf erfolgen;

(b) durch vertragliche Mittel, einschliesslich Kauf oder Leasing, Miete oder Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption;

(c) deren nach den Regeln in Artikel 11.3 (Bewertung von Verträgen) und Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 9 geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Anzeige im Sinne von Artikel 11.12 (Anzeigen) gleich oder höher ist als der Schwellenwert in Anhang XIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendizes 1–3;

(d) die von einem Auftraggeber nach den Appendizes zu Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) getätigt werden; und

(e) die nach Absatz 2 oder nach Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.

2. Dieses Kapitel gilt nicht für:

(a) den Erwerb oder die Miete von Land, bestehenden Gebäuden oder sonstigen Immobilien sowie der entsprechenden Rechte daran;

(b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jegliche Form von Unterstützung, die ein Vertragsstaat bietet, einschliesslich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüsse, Darlehen, Kapitalbeihilfen, Bürgschaften und Steueranreize;

(c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, von Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitutionen oder von Dienstleistungen betreffend den Verkauf, die Rückzahlung und den Vertrieb öffentlicher Schulden, einschliesslich von Darlehen, Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren;

(d) Verträge für die Anstellung von Personal im öffentlichen Dienst;

(e) Beschaffungen:
 (i) mit dem Zweck, internationale Hilfe, einschliesslich Entwicklungshilfe, zu leisten,
 (ii) gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens betreffend die Stationierung von Truppen oder die ge-

meinsame Umsetzung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten, oder

(iii) gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation oder wenn sie durch internationale Kapitalzuschüsse, Darlehen oder andere Hilfsmassnahmen finanziert werden und die Verfahren bzw. die Bedingungen mit diesem Kapitel nicht vereinbar wären.

Art. 11.3 Bewertung von Aufträgen

1. Schätzt ein Auftraggeber den Wert einer Beschaffung zur Ermittlung ein, ob sie eine unterstellte Beschaffung ist, so:

(a) ist es ihm untersagt, die Beschaffung in mehrere Beschaffungen aufzuteilen oder eine Bewertungsmethode so anzuwenden, dass die Beschaffung ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich dieses Kapitels ausgenommen wird; und

(b) muss er den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit einberechnen und alle Arten der Vergütung berücksichtigen einschliesslich:

(i) Prämien, Gebühren, Kommissionen, Zinsen, und

(ii) sofern bei der Beschaffung Optionsklauseln möglich sind, des Gesamtwerts dieser Optionen.

2. Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben (nachfolgend als «wiederkehrende Leistungen» bezeichnet), so gilt als Berechnungsgrundlage der geschätzte maximale Gesamtwert der Beschaffung. Die Schätzung des maximalen Gesamtwerts basiert auf:

(a) dem Wert von wiederkehrenden Leistungen für gleichartige Waren oder Dienstleistungen während der letzten zwölf Monate oder des vergangenen Geschäftsjahres des Auftraggebers, wenn möglich angepasst an absehbare Änderungen in Menge und Wert der über die folgenden zwölf Monate zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen; oder

(b) dem geschätzten Wert von wiederkehrenden Leistungen für gleichartige Waren oder Dienstleistungen, die in den zwölf Monaten nach dem Erstauftrag oder im Geschäftsjahr des Auftraggebers vergeben werden.

3. Lassen die innerstaatlichen Gesetze und Regelungen eines Vertragsstaats den Abschluss von Verträgen mit unbestimmter Laufzeit zu und es ist kein Gesamtpreis angegeben, so gilt als Bewertungsgrundlage für solche Aufträge die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit 48.

Art. 11.4 Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels hindern einen Vertragsstaat nicht daran, zum Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen in Bezug auf die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder in Bezug auf für die nationale Sicherheit oder die Landesverteidigung unerlässliche Beschaffungen Massnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, soweit er dies für erforderlich erachtet.

2. Unter dem Vorbehalt, dass solche Massnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ver-

tragsstaaten, in denen die gleichen Bedingungen herrschen, oder zu einer versteckten Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsstaaten führen, darf keine Bestimmung dieses Kapitels so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragsstaat daran hindert, erforderliche Massnahmen zu beschliessen oder durchzusetzen:

(a) zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit;

(b) zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, einschliesslich Umweltschutzmassnahmen;

(c) zum Schutz des geistigen Eigentums; oder

(d) in Bezug auf von Menschen mit Behinderungen, in Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen hergestellte Waren oder erbrachte Dienstleistungen.

Art. 11.5 Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung

1. In Bezug auf Massnahmen, die unterstellte Beschaffungen betreffen:

(a) gewährt jeder EFTA-Staat, einschliesslich seiner Auftraggeber, den Waren und Dienstleistungen der Mercosur-Staaten sowie den Anbietern der Mercosur-Staaten, die solche Waren oder Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die er seinen eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt;

(b) gewährt jeder Mercosur-Staat, einschliesslich seiner Auftraggeber, den Waren und Dienstleistungen der EFTA-Staaten sowie den Anbietern der EFTA-Staaten, die solche Waren oder Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die er seinen eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt.

2. In Bezug auf Massnahmen betreffend unterstellte Beschaffungen sieht ein Vertragsstaat, einschliesslich seiner Auftraggeber, davon ab:

(a) einen im Inland niedergelassenen Anbieter aufgrund des Grades der ausländischen Zugehörigkeit oder Beteiligung weniger günstig zu behandeln als einen anderen im Inland niedergelassenen Anbieter; oder

(b) einen im Inland niedergelassenen Anbieter zu diskriminieren, weil die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen eines anderen Vertragsstaats sind.

3. Dieser Artikel gilt nicht für:

(a) Zölle und andere Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden;

(b) für die Erhebungsverfahren für solche Zölle und Abgaben; oder

(c) für andere Einfuhrbestimmungen oder -formalitäten und für Massnahmen mit Auswirkung auf den Handel mit Dienstleistungen, die von den Regelungen für das nach diesem Kapitel unterstellte öffentliche Beschaffungswesen abweichen.

Art. 11.6 Verwendung elektronischer Hilfsmittel

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Möglichkeit, im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden, um eine wirksame Informationsverbreitung zum öffentlichen Beschaffungswesen, insbesondere in Bezug auf die von den Auftraggebern angebotenen Möglichkeiten zur Angebotsunterbreitung, zu erlauben.

2. Bei der elektronischen Abwicklung einer unterstellten Beschaffung sorgt der betreffende Auftraggeber dafür:

(a) dass dabei IT-Systeme und Software, einschliesslich jener zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Daten, zum Einsatz kommen, die allgemein verfügbar und kompatibel sind mit anderen IT-Systemen und anderer Software, die allgemein verfügbar sind; und

(b) dass Mechanismen bestehen, um die Integrität von Teilnahmeanträgen und von Angeboten zu gewährleisten und unter anderem die Zeit des Eingangs festzustellen und unbefugte Zugriffe zu verhindern.

Art. 11.7 Durchführung von Beschaffungen

1. Ein Auftraggeber führt unterstellte Beschaffungen transparent und unparteiisch durch, sodass:

(a) sie mit diesem Kapitel vereinbar sind, indem Verfahren wie das offene, das selektive und das freihändige Verfahren eingesetzt werden;

(b) keine Interessenskonflikte entstehen; und

(c) korrupte Praktiken verhindert werden.

2. Die Vertragsstaaten können nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen Sanktionen gegen korrupte Praktiken festlegen oder aufrechterhalten.

Art. 11.8 Ursprungsregeln

Für unterstellte Beschaffungen darf kein Vertragsstaat auf Waren, die aus einem anderen Vertragsstaat eingeführt werden, Ursprungsregeln anwenden, die sich von den Ursprungsregeln unterscheiden, die dieser Vertragsstaat im normalen Handelsverkehr und zu diesem Zeitpunkt auf Einfuhren der gleichen Waren aus diesem Vertragsstaat anwendet.

Art. 11.9 Verweigerung von Handelsvorteilen

Nach vorgängiger Notifikation eines Dienstleistungserbringers eines anderen Vertragsstaats kann ein Vertragsstaat die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile verweigern, sofern dieser Dienstleistungserbringer eine juristische Person eines anderen Vertragsstaats ist, die keine wesentliche Geschäftstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses anderen Vertragsstaats ausübt.

Art. 11.10 Kompensationsgeschäfte

Für unterstellte Beschaffungen streben die Vertragsstaaten, einschliesslich ihrer Auftraggeber, Kompensationsgeschäfte weder an, noch ziehen sie solche in Betracht, erzwingen sie oder setzen sie durch.

Art. 11.11 Information über das Beschaffungswesen

1. Die Vertragsstaaten veröffentlichen alle allgemein gültigen Massnahmen betreffend unterstellte Beschaffungen und entsprechende Änderungen unverzüglich in Papier- oder elektronischer Form in einem offiziellen Publikationsorgan, das eine weite Verbreitung gewährleistet und der Öffentlichkeit leicht zugänglich ist.

2. Auf Ersuchen gibt jeder Vertragsstaat einem anderen Vertragsstaat Erklärungen in Bezug auf solche Informationen ab.

Art. 11.12 Anzeigen

1. Ausser in den in Artikel 11.22 (Freihändiges Verfahren) beschriebenen Fällen veröffentlicht ein Auftraggeber für jede unterstellte Beschaffung eine Ausschreibung. Diese wird in Papier- oder elektronischer Form in dem in Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 7 aufgeführten Publikationsorgan veröffentlicht. Dieses Publikationsorgan muss weit verbreitet sein und die Ausschreibung muss mindestens bis zum Ablauf der darin erwähnten Frist zugänglich bleiben. Die Ausschreibung muss:

(a) für Auftraggeber, die unter Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 1 fallen, über einen einzigen Zugangspunkt kostenlos elektronisch zugänglich sein; und

(b) für Auftraggeber, die unter Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 2 oder 3 fallen, sofern ein elektronischer Zugriff besteht, soweit möglich mindestens über Links in einem kostenlos zugänglichen Internetportal bereitgestellt werden.

2. Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Auftraggeber nach Anhang XIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 2 oder 3, werden aufgefordert, ihre Ausschreibungen kostenlos über einen einzigen Zugangspunkt elektronisch zugänglich zu machen.

3. Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel enthält jede Ausschreibung folgende Angaben:

(a) Name und Adresse des Auftraggebers und alle sonstigen Angaben, die erforderlich sind, um ihn zu kontaktieren und um alle Unterlagen zur Beschaffung sowie gegebenenfalls deren Preis und Zahlungsbedingungen zu beziehen;

(b) eine Beschreibung der Beschaffung, einschliesslich der Art und Menge oder, falls die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen;

(c) bei wiederkehrenden Leistungen wenn möglich eine Schätzung des Zeitpunkts der nachfolgenden Ausschreibungen;

(d) eine Beschreibung aller Optionen;

(e) den Zeitrahmen für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen oder die Laufzeit des Auftrags;

(f) die verwendete Beschaffungsmethode und die Angabe, ob diese Verhandlungen oder eine elektronische Auktion beinhaltet;

(g) gegebenenfalls die Adresse und die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an der Beschaffung;

(h) die Adresse und die Frist für die Einreichung von Angeboten;

(i) die Sprache oder die Sprachen, in der bzw. denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen als einer Amtssprache des Vertragsstaats des Auftraggebers eingereicht werden können;

(j) eine Liste und ein Kurzbeschrieb der Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich der Anforderungen an spezifische Unterlagen oder Bescheinigungen, die von den Anbietern in diesem Zusammenhang einzureichen sind, sofern diese Anforderungen nicht in den allen interessierten Anbietern zusammen mit der Ausschreibung zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind; und

(k) sofern ein Auftraggeber nach Artikel 11.15 (Selektives Verfahren) beabsichtigt, eine beschränkte Anzahl qualifizierter Anbieter zur Angebotsabgabe einzuladen, die Selektionskriterien und gegebenenfalls die maximale Anzahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen Anbieter.

4. Jeder Vertragsstaat fordert seine Auftraggeber dazu auf, so früh wie möglich in jedem Geschäftsjahr eine Vorankündigung ihrer geplanten Beschaffungen in dem in Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 7 aufgeführten geeigneten Publikationsorgan in Papier- oder elektronischer Form zu veröffentlichen. Die Vorankündigung sollte den Gegenstand der Beschaffung und den Zeitpunkt enthalten, an dem die Veröffentlichung der Ausschreibung geplant ist.

5. Auftraggeber, die unter Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 2 oder 3 fallen, können die Vorankündigung als Ausschreibung verwenden, sofern die Vorankündigung möglichst viele der in Absatz 3 erwähnten Angaben, über die der Auftraggeber verfügt, sowie eine Erklärung enthält, wonach interessierte Anbieter dem entsprechenden Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung melden sollten.

Art. 11.13 Teilnahmebedingungen

1. Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen und der Beurteilung, ob ein Anbieter diese Bedingungen erfüllt, gilt für einen Vertragsstaat, einschliesslich seiner Auftraggeber, Folgendes:

(a) er beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer Beschaffung auf diejenigen, die wesentlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter über die rechtlichen Voraussetzungen, die finanziellen Kapazitäten sowie die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit für die Durchführung der betreffenden Beschaffung verfügt;

(b) er beurteilt die finanzielle Kapazität sowie die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit dieses Anbieters aufgrund seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und ausserhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats des Auftraggebers;

(c) er stützt seine Beurteilung ausschliesslich auf die Bedingungen, die vorab in den Anzeigen oder Ausschreibungsunterlagen aufgeführt waren;

(d) er darf nicht zur Bedingung für die Teilnahme an der Beschaffung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einem Auftraggeber eines bestimmten Vertragsstaats erhalten hat oder dass der Anbieter schon über Arbeitserfahrung im Hoheitsgebiet eines bestimmten Vertragsstaats verfügt; und

(e) er kann Erfahrung verlangen, soweit sie wesentlich ist, um die Anforderungen der Beschaffung zu erfüllen.

2. Sofern Beweise dafür vorliegen, kann ein Vertragsstaat, einschliesslich seiner Auftraggeber, einen Anbieter aus folgenden Gründen ausschliessen:

(a) Konkurs;

(b) unwahre Aussagen;

(c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen von früheren Aufträgen;

(d) rechtskräftige Urteile betreffend schwere Verbrechen oder sonstige schwere Delikte;

(e) schweres berufliches Fehlverhalten, das dessen Integrität infrage stellt, wenn dies durch den Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachgewiesen wird;

(f) Nichtbezahlung von Steuern; oder

(g) sonstige Sanktionen und Gründe, die in den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen eines Vertragsstaats vorgesehen sind und die den Anbieter von Aufträgen mit Auftraggebern der Vertragsstaaten ausschliessen.

Art. 11.14 Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren

1. Ein Vertragsstaat, einschliesslich seiner Auftraggeber, kann, sofern er dies in seinen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen vorsieht, ein System zur Registrierung der Anbieter führen, in dessen Rahmen sich interessierte Anbieter eintragen und bestimmte Angaben machen müssen.

2. Ein Registrierungssystem für Anbieter oder ein Qualifikationsverfahren darf nicht mit der Absicht oder Wirkung eingeführt oder angewendet werden, Anbietern eines anderen Vertragsstaats unnötige Hindernisse für eine Teilnahme an den Beschaffungen eines Vertragsstaats in den Weg zu legen.

3. Vertragsstaaten, die Registrierungssysteme oder Qualifikationsverfahren anwenden, müssen:

(a) sicherstellen, dass alle Anbieter gleich und nichtdiskriminierend behandelt werden;

(b) sicherstellen, dass alle Anforderungen für die Aufnahme in solche Register oder für die Teilnahme an solchen Verfahren öffentlich zugänglich sind; und

(c) transparent und angemessen handeln.

Art. 11.15 Selektives Verfahren

1. Beabsichtigt ein Auftraggeber, ein selektives Verfahren durchzuführen, so hat er:

(a) in der Ausschreibung mindestens die Informationen nach Artikel 11.12 (Anzeigen) Absatz 3 Buchstaben a, b, f, g, j und k anzugeben und die Anbieter einzuladen, einen Teilnahmeantrag einzureichen; und

(b) bis die Frist für die Einreichung von Angeboten zu laufen beginnt, qualifizierten Anbietern mindestens die Informationen nach Artikel 11.12 (Anzeigen) Absatz 3 Buchstaben c, d, e, h und i anzugeben und diese nach Anhang XVIII

(Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix VIII Absatz 2 Buchstabe b zu informieren.

2. Will ein Auftraggeber ein selektives Verfahren anwenden, so erlaubt er allen qualifizierten Anbietern die Teilnahme an einer bestimmten Beschaffung, ausser er kündigt in seiner Ausschreibung eine Beschränkung der Anzahl zugelassener Anbieter sowie die Selektionskriterien für die beschränkte Anzahl Anbieter an.

3. Werden die Ausschreibungsunterlagen bei der Veröffentlichung der Ausschreibung nach Absatz 1 nicht öffentlich zugänglich gemacht, so sorgt der Auftraggeber dafür, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 2 ausgewählten qualifizierten Anbietern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Art. 11.16 Verzeichnisse

1. Sieht ein Vertragsstaat in seinen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen die Möglichkeit vor, dass Auftraggeber ein Verzeichnis von Anbietern führen, müssen diese Gesetze und Regelungen sicherstellen, dass eine Anzeige, in der interessierte Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in die Liste zu beantragen:

(a) jährlich in dem in Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 7 aufgeführten geeigneten Publikationsorgan veröffentlicht wird; und

(b) bei einer elektronischen Veröffentlichung in dem in Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 7 aufgeführten elektronischen Publikationsorgan ständig zugänglich gemacht wird.

2. Ein Auftraggeber kann die Anzeige nur einmal, am Anfang der Gültigkeitsdauer des Verzeichnisses, veröffentlichen, wenn diese Dauer nicht mehr als drei Jahre beträgt und wenn die Anzeige:

(a) die Gültigkeitsdauer und einen Hinweis enthält, wonach keine weiteren Anzeigen veröffentlicht werden; und

(b) elektronisch veröffentlicht wird und während der Gültigkeitsdauer ständig bereitgestellt wird.

3. Die Anzeige nach Absatz 1 umfasst:

(a) eine Beschreibung der Waren und Dienstleistungen oder entsprechender Kategorien, für die das Verzeichnis eingesetzt werden kann;

(b) die von den Anbietern für die Aufnahme in das Verzeichnis zu erfüllenden Teilnahmebedingungen und die Verfahren, mit denen der Auftraggeber überprüft, ob der Anbieter diese Bedingungen erfüllt;

(c) Name und Adresse des Auftraggebers und sonstige Angaben, die erforderlich sind, um ihn zu kontaktieren und um alle relevanten Unterlagen zum Verzeichnis zu beziehen;

(d) die Gültigkeitsdauer des Verzeichnisses und die Möglichkeiten für die Erneuerung oder Beendigung seiner Nutzung oder, sofern keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Methode, mit der die Beendigung der Nutzung des Verzeichnisses bekanntgegeben wird; und

(e) nach Möglichkeit einen Hinweis, dass das Verzeichnis für diesem Abkommen unterstellte Beschaffungen verwendet werden kann, ausser dieser Hinweis ist

in der nach Artikel 11.11 (Information über das Beschaffungswesen) veröffentlichten Information öffentlich zugänglich.

4. Ein Auftraggeber erlaubt es Anbietern, jederzeit die Aufnahme in das Verzeichnis zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessen kurzen Frist in dieses Verzeichnis auf.

5. Stellt ein Anbieter, der nicht in einem Verzeichnis steht, innerhalb der in Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 8 erwähnten Frist einen Antrag auf Teilnahme an einer Beschaffung, die sich auf ein Verzeichnis stützt, und reicht alle verlangten Unterlagen ein, so prüft der Auftraggeber den Antrag. Der Auftraggeber darf einen Anbieter nicht mit der Begründung von der Prüfung in Bezug auf eine Beschaffung ausschliessen, dass er nicht genügend Zeit zur Prüfung des Antrags hat, es sei denn, der Auftraggeber ist unter aussergewöhnlichen Umständen bei besonders komplexen Fällen nicht imstande, den Antrag innerhalb der für die Einreichung von Angeboten gewährten Frist zu prüfen.

Art. 11.17 Informationen über Entscheide von Auftraggebern

1. Ein Auftraggeber informiert Anbieter, die sich um die Teilnahme an einer Beschaffung oder um die Aufnahme in ein Verzeichnis bewerben, unverzüglich über den entsprechenden Entscheid.

2. Lehnt ein Auftraggeber einen Antrag eines Anbieters auf Teilnahme an einer Beschaffung oder auf Aufnahme in ein Verzeichnis ab, anerkennt er einen Anbieter nicht mehr als qualifiziert oder streicht er einen Anbieter aus einem Verzeichnis, so teilt der Auftraggeber dies dem Anbieter unverzüglich mit und gibt ihm auf sein Ersuchen hin eine schriftliche Begründung für diesen Entscheid ab.

Art. 11.18 Ausschreibungsunterlagen

1. Ein Auftraggeber stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen mit allen erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots zur Verfügung. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten eine vollständige Beschreibung folgender Punkte, sofern sie nicht bereits in der Ausschreibung erwähnt sind:

(a) die Beschaffung, einschliesslich der Art und Menge oder, falls die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen und aller Anforderungen, einschliesslich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und Instruktionen;

(b) die Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, die die Anbieter im Zusammenhang damit einreichen müssen;

(c) sämtliche Zuschlagskriterien, die der Auftraggeber bei der Zuschlagserteilung anwendet, mit ihrer relativen Bedeutung, sofern nicht der Preis das alleinige Kriterium ist;

(d) die Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung oder andere Anforderungen für die elektronische Einreichung von Informationen, wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt;

(e) die Regeln, einschliesslich der Angabe jener Angebotselemente, die sich auf die Zuschlagskriterien beziehen, nach denen die Auktion durchgeführt wird, wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion durchführt;

(f) für öffentliche Angebotsöffnungen das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung und gegebenenfalls die Personen, die dabei anwesend sein dürfen;

(g) alle anderen Modalitäten und Bedingungen, einschliesslich der Zahlungsbedingungen und Einschränkungen bei der Art, wie Angebote eingereicht werden dürfen, zum Beispiel auf Papier oder elektronisch; und

(h) Termine für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

2. Bei der Festsetzung der Termine für die Lieferung der betroffenen Waren oder die Erbringung der betroffenen Dienstleistungen in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt der Auftraggeber Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, das Ausmass der zu erwartenden Weitervergabe sowie eine realistische Zeitspanne für die Herstellung, die Entnahme vom Lager und den Transport der Waren vom Lieferort oder für die Erbringung der Dienstleistungen.

3. Die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen aufgestellten Zuschlagskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, technische Argumente, Umweltmerkmale und Lieferbedingungen umfassen.

4. Stellen die Auftraggeber keinen direkten kostenlosen elektronischen Zugang zu allen Ausschreibungs- und weiteren Unterlagen bereit, so machen sie auf Ersuchen jedes interessierten Anbieters der Vertragsstaaten die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich zugänglich. Ausserdem stellen die Auftraggeber unverzüglich alle von interessierten oder teilnehmenden Anbietern verlangten sachdienlichen Informationen zur Verfügung, sofern diese Informationen dem betreffenden Anbieter keinen Vorteil gegenüber anderen Anbietern verschaffen und das Ersuchen innerhalb der vorgesehenen Fristen vorgelegt wurde.

5. Die Auftraggeber können von den Bietern Garantien für die Aufrechterhaltung des Angebots und vom erfolgreichen Bieter eine Garantie für die Ausführung des Vertrags verlangen.

Art. 11.19 Technische Spezifikationen

1. Ein Auftraggeber darf keine technischen Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden und keine Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, in der Absicht oder mit der Folge, dass der Wettbewerb eingeschränkt wird, dass unnötige Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsstaaten geschaffen werden oder dass es zur Diskriminierung zwischen den Anbietern kommt.

2. Schreibt ein Auftraggeber für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen technische Spezifikationen vor, so:

(a) definiert er diese, soweit angebracht, eher bezüglich Leistung und Funktionsanforderungen als bezüglich Konzeption oder beschreibender Eigenschaften; und

(b) gründet er diese, soweit vorhanden, auf internationale Normen, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.

3. Werden in den technischen Spezifikationen die Konzeption oder beschreibende Eigenschaften verwendet, so sollte der Auftraggeber gegebenenfalls durch Worte wie «oder gleichwertig» in den Ausschreibungsunterlagen angeben, dass er Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen berücksichtigt, die die Beschaffungsanforderungen nachweislich erfüllen.

4. Ein Auftraggeber schreibt keine technischen Spezifikationen vor, bei denen bestimmte Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Urheberrechte, Muster oder Typen sowie ein bestimmter Ursprung oder bestimmte Produzenten oder Anbieter erwähnt oder verlangt werden, es sei denn, die Beschreibung des Beschaffungsbedarfs ist auf keine andere hinreichend genaue oder verständliche Weise möglich und der Auftraggeber hat in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen Worte wie «oder gleichwertig» aufgenommen.

5. Ein Auftraggeber darf nicht auf eine den Wettbewerb verhindernde Weise von einer Person, die ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Ratschläge einholen oder annehmen, die bei der Ausarbeitung oder Festlegung technischer Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

6. Im Interesse grösserer Rechtssicherheit kann ein Vertragsstaat, einschliesslich seiner Auftraggeber, im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden, um den Erhalt natürlicher Ressourcen oder den Umweltschutz zu fördern.

Art. 11.20 Änderungen von Ausschreibungsunterlagen und technischen Spezifikationen

1. Ändert ein Auftraggeber vor der Öffnung der Angebote die Kriterien oder Anforderungen in einer Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern zugestellt wurden, oder ändert er eine Ausschreibung oder Ausschreibungsunterlagen oder gibt sie neu heraus, so übermittelt er sämtliche Änderungen, geänderten oder neuen Ausschreibungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich:

(a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung oder Neuausgabe an der Ausschreibung teilnahmen, soweit sie bekannt sind; in allen anderen Fällen geht er auf die gleiche Weise wie bei der Bereitstellung der ursprünglichen Information vor; und

(b) innerhalb angemessener Frist, sodass die Anbieter gegebenenfalls ihr Angebot ändern und neu einreichen können.

2. Ein Auftraggeber kann die in einer Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien oder Anforderungen zwischen der Öffnung der Angebote und der Zuschlagserteilung ändern, sofern diese Änderung mit den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen des Vertragsstaats im Einklang steht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall keine wesentlichen Änderungen an den in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien oder Anforderungen vor und übermittelt alle entsprechenden Änderungen schriftlich wie in Absatz 1 vorgesehen.

Art. 11.21 Fristen

1. Ein Auftraggeber bemisst, soweit es mit seinen angemessenen Bedürfnissen zu vereinbaren ist, die Fristen so, dass die Anbieter Teilnahmeanträge einreichen und entsprechende Angebote abgeben können, und berücksichtigt dabei Faktoren wie die Art und Komplexität der Beschaffung, das voraussichtliche Ausmass der Vergabe von Unteraufträgen und die Zeit für die Übermittlung von Angeboten aus dem In- und Ausland, sofern keine elektronischen Hilfsmittel eingesetzt werden.

2. Jeder Vertragsstaat wendet Fristen nach Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 8 an. Diese Fristen, einschliesslich allfälliger Verlängerungen, sind für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter gleich.

Art. 11.22 Freihändiges Verfahren

1. Sofern ein Auftraggeber eines Vertragsstaats diese Bestimmung nicht mit der Absicht anwendet, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder auf eine Weise, dass Anbieter eines anderen Vertragsstaats diskriminiert werden, oder sie zum Schutz der inländischen Anbieter einsetzt, kann er das freihändige Verfahren anwenden und im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen dieses Vertragsstaats entscheiden, die Artikel 11.12 (Anzeigen), 11.13 (Teilnahmebedingungen), 11.14 (Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren), 11.15 (Selektives Verfahren), 11.16 (Verzeichnisse), 11.17 (Information über Entscheide von Auftraggebern), 11.18 (Ausschreibungsunterlagen), 11.21 (Fristen), 11.23 (Elektronische Auktionen), 11.24 (Verhandlungen), 11.25 (Behandlung der Angebote) und 11.26 (Zuschlagserteilung) unter den folgenden Bedingungen nicht anzuwenden:

(a) sofern die Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht erheblich geändert werden, wenn:
 (i) keine Angebote eingingen oder kein Anbieter einen Teilnahmeantrag stellte,
 (ii) keine Angebote eingingen, die den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entsprachen,
 (iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllte, oder
 (iv) die eingereichten Angebote aufeinander abgestimmt sind;

(b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter geliefert oder erbracht werden können und es aus einem der folgenden Gründe keine angemessene Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistungen gibt:
 (i) bei der Beschaffung eines Kunstwerks,
 (ii) zum Schutz von Patent-, Urheber- oder sonstigen Ausschliesslichkeitsrechten, oder
 (iii) mangels Wettbewerbs aus technischen Gründen;

(c) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Anbieters von Waren oder Dienstleistungen, die nicht in der ursprünglichen Beschaffung enthalten waren, sofern ein Wechsel des Anbieters für solche zusätzlichen Waren oder Dienstleistungen:
 (i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie dem Erfordernis der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit Material, Software, Dienstleis-

tungen oder Anlagen aus der ursprünglichen Beschaffung nicht möglich ist, und

(ii) für den Auftraggeber erhebliche Schwierigkeiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen würde;

(d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus Gründen äusserster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, die Waren oder Dienstleistungen in einem offenen oder selektiven Verfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten;

(e) für an Warenbörsen gekaufte Waren;

(f) wenn ein Auftraggeber Prototypen oder eine Erstanfertigung oder -dienstleistung beschafft, die in seinem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden. Die Neuentwicklung einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschliessen, um die Erprobungsergebnisse zu verarbeiten und zu zeigen, dass sich die Ware oder die Dienstleistung für eine Produktion oder Lieferung in grösseren Mengen bei annehmbaren Qualitätsnormen eignet, wobei eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten nicht hierunter fällt. Nach Erfüllung solcher Aufträge sind nachfolgende Beschaffungen der entwickelten Waren oder Dienstleistungen diesem Kapitel unterstellt;

(g) für unter ausserordentlich günstigen Bedingungen getätigte Käufe, die sich nur ganz kurzfristig bei Sonderverkäufen wie Liquidation, Konkursverwaltung oder Konkurs, nicht aber für übliche Käufe bei normalen Anbietern ergeben; oder

(h) bei Aufträgen, die dem Gewinner eines Wettbewerbs erteilt werden, vorausgesetzt:

(i) die Organisation des Wettbewerbs entspricht den Grundsätzen dieses Kapitels insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung der Ausschreibung, und

(ii) die Teilnehmenden werden von einer unabhängigen Jury beurteilt und dem Gewinner wird ein Vertrag in Aussicht gestellt.

2. Ein Auftraggeber erstattet über jeden nach Absatz 1 vergebenen Auftrag schriftlich Bericht oder bewahrt Aufzeichnungen auf. Der Bericht oder die Aufzeichnungen enthalten den Namen des Auftraggebers, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung der Umstände und Bedingungen nach Absatz 1, die das freihändige Verfahren rechtfertigten.

Art. 11.23 Elektronische Auktionen

Will ein Auftraggeber eine unterstellte Beschaffung mithilfe einer elektronischen Auktion durchführen, stellt er vor Beginn der elektronischen Auktion allen Teilnehmenden Folgendes zur Verfügung:

(a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der mathematischen Formel, die auf den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zuschlagskriterien beruht und während der Auktion für die automatische Erstellung oder Neuordnung einer Rangliste eingesetzt wird;

(b) die Ergebnisse erster Bewertungen von Angebotskomponenten, wenn der Zuschlag aufgrund des günstigsten Angebots erfolgt; und

(c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.

Art. 11.24 Verhandlungen

1. Sieht ein Vertragsstaat die Möglichkeit vor, dass seine Auftraggeber Beschaffungen auf dem Verhandlungsweg durchführen, so können sie dies in den folgenden Fällen tun:

(a) wenn sie ihre Absicht, Verhandlungen zu führen, in der Ausschreibung nach Artikel 11.12 (Anzeigen) angekündigt haben; oder

(b) wenn die Bewertung ergibt, dass kein Angebot nach den spezifischen Zuschlagskriterien in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen eindeutig das günstigste ist.

2. Die Auftraggeber stellen sicher, dass:

(a) die Nichtberücksichtigung von Anbietern bei Verhandlungen im Einklang mit den Zuschlagskriterien in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen erfolgt; und

(b) nach Abschluss der Verhandlungen allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern die gleiche Frist zur Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote gesetzt wird.

Art. 11.25 Behandlung der Angebote

1. Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung der Angebote durch einen Auftraggeber erfolgt nach Verfahren, die einen fairen und unparteiischen Beschaffungsprozess sowie die Vertraulichkeit der Angebote gewährleisten.

2. Im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen benachteiligt ein Auftraggeber eines Vertragsstaats keinen Anbieter, dessen Angebot nach Ablauf der Frist eintrifft, sofern die Verzögerung ausschliesslich dem Auftraggeber zuzuschreiben ist.

3. Gibt ein Auftraggeber Anbietern Gelegenheit, zwischen der Öffnung der Angebote und der Zuschlagserteilung Fehler zu berichtigen, so muss er diese Möglichkeit allen teilnehmenden Anbietern geben, sofern die Berichtigung des Fehlers nicht zu wesentlichen Änderungen beim eingereichten Angebot führt und die Grundsätze der Transparenz und des fairen Wettbewerbs zwischen den Anbietern nicht verletzt.

Art. 11.26 Zuschlagserteilung

1. Um für den Zuschlag in Betracht gezogen zu werden, muss ein Angebot schriftlich eingereicht werden, bei der Öffnung den wesentlichen Anforderungen in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen entsprechen sowie von einem Anbieter stammen, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.

2. Sofern ein Auftraggeber nicht im öffentlichen Interesse beschlossen hat, keinen Auftrag zu vergeben, erteilt er den Zuschlag dem Anbieter, von dem er festgestellt hat, dass er in der Lage ist, die Bedingungen des Auftrags zu erfüllen, und der aus-

schliesslich aufgrund der spezifischen Zuschlagskriterien in der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen:

(a) das vorteilhafteste Angebot eingereicht hat; oder

(b) den tiefsten Preis geboten hat, wenn der Preis das einzige Kriterium ist.

3. Erhält ein Auftraggeber ein Angebot, dessen Preis ungewöhnlich niedriger ist als andere eingereichte Angebote, so kann er beim Anbieter nachprüfen, ob dieser die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, die Auftragsmodalitäten zu erfüllen.

4. Verwendet ein Auftraggeber Optionsklauseln, sagt Beschaffungen ab oder ändert erteilte Aufträge, so tut er das nicht auf eine Weise, die die Verpflichtungen nach diesem Kapitel umgeht.

5. Die Vertragsstaaten können vorsehen, dass für den Fall, dass der Auftrag aus Gründen, die dem Anbieter zuzurechnen sind, dem der Zuschlag erteilt wurde, nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird oder dass der Anbieter die verlangte Garantie für die Ausführung des Auftrags nicht erfüllt oder die Auftragsbedingungen nicht einhält, der Zuschlag dem Anbieter mit dem nächstgünstigsten Angebot erteilt werden kann und so weiter.

Art. 11.27 Transparenz von Beschaffungsinformationen

1. Ein Auftraggeber informiert die teilnehmenden Anbieter unverzüglich und auf Ersuchen in schriftlicher Form über die Zuschlagserteilung.

2. Vorbehältlich Artikel 11.28 (Weitergabe von Informationen) erklärt der Auftraggeber einem erfolglosen Anbieter auf Ersuchen die Gründe, weshalb sein Angebot nicht berücksichtigt wurde, und teilt ihm die entsprechenden Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters mit.

3. Nach der Zuschlagserteilung für eine diesem Kapitel unterstellte Beschaffung veröffentlicht der Auftraggeber so schnell wie möglich im Einklang mit den in den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen jedes Vertragsstaats festgelegten Fristen und spätestens 72 Tage nach erfolgtem Zuschlag eines Auftrags in einem in Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) Appendix 7 aufgeführten Publikationsorgan in Papier- oder elektronischer Form eine Anzeige, die mindestens die folgenden Angaben zum Auftrag enthält:

(a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen;

(b) Name und Adresse des Auftraggebers;

(c) Name und gegebenenfalls Adresse des erfolgreichen Anbieters;

(d) den Preis des erfolgreichen Angebots oder das höchste und niedrigste Angebot, das bei der Vergabe berücksichtigt wurde;

(e) das Datum der Vergabe; und

(f) die Art der eingesetzten Beschaffungsmethode und, wenn das freihändige Verfahren nach Artikel 11.22 (Freihändiges Verfahren) eingesetzt wurde, die Angabe der Umstände, die ein freihändiges Verfahren rechtfertigen.

4. Veröffentlicht der Auftraggeber die Anzeige nach Absatz 3 ausschliesslich in elektronischer Form, so muss die Information während einer angemessenen Zeitdauer zugänglich bleiben.

5. Die Auftraggeber bewahren während mindestens drei Jahren ab dem Datum der Zuschlagserteilung Unterlagen und Berichte der Vergabeverfahren und Zuschlagserteilung von unterstellten Beschaffungen, einschliesslich der Berichte und Aufzeichnungen nach Artikel 11.22 (Freihändiges Verfahren), sowie Daten zum Nachweis, wie die unterstellte Beschaffung elektronisch abgewickelt wurde, auf.

Art. 11.28 Weitergabe von Informationen

1. Ein Vertragsstaat macht auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats unverzüglich alle erforderlichen Angaben, damit ermittelt werden kann, ob eine Beschaffung ordnungsgemäss, unparteiisch und in Übereinstimmung mit diesem Kapitel durchgeführt worden ist. Diese Angaben geben unter anderem Auskunft über die Merkmale und entsprechenden Vorteile des ausgewählten Angebots.

2. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf der Vertragsstaat, der sie erhält, diese Informationen einem Anbieter nicht oder nur nach Konsultation und mit Zustimmung des Vertragsstaats, der sie erteilt hat, weitergeben.

3. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Kapitels sieht ein Vertragsstaat, einschliesslich seiner Auftraggeber, davon ab, an einen Anbieter Informationen weiterzugeben, die den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnten.

4. Keine Bestimmung dieses Kapitels ist so auszulegen, dass sie einen Vertragsstaat, einschliesslich seiner Auftraggeber, Behörden und Überprüfungsorgane, zur Weitergabe vertraulicher Informationen verpflichtet, wenn dies:

(a) den Vollzug von Rechtsvorschriften behindern würde;

(b) den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern beeinträchtigen könnte;

(c) die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter privater Personen schädigen und den Schutz des geistigen Eigentums beeinträchtigen würde; oder

(d) dem öffentlichen Interesse sonst zuwiderlaufen würde.

Art. 11.29 Interne Überprüfungsverfahren für Beschwerden von Anbietern

1. Jeder Vertragsstaat legt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ein rasches, wirksames, transparentes und nichtdiskriminierendes Überprüfungsverfahren auf Verwaltungs- oder Gerichtsebene fest, damit ein Anbieter Beschwerde erheben kann gegen:

(a) Verletzungen dieses Kapitels; oder

(b) Verstösse gegen die von einem Vertragsstaat zur Umsetzung dieses Kapitels ergriffenen Massnahmen, sofern der Anbieter nicht dazu berechtigt ist, nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen eines Vertragsstaats direkt gegen eine Verletzung dieses Kapitels Beschwerde zu erheben;

im Zusammenhang mit einer unterstellten Beschaffung, an der der Anbieter ein Interesse hat oder hatte. Die Verfahrensregeln für alle Beschwerden werden schriftlich festgehalten und allgemein verfügbar gemacht.

2. Erhebt ein Anbieter im Zusammenhang mit einer unterstellten Beschaffung, an der er ein Interesse hat oder hatte, Beschwerde, dass eine Verletzung oder ein Verstoss nach Absatz 1 erfolgte, so fordert der Vertragsstaat des Auftraggebers diesen und den Anbieter auf, die Angelegenheit mittels Konsultationen zu regeln.

3. Jedem Anbieter wird für die Vorbereitung und Einreichung einer Beschwerde eine ausreichende Frist gewährt, die in jedem Fall mindestens zehn Tage ab dem Zeitpunkt beträgt, zu dem der Anlass der Beschwerde dem Anbieter bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein sollte.

4. Jeder Vertragsstaat gründet oder bezeichnet mindestens eine unparteiische und von seinen Auftraggebern unabhängige Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, die die Beschwerde eines Anbieters im Zusammenhang mit einer unterstellten Beschaffung entgegennimmt und überprüft.

5. Prüft zuerst ein anderes Organ als eine Behörde nach Absatz 4 die Beschwerde, so hat der Vertragsstaat zu gewährleisten, dass der Anbieter gegen den Entscheid dieses Organs bei einer unparteiischen, vom Auftraggeber, dessen Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Rekurs einlegen kann.

6. Jeder Vertragsstaat gewährleistet, dass ein Überprüfungsorgan, bei dem es sich nicht um ein Gericht handelt, entweder seine Entscheide einer gerichtlichen Überprüfung unterstellt oder Verfahren anwendet, aufgrund derer:

(a) der Auftraggeber schriftlich auf die Beschwerde antwortet und alle relevanten Unterlagen dem Überprüfungsorgan weitergibt;

(b) die Teilnehmenden am Verfahren (nachfolgend als «Teilnehmende» bezeichnet) anzuhören sind, bevor das Überprüfungsorgan einen Entscheid zur Beschwerde trifft;

(c) die Teilnehmenden Anspruch auf Vertretung und Begleitung haben;

(d) die Teilnehmenden zu allen Akten Zugang haben;

(e) die Teilnehmenden verlangen können, dass das Verfahren öffentlich stattfindet und dass Zeuginnen bzw. Zeugen vernommen werden; und

(f) das Überprüfungsorgan seine Entscheide und Empfehlungen zügig und schriftlich abgibt und eine Begründung für jeden Entscheid und jede Empfehlung beifügt.

7. Jeder Vertragsstaat führt Verfahren ein oder behält solche bei, die Folgendes vorsehen:

(a) rasch greifende vorsorgliche Massnahmen, um das Recht des Anbieters auf Teilnahme an der Ausschreibung zu wahren. Diese vorsorglichen Massnahmen können zur Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. Die Verfahren können jedoch vorsehen, dass beim Entscheid über die Verhängung solcher Massnahmen negative Folgen bedeutenden Ausmasses für die betroffenen Interessen, auch das öffentliche Interesse, zu berücksichtigen sind. Wird kein Verfahren eingeleitet, so ist dies schriftlich zu begründen; und

(b) Korrekturmassnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden, wenn ein Überprüfungsorgan festgestellt hat, dass eine Verletzung dieses Kapitels nach Absatz 1 vorliegt, wobei sich die Korrekturmassnahmen oder der Ersatz auf die angemessenen Kosten für die Vorbereitung des Angebots oder auf die Kosten für die Beschwerde beschränken oder beide umfassen können.

Art. 11.30 Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

1. Ein Vertragsstaat kann seine Appendizes zu Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) nach den Absätzen 2–10 ändern oder korrigieren.

Änderungen

2. Ein Vertragsstaat, der seine Appendizes zu Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) ändern will:

(a) notifiziert dies den anderen Vertragsstaaten schriftlich; und

(b) schlägt den anderen Vertragsstaaten in der Notifikation angemessene ausgleichende Anpassungen vor, um den Geltungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung zu halten.

3. Ungeachtet von Absatz 2 Buchstabe b muss ein Vertragsstaat keine ausgleichenden Anpassungen vorsehen, wenn die Änderung einen Auftraggeber betrifft, über den ein Vertragsstaat seine Kontrolle oder seinen Einfluss tatsächlich aufgehoben hat.

4. Wenn ein Vertragsstaat bestreitet, dass:

(a) eine nach Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung angemessen ist, um einen vergleichbaren Umfang des einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereichs aufrechtzuerhalten; oder

(b) die Änderung einen Auftraggeber betrifft, über den der Vertragsstaat die Kontrolle oder den Einfluss nach Absatz 3 tatsächlich aufgehoben hat;

so muss er innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Notifikation schriftlich dagegen Einwand erheben. Werden innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Notifikation keine Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats zur beabsichtigten Änderung gewertet. Danach hinterlegt der Vertragsstaat, der seine Appendizes zu Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) ändert, die Änderung beim Depositar.

Berichtigungen

5. Die folgenden Änderungen an den Appendizes eines Vertragsstaats zu Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) gelten als Berichtigungen rein formeller Natur, sofern sie sich nicht auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich nach diesem Kapitel auswirken:

(a) eine Änderung der Bezeichnung eines Auftraggebers;

(b) die Verschmelzung von zwei oder mehr in einem Appendix aufgeführten Auftraggeber; und

(c) die Aufspaltung eines in einem Appendix aufgeführten Auftraggebers in zwei oder mehrere Auftraggeber, die alle in die Liste der im betreffenden Appendix aufgeführten Auftraggeber aufgenommen werden.

6. Der Vertragsstaat, der eine solch rein formale Berichtigung vornimmt, ist nicht verpflichtet, ausgleichende Anpassungen vorzusehen.

7. Im Falle von vorgeschlagenen Berichtigungen der Appendizes eines Vertragsstaats zu Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) notifiziert der Vertragsstaat dies den anderen Vertragsstaaten alle zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens mit.

8. Ein Vertragsstaat kann die anderen Vertragsstaaten innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Notifikation darüber informieren, dass er Einwände gegen die beabsichtigte Berichtigung erhebt. Erhebt ein Vertragsstaat Einwände, so legt er die Gründe dar, weshalb die vorgeschlagene Berichtigung seines Erachtens keine Änderung im Sinne von Absatz 5 darstellt, und beschreibt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Berichtigung auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich nach diesem Kapitel. Werden innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Notifikation keine Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung der anderen Vertragsstaaten zur beabsichtigten Berichtigung gewertet. Danach hinterlegt der Vertragsstaat, der seine Appendizes zu Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) ändert, die Berichtigung beim Depositar.

Konsultationen und Streitbeilegung

9. Erhebt ein anderer Vertragsstaat Einwände gegen die beabsichtigte Änderung oder Berichtigung oder gegen die vorgeschlagene ausgleichende Anpassung, bemühen sich die Vertragsstaaten mittels Konsultationen um eine Lösung. Wird innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einwands keine Einigung erzielt, so kann der Vertragsstaat, der eine Änderung oder Berichtigung seiner Appendizes zu Anhang XVIII (Öffentliches Beschaffungswesen) anstrebt, für diese Angelegenheit Kapitel 15 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen, es sei denn, die Vertragsstaaten vereinbaren eine Verlängerung der Frist.

10. Konsultationen nach Absatz 9 erfolgen unbeschadet von Kapitel 15 (Streitbeilegung).

Art. 11.31 Weitere Verhandlungen

Gewährt ein Vertragsstaat einer Nichtvertragspartei künftig in einem internationalen Abkommen zusätzliche Vorteile bezüglich des nach diesem Kapitel vereinbarten Zugangs zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten, so erklärt sich dieser Vertragsstaat auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats bereit, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Geltungsbereich dieses Kapitels unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Vertragsstaaten auszudehnen.

Art. 11.32 Arbeiten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens

Der Gemischte Ausschuss oder gegebenenfalls ein Unterausschuss oder eine Arbeitsgruppe, die nach Artikel 14 (Institutionelle Bestimmungen) eingesetzt werden, kann:

(a) die Umsetzung und Anwendung dieses Kapitels und die gegenseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte überprüfen;

(b) Informationen über die Möglichkeiten der öffentlichen Beschaffung in jedem Vertragsstaat austauschen, einschliesslich statistischer Beschaffungsdaten;

(c) den Umfang und die Mittel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten im Bereich der öffentlichen Beschaffung nach Artikel 11.33 (Zusammenarbeit) erörtern; und

(d) jede andere Angelegenheit prüfen, die das Funktionieren dieses Kapitels berühren kann.

Art. 11.33 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit, um ein besseres Verständnis ihrer jeweiligen öffentlichen Beschaffungssysteme und einen besseren Zugang zu ihren jeweiligen Beschaffungsmärkten zu erreichen, insbesondere für Anbieter, die kleine Unternehmen sind.

2. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, zusammenzuarbeiten, um eine wirksame Umsetzung dieses Kapitels zu gewährleisten.

3. Die Zusammenarbeit erfolgt unter anderem durch:

(a) den Austausch von Erfahrungen und Informationen in Bereichen von gegenseitigem Interesse, etwa von bewährten Verfahren, statistischen Daten, Fachwissen und Regelwerken;

(b) den Austausch von bewährten Verfahren in Bezug auf nachhaltige Beschaffungspraktiken;

(c) die Förderung von Netzwerken, Seminaren und Workshops zu Themen von gegenseitigem Interesse; und

(d) den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten, um den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Vertragsstaaten zu erleichtern, insbesondere für KKMU, und um ein besseres Verständnis ihrer jeweiligen öffentlichen Beschaffungssysteme und der Beschaffungsstatistiken zu erreichen.

Art. 11.34 Erleichterung der Teilnahme von KKMU

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, welch wichtigen Beitrag KKMU zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung leisten können und wie wichtig die Erleichterung ihrer Teilnahme an öffentlichen Beschaffungen ist.

2. Soweit verfügbar, liefert ein Vertragsstaat auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats Informationen zu den Massnahmen, mit denen er die Teilnahme von KKMU an öffentlichen Beschaffungen fördert, unterstützt und erleichtert.

3. Um die Teilnahme von KKMU an öffentlichen Beschaffungen zu erleichtern, wird jeder Vertragsstaat soweit möglich und angebracht:

(a) Informationen zu KKMU teilen;

(b) sich darum bemühen, alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen; und

(c) Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von KKMU an öffentlichen Beschaffungen treffen.

Kapitel 12: Wettbewerb

Art. 12.1 Wettbewerbsregeln

1. Folgende Unternehmenspraktiken sind mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, da sie den Handel zwischen den Vertragsstaaten beeinträchtigen können:

(a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgesprochene Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; und

(b) der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im gesamten Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats oder in einem erheblichen Teil davon durch ein einzelnes oder mehrere Unternehmen.

2. Absatz 1 gilt auch für Tätigkeiten von staatlichen Unternehmen und für Unternehmen, denen die Vertragsstaaten besondere oder ausschliessliche Rechte einräumen, sofern die Anwendung dieser Bestimmungen die Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben weder *de jure* noch *de facto* behindern.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als entstünden Unternehmen daraus direkte Verpflichtungen.

4. Dieses Kapitel lässt die Autonomie jedes Vertragsstaats unberührt, seine Wettbewerbsgesetze und -regelungen weiterzuentwickeln, beizubehalten und durchzusetzen.

Art. 12.2 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten arbeiten in ihrem Umgang mit wettbewerbswidrigen Praktiken nach Artikel 12.1 (Wettbewerbsregeln) Absatz 1 zusammen und konsultieren sich mit dem Ziel, solche Praktiken oder deren negative Auswirkungen auf den Handel zu beenden.

2. Die Zusammenarbeit kann den Austausch sachdienlicher Informationen umfassen, die den Vertragsstaaten vorliegen. Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, Informationen offenzulegen, die nach seinen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen vertraulich sind.

Art. 12.3 Konsultationen

1. Beeinträchtigt nach Ansicht eines Vertragsstaats eine bestimmte Praktik den Handel weiterhin im Sinne von Artikel 12.1 (Wettbewerbsregeln) Absatz 1, so kann sie nach der Zusammenarbeit oder den Konsultationen nach Artikel 12.2 (Zusammenarbeit) um Konsultationen im Gemischten Ausschuss ersuchen. Im Ersuchen sind die Gründe für die Konsultationen angegeben.

2. Die beteiligten Vertragsstaaten unterstützen den Gemischten Ausschuss mit allen Mitteln und verfügbaren Informationen, soweit es die innerstaatlichen Gesetze und Regelungen der Vertragsstaaten zulassen, damit dieser den Fall im Einklang mit den in diesem Kapitel festgelegten Zielen prüfen kann.

3. Der Gemischte Ausschuss prüft innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens die eingegangenen Informationen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung der Angelegenheit zu ermöglichen.

Art. 12.4 Technische Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten können sich an technischen Kooperationsmassnahmen beteiligen, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Wettbewerbspolitik, mit dem Ziel, die Wettbewerbsgesetze und -vorschriften zu stärken und wirksam

durchzusetzen, sofern im Rahmen der Kooperationsinstrumente und -programme der Vertragsstaaten Mittel für solche Massnahmen zur Verfügung stehen.

Art. 12.5 Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

13. Kapitel: Handel und nachhaltige Entwicklung

Art. 13.1 Anwendungsbereich

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel findet dieses Kapitel Anwendung auf von den Vertragsstaaten getroffene oder beibehaltene Massnahmen, die Handels- und Investitionsaspekte von Arbeits- und Umweltfragen betreffen.

Art. 13.2 Hintergrund und Ziele

1. Die Vertragsstaaten erinnern an die Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen von 1972, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung von 1992, die Erklärung von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung von 2002 und den Aktionsplan von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung von 2002, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung «Die Zukunft, die wir wollen» von 2012, das Ergebnisdokument des Gipfels der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung «Transformation unserer Welt – Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung» von 2015, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemassnahmen von 1998, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen zur Schaffung eines zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle führenden Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene und zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung von 2006 sowie an die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008.

2. Die Vertragsstaaten fördern eine nachhaltige Entwicklung, die die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz umfasst, wobei alle drei Elemente voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärkende Komponenten der nachhaltigen Entwicklung bilden. Sie betonen den Nutzen der Zusammenarbeit in handelsbezogenen Arbeits- und Umweltangelegenheiten als Teil eines umfassenden Ansatzes zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.

3. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung des internationalen Handels und der Investitionen in einer Weise zu fördern, die einen Beitrag zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet, sowie dieses Ziel in die Handelsbeziehungen der Vertragsparteien einzubeziehen und zu berücksichtigen.

4. Die Vertragsstaaten sind sich einig, dass dieses Kapitel einen auf Zusammenarbeit ausgerichteten Ansatz zum Ausdruck bringt, der auf gemeinsamen Werten und Interessen gründet, wobei sie ihre jeweiligen nationalen Umstände und Prioritäten berücksichtigen.

Art. 13.3 Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus

1. In Anerkennung des Rechts jedes Vertragsstaats, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Abkommens sein eigenes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau zu bestimmen und seine massgebenden innerstaatlichen Gesetze, Politiken und Praktiken entsprechend festzulegen oder zu ändern, ist jeder Vertragsstaat bestrebt, sicherzustellen, dass seine innerstaatlichen Gesetze, Politiken und Praktiken ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, das mit den Normen, Grundsätzen und Übereinkommen nach den Artikeln 13.5 (Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) und 13.6 (Multilaterale Umweltübereinkommen) im Einklang steht, und bemüht sich, das in diesen Gesetzen, Politiken und Praktiken vorgesehene Schutzniveau weiter zu verbessern.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen, wie wichtig die Berücksichtigung von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie der einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen ist, die im Zusammenhang mit Umwelt- und Arbeitsbedingungen stehen und Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben.

Art. 13.4 Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

1. Ein Vertragsstaat unterlässt es nicht, seine innerstaatlichen Gesetze, Regelungen oder Normen im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes wirksam durchzusetzen, wenn der Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien davon betroffen sind.

2. Vorbehältlich Artikel 13.3 (Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus) darf kein Vertragsstaat:

(a) das in seinen innerstaatlichen Gesetzen, Regelungen oder Normen vorgesehene Umweltschutz- oder Arbeitsschutzniveau allein als Anreiz für Investitionen aus einem anderen Vertragsstaat oder zur Erreichung oder Vergrösserung eines Wettbewerbsvorteils zugunsten von in seinem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern abschwächen oder senken; oder

(b) auf solche innerstaatlichen Gesetze, Regelungen oder Normen verzichten oder sonst von ihnen abweichen oder einen solchen Verzicht oder eine solche Ausnahme anbieten, um Investitionen aus einem anderen Vertragsstaat zu fördern oder einen Wettbewerbsvorteil von in seinem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern zu erreichen oder zu vergrössern.

Art. 13.5 Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung des internationalen Handels und der Investitionen in einer Weise zu fördern, die der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle förderlich ist.

2. Die Vertragsstaaten erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO und aus der von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 86. Tagung 1998 angenommenen Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihren Folgemassnahmen ergebende Pflicht, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:

(a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;

(b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;

(c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit; und

(d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass in ihren Arbeitsgesetzen, Regelungen und Praktiken die Wahrung der in Absatz 2 aufgeführten grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verankert und gewährleistet wird.

4. Die Vertragsstaaten erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO ergebenden Verpflichtungen, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich beständig um die Ratifikation der grundlegenden Übereinkommen der IAO und der weiteren von dieser als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen.

5. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung im Rahmen der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit von 2006, die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle als Schlüsselelement der nachhaltigen Entwicklung aller Länder und als vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit anzuerkennen.

6. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die in der Agenda für menschenwürdige Arbeit enthaltenen strategischen Ziele der IAO zu fördern, und bekräftigen in dieser Hinsicht die von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 97. Tagung 2008 angenommene Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung.

7. Die Vertragsstaaten achten insbesondere auf die Entwicklung und Stärkung von Massnahmen für:

(a) die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, einschliesslich einer Entschädigung im Falle von Berufsunfällen oder berufsbedingten Krankheiten;

(b) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, mit Fokus auf Löhnen und Gehältern, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen;

(c) ein Arbeitsinspektionssystem; und

(d) nichtdiskriminierende Arbeitsbedingungen, einschliesslich für Arbeitsmigrantinnen und -migranten.

8. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zugänglich und verfügbar sind, um bei Verstössen gegen die in diesem Kapitel erwähnten Arbeitsrechte ein wirksames Vorgehen zu erlauben.

9. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass – wie in der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 und der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 ausgeführt – die Verletzung von grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit nicht als legitimer Wettbewerbsvorteil geltend gemacht oder anderweitig zu diesem Zweck genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden dürfen.

Art. 13.6 Multilaterale Umweltabkommen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der multilateralen Umweltübereinkommen und anderer Umweltinstrumente als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale ökologische Herausforderungen und betonen die Notwendigkeit, die gegenseitige Unterstützung zwischen Handels- und Umweltpolitiken zu fördern.

2. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkommen, die sie unterzeichnet haben, in ihren Gesetzen, Regelungen und Praktiken wirksam umzusetzen sowie die Umweltprinzipien zu befolgen, die in den im Artikel 13.2 (Hintergrund und Ziele) genannten internationalen Instrumenten enthalten sind.

Art. 13.7 Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen

1. Die Vertragsstaaten streben die Erleichterung und Förderung von Investitionen in, den Handel mit und die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen an, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten und die Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit unterstützen, einschliesslich umweltverträgliche Technologien, erneuerbare Energien sowie Waren und Dienstleistungen, die energieeffizient sind oder im Rahmen von freiwilligen Nachhaltigkeitsprogrammen angeboten werden.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 vereinbaren die Vertragsstaaten einen Meinungsaustausch und können gemeinsam oder bilateral in diesem Bereich eine Zusammenarbeit in Betracht ziehen.

3. Die Vertragsstaaten ermutigen die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bezüglich Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten und umweltfreundlich sind.

Art. 13.8 Handel und Klimawandel

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, wie wichtig es ist, die Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (nachfolgend als «UNFCCC» bezeichnet) und des Pariser Klimaübereinkommens zu verfolgen, um die dringende Bedrohung durch den Klimawandel anzugehen, sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele.

2. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten:

(a) die Verpflichtungen aus dem UNFCCC und dem Pariser Klimaübereinkommen wirksam umzusetzen;

(b) den Beitrag des Handels im Hinblick auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und einer klimaresistenten Entwicklung zu fördern, und zwar in einer Weise, die die Nahrungsmittelerzeugung nicht gefährdet; und

(c) bei handelsbezogenen Aspekten des Klimawandels sofern angebracht bilateral, regional und in internationalen Foren zusammenzuarbeiten und dabei auch den Informationsaustausch über Anpassungspraktiken und -prozesse zu pflegen.

Art. 13.9 Handel und Artenvielfalt

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung des Erhalts und der nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt und die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele.

2. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten:

(a) die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die Appendizes des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (nachfolgend als «CITES» bezeichnet) zu fördern, wenn eine Art im Zusammenhang mit dem internationalen Handel vom Aussterben bedroht ist oder bedroht sein könnte;

(b) wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Wildtierkriminalität umzusetzen und sowohl die Nachfrage nach illegalen Wildtierprodukten als auch die Lieferketten für solche Produkte zu bekämpfen;

(c) die Bemühungen zu verstärken, um die Einschleppung und Verbreitung gebietsfremder Arten, die Ökosysteme, Lebensräume oder Arten bedrohen, im Zusammenhang mit Handelstätigkeiten zu verhindern oder zu kontrollieren;

(d) sofern angebracht bei Fragen betreffend den Handel sowie den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt zusammenzuarbeiten, einschliesslich bei Initiativen zur Reduktion der Nachfrage nach illegalen Wildtierprodukten; und

(e) in Übereinstimmung mit ihren Rechten und Pflichten aus den internationalen Übereinkommen, die sie unterzeichnet haben, einschliesslich des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (nachfolgend als «CBD» bezeichnet) die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern sowie gegebenenfalls Massnahmen für den Zugang zu solchen Ressourcen und zur Einholung der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung zu ergreifen.

Art. 13.10 Nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit verbundener Handel

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, wie wichtig es ist, in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und damit verbundenen Ökosystemen sicherzustellen mit dem Ziel, unter anderem die Artenvielfalt zu erhalten und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, die durch die Entwaldung und die Schädigung des Waldes und damit zusammenhängender Ökosysteme verursacht werden, einschliesslich durch die Landnutzung und Landnutzungsänderung für wirtschaftliche Tätigkeiten.

2. Mit dem Ziel, einen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und der damit verbundenen Ökosysteme zu leisten, verpflichten sich die Vertragsstaaten unter anderem:

(a) den Handel mit Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu fördern;

(b) die wirksame Nutzung des CITES im Hinblick auf gefährdete Holzarten zu fördern;

(c) die illegale Abholzung zu bekämpfen, indem die Durchsetzung der Waldgesetzgebung und die Governance in diesem Bereich verbessert werden und in-

dem durch die Förderung der wirksamen Einführung und Nutzung von Instrumenten sichergestellt wird, dass nur Holz mit legalem Ursprung zwischen den Vertragsstaaten gehandelt wird;

(d) die Entwicklung und Nutzung von Zertifizierungsprogrammen für Erzeugnisse aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu fördern;

(e) gegebenenfalls durch bestehende bilaterale Vereinbarungen sowie in den massgebenden multilateralen Foren, an denen sie beteiligt sind, bei Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zusammenzuarbeiten, so etwa im Rahmen der durch das Pariser Klimaübereinkommen unterstützten Massnahmen der Vereinten Nationen zur Minderung von Emissionen aus Entwaldung und Schädigung von Wäldern (REDD+);

(f) gegebenenfalls die Einbeziehung waldbasierter lokaler Gemeinschaften und indigener Völker – mit deren freiwilliger und auf Kenntnis der Sachlage gegründeter vorheriger Zustimmung– in nachhaltige Lieferketten für einen nachhaltigen Handel mit Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder zu stärken; und

(g) Massnahmen zur Förderung der Wiederaufforstung zum Zwecke der Erhaltung oder nachhaltigen Nutzung der Wälder umzusetzen.

Art. 13.11 Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischerei sowie Aquakultur

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, wie wichtig es ist, den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen und mariner Ökosysteme sicherzustellen, sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele.

2. Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten:

(a) im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen umfassende, wirksame und transparente Massnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (nachfolgend als «IUU» bezeichnet) Fischerei umzusetzen und Erzeugnisse, die diesen Massnahmen nicht entsprechen, vom internationalen Handel auszuschliessen;

(b) die Verwendung der Freiwilligen Leitlinien für Fangdokumentationssysteme der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zu fördern;

(c) bilateral und in den massgebenden internationalen Foren bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischerei zu erreichen, indem unter anderem der Informationsaustausch über IUU-Fischereiaktivitäten erleichtert wird;

(d) die Entwicklung nachhaltiger und verantwortungsvoller Aquakultur zu fördern; und

(e) zur Erfüllung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Fischereibeihilfen beizutragen.

Art. 13.12 Handel sowie nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung nachhaltiger Agrar- und Ernährungssysteme und die Rolle des Handels zur Erreichung dieses Ziels. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre gemeinsame Verpflichtung, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erfüllen.

2. Nach Absatz 1 sollen die Vertragsstaaten:

(a) die nachhaltige Landwirtschaft und den Handel mit den damit verbundenen Produkten fördern;

(b) nachhaltige Ernährungssysteme fördern und so unter anderem zur Ernährungssicherheit beitragen;

(c) Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren zu nachhaltigen Agrar- und Ernährungssystemen und entsprechenden Handelsinitiativen austauschen;

(d) einen Dialog über die in diesem Artikel behandelten Themen führen; und

(e) über die Fortschritte bei der Verwirklichung nachhaltiger Agrar- und Ernährungssysteme durch die Verwendung und Entwicklung landwirtschaftlicher Praktiken und Technologien berichten.

Art. 13.13 Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele dieses Kapitels. Zu diesem Zweck können sie unter anderem in folgenden Bereichen zusammenarbeiten:

(a) zu handels- und investitionsbezogenen Arbeits- und Umweltfragen von gegenseitigem Interesse in relevanten bilateralen, regionalen und multilateralen Foren;

(b) zu freiwilligen Nachhaltigkeitsprogrammen, etwa zu Programmen für fairen oder ethischen Handel und Öko-Labels; oder

(c) zu handelsbezogenen Aspekten der Einführung von multilateralen Umweltübereinkommen, von grundlegenden IAO-Übereinkommen sowie von Übereinkommen, die von der IAO als «up-to-date» klassifiziert werden.

Art. 13.14 Umsetzung, Konsultationen und Expertenpanel

1. Jeder Vertragsstaat bezeichnet für die Umsetzung dieses Kapitels Kontaktstellen.

2. Die Vertragsstaaten unternehmen jegliche Anstrengung, um alle unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten durch Dialog, Konsultationen, Informationsaustausch und Zusammenarbeit zu klären und eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung dafür zu finden.

3. Die in den Artikeln 13.15 (Konsultationsverfahren) und 13.16 (Expertenpanel) genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsstaaten verlängert werden. Alle in diesem Kapitel vorgesehenen Fristen werden ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

4. Die Vertragsstaaten dürfen für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

Art. 13.15 Konsultationsverfahren

1. Ein Vertragsstaat kann einen anderen Vertragsstaat um Konsultationen über die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels ersuchen, indem er ein schriftliches Ersuchen an diesen Vertragsstaat richtet. Der Vertragsstaat, der um Konsultationen ersucht, notifiziert den anderen Vertragsstaaten das Ersuchen gleichzeitig schriftlich. Das Ersuchen muss eine kurze Zusammenfassung der geltend gemachten Anliegen enthalten, einschliesslich Angaben zu den massgeblichen Bestimmungen dieses Kapitels, einer Erläuterung, inwiefern die Verpflichtungen dieses Kapitels betroffen sind, sowie etwaiger sonstiger vom Vertragsstaat für sachdienlich erachteter Informationen. Die Konsultationen werden unmittelbar nach der Übermittlung und in jedem Fall nicht später als 30 Tage nach Erhalt des Ersuchens aufgenommen.

2. Die Konsultationen werden persönlich oder, sofern die betroffenen Vertragsstaaten dies vereinbaren, per Videokonferenz oder mit anderen elektronischen Mitteln durchgeführt. Werden die Konsultationen persönlich durchgeführt, finden sie im ersuchten Vertragsstaat statt, sofern die betroffenen Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.

3. Die betroffenen Vertragsstaaten nehmen Konsultationen mit dem Ziel auf, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu erreichen. Bei Konsultationen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit in diesem Kapitel erwähnten multilateralen Übereinkommen berücksichtigen die betroffenen Vertragsstaaten Informationen einschlägiger Organisationen oder Gremien, die für multilaterale Übereinkommen, die sie unterzeichnet haben, verantwortlich sind, um die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsstaaten und dieser Organisationen zu fördern. Gegebenenfalls können die betroffenen Vertragsstaaten vereinbaren, den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder anderer sachverständiger Personen, internationaler Organisationen oder Gremien einzuholen, die sie für geeignet halten.

4. Ist ein betroffener Vertragsstaat der Auffassung, dass die Angelegenheit einer eingehenderen Erörterung bedarf, kann er schriftlich beim anderen betroffenen Vertragsstaat darum ersuchen, dass ein Treffen des Gemischten Ausschusses einberufen wird. Der Vertragsstaat, der um Konsultationen im Gemischten Ausschuss ersucht, notifiziert den anderen Vertragsstaaten das Ersuchen gleichzeitig schriftlich. Ein solches Ersuchen darf frühestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Erhalts des Ersuchens nach Absatz 1 gestellt werden. Der Gemischte Ausschuss kommt unverzüglich zusammen und bemüht sich um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit.

5. Die Konsultationen nach diesem Artikel und die von den Vertragsstaaten während dieser Konsultationen vertretenen Positionen sind vertraulich. Ungeachtet des vorstehenden Satzes wird das Ergebnis dieser Konsultationen veröffentlicht, sofern die konsultierenden Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Wird das Ergebnis der Konsultationen veröffentlicht, geschieht dies in Form eines gemeinsam beschlossenen Berichts.

6. Jeder Vertragsstaat behandelt alle im Rahmen der Konsultationen ausgetauschten Informationen vertraulich, die ein anderer Vertragsstaat als vertraulich bezeichnet hat.

Art. 13.16 Expertenpanel

1. Wurde innerhalb von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt des Erhalts eines Konsultationsersuchens nach Artikel 13.15 (Konsultationsverfahren) Absatz 1 durch die betroffenen Vertragsstaaten keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung erzielt,

kann ein Vertragsstaat die Einsetzung eines Expertenpanels zur Prüfung der Angelegenheit beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich an den anderen betroffenen Vertragsstaat zu richten, wobei die Gründe für den Antrag um Einsetzung eines Expertenpanels einschliesslich einer Beschreibung der strittigen Angelegenheit und die für anwendbar erachteten Bestimmungen dieses Kapitels anzugeben sind.

2. Der Vertragsstaat, der die Einsetzung eines Expertenpanels beantragt, notifiziert den anderen Vertragsstaaten den Antrag gleichzeitig schriftlich.

3. Der Gemischte Ausschuss vereinbart in seiner ersten Sitzung die Einsetzung, die Zusammensetzung, das Mandat und die Verfahrensordnung des Expertenpanels.

Sollte sich eine Angelegenheit ergeben, bevor der Gemischte Ausschuss eine Vereinbarung erzielt hat, so finden die Artikel 15.6 (Einsetzung des Schiedsgerichts), 15.7 (Zusammensetzung des Schiedsgerichts), 15.8 (Verfahrensordnung), 15.10 (Anhörungen), 15.16 (Kosten) und 15.17 (Vertraulichkeit) sowie Anhang XIX (Verfahrensordnung) *mutatis mutandis* Anwendung. In einem solchen Fall lautet das Mandat: «Im Lichte der einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) und des Verständigungsprotokolls zu Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Mercosur-Vertragsstaaten (nachfolgend als «Verständigungsprotokoll» bezeichnet) und in Übereinstimmung mit Artikel 13.16 (Expertenpanel) ist die im Antrag um Einsetzung des Expertenpanels genannte Angelegenheit zu prüfen und ein Bericht vorzulegen, der Empfehlungen für die Lösung der Angelegenheit umfasst.»

4. Die Mitglieder des Expertenpanels müssen einschlägige Expertise aufweisen in Themen, die in diesem Kapitel oder im Verständigungsprotokoll vorkommen, einschliesslich in internationalem Handelsrecht und internationalem Arbeitsrecht oder Umweltrecht. Sie müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen weder in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der unter dieses Kapitel oder unter das Verständigungsprotokoll fallenden Angelegenheit Anweisungen von irgendeiner Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung eines Vertragsstaats nahestehen.

5. Das Expertenpanel kann Informationen oder Ratschläge von einschlägigen internationalen Organisationen oder Gremien einholen. Alle erhaltenen Informationen sind den betroffenen Vertragsstaaten zur Stellungnahme zu unterbreiten.

6. Sofern die unter dieses Kapitel oder das Verständigungsprotokoll fallende Angelegenheit die Einhaltung von Verpflichtungen aus einem multilateralen Umweltübereinkommen betrifft, das die konsultierenden Vertragsstaaten unterzeichnet haben, soll der ersuchende Vertragsstaat gegebenenfalls im Rahmen des Konsultationsverfahrens oder anderer Verfahren des betreffenden multilateralen Umweltübereinkommens auf die Angelegenheit eingehen.

7. Das Expertenpanel legt die Bestimmungen dieses Kapitels und das Verständigungsprotokoll in Übereinstimmung mit den üblichen Auslegungsregeln des Völkerrechts aus.

8. Das Expertenpanel legt den betroffenen Vertragsstaaten innerhalb von höchstens 90 Tagen nach dem Zeitpunkt seiner Einsetzung einen Zwischenbericht mit seinen Feststellungen und Empfehlungen vor. Ein betroffener Vertragsstaat kann dem Expertenpanel innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Berichts schriftlich eine Stellungnahme dazu unterbreiten. Nach der Prüfung dieser schriftlichen Stellungnahmen kann das Expertenpanel den Zwischenbericht ändern und für zweckdienlich er-

achtete weitere Abklärungen treffen. Das Expertenpanel legt den betroffenen Vertragsstaaten innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Zwischenberichts einen Schlussbericht vor. Der Schlussbericht wird innerhalb von 15 Tagen, nachdem ihn das Expertenpanel vorgelegt hat, veröffentlicht.

9. Ist das Expertenpanel der Ansicht, es könne eine Frist, die ihm von diesem Artikel auferlegt wird, nicht einhalten, setzt es die Vertragsstaaten schriftlich davon in Kenntnis und gibt eine Schätzung der zusätzlich erforderlichen Zeit ab. Die zusätzlich erforderliche Zeit sollte 30 Tage nicht überschreiten.

10. Die betroffenen Vertragsstaaten erörtern unter Berücksichtigung des Schlussberichts und der Empfehlungen des Expertenpanels geeignete einzuführende Massnahmen. Diese Massnahmen werden den anderen Vertragsstaaten innerhalb von 90 Tagen nach der Vorlage des Schlussberichts mitgeteilt und durch den Gemischten Ausschuss überwacht.

Art. 13.17 Überprüfung

Der Gemischte Ausschuss überprüft regelmässig den Fortschritt, der bei der Verfolgung der in diesem Kapitel aufgeführten Ziele erreicht wurde, und trägt entsprechenden internationalen Entwicklungen Rechnung, um Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Massnahmen die Erreichung dieser Ziele fördern könnten.

Kapitel 14: Institutionelle Bestimmungen

Art. 14 Gemischter Ausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit den Gemischten Ausschuss EFTA–Mercosur ein. Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertreterinnen und Vertretern jedes Vertragsstaats, bei denen es sich im Einklang mit ihren internen Regelungen um hohe Beamtinnen oder Beamte oder sonstige von den Vertragsstaaten benannte Personen handelt.

2. Der Gemischte Ausschuss:

 (a) beaufsichtigt und überprüft die Umsetzung dieses Abkommens;

 (b) prüft die Möglichkeit der weiteren Beseitigung von Handelshemmnissen und anderen Massnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien einschränken;

 (c) verfolgt die weitere Entwicklung dieses Abkommens;

 (d) beaufsichtigt die Arbeit aller nach diesem Abkommen eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen;

 (e) bemüht sich um die Beilegung einer allfälligen Uneinigkeit in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens; und

 (f) prüft jede andere Angelegenheit, die das Funktionieren dieses Abkommens berühren kann.

3. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Sofern

dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, arbeiten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gemäss einem vom Gemischten Ausschuss erteilten Auftrag.

4. Der Gemischte Ausschuss kann wie in diesem Abkommen vorgesehen Beschlüsse fassen.[16] Zu anderen Angelegenheiten kann er Empfehlungen abgeben.

5. Der Gemischte Ausschuss kann:

(a) Änderungen dieses Abkommens prüfen und den Vertragsparteien empfehlen; und

(b) Änderungen der Anhänge oder Appendizes dieses Abkommens beschliessen.

6. Der Gemischte Ausschuss fasst Beschlüsse und formuliert Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Vertragsstaaten. Er kann zu Fragen, die ausschliesslich einen der oder mehrere EFTA-Staaten auf der einen Seite und einen oder mehrere Mercosur-Staaten auf der anderen Seite betreffen, Beschlüsse fassen und Empfehlungen abgeben. Lediglich die betroffenen Vertragsstaaten müssen in diesem Fall eine einvernehmliche Einigung erzielen, und der Beschluss oder die Empfehlung finden ausschliesslich auf diese Vertragsstaaten Anwendung.

7. Der Gemischte Ausschuss kommt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Danach kommt er bei Bedarf, in der Regel aber alle zwei Jahre zusammen. Seine Sitzungen werden von einem EFTA-Staat und einem Mercosur-Staat gemeinsam präsidiert. Sofern die Vertragsstaaten dem zustimmen, kann eine Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses über elektronische Kommunikationsmittel abgehalten werden.

8. Jeder Vertragsstaat kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an die anderen Vertragsstaaten um die Abhaltung einer ausserordentlichen Sitzung des Gemischten Ausschusses ersuchen. Eine solche Sitzung findet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens statt, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.

9. Hat ein Vertragsstaat im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter dem Vorbehalt der Erfüllung innerstaatlicher Rechtsbestimmungen angenommen, so tritt der Beschluss zum Zeitpunkt in Kraft, zu dem der letzte Vertragsstaat die Erfüllung seiner innerstaatlichen Vorschriften notifiziert, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, dass der Beschluss für diejenigen Vertragsparteien in Kraft tritt, die ihre innerstaatlichen Vorschriften erfüllt haben, vorausgesetzt mindestens ein EFTA-Staat und ein Mercosur-Staat sind unter diesen Vertragsparteien.

10. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Kapitel 15: Streitbeilegung

Art. 15.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, findet dieses Kapitel auf die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens Anwendung.

16 Fasst der Gemischte Ausschuss verbindliche Beschlüsse, die keine Änderungen dieses Abkommens sind, so legt er fest, ob diese Beschlüsse Kapitel 15 (Streitbeilegung) unterliegen.

Art. 15.2 Wahl des Forums

1. Streitigkeiten in derselben Angelegenheit, die sich nach diesem Abkommen und dem WTO-Abkommen ergeben, können nach freier Wahl der beschwerdeführenden Vertragspartei gemäss diesem Kapitel oder der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung beigelegt werden.[17] Die Wahl des einen Forums schliesst die Benutzung des anderen Forums aus.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 gilt das Streitbeilegungsverfahren als eingeleitet und das Forum als gewählt:

(a) gemäss dem WTO-Abkommen, sobald eine Vertragspartei die Einsetzung einer Sondergruppe nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung beantragt hat; und

(b) gemäss diesem Abkommen, sobald eine Vertragspartei ein Schiedsgerichtsverfahren nach Artikel 15.6 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) Absatz 1 verlangt hat.

Art. 15.3 Streitparteien

1. Für die Zwecke dieses Kapitels können einer der oder mehrere EFTA-Staaten, der Mercosur oder einer der oder mehrere Mercosur-Staaten Streitparteien sein.

2. Ein oder mehrere EFTA-Staaten können ein Streitbeilegungsverfahren gegen einen der oder mehrere Mercosur-Staaten einleiten. Im Falle einer Massnahme des Mercosur können zusätzlich ein oder mehrere EFTA-Staaten ein Streitbeilegungsverfahren gegen den Mercosur einleiten. Die Tatsache, dass eine Massnahme eines Mercosur-Staats aus einer Massnahme des Mercosur abgeleitet ist oder damit zusammenhängt, schliesst ein Streitbeilegungsverfahren gegen den Mercosur-Staat betreffend seine Massnahme nicht aus. Ein Mercosur-Staat, gegen den Beschwerde geführt wird, kann sich als Verteidigung nicht darauf berufen, dass mit der Massnahme eine Mercosur-Massnahme umgesetzt wird.

3. Der Mercosur kann ein Streitbeilegungsverfahren gegen einen oder mehrere EFTA-Staaten einleiten, sofern die fragliche Massnahme eine Massnahme eines oder mehrerer EFTA-Staaten ist, die alle Mercosur-Staaten betrifft.

4. Ein oder mehrere Mercosur-Staaten können ein Streitbeilegungsverfahren gegen einen oder mehrere EFTA-Staaten einleiten.

Art. 15.4 Gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung

1. Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung sind Verfahren, die freiwillig angewendet werden, wenn die Streitparteien dies vereinbaren. Sie können jederzeit beginnen und auf Ersuchen einer Streitpartei jederzeit beendet werden. Sie können während laufenden Verfahren eines Schiedsgerichts, das in Übereinstimmung mit diesem Kapitel eingesetzt wurde, weitergeführt werden.

2. Verfahren, in denen gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung zum Tragen kommen, sowie insbesondere die von den Streitparteien während dieser Verfahren vertre-

[17] Für die Zwecke dieses Kapitels können die Begriffe «Vertragspartei», «Streitpartei», «beschwerdeführende Vertragspartei» und «Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird» eine der oder mehrere Vertragsparteien bezeichnen.

tenen Positionen sind vertraulich. Sie lassen die Rechte der Streitparteien in allen anderen Verfahren unberührt.

Art. 15.5 Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich stets, Streitigkeiten nach Artikel 15.1 (Anwendungs- und Geltungsbereich) zu regeln, und unternehmen durch Zusammenarbeit und Konsultationen jegliche Anstrengung, um eine einvernehmliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung aller im Einklang mit diesem Artikel vorgebrachten Angelegenheiten zu erreichen.

2. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, eine Massnahme sei mit diesem Abkommen unvereinbar, so kann sie schriftlich um bilaterale Konsultationen mit einer anderen Vertragspartei ersuchen. Die Vertragspartei, die um bilaterale Konsultationen ersucht, notifiziert gleichzeitig die anderen Vertragsparteien schriftlich über das Ersuchen. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, antwortet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Ersuchens.

3. Die bilateralen Konsultationen beginnen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultationen. Bilaterale Konsultationen in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich bei verderblichen Waren, werden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens aufgenommen. Antwortet die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, nicht innerhalb von zehn Tagen oder tritt sie nicht innerhalb von 30 Tagen oder bei dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Ersuchens um bilaterale Konsultationen in Konsultationen ein, so kann die ersuchende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in Übereinstimmung mit Artikel 15.6 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) verlangen.

4. Gelangen die Streitparteien in den bilateralen Konsultationen nach Absatz 3 nicht innerhalb von 45 Tagen – oder von 30 Tagen bei dringlichen Angelegenheiten – nach Erhalt des entsprechenden Konsultationsersuchens zu einer einvernehmlichen Lösung, kann jede Streitpartei schriftlich um Konsultationen im nach Artikel 14 (Gemischter Ausschuss) eingesetzten Gemischten Ausschuss ersuchen.

5. Die Konsultationen im Gemischten Ausschuss beginnen innerhalb von 75 Tagen – oder von 50 Tagen bei dringlichen Angelegenheiten – nach Erhalt des Ersuchens um bilaterale Konsultationen. Nimmt die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, nicht innerhalb dieser Fristen in Konsultationen im Gemischten Ausschuss auf, so kann die ersuchende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in Übereinstimmung mit Artikel 15.6 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) verlangen. Ist es nicht möglich, innerhalb dieser Frist im Gemischten Ausschuss diese Sitzung abzuhalten, so können die Streitparteien die Frist im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

6. Die Streitparteien stellen ausreichende Informationen bereit, um vollumfänglich zu prüfen, ob die Massnahme mit diesem Abkommen unvereinbar ist, und behandeln alle während der Konsultationen ausgetauschten vertraulichen Informationen auf die gleiche Weise wie die Vertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat.

7. Auf Vereinbarung der Streitparteien können die bilateralen Konsultationen und die Konsultationen im Gemischten Ausschuss persönlich durchgeführt werden oder mittels beliebiger verfügbarer technischer Vorrichtungen. Werden die Konsultationen persönlich durchgeführt, sollten sie im Hoheitsgebiet der Vertragspartei stattfinden,

gegen die Beschwerde geführt wird, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

8. Die Konsultationen sind vertraulich und lassen die Rechte der Streitparteien in allen anderen Verfahren unberührt.

9. Die Streitparteien unterrichten die anderen Vertragsparteien über jede einvernehmliche Lösung der Angelegenheit.

Art. 15.6 Einsetzung des Schiedsgerichts

1. Gelingt die Beilegung einer Streitigkeit im Rahmen der Konsultationen nach Artikel 15.5 (Konsultationen) nicht innerhalb von 105 Tagen oder in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich bei verderblichen Waren, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens um bilaterale Konsultationen durch die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, so kann die beschwerdeführende Vertragspartei durch schriftlichen Antrag an die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangen. Eine Kopie des Antrags wird den anderen Vertragsparteien zugestellt, damit sie entscheiden können, ob sie sich am Schiedsverfahren beteiligen wollen.

2. Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts gibt an, um welche spezifische Massnahme es geht, und fasst die Rechts- und Tatsachengrundlagen der Beschwerde kurz zusammen.

3. Das Schiedsgericht wird nach Artikel 15.7 (Zusammensetzung des Schiedsgerichts) ernannt. Als Datum der Einsetzung des Schiedsgerichts gilt das Datum, an dem die oder der Vorsitzende ihre bzw. seine Ernennung angenommen hat.

4. Sofern die Streitparteien nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Einsetzung eines Schiedsgerichts etwas anderes vereinbaren, lautet das Mandat des Schiedsgerichts wie folgt:

> «Im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens ist die im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts im Sinne von Artikel 15.6 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) genannte Angelegenheit zu prüfen und es sind mit Begründung versehene Rechts- und Tatsachenfeststellungen zu treffen und allenfalls Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit und die Umsetzung des Entscheids abzugeben.»

5. Beantragt mehr als eine Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in derselben Angelegenheit oder betrifft der Antrag mehr als eine Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, wird nach Möglichkeit ein einziges Schiedsgericht eingesetzt.

6. Eine Vertragspartei, die nicht Streitpartei ist, kann mit schriftlicher Bekanntmachung an die Streitparteien dem Schiedsgericht schriftliche Eingaben unterbreiten, schriftliche Eingaben einschliesslich Anhänge der Streitparteien erhalten, den Anhörungen beiwohnen und mündliche Stellungnahmen abgeben.

Art. 15.7 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 2–4 ernannt werden.

2. Im schriftlichen Antrag nach Artikel 15.6 (Einsetzung des Schiedsgerichts) Absatz 2 ernennt die beschwerdeführende Vertragspartei ein Mitglied des Schiedsgerichts. Zusätzlich legt die beschwerdeführende Vertragspartei eine Liste mit vier Personen vor, die bereit sind, die Funktion der dritten Schiedsperson wahrzunehmen.

3. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags ernennt die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, das zweite Mitglied des Schiedsgerichts und legt eine zweite Liste mit vier Personen vor, die bereit sind, die Funktion der dritten Schiedsperson zu übernehmen. Ernennt die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, nicht innerhalb dieser 30 Tage eine zweite Schiedsperson, wählt die erste Schiedsperson innerhalb von 10 Tagen das zweite Mitglied des Schiedsgerichts aus der in Absatz 2 erwähnten Liste aus.

4. Innerhalb von 30 Tagen nach der Ernennung der zweiten Schiedsperson ernennen die beiden Streitparteien gemeinsam und anhand der nach Absatz 2 vorgelegten Listen das dritte Mitglied des Schiedsgerichts. Wurde 60 Tage nach Ernennung der zweiten Schiedsperson noch keine dritte Schiedsperson ernannt, so ernennen die beiden ernannten Schiedspersonen gemeinsam das dritte Mitglied des Schiedsgerichts innerhalb von 30 Tagen. Das dritte Mitglied des Schiedsgerichts darf weder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen noch sich dauerhaft in einem Vertragsstaat aufhalten. Das dritte Mitglied des Schiedsgerichts übernimmt den Vorsitz des Schiedsgerichts.

5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen über Fachwissen und Erfahrung in Recht und internationalem Handel verfügen.

6. Die ernannten Mitglieder des Schiedsgerichts müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen weder Anweisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch als Vertretung einer Regierung oder Regierungsorganisation einer Vertragspartei dieses Abkommens handeln oder dieser nahestehen. Eine Person, die in einer früheren Phase des Streitbeilegungsverfahrens bereits in irgendeiner Eigenschaft gehandelt hat oder die nicht über die erforderliche Unabhängigkeit in Bezug auf die Standpunkte der Streitparteien verfügt, darf nicht als Mitglied des Schiedsgerichts in einem Schiedsgericht tätig sein.

7. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann bei berechtigten Zweifeln an seiner Objektivität, Zuverlässigkeit, guten Urteilsfähigkeit oder Unabhängigkeit durch eine Vertragspartei abgelehnt werden. Ist die andere Streitpartei mit der Ablehnung nicht einverstanden oder zieht sich das abgelehnte Mitglied nicht innerhalb von 15 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der Beweise zur Begründung der Ablehnung an die andere Streitpartei zurück, kann die ablehnende Streitpartei beantragen, dass die bzw. der Vorsitzende des Schiedsgerichts mit der Frage befasst wird, deren bzw. dessen Entscheidung endgültig ist. Ist die abgelehnte Schiedsperson die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts, so wird die Ablehnung an die beiden anderen Schiedspersonen verwiesen.

8. Nach Möglichkeit besteht das Schiedsgericht nach den Artikeln 15.13 (Umsetzung des Schiedsspruchs) und 15.14 (Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen) aus denselben Mitgliedern, die den Schiedsspruch erlassen haben.

9. Tritt ein Mitglied des Schiedsgerichts zurück, wird abberufen oder ist nicht mehr handlungsfähig, wird in derselben Weise eine Nachfolge ernannt, wie sie für die Ernennung des ursprünglichen Mitglieds vorgeschrieben ist. Die Arbeit des Schiedsgerichts wird bis zur Ernennung der Nachfolge ausgesetzt.

Art. 15.8 Verfahrensordnung

1. Anhang XIX (Verfahrensordnung) findet für die Verfahren des Schiedsgerichts Anwendung, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

2. Der Gemischte Ausschuss überprüft und ergänzt Anhang XIX (Verfahrensordnung) bei seiner ersten Sitzung.

3. Ergibt sich eine verfahrenstechnische Frage, die nicht durch dieses Abkommen geregelt ist, kann ein Schiedsgericht nach Konsultation der Streitparteien ein geeignetes Verfahren beschliessen, das mit diesem Abkommen vereinbar ist.

Art. 15.9 Anwendbares Recht

Das Schiedsgericht prüft die ihm im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts unterbreitete Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, die in Übereinstimmung mit den Auslegungsregeln des Völkerrechts ausgelegt werden.

Art. 15.10 Anhörungen

1. Die Anhörungen des Schiedsgerichts sind öffentlich, sofern die Streitparteien nichts anderes bestimmen. Zur Erörterung von Informationen, die eine Streitpartei als vertraulich bezeichnet hat, finden die Anhörungen des Schiedsgerichts zum Teil oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

2. Werden Anhörungen des Schiedsgerichts persönlich durchgeführt, finden sie an einem von den Streitparteien einvernehmlich beschlossenen Ort statt. Ohne solche Einigung entscheidet das Schiedsgericht über den Ort.

Art. 15.11 Zwischenbericht und Schiedsspruch

1. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien innerhalb von höchstens 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht mit seinen Feststellungen und Entscheiden vor. Eine Streitpartei kann dem Schiedsgericht dazu eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zwischenberichts unterbreiten. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem diese den Zwischenbericht erhalten haben, einen Schiedsspruch vor.

2. Der Schiedsspruch sowie alle Entscheide nach den Artikeln 15.13 (Umsetzung des Schiedsspruchs) und 15.14 (Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen) werden den Vertragsparteien bekannt gemacht. Der Schiedsspruch und die Entscheide werden veröffentlicht, sofern die Streitparteien nichts anderes beschliessen.

3. Der Schiedsspruch und alle Entscheide des Schiedsgerichts nach diesem Kapitel sind endgültig und für die Streitparteien bindend.

4. Entscheide des Schiedsgerichts werden durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder des Schiedsgerichts getroffen, wenn kein Konsens erreicht werden kann. Das Schiedsgericht darf Minderheitsmeinungen nicht offenlegen.

Art. 15.12 Aussetzung oder Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren

1. Einigen sich die Streitparteien darauf, kann ein Schiedsgericht seine Arbeit jederzeit für eine Dauer von höchstens 12 Monaten aussetzen. Wurde die Arbeit eines

Schiedsgerichts für mehr als 12 Monate ausgesetzt, erlischt seine Zuständigkeit zur Beurteilung der Streitigkeit, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

2. Eine beschwerdeführende Vertragspartei kann ihre Beschwerde jederzeit vor der Vorlage des Zwischenberichts zurückziehen. Ein solcher Beschwerderückzug lässt ihr Recht unberührt, zu einem späteren Zeitpunkt in der gleichen Angelegenheit eine neue Beschwerde einzureichen, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

3. Die Streitparteien können jederzeit übereinkommen, das Verfahren eines nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgerichts mittels gemeinsamer schriftlicher Notifikation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu beenden.

Art. 15.13 Umsetzung des Schiedsspruchs

1. Die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, setzt den Entscheid im Schiedsspruch unverzüglich um. Ist die unverzügliche Umsetzung in der Praxis nicht möglich, versuchen die Streitparteien, sich auf eine angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt innerhalb von 45 Tagen nach Erlass des Schiedsspruchs keine solche Einigung zustande, kann jede der beiden Streitparteien das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, angesichts der jeweiligen Umstände der Angelegenheit eine angemessene Umsetzungsfrist festzusetzen. Der Entscheid des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt dieses Ersuchens.

2. Die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, notifiziert der anderen Streitpartei innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist die zur Umsetzung des Entscheids im Schiedsspruch ergriffene Massnahme sowie eine Beschreibung, wie die Massnahme die Umsetzung sicherstellt, sodass die andere Streitpartei die Massnahme abschätzen kann.

3. Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Massnahme zur Umsetzung des Entscheids im Schiedsspruch besteht oder ob diese Massnahme mit dem Entscheid im Schiedsspruch vereinbar ist, so entscheidet auf Ersuchen einer der Streitparteien dasselbe Schiedsgericht über diese Uneinigkeit, bevor nach Artikel 15.14 (Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen) ein Ausgleich gesucht oder die Aussetzung von Vorteilen angewendet werden kann. In einem solchen Ersuchen ist die strittige Massnahme anzugeben und zu erläutern, inwiefern sie nicht mit dem Schiedsspruch vereinbar ist, sodass die Rechtsgrundlage für die Beschwerde dargelegt ist. Der Entscheid des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt dieses Ersuchens.

Art. 15.14 Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen

1. Setzt die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, den Schiedsspruch des Schiedsgerichts nach Artikel 15.13 (Umsetzung des Schiedsspruchs) nicht um oder notifiziert sie der beschwerdeführenden Vertragspartei ihre Absicht, den Entscheid im Schiedsspruch nicht umzusetzen, so nimmt diese Vertragspartei auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei Konsultationen auf, um einen für beide Seiten annehmbaren Ausgleich zu vereinbaren. Kommt innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Ersuchens keine entsprechende Vereinbarung zustande, kann die beschwerdeführende Vertragspartei die Anwendung von Vorteilen aus diesem Abkommen aussetzen, aber nur im gleichen Umfang wie die Vorteile, die von der Massnahme betroffen sind, die das Schiedsgericht für mit diesem Abkommen unvereinbar befunden hat.

2. Bei der Prüfung der Frage, welche Vorteile ausgesetzt werden sollen, strebt die beschwerdeführende Vertragspartei zunächst eine Aussetzung von Vorteilen in dem

Sektor oder den Sektoren an, der oder die von der gemäss dem Schiedsgericht mit diesem Abkommen unvereinbaren Massnahme betroffen ist bzw. sind. Ist nach Auffassung der beschwerdeführenden Vertragspartei die Aussetzung von Vorteilen in demselben Sektor oder denselben Sektoren nicht durchführbar oder nicht wirksam, so kann sie unter Angabe der Gründe zur Rechtfertigung dieses Entscheids Vorteile in anderen Sektoren aussetzen.

3. Die beschwerdeführende Vertragspartei notifiziert spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung wirksam werden soll, der Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, die Vorteile, die sie auszusetzen beabsichtigt, die Gründe für die Aussetzung und deren Beginn. Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Notifikation kann die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, darüber zu entscheiden, ob die Vorteile, die die beschwerdeführende Vertragspartei auszusetzen beabsichtigt, mit denen gleichwertig sind, die von der als mit diesem Abkommen unvereinbar befundenen Massnahme betroffen sind, und ob die vorgeschlagene Aussetzung in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 steht. Innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum des in diesem Absatz erwähnten Ersuchens an das Schiedsgericht legt die beschwerdeführende Vertragspartei ein Dokument vor, in dem sie angibt, mit welcher Methode sie den Umfang der Aussetzung von Vorteilen berechnet hat. Der Entscheid des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Ersuchens. Die Vorteile werden nicht ausgesetzt, bis der Entscheid des Schiedsgerichts vorliegt.

4. Der Ausgleich und die Aussetzung von Vorteilen sind vorübergehende Massnahmen und werden von der beschwerdeführenden Vertragspartei nur angewendet, bis die Massnahme, die für mit diesem Abkommen unvereinbar befunden wurde, zurückgezogen oder so geändert wurde, dass sie mit diesem Abkommen vereinbar ist, oder die Streitparteien die Streitigkeit anders geregelt haben.

5. Auf Ersuchen einer Streitpartei entscheidet das ursprüngliche Schiedsgericht über die Vereinbarkeit der nach der Aussetzung von Vorteilen ergriffenen Umsetzungsmassnahmen mit dem Schiedsspruch und darüber, ob angesichts dieses Entscheids die Aussetzung von Vorteilen zu beenden oder zu ändern ist. Der Entscheid des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Ersuchens.

Art. 15.15 Fristen

1. Die in diesem Kapitel genannten Fristen können von den Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen oder auf Ersuchen einer Streitpartei vom Schiedsgericht verlängert werden.

2. Ist das Schiedsgericht der Ansicht, es könne eine Frist, die ihm von diesem Kapitel auferlegt wird, nicht einhalten, setzt es die Streitparteien schriftlich davon in Kenntnis und gibt eine Schätzung der zusätzlich erforderlichen Zeit ab. Die zusätzlich erforderliche Zeit sollte 30 Tage nicht überschreiten.

Art. 15.16 Kosten

Die Schiedskosten werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Jede Streitpartei trägt ihre im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstandenen eigenen Rechts- und anderen Kosten selbst. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Angelegenheit kann das Schiedsgericht eine andere Kostenaufteilung beschliessen.

Art. 15.17 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien behandeln Informationen als vertraulich, die eine Vertragspartei dem Schiedsgericht unterbreitet und als vertraulich bezeichnet hat.

2. Schriftliche Eingaben einer Streitpartei dürfen von der anderen Streitpartei oder vom Schiedsgericht ohne ausdrückliche Zustimmung der Streitpartei, die die Eingaben gemacht hat, nicht veröffentlicht werden.

3. Eine Streitpartei legt auf Ersuchen einer anderen Streitpartei eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der in ihren schriftlichen Eingaben enthaltenen Informationen vor, die gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden kann.

Kapitel 16: Schlussbestimmungen

Art. 16.1 Anhänge und Appendizes

Die Anhänge, Appendizes[18], Verständigungsprotokolle und Fussnoten zu diesem Abkommen sind feste Bestandteile dieses Abkommens.

Art. 16.2 Änderungen

1. Jede Vertragspartei kann dem Gemischten Ausschuss Vorschläge für Änderungen dieses Abkommens zur Prüfung und zur Abgabe einer Empfehlung unterbreiten.

2. Andere Abkommensänderungen als solche nach Artikel 14 (Gemischter Ausschuss) bedürfen der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, treten Änderungen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und ein Mercosur-Staat ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositar hinterlegt haben. Für einen EFTA-Staat oder einen Mercosur-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und ein Mercosur-Staat ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositar hinterlegt haben, tritt die Änderung am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

4. Änderungen bezüglich Angelegenheiten, die ausschliesslich einen der oder mehrere EFTA-Staaten und einen oder mehrere Mercosur-Staaten betreffen, werden von den betroffenen Vertragsstaaten vereinbart.

5. Der Änderungstext und die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

6. Erlauben es ihre innerstaatlichen Rechtsbestimmungen, kann ein Vertragsstaat Änderungen vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung von Änderungen wird dem Depositar notifiziert. Die vorläufige Anwendung einer Änderung beginnt:

(a) für einen EFTA-Staat: am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Notifikation an den Depositar, sofern mindestens ein Mercosur-Staat seine Absicht

[18] Die Anhänge und Appendizes zum Abkommen werden nicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt veröffentlicht und sind nur in englischer Originalsprache verfügbar. Sie sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats abrufbar: https://www.efta.int/trade-relations/free-trade-network/mercosur.

zur vorläufigen Anwendung der Änderungen notifiziert oder seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt hat; und

(b) für einen Mercosur-Staat: am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Notifikation an den Depositar, sofern mindestens ein EFTA-Staat seine Absicht zur vorläufigen Anwendung der Änderungen notifiziert oder seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt hat.

Art. 16.3 Beitritt

1. Jeder Staat, der Mitglied der EFTA oder des Mercosur wird, kann diesem Abkommen zu den zwischen den Vertragsstaaten und dem beitretenden Staat vereinbarten Bedingungen beitreten.

2. Für einen beitretenden Staat tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der beitretende Staat und der letzte Vertragsstaat ihre Urkunden zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der Beitrittsbedingungen hinterlegt haben.

Art. 16.4 Rücktritt und Beendigung

1. Die Mercosur-Staaten können durch schriftliche Notifikation an den Depositar gemeinsam von diesem Abkommen zurücktreten. Jeder EFTA-Staat kann durch schriftliche Notifikation an den Depositar von diesem Abkommen zurücktreten.

2. Der Rücktritt wird sechs Monate ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Depositar die Notifikation erhalten hat.

3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, ist ab dem Tag, an dem der Rücktritt Wirkung erlangt, *ipso facto* nicht mehr Vertragspartei dieses Abkommens.

4. Jeder Mercosur-Staat, der vom Übereinkommen zur Errichtung des gemeinsamen Marktes des Südens zurücktritt, ist ab dem Tag, an dem der Rücktritt Wirkung erlangt, *ipso facto* nicht mehr Vertragspartei dieses Abkommens.

5. Unbeschadet der Absätze 3 and 4 notifiziert jeder Vertragsstaat, der vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation oder vom Übereinkommen zur Errichtung des gemeinsamen Marktes des Südens zurücktritt, unverzüglich den Depositar über die Einleitung des Rücktrittsprozesses. Der Depositar notifiziert unverzüglich die anderen Vertragsparteien.

6. Treten alle EFTA-Staaten oder alle Mercosur-Staaten gemeinsam zurück, gilt dieses Abkommen *ipso facto* als beendet.

Art. 16.5 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und ein Mercosur-Staat seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositar hinterlegt haben.

3. Für einen EFTA-Staat oder einen Mercosur-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und ein Mercosur-Staat ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositar hinterlegt haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

4. Erlauben es ihre innerstaatlichen Rechtsbestimmungen, kann ein Vertragsstaat dieses Abkommen vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung dieses Abkommens wird dem Depositar notifiziert. Die vorläufige Anwendung beginnt:

(a) für einen EFTA-Staat: am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Notifikation an den Depositar, sofern mindestens ein Mercosur-Staat seine Absicht zur vorläufigen Anwendung dieses Abkommens notifiziert oder seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt hat; und

(b) für einen Mercosur-Staat: am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Notifikation an den Depositar, sofern mindestens ein EFTA-Staat seine Absicht zur vorläufigen Anwendung dieses Abkommens notifiziert oder seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt hat.

Art. 16.6 Depositar

1. Die Regierung von Norwegen handelt als Depositar.

2. Eine Urschrift dieses Abkommens und allfälliger Änderungen ist in Paraguay zu hinterlegen.

3. Paraguay koordiniert die Handlungen der Mercosur-Staaten.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Rio de Janeiro, am 16. September 2025, in zwei englischen Urschriften, von denen eine beim Depositar und die andere in Paraguay hinterlegt wird. Der Depositar übermittelt allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften. Für interne Genehmigungszwecke fertigen die Vertragsparteien amtliche Übersetzungen des Originaltextes an und tauschen diese über diplomatische Kanäle aus.

(Es folgen die Unterschriften)

Beilage 2

Übersetzung[1]

Verständigungsprotokoll (Record of Understanding) zum Handel mit Weinerzeugnissen betreffend Kapitel 2 (Warenverkehr) des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur

Abgeschlossen in Rio de Janeiro, am 16. September 2025

Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen
und die Schweizerische Eidgenossenschaft
(nachfolgend als «EFTA-Staaten» bezeichnet)
und
der gemeinsame Markt des Südens
(nachfolgend als «Mercosur» bezeichnet)
und seine Vertragsstaaten, die Unterzeichner des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur, die Argentinische Republik, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Paraguay und die Republik Östlich des Uruguay (nachfolgend als «Mercosur-Staaten» bezeichnet),
nachfolgend als die «Vertragsparteien» bezeichnet,[2]

haben zur Erreichung der Ziele des obengenannten Freihandelsabkommens das folgende Verständigungsprotokoll abgeschlossen:

1. Für in den EFTA-Staaten in Verkehr gebrachte Weinerzeugnisse mit Ursprung in einem Mercosur-Staat erlauben die EFTA-Staaten die Verwendung der in Abschnitt A aufgeführten weinspezifischen Begriffe gemäss den Bestimmungen in dessen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen.

2. Für in den Mercosur-Staaten in Verkehr gebrachte Weinerzeugnisse mit Ursprung in einem EFTA-Staat erlauben die Mercosur-Staaten die Verwendung der in Abschnitt B aufgeführten weinspezifischen Begriffe gemäss den Bestimmungen in dessen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen.

3. Ein Vertragsstaat kann den anderen Vertragsstaaten einen Antrag auf Aufnahme zusätzlicher weinspezifischer Begriffe in den jeweiligen Abschnitt dieses Verständigungsprotokolls notifizieren. Eine solche Notifikation muss ein technisches Dossier mit den weinspezifischen Begriffe und den Gesetzesverweisen enthalten. Die anderen Vertragsstaaten informieren den notifizierenden Vertragsstaat innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Notifikation über das Ergebnis der Antragsprüfung.

4. Wird gestützt auf das Ergebnis der Prüfung die Aufnahme eines zusätzlichen Begriffs genehmigt, wird dieser vom Unterausschuss über Warenverkehr in Übereinstimmung mit Anhang VII (Aufgaben des Unterausschusses über Warenverkehr) des Abkommens je nachdem in Abschnitt A oder in Abschnitt B dieses Verständigungsprotokolls aufgenommen.

1 Übersetzung des englischen Originaltexts.
2 Für die Zwecke dieses Verständigungsprotokolls steht die Bezeichnung «Vertragsstaat» für einen EFTA-Staat oder einen Mercosur-Staat.

5. Dieses Verständigungsprotokoll bildet einen festen Bestandteil von Kapitel 2 (Warenverkehr) des Abkommens.

Abschnitt A: Mercosur

Argentinien

Crianza[3], Fino[4], Gran Reserva[5], Naranjo, Reserva/Reserve[6], Vino Dulce Natural[7], Vino Generoso[8]

Brasilien

Gran Reserva[9], Nobre[10], Reserva[11], Reservado

Paraguay

Uruguay

Crianza[12], Fino[13], Gran Reserva[14], Leve[15], Liviano, Naranjo, Reserva/Reserve[16], Vino Dulce Natural[6]

3 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
4 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
5 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind, welche vor der Abfüllung mindestens 18 Monate (bei Rotweinen) bzw. mindestens 12 Monate (bei Weiss- und Roséweinen) im Fass gereift sind.
6 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
7 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
8 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
9 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind, welche vor der Abfüllung mindestens 18 Monate (bei Rotweinen) bzw. mindestens 12 Monate (bei Weiss- und Roséweinen) im Fass gereift sind.
10 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
11 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
12 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
13 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
14 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind, welche vor der Abfüllung mindestens 18 Monate (bei Rotweinen) bzw. mindestens 12 Monate (bei Weiss- und Roséweinen) im Fass gereift sind.
15 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.
16 Die Verwendung des Begriffs ist für Weine zulässig, die durch eine geografische Angabe geschützt sind.

Abschnitt B: EFTA

Island

Liechtenstein

Norwegen

Schweiz

Beilage 3

Übersetzung[1]

Verständigungsprotokoll (Record of Understanding) betreffend Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur

Abgeschlossen in Rio de Janeiro, am 16. September 2025

Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft
(nachfolgend als «EFTA-Staaten» bezeichnet)
und
der gemeinsame Markt des Südens
(nachfolgend als «Mercosur» bezeichnet)
und seine Vertragsstaaten, die Unterzeichner des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur, die Argentinische Republik, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Paraguay und die Republik Östlich des Uruguay
(nachfolgend als «Mercosur-Staaten» bezeichnet),
nachfolgend als die «Vertragsparteien» bezeichnet,[2]

haben zur Erreichung der Ziele des obengenannten Freihandelsabkommens das folgende Verständigungsprotokoll abgeschlossen:

I. Hintergrund und Ziele

1. Überzeugt, dass das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Mercosur (nachfolgend als das «Abkommen» bezeichnet) für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen eine wichtige Rolle spielen kann, legen die Vertragsstaaten im Folgenden ihr gemeinsames Verständnis zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung dar.

2. Dieses Verständigungsprotokoll berücksichtigt das Recht jeder Vertragspartei, ihre Politiken und Prioritäten für die nachhaltige Entwicklung entsprechend ihren nationalen Umständen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen festzulegen. Es berücksichtigt auch die besonderen Herausforderungen von Binnenentwicklungsländern sowie die Tatsache, dass Länder mit unterschiedlichen Entwicklungsniveaus unterschiedlichen Herausforderungen gegenüberstehen und unterschiedliche Bedürfnisse, Anliegen und Kapazitäten haben, wie dies in den einschlägigen internationalen Abkommen, einschliesslich jener der WTO, hervorgehoben wird.

3. Die Vertragsstaaten erinnern daran, dass gemäss dem Grundsatz 11 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992 Umweltnormen sowie Bewirtschaf-

1 Übersetzung des englischen Originaltexts.
2 Für die Zwecke dieses Verständigungsprotokolls steht die Bezeichnung «Vertragsstaat» für einen EFTA-Staat oder einen Mercosur-Staat.

tungsziele und -prioritäten dem Umwelt- und Entwicklungskontext entsprechen sollten, für den sie gelten.

II. Umweltschutz- und Arbeitsschutznormen

4. In Anerkennung des Rechts jedes Vertragsstaats, vorbehältlich dieses Abkommens sein eigenes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau zu bestimmen und seine massgebenden innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Praktiken entsprechend festzulegen oder zu ändern, verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, sicherzustellen, dass seine innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Praktiken ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, das mit den Normen, Grundsätzen und Übereinkommen nach den Artikeln 13.5 (Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) und 13.6 (Multilaterale Umweltübereinkommen) im Einklang steht, und bemüht sich, das in diesen innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften, Politiken und Praktiken vorgesehene Schutzniveau weiter zu verbessern.

5. Die Vertragsstaaten anerkennen, wie wichtig die Berücksichtigung von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie der einschlägigen international vereinbarten Normen, Richtlinien und Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen ist, die im Zusammenhang mit Umwelt- und Arbeitsbedingungen stehen und Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen ihnen haben.

6. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Nachhaltigkeitsmassnahmen, die den Handel betreffen, vollständig mit ihren Verpflichtungen aus den WTO-Übereinkommen, einschliesslich derjenigen aus Artikel XX des GATT und aus Artikel XIV des GATS, im Einklang stehen müssen.

7. Die Vertragsparteien erinnern daran, dass gemäss dem TBT-Übereinkommen der WTO Massnahmen, die technische Vorschriften darstellen, mit denen der jenem Übereinkommen unterstehende Handel beschränkt wird, unter anderem (i) auf wissenschaftlichen und technischen Informationen beruhen sollten, (ii) nicht handelsbeschränkender sein sollten als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden, und (iii) auf einschlägigen internationalen Normen beruhen sollten, soweit diese bestehen und sofern im TBT-Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist. Die Vertragsstaaten erinnern zudem daran, dass gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahmen gemäss dem SPS-Übereinkommen in Übereinstimmung mit diesem unter anderem (i) nur insoweit angewendet werden sollten, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist, (ii) auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen sollten, (iii) auf internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen beruhen sollten, sofern im SPS-Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, (iv) nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten werden sollten, sofern im SPS-Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, und (v) nicht so angewendet werden sollten, dass sie zu einer versteckten Beschränkung des internationalen Handels führen.

8. Zudem haben die Vertragsstaaten in Artikel 13.4 (Aufrechterhaltung des Schutzniveaus) des Abkommens vereinbart, dass kein Vertragsstaat es unterlässt, seine innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften oder Normen im Bereich des Umwelt- und Arbeitsschutzes wirksam durchzusetzen, wenn der Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsstaaten davon betroffen sind, oder Abweichungen davon zu er-

möglichen, um Handel oder Investitionen zu fördern. Des Weiteren haben sie vereinbart, Umweltschutz- und Arbeitsschutznormen nicht mit der Absicht zu senken, im Handel einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen.

III. Handel und Artenvielfalt

9. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltabkommen, die sie unterzeichnet haben, wirksam umzusetzen. Die Vertragsstaaten sind sich bewusst, dass sich dies auf ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäss dem Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (nachfolgend als «CBD» bezeichnet) und gemäss den dazugehörenden Protokollen sowie auf andere multilaterale Abkommen über die Artenvielfalt wie dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (nachfolgend als «CITES» bezeichnet) bezieht, und bekräftigen ihre Pflicht zur Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal von 2022 (nachfolgend als «KMGBF» bezeichnet) mit den Zielen und Unterzielen entsprechend ihren nationalen Umständen, Prioritäten und Kapazitäten.

10. Die Vertragsstaaten anerkennen in Bezug auf die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile, wie wichtig es ist, dass sie ihre jeweiligen Rechte und Verpflichtungen aus den von ihnen ratifizierten internationalen Abkommen wahrnehmen. Diesbezüglich erklären sie ihre Entschlossenheit, wirksame Massnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit den internationalen Pflichten jedes Vertragsstaats eine gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen und aus digitalen Sequenzinformationen über genetische Ressourcen ergebenden Vorteile zu gewährleisten.

11. Die Vertragsstaaten bekräftigen ihre einschlägigen internationalen Verpflichtungen, für die Artenvielfalt schädliche Anreize, einschliesslich Subventionen, auf verhältnismässige, gerechte, faire, wirksame und ausgewogene Weise zu beseitigen, schrittweise abzubauen oder zu überarbeiten, wobei sie diese beginnend mit den schädlichsten Anreizen bis 2030 wesentlich und kontinuierlich reduzieren, und positive Anreize für den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt verstärken, um so zum allgemeinen Ziel des KMGBF beizutragen.

IV. Nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit verbundener Handel

12. Betreffend die nachhaltige Waldbewirtschaftung und den damit verbundenen Handel verpflichten sich die Vertragsstaaten, ihre Pflichten und Verpflichtungen aus Artikel 13.10 (Nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit verbundener Handel) des Abkommens, aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (nachfolgend als «UNFCCC» bezeichnet), dem Pariser Klimaübereinkommen, dem CBD und den damit verbundenen Instrumenten, die sie unterzeichnet haben, zu erfüllen. Die Vertragsstaaten verweisen auf den KMGBF. Des Weiteren anerkennen die Vertragsstaaten, dass andere Waldschutz- und Finanzierungsinitiativen einen wichtigen Beitrag zu den Zielen von Artikel 13.10 (Nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit verbundener Handel) des Abkommens leisten können.

13. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften, Politiken und Praktiken Massnahmen zu ergreifen, um

eine weitere Entwaldung zu verhindern und die Anstrengungen zur Stabilisierung oder Vergrösserung der Waldfläche zu verstärken.

14. Sie anerkennen, dass die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Entwicklungsländer und ihr Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherheit bei der Umsetzung solcher Massnahmen gebührend berücksichtigt werden sollten.

15. Sie anerkennen, dass es wichtig ist, die bestehenden Überwachungssysteme, einschliesslich der von den Vertragsstaaten eingerichteten oder genutzten, zu berücksichtigen.

16. Sie betonen die Notwendigkeit und Bedeutung von Unterstützung und Investitionen zur Erreichung dieser Ziele, einschliesslich durch finanzielle Mittel, Technologietransfer, Kapazitätsaufbau und andere Mechanismen.

17. Die Vertragsstaaten arbeiten gemeinsam darauf hin, Marktzugangsmöglichkeiten für nachhaltig erzeugte Produkte zu schaffen, und prüfen im Gemischten Ausschuss die Auflistung von Erzeugnissen aus den Mercosur-Staaten, die zum Erhalt, zur Wiederherstellung, nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung von Wäldern und empfindlichen Ökosystemen beitragen.

18. Die Vertragsstaaten anerkennen unter Berücksichtigung des KMGBF und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften und ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen die Rolle der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, einschliesslich ihres Wissensbeitrags zur nachhaltigen Landnutzung und zum Schutz, zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung der Wälder und der Artenvielfalt.

V. Handel und nachhaltige Landwirtschaft

19. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung von nachhaltigen Agrar- und Ernährungssystemen sowie die Rolle eines regelbasierten, nichtdiskriminierenden, offenen, fairen, inklusiven, gerechten und transparenten multilateralen Handelssystems. Sie anerkennen, wie wichtig es ist, entsprechend ihren jeweiligen nationalen Prioritäten und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen Agrarpolitiken zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit umzusetzen, und halten fest, dass es keine Universallösung für alle gibt. Diesbezüglich:

(a) bekräftigen sie ihre in Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen) des Abkommens erwähnten Rechte und Pflichten gemäss dem SPS-Übereinkommen der WTO; und

(b) bestätigen ihre Verpflichtung, eine wesentliche und schrittweise Senkung der Stützungs- und Schutzmassnahmen für die Landwirtschaft in Übereinstimmung mit Artikel 20 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft zu erreichen.

20. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass die Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken Folgendes umfasst:

(a) den Verzicht auf Hormone zur Wachstumsförderung in der Fleischerzeugung;

(b) nachhaltige Bemühungen zum schrittweisen Abbau der Verwendung von antimikrobiellen Substanzen als Wachstumsförderer für Tiere entsprechend den Empfehlungen des Codex Alimentarius und der Weltorganisation für Tiergesundheit; und

(c) Massnahmen zur Gewährleistung der Tiergesundheit und des Tierwohls auf der Grundlage des Gesundheitskodex für Landtiere und des Gesundheitskodex für Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit.

21. Die Vertragsstaaten erinnern an die nach Artikel 13.12 (Handel sowie nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme) und Kapitel 7 (Dialoge) des Abkommens begründeten Dialoge und verpflichten sich, diese Foren für den Austausch zu Themen oder Angelegenheiten von gegenseitigem Interesse aktiv zu nutzen.

VI. Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

22. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zum Schutz der Arbeitsrechte im Einklang mit den sich aus der Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ergebenden Pflichten und anerkennen die Rolle der IAO als multilaterale Organisation in diesem Bereich.

23. Die Mercosur-Staaten und die EFTA-Staaten bekräftigen ihre Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft in der IAO, wie sie in Artikel 13.5 (Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) des Abkommens festgelegt sind, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich beständig um die Ratifikation der grundlegenden Übereinkommen der IAO und der weiteren von dieser als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen, wobei das hoheitliche Recht der Vertragsstaaten, andere einschlägige internationale Verpflichtungen einzugehen, geachtet wird.

24. Die Vertragsstaaten erinnern zudem an ihre jeweiligen Verpflichtungen aus der 2022 geänderten Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemassnahmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommen wurde, und aus der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019.

25. Zudem verpflichten sich die Vertragsstaaten in Artikel 13.5 (Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen) des Abkommens, sicherzustellen, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zugänglich und verfügbar sind, um bei Verstössen gegen die in Kapitel 13 (Handel und nachhaltig Entwicklung) des Abkommens erwähnten Arbeitsrechte ein wirksames Vorgehen zu erlauben.

VII. Zusammenarbeit

26. Die Vertragsstaaten betonen die Bedeutung eines offenen und transparenten multilateralen Handelssystems, dessen Mittelpunkt die WTO bildet, und der interregionalen Zusammenarbeit für die Erreichung der Ziele nach Artikel 13.2 (Hintergrund und Ziele) des Abkommens und vereinbaren, bei der Umsetzung ihrer jeweiligen multilateralen Verpflichtungen in den Bereichen Klimawandel, Artenvielfalt, Umweltverschmutzung und Arbeitsnormen zusammenzuarbeiten.

VIII. Frauen und Handel

27. Die Vertragsstaaten anerkennen den wichtigen Beitrag aller Gesellschaftsgruppen, einschliesslich der Frauen, zum Wirtschaftswachstum durch ihre Teilnahme an Wirtschaftstätigkeiten, einschliesslich des internationalen Handels. Ausserdem anerkennen die Vertragsstaaten, dass Änderungen der Handelsströme unterschiedliche

Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Teilnahme von Männern und Frauen sowie auf ihr Einkommen und ihr Wohlergehen haben können. Dementsprechend beabsichtigen die Vertragsstaaten, das Abkommen so umzusetzen, dass die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Handels- und Investitionspolitiken gefördert werden, und ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken. Die Zusammenarbeit kann unter anderem den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit Datenerhebungen umfassen, die Handelspolitiken zur Verbesserung der Kapazitäten und Bedingungen für Frauen im internationalen Handel unterstützen.

IX. Überwachung und Umsetzung

28. Die Vertragsstaaten vereinbaren, dass der gemäss dem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss die Umsetzung von Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) dieses Abkommens sowie von diesem Verständigungsprotokoll überwacht.

29. Wie in Artikel 13.14 des Abkommens (Umsetzung, Konsultationen und Expertenpanel) vorgesehen, darf kein Vertragsstaat für unter Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) und dieses Verständigungsprotokoll fallende Angelegenheiten ein Schiedsverfahren nach Kapitel 15 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

30. Die Vertragsstaaten betonen, dass dieses Verständigungsprotokoll Art oder Umfang der in den oben genannten einschlägigen internationalen Abkommen sowie in den geltenden WTO-Übereinkommen eingegangen Verpflichtungen in keiner Weise ändert.

31. Die Vertragsstaaten anerkennen ferner die Bedeutung des Zugangs zu Informationen und der Möglichkeit für ihre Interessengruppen, in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen rechtlichen Rahmen Stellungnahmen zu diesem Verständigungsprotokoll und zu Kapitel 13 des Abkommens (Handel und nachhaltige Entwicklung) abzugeben.